sky
=
nde
lz=
rg

Bavar. 1687 d

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36601882460017

<36601882460017

Bayer. Staatsbibliothek

Geschichte

der

Landstånde

von

Pfalz-Neuburg.

Von

Felix Joseph Lipowsky,

Königl. baier. wirklichem Central-Rathe, und Archivar der Stände des Reiches.

Mit 22 Urkunden.

München, 1827.

Bey Ignatz Joseph Lentner.

(Leipzig, bey C. H. F. Hartmann.)

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Nam suadere Principi, quod oporteat, multi laboris; assentatio erga Principem quemcunque sine affectu peragitur. Si immensum imperii corpus stare ac librari sine rectore posset: dignus eram, a quo Respublica inciperet.

C. Cornelii Taciti Histor. L. I. c. 15.

97 E

Vorrede.

Mein ehemaliger Lehrer an Ingolstadts hoher Schule, in der Folge geheimer Rath und Referendär, Johann Nepomuck Gottfried von Krenner, gab im J. 1804. eine Anleitung zur nähern Kenntniß der baierischen Landtäge im Mittelalter heraus, dessen Bruder aber, der königl. Staatsrath und General-Direktor der Finanzen, Franz von Krenner, machte in achtzehn Bänden in den Jahren 1803. bis 1805. die baierischen Landtags-Handlungen bekannt, wornach auch die ehemalige Landschaft von Baiern ihre Landtäge von den Jahren 1514., 1515., 1516., 1542., 1543., 1568. und 1612. gedruckt herausgegeben hat, nachdem zu eben dieser Zeit, im Jahre 1803., auch der Landtag vom Jahre 1557. erschienen ist.

Rühmlich schloß sich hier der königl. Ministerial-Rath Dr. Ignatz v. Rudhart an, und erleichterte dieser Landtäge Studium, indem er im J. 1816. die Geschichte der Landstände in Baiern zu Heidelberg in zwei Bänden herausgegeben hat.

Aber eben dieser gelehrten Männer Arbeiten und gelieferte schätzbare und nützliche Werke brachten mich auf den Gedanken, die Geschichte der pfalzneuburgischen Landstände zu verfassen, und dieses um so mehr, als das ehemalige Herzogthum Pfalz-Neuburg mit seiner landschäftlichen Verfassung ein Ausbruch des Herzog- und nachmaligen Churfürstenthums Ober- und Nieder-Baiern gewesen, und desselben Geschichte mit der des Mutterlandes verwebt, oft verschmolzen ist.

Das Wesentlichste nur habe ich hier mitgetheilet, auch selbst mit Auszügen und Urkunden, die mir besonders wichtig schienen, ausgestattet.

Um deutlich diese Geschichte vorzutragen, hielt ich für zweckmässig den wegen der Erbfolge des Herzogs Georg des Reichen von Baiern-Landshut sich ergebenen baierisch-pfälzischen Krieg kurzgefaßt als Einleitung mitzutheilen, und eben dieser

Deutlichkeit wegen, dann um mehr Gehalt und Interesse ihr zu geben, erlaubte ich mir biographische Notitzen der Herrscher dieses neu geschaffenen Herzogthumes beizugeben, zugleich aber auch zum Beweise des Gesagten, oder um dem Leser das Nachsuchen zu erleichtern, nicht nur Quellen, sondern auch Schriftsteller zu benennen, wo dieser, oder jener Gegenstand ausführlicher, oft auch anziehender behandelt worden.

Sollte ich nur in Etwas den mir vorgesetzten Zweck erreichet haben, sollte jetzt oder seiner Zeit diese Geschichte der pfalzneuburgischen Landstände brauchbar und nützlich anerkannt werden, so wären mein guter Wille, und meine mir gegebene Mühe nicht unbelohnt geblieben.

Mehr wünsche ich mir auch nicht, erinnernd mich, was der grosse M. T. Cicero an Scipio den Afrikaner geschrieben:

> Neque te sermonibus vulgi dederis, neque in proemiis humanis, spem posueris rerum tuarum — — — quid de te alii loquantur, ipsi videant.

Erinnern darf ich hier wohl nicht, daß, wenn auch der dermaligen Staats-Verfassung des Königreichs Baiern die ehemalige Verfassung des Herzogthums Neuburg keinen Nutzen mehr gewähren möchte, doch nicht zu verkennen seye, daß die Gegenwart aus der Vorzeit stamme, daß der ganze Charakter der Enkel, wäre es auch hier und dort mißtönend, der Nachklang des Sinnes der Voraltern, so wie ihre Lage und ihr Schicksal das Resultat dessen ist, was diese uns vorbereitet haben, und daß es endlich ungerecht wäre, gleichgültig bei den Monumenten derjenigen vorüberzugehen, welche uns, und zu unserm Besten, auf dem Boden, der uns und unsere Kinder nährt, gelebt und gewirket haben. *)

Die Gründe, warum ich die Geschichte der pfalzneuburgischen Landstände nicht bis zu ihrer Aufhebung vorgetragen, liegen in der Natur der Sache, und sind zum Theil am Ende derselben von mir angegeben.

Bekannt ist es übrigens, daß sie noch kurz vor ihrem Tode eine Reform erhalten habe, welche

*) Mein Naz. Garde Alm. Jahrg. 1815. S. 177.

der Pfalzneuburgische Deputations-Abschied vom 5. Oktober 1799. über die Neuburger Landes- und Regierungs-Verhältnisse (München, 1799.) umständig ausspricht. *)

Zum Schlusse will ich hier nur aus dem noch unter der Regierung des Churfürsten Karl Theodor im Jahre 1799. herausgegebenen Hof- und Staats-Kalender die S. 334. genannten Mitglieder der Neuburgischen Landschaft mittheilen:

Landmarschall.

Der hochwohlgebohrne Herr Bernard Maria, Edler Panner- und Freyherr von Hornstein, genannt Hertenstein, Herr zu Orsen und Bußmannshausen, Wapperthofen, Kleinschafhausen, Itzhofen, dann der Hofmarkt Bertolzheim, kaiserl. königl. und Churtrierischer Kammerer.

Churfürstl. und gemeiner Neuburgischen Landschaft Kommissariat.

Kommissarien.

Se. Excell. Herr Max, Reichs-Graf von Thurn und Taßis, auf Obergrießbach und Rottenfels, kaiserl. königl. und churpfälzischer Kammerer, dann wirklicher

*) Mein Naz. Garde Alm. Jahrg. 1812. S. 158.

geheimer Rath, auch Lands-Oberster des Herzogthums Neuburg.

Herr Alois, Freyherr von Haacke, churpfalzbaierischer Kammerer, Ritter des heiligen Georgs Ritter-Ordens, wirklicher Hofkammer-Rath zu Neuburg, auch Oberst-Jägermeister daselbst.

Herr Philipp Karl Wilhelm, Freyherr von Gise, auf Lutzmannstein, churpfalzbaier. Kammerer, und wirklicher Regierungsrath zu Amberg.

Kanzler.

Herr Karl Gremmel, Pfalzneuburgischer Regierungsrath.

Zum Kommissariat verordnete Herren Hof-Kammerräthe.

Georg Ignatz Pichler, churfürstl. Hofkammerrath zu Neuburg, zugleich Landschreiber, Rohrnfeldischer Kommissär und Jagd-Amts-Kassier.

Franz Xaver Gietl, churfürstl. Regierungs- und Hofkammerrath, dann Fiskal zu Neuburg.

Wilhelm, Reichsfreyherr von Geisweiler, auf Roggenbach, churpfalzbaier. Oberst, dann wirklicher Hofkammer- und Landschafts-Rath zu Neuburg, auch Land- und Marsch-Kommissär.

Pfenningmeisterey.

Pfenningmeister. Herr Joseph Ludwig Schell.

Controleur. Herr Anton Lindner.

Sekretär.

Herr Alois Seel, zugleich Land-Ungelder.

Registratoren.

Herr Franz Xaver Hammel.
— Alois Regele, Emeritus.

Rechnungs-Verhörer.

Herr Franz Joseph Sartori.
— Accessist Franz Xaver Engel.

Expeditor.

Herr Andreas Joseph Knoll, zugleich Stadtneuburgischer Ungelds-Gegenschreiber.

Kanzellisten.

Herr Ignatz Heinrich Geyspurger.
— Joseph Janich.

Kanzleidiener.

Joseph Naber.

Ein Kanzleiboth.

Gemeiner Neuburgischen Landschafts Verordnung.

Verordnete. Oben genannte Titl. Herren Kommissarien.

Kanzler. Herr Karl Gremmel.

Pfenningmeisterey. Obige Herren.

Sekretär. Herr Karl Kaiser.

Registrator. Herr Maximilian Joseph Zeppert.

Rechnungs-Verhörer. Herr Franz Philipp Walk.

Expeditor. Obiger Herr Andreas Knoll.

Kanzellisten. Herren Franz Albert Obermayr und Johann Georg Mittl, zugleich Geometer.

Kanzleidiener. Obiger Joseph Naber, dann ein Both.

Diese Landschaft erscheint aber im Pfalzbaierischen Hof- und Staats-Kalender auf das Jahr 1800. ganz anders gestaltet, und zwar S. 211., wie folgt:

Landmarschall.

Se. Excellenz Herr Bernard Maria, Edler Panner- und Freyherr von Hornstein, genannt Hertenstein, Herr zu Orsen- und Bußmannshausen, churpfalzbaier. wirklicher geheimer Rath.

Titl. Herren Verordnete.

Se. Excellenz Maximilian, Reichs-Graf von Thurn und Tassis, auf Obergriesbach und Rottenfels, churpfalzb. Kämmerer, wirklicher geheimer Rath, und der hohen Landes-Direktion zu Neuburg Präsident, dann Landoberster.

Se. Excellenz Alois, Freiherr von Haacke, churpfalzbaier. Kämmerer, und wirklicher geheimer Rath,

dann Landes=Direktions=Rath zu Neuburg, Oberst=Jäger=Meister, und Ritter des Ritter=Ordens des heiligen Georgs.

Se. Excellenz Friderich, Reichs=Graf von Thürheim auf Stauffen, churpfalzbaier. Kämmerer und wirklicher geheimer Rath, dann Vicepräsident der hohen Landes=Direktion zu Neuburg.

Philipp Karl, Freyherr von Gise, auf Lutzmannstein, churpfalzbaier. Kämmerer und Landes=Direktions=Rath zu Neuburg.

Kanzler.

Herr Karl Gremmel, churpfalzbaier. Landes=Direktions=Rath zu Neuburg.

Sekretär.

Herr Alois Seel, zugleich Landungelder und Landes=Direktions=Sekretär.

Registrator.

Herr Max. Joseph Zeppert, auch Landes=Direktions=Registrator.

Kanzellisten.

Herren Joseph Janich, und Albert Obermaier, auch Landesdirektions=Kanzellisten.

Kanzleidiener.

Joseph Naber, und ein Kanzleiboth.

Uebrigens bemerke ich noch, daß mir Materialien zu dieser Geschichte mein Freund, der all=

gemein verehrte und sehr geschätzte, nun gestorbene Landes-Direktions-Rath zu Neuburg, Gottfried Roth im J. 1801., wo ich in der Stadt Neuburg wegen Berichtigung der Land- und Jagdgrenzen als Kommissär gewesen, gütig mitgetheilet habe.

München, 1827.

Der Verfasser.

Inhalt.

Inhalt.

§. 1. Einführung der Primogenitur in Baiern. S. 3.

§. 2. Herzog Georg der Reiche ist dagegen. S. 4.

§. 3. Ob der baierische Gesammt-Staat einst Reichs-Lehen gewesen. S. 6.

§. 4. Herzog Georg der Reiche ernennt seine Tochter zur Erbin seines Länder-Antheils. S. 9.

§. 5. Herzog Georg verfolgt seine Pläne. S. 10.

§. 6. Herzog Georg stirbt. S. 12.
Landtag zu Landshut. ibid.

§. 7. Pfalzgraf Rupert sucht mit Waffenrecht das Erbe zu behaupten. S. 13.

§. 8. Rupert stirbt. S. 15.
Auch Elisabeth, seine Gemahlin. S. 16.

§. 9. Für derselben Söhne führt Ruperts Vater den Krieg. S. 16.
Kölnerspruch vom J. 1505. S. 17.

§. 10. Länder-Verlust der baierischen Herzoge. S. 18.
An Kaiser Maximilian und an die Reichsstadt Nürnberg. ibid.

§. 11. Entstehung der jungen Pfalz. S. 19.

§. 12. Landschaft daselbst. S. 21.
Erster Pfalzneuburgischer Landtag. 1508. S. 22. Wappenverleihung für die Stadt Neuburg. S. 23. Verfassung der neuburgischen Landschaft. ibid.

§. 13. Otto Heinrich und Philipp übernehmen die Regierung. S. 24.

§. 14. Landtag im J. 1523. S. 25.
Sonstige Landtäge. ibid.

§. 15. Luthers Lehre in der jungen Pfalz eingeführt. S. 25.
Mißbehagen des Münchner Hofes hierüber. S. 26.

§. 16. Schmalkaldischer Krieg. S. 28.

§. 17. Die Pfalzneuburgischen Stände regieren. Landtag 1552. Ausschußtag 1554. S. 28.
Schulden des Landes. S. 29. Landtag 1552. Kaiserliche Kommissäre. Stände. S. 30. Schulden=Abzahlung. S. 31. Kaiserliche Bestättigung. Ausschußtag 1554. Neuburgische Landesfreiheiten. S. 32.

§. 18. Eventuelle Huldigung dem Herzog Wolfgang. S. 33.

§. 19. Biographie der Pfalzgrafen Philipp und Otto Heinrich. S. 33.
Biographie des Pfalzgrafen Philipp. S. 34. Biographie des Pfalzgrafen Otto Heinrich. S. 35.

§. 20. Erster Landtag unter Herzog Wolfgang 1559. S. 39.
Zölle und Ungeld. ibid. Funktion der ständischen Kommissäre. Vorsorge wegen der Steuern, Zölle und des Ungeldes. S. 40. Revers des Herzog Wolfgangs. Sorge für das Kirchen= und Schulwesen. S. 41. Kirchenordnung. S. 42. Sorge für milde Stiftungen s. a. Türkenhülfe. S. 43.

§. 21. Größerer Ausschuß 1562. S. 44.
Zollordnung. Zölle= und Ungelds=Revenüen. ibid. Kloster Neuburgs Kirchenschätze. Schulden. S. 45.

§. 22. Landtag 1565. S. 46.
Fürstliche Proposition. ibid. Uebernahm von weitern 500000 fl. Schulden. Pfandschaften Einlösung. Kauf der Reichsherrschaft Ehrenfels. Ungeld. S. 47. Besteuerung. Beschwerden wegen der Bier= Forst= s. a. Ordnung. S. 48.

§. 23. Landständische Versammlung. 1567. S. 49.
Landesherrlicher Vortrag. ibid. Antwort der Stände. S. 50. Ungelds=Ordnung. Landsteuer. Der Stände Beiträge. S. 51.

§. 24. Biographie des Herzogs Wolfgang. S. 52.
Wolfgangs Kinder. S. 58.

§. 25. Erster Landtag vom J. 1573. unter Herzog Philipp Ludwig. S. 60.
Verlangte Schuldenzahlung. Berathung hierüber. Beschluß der Stände. S. 61. Kammergutsbesserung. Abschieds=Unterzeichnung. S. 62.

§. 26. Ausschuß=Versammlung im J. 1574. S. 62.
Herrschaft Ehrenfels, ein Brautgeschenk der Stände. S. 63.

§. 27. Engerer Ausschuß. 1576. u. 1577. S. 63.

§. 28. Landtag im J. 1579. S. 64.
Steuerregulierung. S. 64. Eingelöste Herrschaft Haideck, dann Hipoltstein und Allersberg. Kammerguts=Besserung. S. 65.

§. 29. Größerer Ausschuß im J. 1582. S. 66.
Nachgesuchte Zollerhöhung. Vermählungs=Verehrung für des Herzogs Bruder. Haideck, ein böhmisches Lehen. S. 66. Lehenreich s. a. von den Ständen übernommen. S. 67.

§. 30. Unruhen in Deutschland. S. 67.
Der Stände Beschlüsse deswegen. Wahl eines landschäftlichen Kommissärs. S. 68.

§. 31. Landtag im J. 1586. S. 69.
Schulden-Zahlung. Fräulein-Aussteuer. ibid. Streifen gegen Vaganten ꝛc. Polizei-Anstalten gegen Wucher s. a. S. 70. Musterrollen. S. 71.

§. 32. Stände-Versammlung im J. 1592. S. 71.
Steuer-Ausschreibung. Der Stände Güter. Kirchengüter. ibid. Heurathgut und Ausfertigung der Prinzessinnen. Kammerguts-Besserung. S. 72. Abschieds-Unterzeichnung. S. 73.

§. 33. Größerer Ausschuß. 1594. S. 74.
Rüstung gegen die Türken. S. 74. Oettingisches Kriegsvolk als Landschutz. Ankauf des Gutes Zirtheim. S. 75.

§. 34. Landtag im J. 1598. S. 75.
Schulden-Tilgung. Neue Steueranlage. S. 76. Abermalige Uebernahme von 200000 fl. Schulden. S. 77.

§. 35. Größerer Ausschuß. 1599. S. 78.
Kriegsrüstungen. ibid.

§. 36. Landtag 1603. S. 78.
Ungeld-Erhöhung hat nicht statt. Kammerguts-Besserung. Fernere Kriegsrüstungen. S. 79. Polizei-Anstalten. Sorge für ihre Landesfreiheiten. S. 80.

§. 37. Landtag 1607. S. 80.
Wahl eines landschaftlichen Kommissärs. ibid. Minderung der Schulden. Kammersteuer. Antrag, dem Landesherrn freie Gewalt zu überlassen. S. 81. Der Stadt Neuburg Befestigung. Befestigung der übrigen Städte. S. 82. Genehmigung der Stände. S. 83. Kalmünz sollen die Bürger vertheidigen. Schutzgerechtigkeit über das Reichs-Stift Kaisersheim. S. 84. Weitere Uebernahme von 100000 fl. Schulden. Fräulein-Aussteuer. Handhabung der Augsburger Confession. S. 85.

§. 38.

§. 38. Gülch- und Bergischer Successions-Streit. S. 85.

Ansprüche auf diese Herzogthümer. S. 86. Vorladung der Prätendenten. S. 87. Brandenburg und Pfalzneuburg nehmen diese Herzogthümer in Besitz. S. 88. Union der Protestanten. ibid. Liga der Katholiken. ibid. Versammlungen zu Prag und Kölln wegen dieser Erbfolge. S. 89. Zu Xanten. ibid. Vorgehabte Beilegung durch Heirath. ibid. Vereitelt. S. 90. Unruhen in Böhmen. ibid. Vergleich wegen der Erbfolge im Haag. S. 91. Neue Zwiste. ibid. Der Churfürst von Sachsen als Vermittler. ibid. Vergleich zu Cleve. S. 92.

§. 39. Landtag im J. 1609. S. 93.

Der Stände Meinung in der gülch- und bergischen Erbfolge. ibid. Bewilligung eines Vorschusses am Gelde. S. 94.

§. 40. Landtag im J. 1610. S. 94.

Fernerer Geldvorschuß zu obigem Behufe. ibid. Streit wegen der Vormundschaft und Administration der Churpfalz. S. 95.

§. 41. Stände-Versammlung 1611. S. 96.

Postulats-Handlung. ibid. Ungelds-Erhebung. S. 97. Besatzung in der Stadt Neuburg. ibid. Geld-Unterstützung dem Landsherrn bewilligt. S. 98. Zahlung des Soldrückstandes. ibid. Philipp Ludwig nimmt das Reichs-Vikariat in Anspruch. S. 99. Dringt nicht durch. ibid.

§. 42. Landtag 1613. S. 99.

Wahl eines ständischen Kommissärs. S. 100. Steuer-Regulierung. ibid. Ungeld. ibid. Landesherrliches Postulat. ibid. Der Stände Remonstration. S. 101. Des Fürstens Antwort. ibid. Bewilligung der Stände. S. 102. Abschieds-Unterzeichnung. ibid.

)(

§. 43. Biographie des Herzogs Philipp Ludwig. S. 103.
Philipp Ludwigs Kinder. S. 105.

§. 44. Biographie des Pfalzgrafen August. S. 106.
Des August Kinder. S. 107.

§. 45. Biographie des Christian August. S. 109.
Kinder des Christian August. S. 111.

§. 45. Biographie des Pfalzgrafen Theodor. S. 112.
Des Theodor Kinder. S. 113.

§. 46. Herzog Wolfgang Wilhelm führt die katholische Religion wieder ein. S. 114.
Mißbilligung der Stände. S. 115. Antwort des Fürstens. S. 116. Die Stände werden von Würtemberg und Durlach unterstützet. ibid. Der Herzog bleibt im Entschlusse fest. S. 117. Die Stände geben nach. S. 118.

§. 47. Jesuiten in Neuburg. S. 119.
Dodationen für die Jesuiten. S. 120. Anstellung katholischer Pfarrer. S. 121. Barmherzige Brüder in Neuburg. ibid. Einweihung der Kirchen. ibid.

§. 48. Vertrag mit Augsburgs Bischofe. S. 121.
Die Stände werden dem Katholicismus gewogener. S. 122.

§. 49. Churfürstentag zu Regensburg wegen der Churpfalz. S. 123.
Votum des Herzogs. ibid. Wilhelm V. von Baiern stirbt. S. 124. Tod der Herzogin Magdalena. ibid.

§. 50. Restitutions=Edikt. S. 125.
Beirath der Stände von Neuburg. S. 126.

§. 51. Reichstag zu Regensburg. 1630. S. 126.
Schicksale von Pfalzneuburg während des Kriegs. S. 127. Wolfgang Wilhelms nachgesuchte Kammerguts=Besserung. ibid. Bewilligung der Stände. S. 129.

§. 52. König Gustav Adolph bricht in Deutschland ein. S. 129.

Des Herzogs zweite Vermählung. S. 130. Die Schweden vor Donauwörth. ibid. Kommen nach Neuburg. S. 131. Ingolstadts Belagerung. ibid. Schwedens König in der Stadt Neuburg. S. 132. Handlungen der Landstände. S. 133. Bernard von Weimar in Neuburg. ibid. Verfahren der Schweden im Neuburgischen. S. 134. Hungersnoth. S. 135. Schlacht bei Nördlingen. ibid. Abzug der Schweden. S. 136. Derselben wiederholter Einbruch. S. 137. Schlacht bey Mergentheim. ibid. Der Stände Sorge, Hülfe ꝛc. für das Land. ibid. Zweites Erscheinen der Schweden vor München. S. 138. Abzug der Schweden über Donauwörth. S. 139.

§. 53. Wolfgang Wilhelm bewirbt sich um die pfälzische Churwürde. S. 139.

Entschieden durch den westphälischen Frieden. S. 140. Der Herzog wieder zu Neuburg. ibid. Wohnt der Hochzeit des Churfürsten Carl Ludwig bei. S. 141. Wolfgang Wilhelms dritte Vermählung. ibid. Leichen- und Trauungs-Kosten von den Ständen bestritten. ibid. Wolfgang Wilhelm stirbt. S. 142.

§. 54. Philipp Wilhelm wird Herzog von Neuburg. S. 142.

Erscheint am Churfürstentage zu Frankfurt. S. 143. Hauptvergleich wegen Gülch, Berg und Cleve. ibid. Bewirbt sich um Pohlens Krone. S. 144. Vermählt seine Tochter an Kaiser Joseph I. S. 144. Stiftung des Karmeliterinnen-Klosters. S. 145. Vermählung des pfalzneuburgischen Prinzen. ibid.

§. 55. Grösserer Ausschuß im J. 1678. S. 146.

Die Stände übernehmen die Vermählungskosten u. s. w. ibid.

)(2

§. 56. Landtag im J. 1680. S. 147.
Landesfürstl. Postulat. ibid. Antwort des Landschaftskanzlers. S. 148. Ernennung der landschaftlichen Kommissäre. ibid. Vorgehabte Wahl eines Landmarschalles. S. 149. In der Folge vom Landesherrn ernannt. S. 150. Aussteuer für die an den Kaiser vermählte Prinzessin. ibid. Fürstl. Unterhalt und Steuerbefreiung. S. 151. Ueberlassung der Gefälle von Weiden und Parkstein an den Landesherrn. ibid. Methode der Schulden-Zahlung. S. 152. Steuer-Anlagen. ibid. Pfenningmeisterei-Rechnung. ibid. Erschienene Stände. S. 153.

§. 57. Philipp Wilhelm wird Churfürst von der Pfalz. S. 153.
Religions-Differenzien. ibid. Kongreß zu Schwäbisch-Halle. S. 154.

§. 58. Leopold Ludwig, Pfalzgraf zu Veldenz, spricht die Churwürde an. S. 156.

§. 59. Philipp von Orleans verlangt Mobiliarschaft und einen bedeutenden Theil der Länder. S. 157.

§. 60. Hierüber entstehet Krieg. S. 158.
Einleitung zum Vergleich. S. 159. Zusammenkunft in Frankfurt. ibid. Entscheidung des Papstes. ibid. Des Churfürsten wenige Freuden. S. 160. Sein Tod. ibid. Desselben Kinder. ibid.

§. 61. Ausschußtag unter Churfürst Johann Wilhelm. 1698. S. 163.
Postulat. S. 164. Der Churfürst ernennt den Landschafts-Kommissär und den Kanzler. ibid. Antwort der Stände und Verwahrung ihrer Rechte. S. 165. Fürstliche Braut-Geschenke. S. 166.

§. 62. Spanischer Erbfolge-Krieg. S. 166.
Stadt Neuburg belagert und erobert. S. 167. Johann Wilhelm erhält die Oberpfalz. S. 168. Gesunkene

Herrlichkeit der Stände. S. 169. Ersatz für die an Baiern zurückgegebene Ober-Pfalz. S. 170.

§. 62. Biographie des Churfürsten Johann Wilhelm. S. 171.

§. 63. Karl Philipp wird Churfürst von der Pfalz. S. 173. Verweilt zu Neuburg. ibid.

§. 64. Abordnung der Stände um Abhülfe wegen der Anmassungen des General-Kommissariats an den Churfürsten. S. 174.

Erfolg dieser Abordnung. S. 175. Wahl des Ausschusses. ibid.

§. 65. Ständische Versammlung. 1721. S. 176.

Postulat. ibid. Landesherrliche Ernennung des Landmarschalls. S. 177. Verwahrung der ständischen Rechte dagegen. ibid. Beschlüsse der Stände. S. 178. Uebernahme des Saganischen Kapitals und der Innsbrucker Reise-Kosten. S. 179.

§. 66. Enger Ausschuß. 1726. S. 179.

Postulat auf 150000 fl. für das Militär. S. 180. Mit einiger Minderung zugestanden. ibid. Landständische Beschwerden. ibid.

§. 67. Größerer Ausschuß 1730. S. 181.

Postulat. S. 181. Beschluß der Stände. ibid. Genügliche Besoldungen. S. 182. Schärfe gegen Kassenreste. ibid. Landschaftliche Gefälle. ibid. Steuer-Beschreibung. ibid. Viehe-Steuer als schädlich erklärt. S. 183. Abtrettung des Landmarschall-Amtes. ibid. Verwahrung ständischer Gerechtsame. ibid. Vorstellung des Nonnen-Klosters Maria-Medingen. ibid.

§. 68. Enger Ausschuß im J. 1737. S. 185.

Postulat von jährl. 150000 fl. S. 186. Mit einiger Mäßigung bewilligt. S. 187. Neben-Sachen. ibid.

§. 69. Biographie des Churfürsten Karl Philipp. S. 187.
Neuburgs Schicksale während des österreichisch-baierischen Successions-Krieges. S. 190.

§. 70. Karl Theodor wird Churfürst und Herzog von Neuburg. S. 191.

---

§. I.

Geschichte
der
Landstände
von
Neuburg.

§. 1. Einführung der Primogenitur in Baiern.

Baierns Herzog Albert IV., ein mit den herrlichsten Geistesgaben ausgestatteter, der Künste und Wissenschaften kundiger, und hierzu an den hohen Schulen zu Pavia, Siena und Rom gebildeter, auch in den Kriegs-Wissenschaften erfahrner Regent, beachtete stets das allgemeine Wohl, erwog den großen Nachtheil, der aus der Länder-Zerstücklung hervorgieng, und sah mit Unmuth auf jene Verfassung Baierns hin, wo alle fürstlichen Brüder sich zum Throne berufen hielten, und eben daher einen Kampf Aller gegen Einen, der allein zu herrschen versuchte, veranlaßte, nahm gewahr, daß durch Zersplitterung des baierischen Staates an mehrere Regenten des Hauses Wittelsbach vereinte Kraft nur geschwächet werde, daß Herrchen wohl, nie aber mächtige Herren beständen, die stets im Unfriede und in Fehde gegen einander lebend, auch gegenseitig ihr Volk drücken, erarmen und verderben, wobei im Grunde nie sie, wohl aber benachbarte Mächte oft gewonnen haben, und eben daher sein beharrlicher Entschluß und kräftiger Wille, einen baierischen Gesammtstaat zu bilden, das Recht der Erstgeburt mit durchgreifendem Nachdrucke zu begründen und nur einen Selbstherrscher auf Baierns Thron zu erheben.

Mit großer Umsicht, mit umfassender Klugheit, und unermüdeter Geduld gieng er hierin Schritt vor Schritt

zu Werke, ließ nichts unversucht, was zum erhabenen Zweck ihn sicher leiten, ihn ihm erringen konnte, und hielt stets fest im Auge, was des Volkes Wohl und seines fürstlichen Hauses Ruhm und Größe ihm zu erfordern schien, daher er auch zu jener Zeit, wo er in München noch kinderlos gelebet hat, seinen Vetter, Herzog Georg, den Reichen genannt, zu Landshut zum Erben seines Herzogthums Oberbaiern ernannte, im Falle er, ohne eine männliche Nachkommenschaft zurückezulassen, vor seiner sterben würde.

Diesen seinen festen Willen sprachen die Herzoge Albert IV. und Sigmund, dessen Bruder, in einer Urkunde, gegeben zu München, am Donnerstage nach St. Ulrichs Tag (7. Julius) 1485. feierlich, und unter andern auch mit folgenden Worten aus:

„— — dass Wir mannigfaltiglich mit besonderer Begierde in unserm Gemiete betrachtet und zu Herzen genommen haben, wie das löbliche Haus und Fürstenthumb zu Bayern in mehr Würde, Ehre und Aufnehmen kommen möchte, und in Uns selbst auch in Rath nichts besseres und füglicheres erfinden mügen, dann wo dasselb Fürstenthumb in eines einigen Fürsten von Bayern Hand, Gewalt und Regierung, dass solches dem Haus und Fürstenthumb Bayern am allernützlichsten wäre." 1)

§. 2. Herzog Georg der Reiche ist dagegen.

Herzog Georg von Baiern-Landshut nahm zwar am nämlichen oben angegebenen Tag und Jahr diese Verschreibung und eventuelle Erbe-Einsetzung mit geneig-

1) Baier. Landtags-Handlungen. B. VIII. S. 489-495. Oefele Scr. rer. boic. T. II. p. 476.

tem Willen an; [1]) allein Gleiches mit Gleichem zu vergelten, auch den Herzogen Albert und Sigmund gleiche Versicherung zu ertheilen, war Herzog Georg der Reiche nicht geneigt.

Er, dem sein einziger, mit seiner Gemahlin Hedwig, Casimir IV., Königs von Pohlen Tochter, [2]) erzeugter Sohn in der Wiege gestorben, und dessen Ehe nur mit zwei Töchtern gesegnet gewesen, derer die jüngere Margareth, Nonne im Kloster Altenhohenau (bei Wasserburg) geworden, von wo sie im J. 1509. als Aebtissin des Klosters Neuburg an der Donau berufen wurde, daselbst im J. 1531. gestorben ist, und auch begraben worden, die ältere Elisabeth aber an den Sohn Philipp, Churfürstens von der Pfalz, vermählt gewesen, sah seinen Länder-Theil, bestehend in 36 Städten, 57 Märkten, 67 Schlössern und 64 Klöstern [3]), nicht als einen ergänzenden Theil des dem Gesammt-Hause Wittelsbach angehörigen, ihm und seiner männlichen Nachkommenschaft nur nutznießlich überlassenen Herzogthums Ober- und Nieder-Baiern an, sondern stand in dem ihm eigenen Wahne, daß Nieder-Baiern ihm durch Kauf angehöre, [4]) und er also nicht als Nutztheilung, sondern als eine Todtheilung dieses Land innehabe und beherrsche, folglich auf diesen Fall als unbeschränkter Eigenthümer desselben, unbeschadet der

---

1) Baierische Landtags-Handlungen. B. VIII. S. 489-495.

2) Oefele Script. rer. boic. T. II. p. 732. T. I. p. 302.

3) Christoph's Freihrn. v. Aretin Beiträge zur Gesch. und Literatur rc. (München, 1806.) B. VII. S. 549.

4) Clement. Sender Monach. S. Ulricani Chronograph. Vol. V. ab ann. 1315 - 1439. ap. Plac. Braun Notit. hist. liter. de Cod. Msptis. in Biblioth. Monast. S. Udalr. et Afrae. Vol. I. p. 3.

baierischen Hausverträge, schalten und walten, auch nach seinem Tode hierüber frei verfügen könne, und nach dem Rechte auch verfügen dürfe. [1])

§. 3. Ob der baierische Gesammt-Staat einst Reichs-Lehen gewesen.

Es ist zwar sehr zweifelhaft, ob die gesammten Länder des ehemaligen Herzogthums Baiern, oder welche Theile desselben im J. 1180., wo dasselbe wieder an das Haus Wittelsbach gekommen ist, vom Kaiser Friderich I. als wirkliche Reichslehen verliehen worden, indem weder eine Lehenurkunde, noch sonst ein verlässiges historisches Zeugniß von einer damals geschehenen Belehnung mit den baierischen Landen zur Zeit bekannt geworden; [2]) allein Kaiser Otto IV. hat in seinem, dem Sohne des Otto von Wittelsbach, Herzoge Ludwig, wegen Verleihung des Herzogthumes Baiern zu Frankfurt den 17. Calendas Decembris anno dominicae incarnationis 1208. gegebenen Urkunde sich unter andern aus-

---

1) Auch Joh. August Schlettwein behauptet in seinem Staatskabinette (Leipz. 1787.) B. I. S. 12-26.: daß die Lehenanerkennung Herzogs Ludwig des Strengen, von der in diesem §. die Rede ist, nur die damaligen Besitzungen des genannten Herzogs, nicht aber Nieder-Baiern, welches sein Bruder Heinrich besessen, angegangen habe, und scheint so die Grundsätze Georg des Reichen, wegen Vererbung seines Landes an seine Tochter Elisabeth zu rechtfertigen.

Diese Grundsätze erhalten aber Bestärkung, wenn man bedenkt, was in des Joan. Vetteri Fastis consularibus Landishutanis in des Oefele Script. rerv boic. T. II. p. 773. enthalten ist, wo es heißt: „Am Freytag vor Philippi et Jacobi Apost. ann. LXXX. reit mein gnädiger Herr Georg zu Landshuet aus bis gen Wien zu unsern allergnedigsten Kayser, nämlichen Kayser Friderichen, zu entpfangen seine Regalia mit vilen guten Leuten, Graffen, Rittern und Knechten.“

2) Buderi Symmicta P. II. Observ. V. p. 133 etc.

gedrückt: „— — Regia munificentia donamus et praesentis paginae priuilegio confirmamus tam ipsi (Duci Ludovico) quam vniuersis sibi (eius) successoribus (successuris) haeredibus Ducatum Bauariae cum vniuersis terris et possessionibus, quas idem Dux adhuc viuente antecessore nostro in manu sua et possessione tenuit — — item feuda, quae interfectores regis Philippi, Marchio Istriae et Palatinus comes de Widlingspach ab Imperio tenuere, saepe praedicto Duci et haeredibus suis concedimus et confirmamus — —“ 1) und so scheint hervorzugehen, daß, da Kaiser Otto in dieser Urkunde des Herzogthumes Baiern, als eines Reichs-Lehen nicht erwähnet, Herzog Ludwig und dessen Erben, vom J. 1208. angefangen, mit dem baierischen Lande nach ihrem Belieben schalten und walten konnten, indem dasselbe mit keinem Lehens-Nexus belastet gewesen.

Und diese Meinung möchte um so gegründeter seyn, als in dem vom Kaiser Friderich II. dem Herzoge Ludwig zu Nürnberg den 6. Calend. Decembris 1219. ertheilten Lehenbriefe über die in seinem Lande befindlichen Metalle unter andern vorkömmt: — — et in certum feudum concessimus omne genus Metalli, tam in auro, quam in argento, quam in aliis, quod in terris patrimonii et feudi sui fuerit repertum etc. 2)

Ludwig der Strenge aber hat am 1. August 1281. zu Nürnberg sein Fürstenthum und Lehen zu des Kaisers Händen resignirt, und hieraus wieder empfangen, und so ergiebt sich aus folgender Stelle:

---

1) Aettenkhover's kurzgefaßte Geschichte von Baiern. Beil. I. S. 157.

2) Aettenkhover am a. O. Beil. II. S. 159.

Rudolphus D. g. Romanorum Rex, semper Augustus — — ad vniuersos praesentis aetatis homines et futurae volumus, quod idem Dux Bauariae (Ludovicus) in nostra presentia constitutus resignauit principatus et omnia alia feuda, quae a nobis et a Romano Imperio tenuit et possedit, deuote supplicans nostrae Regiae Maiestati, quod sibi et Ludovico ac Rudolpho, Ludivici filiis suis, praedictos principatus et feoda clementer concedere dignaremur. Cuius nos precibus et instantiae annuentes, eidem Principi nostro et filiis suis praenotatis principatus et feoda omnia, quae, vel quos tenuit, habuit et possedit in feodum concessimus et concedimus, et eosdem investivimus et investimus solemnitate debita de eisdem.

Voluit tamen praedictus Princeps noster, et sic etiam de ipsius consensu et beneplacito memoratam investituram valere volumus, et eidem talem legem imposuimus, quod praedicti Principis nostri filii supradicta feoda et omnia bona sua paterna pariter et *materna* cum ad eos devenerint, reliquis memorati sui patris liberis, quos iam habet, vel successu temporis ex illustri filia nostra tori sui consorte charissima procreauerit condividere et per omnia in praemissis omnibus et singulis ipsis aequam legem in divisione servare. 1)

daß nicht nur lediglich Regalien, sondern auch Land und Leute zu Lehen recognosciret wurden.

---

1) Oefele Scriptores rer. boic. T. II. p. 104.

§. 4. Herzog Georg der Reiche ernennt seine Tochter zur Erbin seines Länder-Antheils.

Unbekümmert also um Satzungen und Hausverträge, die bestanden und auf die sich die Herzoge von Baiern-München beriefen, gab Georg der Reiche seinem gefaßten Entschlusse volle Wirkung, und ernannte in seinem zu Fridrichsburg am 19. September 1496. errichteten Testamente, mit Widerrufung aller ehevor schriftlich oder mündlich verfaßten und ausgesprochenen Testamenten und letzten Willen, seine Tochter Elisabeth (§. 2.) zur Erbinn von Nieder-Baiern, mit dem Beysatze: daß dann der Sohn ihr folgen, und wäre kein Sohn von ihr vorhanden, so gebührten Land und Leute dem ältesten Pfalzgrafen am Rhein. 1)

Wohl sah Herzog Georg der Reiche vorher, daß den Herzogen von Ober-Baiern, als seinen nächsten Agnaten, die Erbeinsetzung seiner Tochter Elisabeth nicht nur mißfallen, sondern sie sogar auffordern werde, beim Kaiser über Verletzung der baierischen Erb- und Hausverträge sich zu beschweren, und im Nothfalle auch selbst durch Waffen-Gewalt sich Recht und Hilfe zu verschaffen, daher für beide Fälle zu sorgen, ihm Klugheit rieth.

Um Klage bei des Kaisers Majestät zu verhindern, hielt er für räthlich, des Testamentes kaiserliche Bestätigung nachzusuchen; allein hierinn willfahrte ihm des deutschen Reiches Oberhaupt nicht, hielt vielmehr anstossend dasselbe gegen des baierischen Hauses Grundge-

---

1) Oefele Script. rer. boic. T. II. p. 268 et 269. deinde p. 472. Franz v. Krenner's baier. Landtags-Handlungen. B. XIV. S. 63-85.

setze, [1]) und um nicht unvorbereitet auf einen Krieg zu seyn, ließ er die Bürger im Scharfschießen mit den Büchsen üben, [2]) rüstete sein Volk, und befestigte und versah mit Mundvorrath aller Art seine Städte und Schlösser. [3])

§. 5. Herzog Georg verfolgt seine Pläne.

Die angestrengte Thätigkeit Herzogs Georg des Reichen, sein Lieblings-Projekt durchzusetzen, und die sich hierdurch veranlaßten Verdrusse schwächten sehr seine Kräfte, und zogen ihm eine Krankheit zu. Da die herbeigerufenen Aerzte sie nicht zu heilen vermochten, auch ihn von anstrengenden Arbeiten und Ermüdungen entfernen, dann so ihm ein mehr sorgenfreies und ruhiges Leben, entfernt von Geistes-Anstrengungen, verschaffen wollten, so riethen sie ihm in Baden das Wildbad zu gebrauchen. [4])

Herzog Georg befolgte ihren Rath, und trat die Reise an; allein auf dem Wege überfiel ihn zu Ingolstadt die Schwäche ungleich heftiger; das Uebel drückte auf die Nerven, und Todes-Gefahr nahte sich mit grossen Schritten.

---

1) Kaiser Maximilian I. hat sogar dem Herzoge Albert von Ober-Baiern und dessen Söhnen in einer zu Kaufbeuern am Erchtag nach dem Dreifaltigkeit-Sonntage (23. Mai) 1497. ausgefertigten Urkunde eigenhändige vorläufige Versicherung der künftigen Erbschaft des Herzogs Georg von Landshut ertheilet. (Baier. Landtagshandl. B. IX. S. 382-385. Acta Acad. Theod. Palat. (Mannh. 1783.) Vol. hist. V. p. 447 etc.)

2) Oefele Scr. r. b. T. II. p. 775. T. I. p. 391.

3) Baier. Landtags-Handl. B. XIII. S. 345-358. f. Arnpeckh Chron. Boiar. V. p. 66.

4) Adlzreiter Annal. b. g. P. II. L. IX. p. 212.

Hievon unterrichtet ließ er eiligst den Pfalzgrafen Rupert, seiner Tochter Gatten, zu sich kommen, mit dem er sich in Sachen mündlich noch benommen. Sie wurden dahin einig, daß Nieder-Baiern nie Lehen, sondern Eigenthum des Herzogs Georg gewesen und noch seye, daß Kaiser Maximilian I. das Gegentheil mit den Herzogen Ober-Baierns behaupte, geschehe nicht mit Recht, sondern aus Eigennutz, um die kaiserlichen Reichs-Lehen zu vermehren (§. 3. und 4.), daß eben daher der Pfalzgraf im Namen seiner Gemahlin Elisabeth sich ohne Verzug in den Besitz von Nieder-Baiern setzen soll, daher auch die Städte dieses Landes aufzufordern wären, ihrem neuen Herrn Huldigung zu leisten.

Es geschah, wie die beiden Fürsten zu Ingolstadt beschlossen hatten, und wirklich sagten auch die Städte Landshut, Burghausen und Lauingen auf die ihnen geschehene Aufforderung die Huldigung zu; aber nicht so die Hauptstadt Ingolstadt, denn da auf von Ober-Baierns Herzogen Albert und Wolfgang an sie den 5. November 1503. erlassene Schreiben dieselbe ihre erblichen und lehenherrlichen Ansprüche auf Nieder-Baiern geltend machten, auch Kaiser Maximilian I. an eben diese Stadt, dann auch an andere Städte unterm 10. Novbr. darauf Abmahnungs-Schreiben erließ, so haben Magistrat und Bürgerschaft zu Ingolstadt beschlossen, bis zum Erfolg eines kaiserlichen Urtheils strenge Neutralität zu halten, und mit vollkommener Anhänglichkeit an eine gemeine Landschaft von Ober- und Nieder-Baiern sich einsweil selbst zu regieren.

§. 6. Herzog Georg stirbt.

Da der beiden Fürsten Entschluß hier bei Ingolstadt mißlungen, so wurden sie einig, einen Landtag nach Landshut auf den Sonntag nach St. Nicklas einzuberufen; doch diesen erlebte Herzog Georg nicht mehr, denn er starb zu Ingolstadt den 1. Dezember 1503. im neuen Schlosse, und so wurde dann am andern Tage im feierlichen Trauerprunke seine körperliche Hülle nach Landshut abgeführet, [1]) wo sie feierlich begraben worden. [2])

Dem ungeachtet wurde dieser Landtag den 10. Dezember darauf doch gehalten, bei dem Sigmund von Rorbach als der Stände Sprecher aufgetreten, ermahnend: sie sollen bey den schweren Läufen alle Ein Mann nur seyn.

Der Pfalzgraf Rupert, der vom Georg eingesetzten Erbin Nieder-Baierns Gemahl, ritt, umgeben von vielen Rittern, besonders aus dem benachbarten Franken-Lande, in feierlichem Zuge zu Landshut ein, grüßte — wie es in solchen Fällen gewöhnlich ist, um die Herzen zu gewinnen — Ritter und Bürger gar freundlich, both den Prälaten die Hand, nahm in der Versammlung Sitz, und bath durch den Grafen Ludwig von Leonstein die Stände, daß sie den Willen des seligen Herzogs Georg erfüllen und so ihm als Gemahl seiner zur Erbin eingesetzten Tochter Elisabeth huldigen möchten,

---

1) A. F. Oefele Script. rer. boic. T. I. p. 107. Oefele Script. rer. boic. T. II. p. 362 etc. J. N. Mederer's Gesch. d. Hauptst. Ingolstadt. (Ingolst. 1807.) §. 71 u. 72. S. 152 ꝛc. Oefele l. c. T. II. p. 779. Baier. Landtags-Handl. B. XIII. S. 359 ꝛc. und 375.

2) Westenrieder's Beiträge zur vaterl. Historie, Geographie ꝛc. B. II. S. 222-231.

versichernd zugleich, daß er der Stände und des Landes hergebrachte, und sonst erhaltene Freiheiten und Gewohnheiten nicht nur anerkennen, belassen, halten und schirmen, sondern selbst mit neuen Freiheiten und Privilegien bedeutend mehren werde.

Gefielen gleichwohl des Pfalzgrafens Zusicherungen sehr den Ständen, so sahen sie sich doch sehr im Gedränge und in großer Verlegenheit, als die Herzoge von Ober-Baiern, Albert und Wolfgang, durch Bothen das Erbe in Folge der Hausverträge, des Herkommens, neuerer Lehenbriefe und ihrer Verwandtschaft begehrten, als für sie die Bothen des schwäbischen Bundes und des Herzogs Ulrich von Würtemberg warben, dann des Kaisers Gesandte Befehle dem Pfalzgrafen Rupert behändigten, die ihm auftrugen, aller Anforderung an die nieder-baierische Landschaft sich zu enthalten, [1]) und die der letztern den kaiserlichen Willen eröffneten, daß sie ohne weiters den Herzogen Albert und Wolfgang, welchen des Kaisers Majestät das Land als heimgefallenes Lehen am Bundes-Tage zu Ulm 1503. verliehen habe, [2]) huldigen solle, und Niemand andern. [3])

§. 7. Pfalzgraf Rupert sucht mit Waffenrecht das Erbe zu behaupten.

Pfalzgraf Rupert ließ aber nicht so leicht das reiche Erbe schwinden; ihm gefiel zu sehr das schöne, gute Land mit seinen Saaten, Fluren, Waldungen und

---

1) Fr. v. Krenner's Baier. Landtags-Handl. B. XIV. S. 223.

2) Oefele T. II. p. 473.

3) Oefele l. c. T. II. p. 371. et 372. T. I. p. 108. Fr. v. Krenner's baierische Landtags-Handlungen. B. XIV. S. 11-31.

fischreichen Wässern, auch setzte er alle seine Hoffnung auf das Geld, und die großen Schätze, die Georg der Reiche während seiner Lebens-Tage gesammelt und im Schlosse zu Burghausen wohl verwahret hatte, [1]) überlegend, daß vorzüglich das Geld es seye, womit der Krieg angefangen, ausgehalten und mit gedeihlichem Erfolge auch vollführet werden könne. [2])

Und eben dieses viele Geld im Schlosse bei Burghausen versetzte ihn in die glückliche Lage, daß besonders aus dem Frankenlande viele Ritter und Edle, ja selbst Grafen mit ihren Reisigen ihm zu Hilfe eilten, wohl gar in seine Dienste traten, und diese waren Johann, Landgraf zum Leuchtenberg, Wilhelm, Graf zu Henneberg, Hawgen, Montfurt und Herr zu Bregenz, Bernhard, Graf zu Eberstain, Georg, Herr zu Limberg, Adam von Losenstain, N. von Trawen, Leo von Stawffen, Reinhard von Neuneckh, David von Nußdorf, Ludwig von Hutten, Georg von Ebling, Christoph von Eich, Mang von Habsperg, Ludwig von Habsperg, Sigmund von Thungen, Georg von Rosenberg, Georg Wisbeck, Wilbolt von Schomberg, Kaspar von Waldenfels, Arbogast von Rottenstain, Hanns Güssen, Melchior Biswang, Georg von Felberg, der ältere, Hanns und Georg von Rechberg, Lutz von Eyb, Veit Danberger, Albert von Landenberg, Mang

1) Das Geld, nebst dem Gold- und Silber-Geräthe, den Kleinodien und Kostbarkeiten aller Art ließ Rupert auf 70 sechsspännigen Wägen vom Schlosse Burghausen nach der Stadt Neuburg an der Donau bringen. (Heinr. Zschokke's baier. Geschichten. B. II. S. 494.)

2) Oefele l. c. T. I. p. 83. T. II. p. 348. et 454.

Vetzer, N. Neninger, Fritz von Wolmershausen, Hanns von Hortenstain, Hanns Leonard von Absperg, Sylvester von Schomberg, Andreas Pflug, Michael Gielniger und Cuntz Hablützel.

Eben diesen Grafen, Rittern und Edlen befahl Kaiser Maximilian I. in einem zu Innsbruck den 25. Junius 1504. gegebenen Mandate, bei Verlust ihrer Wappen, Ehren und Titeln vom Pfalzgrafen Rupert abzuziehen, ihm nicht fernere Hilfe zu leisten, und friedlich nach ihrer Heimath sich zu begeben; [1]) allein ohne allem Erfolge, denn die Sache war schon zu weit gediehen, der Kampf hatte schon begonnen, die Heeresmacht des Rupert war mit aus der Rheinpfalz angekommenen Kriegern zu Pferde und zu Fuß verstärket, und überhaupt mag es auch dem Kaiser hiemit nicht so ganz Ernst gewesen seyn, da er bei diesem Kriege auch seines Hauses und seiner Monarchie Vortheile nicht vergaß, wohl gar gut zu benutzen verstanden, wie sich auf dem Reichstage zu Augsburg im Hornung 1504., wo Herzog Albert und Pfalzgraf Rupert vor seinem Stuhle erschienen, nur zu deutlich zeigte [2]), und der Erfolg auch bewiesen hat. (§. 10.)

§. 8. Rupert und seine Gemahlin Elisabeth stirbt.

Doch in der Mitte des Kriegs-Getümmels starb schon im ersten Jahre desselben Rupert, der Pfalzgraf,

---

1) Oefele Script. rer. boic. T. II. p. 442 et 443.

2) Fr. v. Krenner's baier. Landtags-Handl. B. XIV. S. 152-222. Heinr. Zschokke's Baier. Gesch. B. II. S. 497. Ign. Rudhart's Gesch. der Landstände in Baiern. (Heidelb. 1816.) B. I. S. 310-313. Oefele Script. rer. boic. T. II. p. 473-478.

in Landshut an einer damals seuchenartig in Baiern wüthenden Krankheit, die Ruhr genannt, an der er den 6. August 1504. erkrankte, und den 15. September darauf folgte ihm auch seine Gemahlin Elisabeth in eben genannter Stadt in das Reich der Ewigkeit. 1)

Der Mensch denkt's, und Gott lenkt's, war der Baiern Trost, denn sie glaubten steif und fest, daß, da die vom Herzoge Georg als Erbin ernannte Tochter Elisabeth gestorben, mit ihr und ihrem Gemahl auch die Ursache und Veranlassung des blutigen und verheerenden Krieges zum Grabe getragen worden, und daß nun die Herzoge Ober-Baierns das Erbe ihrer Väter erhalten und friedlich auch die Herren über Nieder-Baiern werden dürften.

Die guten Leute, denen es im Grunde gleich gegolten, welch ein Sprosse aus der Wittelsbacher Stamme über sie das Scepter führe, wenn sie nur Frieden und Ruhe hätten, und ihre, ja selbst auch der Kirchen Habe von Plünderung und Raub der trotzigen, fremden Krieger verschonet blieb, und derselben los doch wären. 2)

§. 9. Für derselben Söhne führt Ruperts Vater den Krieg. — Kölnerspruch vom J. 1505.

Aber bald sahen die Baiern die friedliche Hoffnungen schwinden, denn Ruperts Vater führte fort den Baiern verheerenden Krieg für seine Enkel Otto Heinrich und Philipp. Die alte Plage gieng von Neuem an, des Kriegers Uebermuth nahm Getreid, Vieh und Geld

1) Baier. Landtags-Handl. B. XIV. S. 731. u. 737. Oefele l. c. T. II. p. 121, 123. et 391. T. II. p. 450.
2) Oefele l. c. T. I. p. 123, 124. et 126.

Geld da weg, wo es sich fand, lebte im Saus und Braus, aß wacker, und soff in vollen Zügen Bier und Wein, die Unzucht kannte keine Schranken, und Weiber und Mädchen unterlagen dem Stärkern als Opfer geiler Wuth, und was noch hier und dort der Plünderung, dem Raube entkommen, wurde nur zu oft der Flammen Beute, theils durch Unvorsicht und Bosheit der trunkenen Krieger, theils durch Kanonen-Feuer herbeigeführt.

Nachdem, besonders von den Böhmen, viele Frevel, und selbst Verbrechen ausgeübet worden, und der Landmann des Krieges Ungemach in Fülle, und alle Kräfte übersteigend, ausgestanden hatte und ertragen mußte, nachdem viele Burgen und Schlösser bald von feindlichen und bald von freundlichen Kriegern gebrochen, dann Städte erstürmet, auch Schlachten mit großem Verluste an Menschen auf beiden Seiten verlohren und gewonnen wurden, kam endlich zu Kölln am Rhein ein Reichstag im Sommer zu Stande, der dem verheerenden Baiern-pfälzischen Kriege ein Ende machen sollte.

Der Spruch geschah am 30. Julius 1505., in Folge dessen Ruperts und Elisabeths zurücke gelassenen Söhne, deren Vormund ihr Oheim Friderich der Pfalzgraf, Philipp's Sohn, gewesen, aus Georgs, ihres mütterlichen Groß-Vaters Erbe, ausser den zu Landshut und Burghausen noch vorhandenen Kleinodien (§. 7.) und Geräthschaften und ausser dem halben Theile der Krieges- und Getraid-Vorräthe, einen Strich Landes zwischen der Donau und der Nab erhielten, welcher 20,000 rheinische Gulden für sie, und überdieß noch 4,000 Gulden für ihren Vormund, den Pfalzgrafen Friderich, bringen sollte. 1)

1) Baier. Landtags-Handl. B. XVI. S. 57.

So erhielten die beiden Waisen den fruchtbaren Landstrich an der Donau, wovon Neuburg die Hauptstadt geworden, dann den Nordgau, worinn Burglengenfeld als die erste Stadt emporgeraget hat, nur ward die Festungsstadt Ingolstadt (§. 5.) nicht hierunter begriffen, sondern gieng mit dem übrigen Lande von Herzogs Georg Hinterlassenschaft an die herzoglichen Brüder zu München. Beiden Theilen geschah übrigens auch der Auftrag, die an jeden derselben übergegebene Unterthanen bei ihren Rechten und Herkommen zu belassen, und dießfalls keine Neuerung sich zu erlauben.[1])

§. 10. Länder-Verlust der baierischen Herzoge.

Aber nicht nur jenen schönen Bezirk von Ländern an der Donau und im Nordgau verlohren durch diesen Macht-Spruch die Herzoge von Baiern-München, sondern wohl noch mehr, und zwar Rattenberg, das Zillerthal, Kufstein, Neuburg am Inn, dann Einiges in Schwaben,[2]) die Kaiser Maximilian als Eroberung, und auch als Schadloshaltung für aufgewandte Kriegskosten von 200,000 Gulden behielt,[3]) dann Heersbruck, Lauf, Altdorf, Velden, 8 Schlösser und dazu die Vogtschaft über 3 Klöster an die Reichsstadt Nürnberg, zuerkannt als Eroberung derselben vom eben genannten Kaiser zu Augsburg am 7. Julius 1504.[4])

---

1) Baier. Landtags-Handl. B. XV. S. 111-134. Oefele Script. rer. boic. T. II. p. 487-493.

2) Lang's und Blondeau auserlesene historisch baier. alt und neue Nachrichten. T. I. Relat. 17. S. 498.

3) Baier. Landtags-Handl. B. XVI. S. 75-81. Oefele Script. rer. boic. T. II. p. 490.

4) Falkenstein's Gesch. von Baiern. Th. III. S. 508. Wahre Geschichts-Erzählung der, in dem nach Absterben Herzogs Georg des Reichen entstandenen Kriege von der

Nun war's entschieden, und vollzogen sollte werden, was der Köllner Spruch gebot; allein es entspannen sich neue Zwiste über Vollziehungs-Art desselben, über Güter-Theilung, Schätzung der Erträgnisse u. s. w. Daher Kaiser Maximilian sich veranlaßt sah, durch einen zweiten am Reichstage zu Constanz den 2. Jul. 1507. gefällten Macht-Spruch das Gezänke zu enden, und die Sache gänzlich zu vollenden. [1])

§. 11. Entstehung der jungen Pfalz.

Aus dem vom Mutterlande Baiern getrennten Gezirke an der Donau und im Nordgau (§. 9.) entstand die junge Pfalz, also zum Unterschiede von der Rhein- und Oberpfalz genannt, der aus des Herzogs Georg des Reichen Ländern in

1) Neuburg samt dem Weihringer Forste, der Stadt und dem Landgerichte; [2]) 2) Burkhaim, Markt und Gericht; [3]) 3) Lauingen, Stadt und Gericht; [4]) 4) Höchstätt, Schloß, Stadt und Landvogtei, [5]) nebst

---

Reichs-Stadt Nürnberg usurpirten oberpfälzischen Städte, Aemter und Märkte rc. — — über die neuesten Bewegungen des Durchl. Chur-Hauses Pfalzbaiern, die Rückforderung einiger Nürnbergischen Aemter betreffend. (Ohne Druckort, 1791. in Folio.)

1) Fr. v. Krenner's Baier. Landtags-Handl. B. XVI. S. 200-215. Oefele l. c. T. II. p. 492. Baier. Landtags-Handl. B. XVI. S. 55. B. XVII. S. 223-334. und B. XVIII. S. 25. Freher Script. rer. Germ. T. III. pag. 111. Trithem. Chron. Hirsaug. T. II. ad ann. 1504. et 1505. Müller's Reichstags-Staat unter Maximilian. B. III. Kap. 1, 2 u. 3. Fugger's Ehrenspiegel. B. VI. Kap. 6.

2) Mein Nazional-Garde-Almanach. Jahrg. 1812. S. 151-164. 3) Jahrg. 1814. S. 115. 4) Jahrg. 1816. S. 50. 5) Jahrg. 1815. S. 139.

Haymingen und Thatnhausen; 5) Gundelfingen, Stadt und Gericht, [1]) nebst Burghagl und Stauff; 6) Monnhaim, Stadt und Gericht; [2]) 7) Hipoltstain, Schloß, Stadt und Landgericht; [3]) 8) Haydeck, Schloß, Stadt und Landgericht; 9) Graisbach, Schloß und Landgericht; 10) Reichertshoven, Schloß, Markt [4]) und Landgericht; 11) Laber, Schloß, Markt und Landgericht; [5]) 12) Heilsberg, Schloß und Gericht; 13) Allersberg, Schloß, Markt und Gericht; [6]) 14) Weiden, Stadt; [7]) 15) Barkstein, Schloß und Landgericht; [8]) 16) Flossenburg, Schloß und Landgericht, samt den Märkten Flos, [9]) Erndorf, Vahendros und Kastenbrun; [10])

aus des Herzogs Albert Fürstenthume im Nordgau aber in

17) Sulzbach, Schloß, Stadt und Landgericht; [11]) 18) Lengfeld, Schloß, Markt und Landgericht; [12]) 19) Regenstauf, Schloß, Markt und Gericht; [13]) 20) Velburg, Schloß, und Veldorff, Stadt und Gericht; [14]) 21) Calmünz, Schloß, Markt und Gericht; [15]) 22) Schwanndorf, Stadt und Gericht; [16]) 23) Schmidmühlen, Markt, dann 24) Hemau, Stadt und Gericht [17]) bestanden hat, und wobei auch

25) der Markt Hegnersberg [18]) nebst dem Kloster Niederaltaich jenseits der Donau; 26) Schloß Pern-

---

1) Jahrg. 1815. S. 122. 2) Jahrg. 1816. S. 72.
3) Jahrg. 1815. S. 136. 4) Jahrg. 1816. S. 121.
5) Jahrg. 1816. S. 41. 6) Jahrg. 1814. S. 92.
7) Jahrg. 1816. S. 187. 8) Jahrg. 1816. S. 98.
9) Jahrg. 1815. S. 99. 10) Jahrg. 1815. S. 150.
11) Jahrg. 1817. S. 98 = 127. 12) Jahrg. 1814. S. 113.
13) Jahrg. 1816. S. 118. 14) Jahrg. 1816. S. 166.
15) Jahrg. 1815. S. 147. 16) Jahrg. 1816. S. 145.
17) Jahrg. 1815. S. 134. 18) Jahrg. 1815. S. 135.

stein, dann Stadt Gravenau mit dem Landgerichte; 27) Markt Schönberg; 28) Markt Hofkirchen; 29) Schloß Hilkersberg; 30) Schloß Eck; 31) Schloß Diesenstein, und 32) Schloß Ranfels gewesen, die aber Herzog Albert um die Summe von 85,000 Gulden an sich gelöset hat. [1])

§. 12. Landschaft daselbst. Erster Landtag 1508.

Aus den hier genannten Städten, Märkten, Schlössern, Gerichten, Aemtern und Ländern gebildet, stand die junge Pfalz da, und erhielt nach dem Namen ihrer Hauptstadt Neuburg an der Donau, die Benennung Herzogthum Pfalz-Neuburg, [2]) in welcher Eigenschaft dieselbe auch Pfalzgraf Friderich als Vormünder im Namen seiner Mündel, der Söhne Ruperts und Elisabeth, vom Kaiser und Reiche zu Lehen empfangen hat.

Da der Köllner Spruch unter andern auch verordnet: daß die an des Pfalzgrafens Rupert Söhne vom Mutterlande Baiern gekommenen Länder an der Donau und im Nordgaue bei ihren Rechten und Herkommen zu belassen seyen, und daß man die in denselben wohnenden Unterthanen nicht mit Neuerungen, Organisirungen, s. a. Mode-Systemen belästigen und beschweren sollte (§. 9.), so ergab sich von selbst, daß diese Unterthanen bei den

---

1) Oefele Script. rer. boic. T. II. p. 489, 490 et 492. Auch die von den Grafen von Oettingen im J. 1467. durch Kauf an Herzog Ludwig in Baiern gekommene Stadt Wemding nebst Gebiet sprach Pfalzgraf Friderich als Vormund an; allein diese Ansprüche wurden durch Vertrag vom J. 1518. beigelegt, und so hierfür 20,000 fl. am Gelde ihm gegeben. (J. R. Wegelini Thesaur. rer. Suev. Vol. IV. p. 200. et 205. Freih. v. Kreidtmayr's Baier. Staatsrecht. Th. III. §. 109. S. 199.)

2) Oefele l. c. T. I. p. 138.

ihnen eigenen Rechten und Gewohnheiten, bei ihrer Staats- und Landes-Verfassung, bei ihrer Landstandschaft, dann den ihnen von Baierns Regenten ertheilten und bewilligten Freiheiten, Gerechtsamen ꝛc. mußten belassen und geschützt auch werden.

Da sich nun zwei bedeutende Theile des alten baierischen Oberlandes an der obern Donau und auf dem Nordgau, wovon der letztere zur Baiern-Münchnerschen, — die erste ehedem zur Baiern-Ingolstädtischen, seit dem Jahre 1448. aber zur Baiern-Landshutischen Körperschaft gehört hatte, von ihren bisherigen Verhältnissen losgetrennt hatten, [1]) so bildete sich aus denselben eine eigene Landschaft für das neue Herzogthum Pfalz-Neuburg, nahm ihren Sitz in der Hauptstadt Neuburg an der Donau und hielt ihre erste Versammlung daselbst im Monate Januar 1508. [2])

Dieser Landtag begann mit dem feierlichen Akte der Huldigung ihrem neuen Landesherrn, wogegen den Ständen des neuen Herzogthumes in einer zu Neuburg am Sonntage nach St. Paul Bekehrungs-Tage 1508. gegebenen Urkunde Friderich, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Baiern als Vormund und Schützer der hochgebohrnen Fürsten, seiner lieben Vettern, Herrn Ott Heinrich und Philipp Gebrüdern, Pfalzgrafen bei Rhein, Her-

---

1) Die Stände der jungen Pfalz trenuten sich hart von ihrer Mutter der Landschaft in Baiern. Plurrimum orantes, — schreibt Angelus Rumpler im 5ten Buche seiner Calamitatum Bavariae bei Oefele am a. O. T. I. S. 131. — ne Palatino traderentur. Quae res Principem ad congregandam totam communitatem Bavaram compulit.

2) Joh Nep. v. Krenner's Anleitung zu dem nähern Kenntnisse der baierischen Landtage des Mittelalters. (München, 1804.) S. 60. u. 160. Nro. 18. Franz v. Krenner's Baier. Landtags-Handl. B. XVII. S. 341. u. 342.

zogen in Nieder- und Ober-Baiern, weiland der hochgebohrnen Fürsten und Fürstin seiner lieben Bruder und Oheimen, Herrn Ruprecht und Frauen Elisabeth, Pfalzgrafen und Pfalzgräfin bei Rhein, Herzogen und Herzogin in Baiern zurückgelassenen Söhnen die Handvesten und Privilegien, dann Briefe, so sie vom Könige Otto, den Herzogen Stephan, Kaiser Ludwig, dann andern regierenden Herren und Fürsten in Baiern erhalten und erworben haben, förmlich und unwiderruflich im Namen der oben genannten Prinzen für dieselbe, ihre Erben und Nachkommen bestättiget hat. [1])

Aber zur nämlichen Zeit bewies sich auch Pfalzgraf Friderich dankbar gegen die Hauptstadt Neuburg an der Donau, indem er, eingedenk, daß diese Stadt zuerst ihre Thore dem Pfalzgrafen Rupert, dem Schwiegersohne Georg des Reichen, öffnete, ihr ein ehrenvolles Wappen zur Belohnung verlieh, das in einem Stadtthore, von zwei Thürmen beschützt, darneben zwei nackende, auf Steckenpferdchen reitend (die zwei Prinzen Otto Heinrich und Philipp, damals noch Kinder), und einem Löwen auf der Zinne des Thors (wegen Pfalz) bestehet. Die zwei Thorthürme sind oben mit den blauen und silbernen Rauten geziert, um anzuzeigen, daß sich diese Stadt im damaligen baierischen Kriege so wohl gehalten und den beiden Prinzen, als ihren rechtmässigen Landesfürsten treu und hold geblieben ist. [2])

Da auch die altbaierische Verfassung für die Landschaft von Pfalz-Neuburg geblieben, und die Tochter treu den Einrichtungen, den Geschäfts-Verhandlungen ꝛc.

---

1) Beilage I.

2) Alte Vhrkundten gemeiner Statt Neuburg. Mspt.

ihrer Mutter in Baiern geblieben, so suchte sie sich die alten Handvesten, Freiheitsbriefe u. s. w. der baierischen Regenten in getreuen Abschriften, so wie altbaierische Landtäge zu verschaffen, errichtete zu derselben Verwahrung ein Archiv, dem ihr Kanzler vorgestanden, und kaufte eine Anzahl Exemplare der bei Adam Berg zu München im J. 1568. in den Druck gelegten baierischen Freiheits-Briefe, dann der im J. 1553. daselbst erschienenen Erklärung der Landesfreiheit in Ober- und Nieder-Baiern. [1])

§. 13. Otto Heinrich und Philipp übernehmen die Regierung.

Als endlich die Pfalzgrafen bei Rhein und Herzoge von Baiern, die Brüder Otto Heinrich und Philipp das 18te Jahr ihres Alters überschritten und so großjährig geworden sind, legte ihr Vormund, Pfalzgraf Friderich in der Stadt Burglengenfeld die Zügel der Regierung in ihre Hände, [2]) und da war denn eines ihrer ersten Geschäfte, daß sie in einer zu Burglengenfeld am Dienstag nach Exaudi im J. 1522. gefertigten Urkunde den Ständen des Herzogthums Pfalz-Neuburg die von Königen, Kaisern, Herzogen und Fürsten Baierns ertheilten Handvesten, Privilegien, Freiheits-Briefe und Urkunden 2c. bestättigten und erneuerten, und verhiessen dieselben hierbei zu belassen, zu schirmen und hiernach selbst zu handeln. [3])

---

1) Noch im J. 1778. veranstaltete die Landschaft zu Neuburg den Druck der baierischen landständischen Freiheits-Briefe und sogenannter Handvesten.

2) Mein baier. Naz. Garde-Alm. Jahrg. 1814. S. 114.

3) Beilage II.

§. 14. Landtag im J. 1523. und sonstige Landtäge.

Das Jahr hierauf wurde zu Neuburg an der Donau von den Ständen des Herzogthums gleichen Namens ein Landtag gehalten, und auf demselben den genannten, nunmehr selbst regierenden jungen Fürsten mehrere von denselben in der eben erwähnten Bestättigungs-Urkunde (§. 13.) vom Jahre 1522. nicht enthaltene Freiheits-Briefe, mit der Bitte in Erinnerung gebracht, dieselben ebenfalls gnädigst zu bestättigen, welcher Bitte die Herzoge auch willfahrten, und gaben den Ständen hierüber zu Neuburg am Mittwoch nach St. Peters Kettenfeier 1523. einen eigenen Brief. 1)

Oefters wurden hierauf in den folgenden Jahren Landtäge zu Burglengenfeld gehalten, und auf denselben über Verbesserung der Landes-Einrichtung, über das gemeine Wohl, über Steuern und Abgaben, über Mehrung des Kammergutes u. s. w. sich berathen, worüber die Stände jederzeit gut und weise zum Besten des Vaterlandes ihren Fürsten riethen, und aus Liebe und schuldiger Ehrfurcht oft mehr thaten und leisteten, als selbst das Begehren der Regenten gewesen, daher sich auch auf einem solchen Landtage Herzog Otto Heinrich geäussert hat: in der Noth lernt man am Besten seine wahren Freunde kennen. 2)

§. 15. Luthers Lehre in der jungen Pfalz eingeführt.

Die Lehre Luther's, die sich im heiligen römischen Reiche deutscher Nation schon ziemlich verbreitet hatte,

---

1) Beilage III.

2) Oefele Script. rer. boic. T. I. pag. 750, 389 et 137. Neuburger Archivs-Akten.

und selbst an einigen heirathslustigen, und sonst anders denkenden katholischen Geistlichen ihre Anhänger und Vertheidiger gefunden, derer sich mit harter Mühe die Kaiser aus dem Erzhause Oesterreich und die Herzoge von Baiern erwehren konnten, fand endlich auch im Herzogthume Pfalz=Neuburg Eingang, und Herzog Otto Heinrich war's, der diese Lehre unterstützet und eingeführet hat,[1]) und zwar auf von seinen Ständen an ihn geschehene Aufforderung.[2])

Ungerne sah der Münchener Hof diese Glaubens=Neuerung an den Grenzen, und zum Theil selbst im Herze Baierns, und da er treu und fest der katholischen Kirche ergeben blieb, und auf der Väter Glauben standhaft hielt, so zerschlug sich, da seine Ermahnungen fruchtlos blieben,[3]) die auf dem Landtage zu Ingolstadt im J. 1542. vorgekommene Unterhandlung wegen Ankaufs einiger pfalzneuburgischer Städte und Flecken, dann Heimfalls der jungen Pfalz an Baiern, wenn Otto Heinrich erbenlos sterben sollte,[4]) auch untersagte, und erschwerte er, so viel ihm möglich war, den Handel

---

1) Adlzreiter Annal. b. g. P. II. p. 251 et 252.

2) Placidus Braun's Geschichte der Bischöfe von Augsburg. (Augsb. 1814.) B. III. S. 521. u. 523. Einige wollen behaupten: Otto Heinrich habe die neue Lehre eingeführt, um Kirchen= und Klöster=Vermögen einziehen, und so sich Geld zu seinem Unterhalte und zur Abzahlung seiner grossen Schulden verschaffen zu können; indessen wollten ja auch Baierns Landstände die neue Lehre eingeführt wissen, das aber der Herzog Albert IV. hier entgegen. (Der Landtag im Herzogth. Baiern vom J. 1557.) (Ohne Druckort. 1803.)

3) Pl. Braun's Gesch. der Bischöfe von Augsburg. B. III. S. 522.

4) Der Landtag im Herzogthume Baiern zu Ingolstadt 1542. (Ohne Druckort, 1807.) S. 119=124.

und Wandel mit dem Herzogthume Pfalz-Neuburg, und der ebenfalls zur Luthers Lehre übergetretenen Reichsstadt Regensburg. 1)

Der Unmuth, den Herzog Wilhelm auf solche Art gegen den Pfalzgrafen Otto Heinrich geäussert hatte, vermehrte sich, als eben derselbe sich sogar dem schmalkaldischen Bunde anschloß, und so als Feind der Katholiken ihm gegenüber stand. 2)

Um auf jedem Falle eine sichere Wehre gegen die nur vier Stunden von seiner Hauptstadt Ingolstadt gelegene Stadt Neuburg an der Donau zu haben, auch so sein Baiern gegen die Anfälle der schmalkaldischen Bundesgenossen zu schirmen und zu decken, ließ er den bereits im J. 1539. begonnenen Festungsbau der Stadt Ingolstadt mit angestrengter Thätigkeit fortführen, auf den er auch über 300,000 Gulden verwendete.

Und wirklich that diese Festung gute Dienste, als im J. 1546. die schmalkaldische Armee, 80,000 Mann stark, gegen Kaiser Karl V. am Kreutzthore, zwischen Gerolfing und Gaimersheim, vom 12. August bis 5. September lag.

Nicht so gut aber war die Stadt Neuburg daran, in der unter den Soldaten Spital-Fieber ausgebrochen, welche auch die Einwohner ansteckten, und so viele Menschen dahin rafften. Eben diese Seuche theilte sich sogar dem Landvolke mit, und so fielen auch hier viele Menschen als Opfer. Da nicht nur ansteckende Gefahr, son-

1) Adlzreiter Annal. b. g. P. II. L. X. p. 251 et 252. Nro. 48.

2) Vitus Ant. Winter's Geschichte und Schicksale der evangelischen Lehre in Baiern. (München, 1809.) B. II. §. 112. S. 106-108.

dern auch Lüsternheit und Zügellosigkeit der Krieger die Benediktinerinnen im Kloster Neuburg fürchten ließ, ihr Leben zu verlieren und der Gewalt zu unterliegen, so floh die Aebtissin Ursula von Seiboldstorf mit ihren Frauen anfangs nach Lauingen, und da auch in dieser Stadt ihr keine Sicherheit geworden, nach Schrobenhausen, wo sie und ihre Nonnen unter des Herzogs von Baiern Schutze sicher lebten, bis sie im J. 1546. nach Neuburg, das von den schmalkaldischen Bundesgenossen verlassen worden, zurückekehren konnten. [1])

§. 16. Schmalkaldischer Krieg.

Aber auch Kaisers Karl V. Zorn zog sich Otto Heinrich zu, daher vertrieb ihn derselbe im schmalkaldischen Kriege aus seinem Lande, und zwang ihn anfangs nach Heidelberg im J. 1546. zu entfliehen, wo er, um die evangelische Parthei zu verstärken und sein Müthchen am Kaiser zu kühlen, den Churfürst Friderich II. bewog, sich öffentlich zur lutherischen Lehre zu bekennen, auch sich in der Folge, da er nach dieses Friderichs Tode im J. 1556. selbst Churfürst geworden, stets als einen eifrigen Anhänger und Vertheidiger der neuen Lehre bewiesen hat. [2]) (§. 19.)

§. 17. Die Pfalzneuburgischen Stände regieren. Landtag 1552. Ausschußtag 1554.

Während Otto Heinrich von Land und Leuten flüchtig in der Pfalz am Rhein verweilte, und sein Bru-

1) Vitus Anton Winter's Gesch. d. baier. Wiedertäufer (München, 1809.) in der Vorr. S. V. Adlzreiter Annal. boicae gentis. P. II. p. 256. Desselben Gesch. d. evangel. Lehre in Baiern. B. II. S. 67, 136 u. 140. Hundii Metrop. Salisb. T. II. p. 363.

2) Heinr. Zschokke Baier. Gesch. B. III. S. 155.

der Philipp abwesend im Kriege gewesen, ergriffen die neuburgischen Landstände die Zügel der Regierung, und leiteten dieselbe so lange mit Umsicht und Klugheit, bis Kaiser Karl V. ihnen dieselbe im J. 1546. abgenommen und das Herzogthum Pfalz-Neuburg in Besitz erhielt, indem er nach einer harten Belagerung am 3. September 1546. die Stadt Neuburg an der Donau eroberte, worauf er Anfangs den Georg Zorn von Bulach, dann aber den Hugo von Engelsee als Statthalter über das Herzogthum setzte.

Aber das Land wurde unter der Regierung der beiden Pfalzgrafen Otto Heinrich und Philipp, theils wegen ihrer abgesonderten glänzenden Hofhaltung, und des damit verbundenen großen Aufwandes, indem der Erste zu Neuburg an der Donau, der Zweite aber in Burglengenfeld residirte, wo er auch für arme, gebrechliche und alte Leute das goldene Almosen stiftete, theils wegen der vom Otto Heinrich mit großem Kostenaufwand geführten bedeutenden Bauten, unter welchen sich das prächtige Residenz-Schloß zu Neuburg, dann das stattliche Lustschloß Grünau auszeichnen, theils wegen seinen angelegten Kunstsälen und Bibliotheken, dann gemachten Reisen mit dem Hofe Kaiser Karl V. nach Spanien, und nach Aachen, wo er der Krönung desselben beigewohnet hat, theils endlich wegen der unruhigen, vieles Geld verzehrenden Kriegs-Zeiten in große Schuldenlast gestürzet, die zu heben und wegzubringen, Sache der Stände geworden, als Pfalz-Neuburg nach Verfluß von sechs Jahren seinem rechtmässigen Herrn Otto Heinrich (dessen Bruder Philipp ist im J. 1548. gestorben) zurückgegeben worden. [1])

---

1) Adlzreiter l. c. P. II. p. 263.

Noch in eben diesem Jahre (1552.) wurde daher ein Landtag nach Neuburg einberufen, um unter kaiserlicher Authorität, (denn Otto Heinrich gieng schon damit um, das Herzogthum Neuburg zu veräussern, wogegen aber Kaiser Karl V. verordnete, daß dieses ohne Einwilligung der Agnaten und der Neuburger Landstände nicht geschehen dürfe und solle [1]), mit den Staatsgläubigern gütliche Uebereinkunft zu versuchen.

Des Kaisers Kommissäre waren: Herzog Albert V. von Baiern, und anstatt Desselben Georg von Haslang, Pfleger zu Ingolstadt, und Georg von Gumppenberg zu Pöttmeß, Pfleger zu Neustadt, dann Johann, Freiherr von Wolkenstein, und Christoph Mathias Reuchle von Waldeck, Räthe des Kaisers.

Die auf diesem Landtage als Ausschuß erschienenen pfalzneuburgischen Stände waren:

Hanns Kraft von Vestenberg, Marschall, und

Sixt Sonner, Kanzler.

Aus dem Prälatenstande:

Joachim von Vertlizhofen. Abgeordnet von Echenbronn.

Aus der Ritterschaft:

Sixt von Kreuth, Oswald von Eckh, Albert von Gule, Hanns Pumpold von Ellrichshausen, Hanns Joachim von Otting, Jobst von Lanndorff, Hanns Leonard von Sinzen-

---

1) Felix Freih. v. Löwenthal's Geschichte der Stadt Amberg. (München, 1801.) §. 104. S. 291.

hofen, Leonard von Kemnath, Hanns Christoph von Paulsdorf, Ulrich von Waidenbuch, Gabriel Arnold, Simbrecht Lenckh und Hieronimus Zeller.

Städte und Märkte:

Neuburg. Jerg Papp.
Lauingen. Pangratz Schonkind.

Auf Ersuchen des Pfalzgrafen Otto Heinrich's, ihres Landesherrn, willigten hier die Stände ein, daß sie alle und jede fürstliche Einkommen an Renten, Zinsen, Gülten, Nutzungen und Gefällen, wie sie immer Namen haben, und gar Nichts hievon ausgeschlossen, zu ihren Händen empfangen, auch mit Steuer-Reichung, Anlagen, Ungeld, Zoll und andern das Beste thun, und deßwegen etliche Kommissäre und Kammerräthe verordnen und beauftragen wollten, die Gläubiger, mit denen sie einig würden, zu bezahlen.

Hiernach wurden nun nicht nur zwischen den Ständen und den Gläubigern die Zahlungen verabredet, bestimmt und festgesetzet, und von jenen am 14. November ein schriftlicher Revers darüber ausgestellt, sondern auch mit dem Herzoge Otto Heinrich dahin sich verglichen, daß nach Verfluß dieser Zeit alle und jede neue Steuer, Zoll, Ungeld und Auflagen nicht nur ab und todt sey, sondern nach den bestimmten Jahren vier Maas vom Eimer Weines einem jeden vom Adel, und Hofmarks-Herren allein, und den Städten und Märkten ihr gebührender Theil, wie von Alter Herkommens (antiquo jure) bleiben, und besonders alle Landsassen nach Vollendung erwähnter ihrer Bewilligung bei gemeiner baierischen Landesfreiheit (§. 12.) und derselben Erklärung,

Handvest und eines jeden sonderlichen Privilegien, Freiheiten, Altherkommen, Gewohnheiten und Gebräuchen unbeschwert belassen werden sollen.

Alles dieses hat auch Kaiser Karl V. in einer zu Diedenhofen am 5. Februar 1553. gefertigten Urkunde genehmiget und bekräftiget.

Die zur Tilgung der von der pfalzneuburgischen Landschaft übernommenen Schulden niedergesetzte Kommission hatte zwar in Folge des eben angeführten, vom Kaiser genehmigten Beschlusses in kurzer Zeit die Summe von 74,000 Gulden abgezahlt; allein, zu sehr gedrungen von den übrigen Gläubigern, sah sie sich doch veranlasset, eine Versammlung der Stände nachzusuchen, um über Mittel zu berathen, der Gläubiger in Bälde los zu werden.

Den 20. August 1554. wurde daher ferners der Ausschuß nach Neuburg einberufen, wo sich die Stände von Pfalz-Neuburg durch ihre Treue und Ergebenheit an ihren Fürsten selbst mit Zurücksetzung ihrer gemeinen und besondern Freiheiten, mit Aufopferung ihres Privat-Nutzens und Vermögens, zur Ehre ihres Herrschers dergestalt patriotisch und rühmlich bewiesen, daß sich Pfalzgraf Otto Heinrich hierdurch aufgefordert sah, derselben Verdienste in einer eigenen Urkunde vom 8. Januar 1554. anzuerkennen, [1]) und der Nachwelt zu verewigen, sondern auch seinen lieben und treuen Ständen einen Beweis seiner Dankbarkeit und Huld durch ein Denkmal zu geben, das unter dem Namen: Landes-Freiheit des Fürstenthums Neuburg, durch den

Druck

1) Beilage IV.

Druck bekannt geworden, und als Fundamental-Gesetz die Grundverfassung des Landes bestimmte, worüber sich die Vorrede umständig ausgesprochen hat.

Und diese ertheilte Landes-Freiheit war im Grunde Schadloshaltung für die pfalzneuburgischen Stände, die zur Abzahlung der ihrem Fürsten abgenommenen schweren Schuldenlast Alles aufgeboten, kein Opfer zu bringen vernachlässigten, und eben daher temporär auf Landesfreiheiten und Privilegien verzichteten, um desto gewisser und bälder zum erwünschten Ziele zu gelangen.

§. 18. Eventuelle Huldigung dem Herzog Wolfgang.

Endlich trug Otto Heinrich an seinen Vetter Herzog Wolfgang von Pfalzzweibrücken, theils als Geschenk von Todes wegen, theils käuflich das Herzogthum Neuburg über, 1) der, als er hierüber die Regierung angetreten, sich unschwer überzeugte, wie wichtig und gedeihlich der ständische Einfluß hierbei seye, daher er unverweilt nach von den Ständen ihm geschehenen eventueller Erbhuldigung denselben in einer zu Neuburg am 5ten Januar 1555. gegebenen Urkunde ihre alt hergebrachten Handvesten, Freiheiten, Privilegien, Gewohnheiten, Rechte, Religions-Uebung s. a. gutgeheissen und bestättiget hat. 2)

§. 19. Biographie der Pfalzgrafen Philipp und Otto Heinrich.

Ehe ich hier die Geschichte weiter forterzähle und zu der Regierung des Herzogs Wolfgang übergehe, dürfte

---

1) J. J. Moser's Staatsrecht. B. XIII. S. 27 ꝛc.
2) Beil. V. und VI.

es an Ort und Stelle seyn, eine kurzgefaßte Biographie der Pfalzgrafen Otto Heinrich und Philipp [1]) mitzutheilen, um zugleich mehr Licht und Deutlichkeit dem bisher Gesagten zu verleihen.

Philipp war ein wissenschaftlich gebildeter, die Sternkunde vorzüglich liebender, und anbei im Spiele der Waffen gut geübter und erfahrner Fürst. Im 26. Jahre seines Lebens vertheidigte er mit ausgezeichnetem Muthe Wien, die Kaiserstadt, gegen die Türken (1529.) [2]). Als er in der Folge bei Lauffen im würtenbergischen Gebiete, als Statthalter dieses Herzogthums, Kaisers Ferdinands Armee anführte, wurde er vom Philipp, Landgrafen von Hessen, geschlagen, und zum Kriegsgefangenen gemacht. [3])

Endlich starb er, und wurde in der heiligen Geist-Kirche zu Heidelberg begraben, wo ihm ein Leichenstein mit folgender Inschrift gesetzet worden ist:

---

1) Eine alte Sage erzählt von ihm, daß, da er als ein junger Fürst noch in Burglengenfeld residirte, er öfters einen Ritt nach Schwandorf machte, und im dortigen Schlosse abgestiegen. Eines Tages lustwandelte er Abends ganz allein an der Nabe, und nahm in der Ferne Mädchen gewahr, die sich in diesem Flusse badeten. Den nächsten Weg nahm er dahin, wo ein Stiefel im Moraste, in den er, der Gegend unkundig, gerathen ist, stecken blieb. Zum Andenken an das, was hier geschehen, führt diese Stadt heute noch einen Stiefel mit Umschlag in ihrem Wappen. (Joh. Sibmacher's Wappenbuch. (Nürnberg, 1605.) S. 224.

2) Adlzreiter l. c. P. II. p. 244.

3) Adlzreiter l. c. P. II. p. 248. v. Falkenstein's Gesch. Baierns. Th. III. §. 22. S. 530.

Discessit IIII. Non. Julii
Anno Domini MDXLVIII.
Aetatis suae XLVIII.
Philippus
Comes Palatinus Rheni,
Bavariae Dux
Cuius p. f. memoria
Dux Otho Hainricus,
Comes Palatinus M. H. F. C.
Anno Domini MDL.

Otto Heinrich, gebohren in der Nacht den 10ten April 1502., und von den Bischöfen Vitus von Bamberg, und Rupert von Regensburg aus der Taufe gehoben, 1) besuchte in seiner Jugend das heilige Grab, und begab sich im J. 1521. nach Palästina in Begleitung des Georg, Pfalzgrafens von Zweibrücken, eines Bruders des Ludwig von Zweibrücken, der des Herzogs Wolfgang (§. 18.) Vater gewesen, dann der Ritter Reichart von Neimeck, Georg von Wemding, Engelhart von Hirschhorn, Herrns von Hirnheim, Wilhelm von Leonrot, Philipp Ulner von Dieburg und Bonaventura von Braitenbach.

Fünf Jahre nach seiner Zurückkunft vermählte sich Otto Heinrich im J. 1526. mit Susanna, der Tochter Albert IV. Herzogs von Baiern, und dessen Gemahlin Kunigunde, dann Wittwe des Markgrafens Casimir, 2) Sohns des Friderich, Markgrafens von

1) Oefele l. c. T. I. p. 542.
2) Gestorben am 21. September 1527.

Brandenburg. Die Heirathsverträge wurden zu Ingolstadt den 14. Jul. 1529. geschlossen [1]), und hierinn bedungen zum Heirathgut die Abnutzung von 64,000 fl. Heirathgut und Wiederlag, welche genannter Prinzessin Susanna, vermög der markgräflichen Vermählung zuständig waren, dann bestimmt, daß dem Herzoge Otto Heinrich, auf den Fall, daß seine Gemahlin vor seiner sterben würde, lebenslänglich für die Nutzung 1600 fl. aus den Kammergefällen der baierischen Herzoge Wilhelm und Ludwig sollten bezahlet werden. [2]) Eben so sollte Herzog Otto Heinrich von den, nach des Churfürstens und Pfalzgrafens Ludwig Tode, an die Herzoge Wilhelm und Ludwig, ihrer Schwester Heirathguts wegen, wieder zurückfallende Gelder und Gut, 5000 fl. lebenslänglich zu genießen haben.

Wenn aber Herzog Otto Heinrich mit der Prinzessin Susanna in der Ehe Kinder erzeugen würde, so sollten ihm die 5000 fl. erblich bleiben. Die Wiederlage (contra dos) wurde jährlich auf 800 fl. am Gelde festgesetzet. [2])

Hiernach hat Otto Heinrich zu Neuburg am Mondtage nach St. Gallus 1529. eine Heiraths-Verschreibung, am Sonntage nach Gallus genannten Jahres einen Revers, daß nach seinem Tode die ihm nach seiner Gemahlin Tode lebenslänglich verschriebene 1600 fl. todt und erloschen seyn sollen; einen fernern Revers wegen der 5000 fl., die ihm vom heimfallenden Gute nach des Pfalzgrafens Tode lebenslänglich zu genießen zustehen,

---

1) J. A. Aettenkhover's kurzgefaßte Gesch. der Herzoge von Baiern. S. 81.

2) Oefele Script. rer. boic. T. II. p. 283 et 284.

und endlich einen Huldigungs-Brief wegen des verschriebenen Withums-Gutes, auf welches die Prinzessin Susanna verwiesen worden, u. s. w. ausgefertiget.

Mit dieser Fürstin, die am 12. März 1543. gestorben ist, erzeugte aber Otto Heinrich keine Kinder [1]), und da sein Oheim und ehemaliger Vormünd, nachher Friderich II., Churfürst von der Pfalz, 71 Jahre alt, ebenfalls kinderlos im J. 1556. gestorben, so fiel an ihn als nächsten Agnaten die Pfalz am Rhein mit der Churwürde.

Sein erstes Regierungs-Geschäft war die Messe und den katholischen Ritus abzuschaffen, eine neue Kirchen-Ordnung im J. 1543. herauszugeben, [2]) und die Bildnisse der Heiligen aus den Kirchen zu entfernen. [3]) Verfügungen, die er im Herzogthume Neuburg schon getroffen, und womit er den Beinamen eines weisen und großmüthigen Herrschers von der Gegenwart und der Nachkommenschaft, ja selbst in der Geschichte, sich zu er-

---

1) E diverso — schreibt der baier. geh. Staatskanzler Johann Adlzreiter von Tetenweis in seinen Annal. boicae gentis (Francof. ad M. 1710.) P. II. L. X. pag. 252. — Otho Henricus Palatinus id suae inconstantiae pretium tulit, ut neque liberos ad propagandam sui sanquinis posteritatem, neque ad subditos auitam fidei haereditatem transmitteret.

2) Pl. Braun's Gesch. der Bischöfe von Augsburg. B. III. S. 525 - 529.

3) Der gelehrte Heinrich Zschokke schreibt in seinem dritten Bande baierischer Geschichten §. 18. S. 155, wie folgt: „Mit der Schwärmerei und Rache eines sieghaften Glaubenduldersʼ hatte er (Otto Heinrich) die Bilder aus den Kirchen geworfen, die Altäre der Heiligen zertrümmert, die altgläubige Geistlichkeit vertrieben; Klostergut zu Hand genommen; die Leitung alles Kirchen- und Schul-Wesens einem lutherischen Kirchenrath übergeben. Sein Vetter Herzog Wolfgang von Zweibrücken war mit ihm in Glaubensdingen eines Herzens.“

werben und auch zu verdienen sich schmeichelte, daher er sich's nebenher auch angelegen seyn ließ, gelehrte Männer mit fürstlicher Freigebigkeit zu beschenken, die hohe Schule zu Heidelberg besser zu dotiren, den Grund zu der in der Folge so hoch berühmt gewordenen Heidelberger Bibliothek zu legen, und Wissenschaften und Künste zu befördern.

Mit der Zeit — das war sein Wahlspruch, und so sprach er damals schon den Zeitgeist aus.

Aber auch den Mächtigen dieser Erde ist die Zeit bestimmt, wann sie von der Scholle Erde, auf der sie erhaben stehen, in den Schoos der Erde zurückekehren, und so war der 12. Februar 1559. von Gott als die Zeit bestimmt, wo Churfürst Otto Friderich, der letzte männliche Sprosse Ludwig des Gebarteten, in die Ewigkeit zu wandern geheissen worden.

Sein Grab erhielt er, wie sein Bruder Philipp, in der Kirche zum heiligen Geist in seiner damaligen Haupt- und Residenz-Stadt Heidelberg.

Die Grabschrift auf dem ihm errichteten Denksteine heißt:

Otho Hainricus Comes Rheni
S. Rom. Imp. VII. Vir, Dux vtr. Bavariae,
ut Ludovicii pii, Roberti Caesaris
f. Posterorum ultimus, sic
renatae evangelicae puritatis
Instaurator primus, vivus Sibi.
p. Natus X. April. MDII.
Obiit XII. Febr. MDLIX.

Nach seinem Tode kamen die Churlande an die Pfalz-simmerische Linie, und zwar an Friderich III.; das Her-

zogthum Pfalz-Neuburg aber gedieh nach schon vorhergegangenen Verträgen (§. 18.) an Herzog Wolfgang von Zweibrücken.

§. 20. Erster Landtag unter Herzog Wolfgang 1559.

Dieser berief gleich nach seinem Regierungs-Antritte die Landstände nach Neuburg an der Donau und eröffnete in Person den daselbst 1559. gehaltenen Landtag, auf welchem Hanns Kraft von Vestenberg, Sebastian Erlbeck zu Rosenberg, Heinrich Joachim von Otting zu Tagmersheim, und Simbert Leneck zu Gansheim als verordnete Kommissäre, dann Hanns Rumpolt von Elrichshausen zu Berelzheim, Hanns von Leiblfing zu Teublitz, Leonard von Kemnath und Mathias Hausner zu Winbuch nebst den Abgeordneten der Städte Neuburg und Lauingen erschienen. [1])

Die Hauptgegenstände, welche vorgetragen und berathen wurden, betrafen zuerst die Schulden, unter der vorigen Regierung entstanden und noch nicht gänzlich getilgt. (§. 17.)

Die Stände erklärten sich abermals willig und bereit sie zu übernehmen und zu bezahlen, daher denselben die Zölle, Mauten und das Ungeld, wenn gleich derselben Erhöhung, auf sechs Jahre bewilligt, zu Ende ge-

1) Mehrere Stände gaben der an sie geschehenen Einberufung keine Folge, entschuldigten sich nicht einmal wegen Nichterscheinung, oder begwaltigten anstatt ihrer andere Landstände, daher beschlossen der Fürst und dessen Stände ernstliche Weisungen an dieselben zu erlassen, und unbedingt, bei Vermeidung bemessener Strafe, ihre augenblickliche Stellung auf dem Landtage, oder ihre Rechtfertigung über genügende Ursachen ihres Nichterscheinens anzugeben, zu verlangen.

wesen wäre, den verordneten landschaftlichen Kommissarien und dem Pfeningmeister (Kassier) im vorigen Maase übergeben, und Zöllner, Mautner und Ungelder der Landschaft untergeordnet, dann derselben Ernennung und Entlassung mit Vorbehalt landesherrlichen Vorwissens überlassen worden ist.

Um mehr Aufsicht über diese zur Schulden-Abzahlung den Landständen überlassenen Revenüen zu haben, wurden zwei Kommissäre für das Oberland an der Donau und zwei für das Nordgau von denselben aufgestellt, auch ermächtiget über Einnahme und Ausgabe, dann den Kassestand des Pfeningmeisters zu wachen, und von Zeit zu Zeit öfters und unvermuthet genaue Einsicht zu nehmen und Kasse-Umsturz zu halten; eben so auch der Beamten Rechnungen zu durchsehen, wobei es jedoch dem Landesherrn anheimgestellet wäre, hierzu Jemand abzuordnen.

Um die Abledigung der schweren Schulden-Last desto eher und verlässiger zu bewirken, wurde ferner eine gemeine von der Landschaft selbst, oder ihren hierzu Verordneten unter zu beobachtender billiger Gleichheit zwischen den landesfürstlichen und ständischen Unterthanen auszuschlagende Landeshilfe an baarem Gelde beliebt und festgesetzet, daß auf der Kommissarien Ersuchen jedes Mal ein Ausschuß, oder, wenn die Anstände wichtig und von entscheidend großem Belang wären, der Landtag einberufen werden solle, um mit landesfürstlichem Rathe und Vorwissen zu entscheiden und zu vollführen, was des Landes Wohl erfordert, und die Noth gebietet.

Hierbei wurde endlich noch bedungen und festgesetzet, daß nach Verfluß der dießfalls wiederholt bestimmten sechs Jahre nicht nur alle neue Steuern, Zölle, Ungeld und Auflagen, so viel hievon die Stände des Landes angehe,

unterbleiben, sondern auch das Ungeld alsdann Jedem der Ritterschaft und den Hofmarksherren; den Städten und Märkten aber ihr gebührender Theil, wie derselbe von Alters Herkommens wäre, verbleiben soll.

Herzog Wolfgang, dem es vorzüglich nur darum zu thun gewesen, der Schulden entlediget sich zu fühlen, war hiemit nicht nur gänzlich einverstanden, sondern stellte auch einen Revers dahin aus: „daß ihnen (den Ständen) ihre treuherzige Handtlungen, Bewilligungen, vndt Hülffleistungen an Ihren Freyheiten, Herkhommen vndt Gerechtigkeiten vnschedtlich vndt vnvergriffen seyen vndt seye also bey gemain bayerischen Landtsfreyheiten auch derselbe erclärungen vndt Handtvesten, desßgleichen Ihren sonderlichen Privilegien, Gebräuchen vndt Rechten, wie die Nahmens habent, vnbeschwerdt vndt vnverhindert gelassen, geschirmet vnd geschützet werden solln."

Da die vom Pfalzgrafen und nachmaligen Churfürsten Otto Heinrich im Herzogthume Pfalz-Neuburg eingeführte augsburgische Konfession (§. 15. u. 19.) eigentlich sein und der Stände Werk gewesen, und nicht vom Volke ausgieng, da das Volk, an seiner Väter alten Glauben haftend, von der neuen Lehre keinen deutlichen Begriff, und noch weniger von derselben Güte Ueberzeugung hatte, da einige Tonangeber und Sprecher Einzelne wohl, nicht aber die ganze Masse bearbeiten, belehren und gewinnen konnten, da das Volk jenen zur neuen Glaubens-Lehre übergetretenen katholischen Geistlichen und Mönchen nicht immer sein Vertrauen schenkte, besonders da, wo nur zu genau es wußte, welchen Gelichters Manche dieser Herren waren, [1]) da Vielen aus

---

1) V. A. Winter am a. O. B. II. §. 126. S. 158.

dem Volke die Einfachheit des neuen Gottes-Dienstes, die Leere der Mauern in den Kirchen nicht gefiel, wohl gar mißfiel, auch wahrgenommen worden, daß den Künstlern und bürgerlichen Gewerben hierdurch und eben so auch mit Aufhebung der Klöster und Säkularisirung des Kirchen- und Klöster-Vermögens vieler und selbst bedeutender Verdienst entzogen worden, da überhaupt bei allgemeinen Veränderungen, Umwälzungen u. s. w. selten, oder nie gleich Ordnung, noch weniger aber die versprochenen Vortheile und Gewinne sich geben, wodurch dann oft statt des gehofften Guten nur Unordnung, Unzufriedenheit, Mißmuth, wohl gar andere Uebel in das Leben treten; so war eine fernere wesentliche Angelegenheit des Landtages zu Neuburg vom J. 1559., zu berathen und festzusetzen eine allgemeine, der augsburgischen Konfession und den Bedürfnissen des Volkes entsprechende Kirchen-Ordnung, und zur Handhabung und Vollführung derselben die Aufstellung eines evangelischen Konsistoriums; indem die in der Stadt Lauingen sich aufgehaltenen protestantischen Theologen, und die daselbst errichteten Buchdrucker-Pressen, um die neue Lehre zu verbreiten, dem Bedürfnisse nicht genügten, nicht nach des Herzogs und der Stände Wünschen überall genugsam Licht verbreiteten, und der beabsichteten Aufklärung zu entsprechen vermochten.

Aber auch die Jugend, ihre Erziehung und der Schulunterricht lag ihm nebst der Lehre in der Religion nach den Grundsätzen der augsburgischen Konfession am Herzen, und, um das Volk zu beschwichtigen, und für die neue Lehre mehr zu gewinnen, waren desselben Vertreter auch bedacht, gute, sittlich und wissenschaftlich gebildete Diener für die neue Kirche zu erhalten, und die eines unreinen Herzens nach Möglichkeit von Kirchen-

ämtern zu entfernen, sie suchten gute Redner und gelehrte Prediger, dann Jugendlehrer zu erhalten, der Armuth ihre Pfründen und Versorgungs-Häuser, so wie den Kranken und Gebrechlichen die Spitäler mit ihrem Stiftungs-Fonde so viel möglich wieder zu geben, vor fernerer Einziehung und fremdartiger Verwendung für die Zukunft sicher zu stellen, dann zweckmässiger, als bisher geschehen, zu besorgen, und bestrebten sich endlich auch durch geeignete Polizei-Anstalten im Innern des Landes den Frieden zu hegen, und persönliche und dingliche Sicherheit herzustellen und zu erhalten.

Da für das Kirchen- und Schul-, dann milde Stiftungs-Wesen, so wie für die Sicherheits-Polizei auf solche Art gesorgt gewesen, kamen endlich auch die auf dem jüngst zu Augsburg gehaltenen Reichstage [1]) von den Churfürsten und Fürsten bewilligte sogenannte Türken-Hilfe, dann andere Reichs-Abgaben zur Sprache, wornach derselben Zahlung, und in so ferne es die Türken-Hilfe betraf, in dreijährigen Fristen angewiesen worden ist.

Der Landtags-Abschied erfolgte über gesammte Beschlüsse und Verfügungen am 30. Oktober 1559., wornach die Stände im beruhigenden Bewußtseyn für Gott,

---

1) Reichs-Absch. gegeb. Augsb. den 19. August 1559. (Aller des heil. röm. Reichs gehaltener Reichstäg, Ordnungen und Abschied ꝛc. (Mainz, 1594.) Th. II. S. 122 ꝛc.)

In der K. Landfr. Erklärung auf dem Reichstage zu Nürnberg 1522. errichtet, wurde das Fürstenthum Pfalzneuburg dem baier. Kreise zugetheilet. (Obige Reichstäge, Ordnungen u. s. w. Th. I. S. 83.)

Das Pfalzneuburgische Kammergerichts-Ziel betrug 340 Reichsthaler 73⅛ Kr.; das Kontingent aber 20 Mann Kavallerie, und 100 Mann Infanterie, dann 640 fl. am Gelde. (Schmauſs Corp. Jur. publ. S. R. J. (Leipz. 1745.) S. 1510. u. 1542.)

Fürst und Vaterland ihren Pflichten genügt zu haben, auseinander giengen.

§. 21. Größerer Ausschuß 1562.

Nach Verfluß von drei Jahren berief Herzog Wolfgang der Landschaft größern Ausschuß im J. 1562. nach Neuburg, und wohnte demselben persönlich bei.

Die schon mehrere Jahre unberichtigt gebliebene Pfeningmeisterei-Rechnungen wurden zuerst vorgenommen, und da sich bei Durchgehung derselben zeigte, daß bei der Sonnenbruck (unferne Ingolstadt) der Zoll meistens umfahren werde, so geschah den landständischen Kommissären der Auftrag, unverweilt zu verfügen, daß die Ab- und Nebenwege entweder verschlagen, und so für Fuhr- und Frachtwägen, um die Zollstation Sonnenbruck umfahren zu können, unbrauchbar werden, oder aber die eingegangenen Zollstätte zu Reichertshofen und Mahming wieder zu errichten. Ueberhaupt aber hätten sie eine bestimmte Zollordnung zu verfassen, die Zöllner auf genaueste Befolgung derselben anzuweisen, und keinen Zöllner ohne genügende Amts-Bürgschaft mehr anzustellen.

Beschlossen wurde ferner alle Tafernen und Schenken in ein verlässiges Verzeichniß aufzunehmen, und den Zöllnern und Ungeldern das eingenommene Geld nicht lange in Händen zu belassen, sondern an die Landschaft, um der Nothdurft zu wehren, alsbald einzusenden, daher auch gesönderte Auszüge über die verschiedenen landschäftlichen Einkünfte an Zoll, Ungeld, Steuer u. s. w. von dem Pfeningmeister zu verfertigen, dann Verzeichnisse über die jährlich von den Beamten eingelieferten Gelder der Pfeningmeisterei-Rechnung beizulegen wären.

Um den landschäftlichen Beschlüssen vom J. 1559. wegen der Kirchen und milden Stiftungen Vermögen, dann der Verbesserung der Schulen im Lande (§. 20.) mit gedeihlichem Erfolge zu genügen, wurden einige Individuen des Ausschusses beauftragt, das Kirchen-Geschmeide im Kloster Neuburg (§. 32.) zu besichtigen, aufzuschreiben, und, wie dasselbe zu verwerthen, dann der Erlös hievon zu der Schulen Besten zu verwenden seyn möchte, dem Landesfürsten gutachtlich zu berichten.

Die vom Herzoge der Landschaft schuldig gewesenen 70,527 fl. wurden Demselben nachgelassen, und Ihm überdieß eine Verehrung von 10,000 fl. gemacht.

Und da sich aus den eingesehenen Abrechnungen, dann dem effektiven Stand der abbezahlten und noch haftenden Landes-Schulden deutlich dargestellet hat, daß die noch übrigen drei Jahre zur Tilgung der Schulden nicht hinreichend wären, so haben die dem Herzoge Wolfgang lieben und getreuen Stände von Pfalz-Neuburg sich ferners anheischig gemacht, eine weitere, indessen ziemlich leidentliche Steuer zur gelegenen Zeit im Fürstenthume an der Donau und im Nordgau den landesherrlichen und ständischen Unterthanen aufzulasten, dieselbe zum gegebenen Zwecke zu verwenden, den sich allenfalls ergebenden Ueberschuß aber dem Landesherrn zu seinem Nutzen zu behändigen.

Endlich gelobten am Schlusse der landschäftlichen Versammlung die Stände: sie würden auf Mittel und Wege denken, die allgemeine Landes-Wohlfahrt immer mehr und mehr zu fördern.

Sehr zufrieden war mit den Beschlüssen des Landes Fürst, und gnädigst nahm er das Mühen und den guten Willen seiner Stände auf, daher Er zur Belohnung ihrer

Dienstes-Beflissenheit den sogenannten Grünauischen Abschied erließ, welcher der pfalzneuburgischen Landes-Freiheit beigebunden wurde.

§. 22. Landtag 1565.

Drei Jahre waren seit der letzten Versammlung abermals verflossen, als Herzog Wolfgang für gut und räthlich hielt, am 9. Sept. 1565. einen Landtag nach Neuburg zu berufen, und zwar aus den im fürstlichen Vortrage enthaltenen folgenden Beweggründen:

„einen gemeinen Landtag mit all und jeden seinen lieben getreuen Landständen und Gevattern in der Stadt Neuburg zu halten, und mit denselben die hochwichtigen Sachen und Obliegen des ganzen Fürstenthumes zeitlich und nothdürfftig zu berathen und zu beschliessen."

Die meisten Stände erschienen persönlich, die übrigen durch Bevollmächtigte.

Der erste Berathungs-Gegenstand war: wie, und mit welchen Summen zur wohlstandsmässigen, und dem hohen Range gebührenden Unterhaltung des Landes-Fürsten, seiner Frau Gemahlin, und junger Herrschaft, dann der Regierung selbst Beihilfe zu leisten wäre? und einhellig wurde beschlossen, alle der Landschaft wegen der von ihr übernommenen Schulden ehevor angewiesenen Zoll- und Maut-Revenüen (§. 29.) künftig als eigentliche Kammeral-Gefälle [1]) nicht nur gänzlich dem Landes-Herrn zu überlassen, sondern auch Demselben als Kammerguts-

1) Mein Repertorium über die Verhandl. der Stände des Königr. Baiern im J. 1819. (München, 1821.) S. 506 in der Note.

Besserung aus den Ungelds-Gefällen jährlich 12,000 fl. bis zu jenem Zeitpunkte zu geben, wo die Kammer-Beschwerden sich würden gehoben haben.

Ein zweiter Hauptgegenstand, der dem Herzoge Wolfgang besonders an dem Herzen gelegen, war die halbe Million Gulden Anlehen, aufgebracht während Desselben zweibrückischer und neuburgischer Regierung.

Wie sehr die Stände sich's angelegen seyn liessen, dem Gesinnen ihres vielgeliebten Fürstens und Herrns zu willfahren, spricht der Landtags-Abschied mit folgenden Worten aus: „Sie hättn sich willigst entschlossen über schon vorhin geleistete ansehnliche Hülffe auch diese 500,000 fl. zue dem alten Rest auf sich zu nehmen.“

Aber hierbei ließ es der Stände Großmuth und treue Ergebenheit nicht allein beruhen, sie thaten ungleich mehr, indem sie erklärten und sich verpflichteten, nicht nur die Pfandschaften Haydeck, 1) Hiltpoltstein 2) und Allersberg, von der Reichsstadt Nürnberg zum Fürstenthum Pfalz-Neuburg wieder einzulösen (§. 23.), sondern auch zu desselben Gebiets-Erweiterung die freie Reichs-Herrschaft Ehrenfels 3) zu kaufen, und zur Realisirung dieses Kaufes nicht allein das Ungeld anzulassen, sondern wohl gar zu erhöhen; jedoch bedungen

1) Haydeck, ehemals eine Reichsherrschaft, mit einer Stadt und Burg gleichen Namens (§. 28.), hatte ihre eigene Dynasten, und kam endlich durch Kauf an Baiern. (Hund Baier. Stammb. Th. II. S. 119 u. 120. Oefele Script. rer. boic. T. I. p. 137, 257, 274, 294, 394 et 532.

2) Hund Baier. Stammbuch. Th. I. S. 10 u. 11.

3) Joh. Bernhard von Stauff verkaufte diese Herrschaft mit Vorbehalt der Lehenschaft im J. 1567. an den Pfalzgrafen Wolfgang. (Hund's baier. Stammbuch. Th. II. S. 309.

sie hierbei, daß, wenn diese Ursache seiner Zeit nicht mehr bestehen sollte, alsdann die Erhöhung des Ungeldes, und die dem Fürsten hievon bewilligten 12,000 fl. unterbleiben sollten, wornach auch das Ungeld in jenen Stand wieder zurücke zu treten hätte, in dem es in Folge der mit weiland Herzoge Otto Heinrich im J. 1552. und dann mit dem Herzoge Wolfgang im J. 1559. geschlossenen Uebereinkunft zu bestehen hat.

Auf eben diesem Landtage wurde nach reifer Erwägung der Sache auch der Beschluß gefaßt, im Bedürfniß-Falle, und vorzüglich bei eintretender Noth nach etlichen Jahren den Ausschuß wieder zu versammeln, um Einsicht zu nehmen, ob und in wie ferne die bisher gewählten und ergriffenen Mittel hinreichen, und dann nach Umständen über eine einträglichere Steuer-Vermehrung sich zu verstehen.

Sollte sich's dann zeigen, daß auch eine erhöhte Steuer nicht helfe, wie sie sollte, und wie man wünscht, so wurde eventuell auf den hier gegebenen Fall die Aufnahme eines hinreichenden Kapitals von den versammelten Landständen genehmiget und gutgeheissen.

Wie sehr solche edle Beschlüsse der Landstände dem Herzoge Wolfgang wohlgefällig gewesen, ergiebt sich aus den Ausdrücken, welche uns dieses Landtages Akten aufbehalten haben, indem es heißt: „Solch alles vndt Jedes dann Jrer fürstlich Gnaden von Dero gemeinen, getreuen lieben landtschafft, als Recht getreuherzig, wohlmeinend vndt mitleidentlich beschehen, mit allen Gnaden vndt dankhbarlich vorgemehrkht vndt angenohmen."

Die ständischen Beschwerden, besonders wegen der von den Ständen verfügten Bier- Forst- so anderer

Ordnung

Ordnung und der ihnen hierin gemachten Hindernisse, wurden beigelegt, und im Abschiede vom 15. Oktober 1565. ausgesprochen: „daß Alles in demselben Bedungene unabbrüchig den löblichen Befreiungen der Stände wäre und seyn solle.“

Und nun erhielten, ehe der Landtag aufgelöset worden, die Verordneten ausführliche Verhalts-Anweisung, um nach Inhalte des Recesses alle Gegenstände zu besorgen, zu berichtigen und zu vollführen.

§. 23. Landständische Versammlung 1567.

Allein bald nach dem Landtage brachten die verordneten Kommissäre so viele Anstände und Bedenken, die sie in dem ihnen übertragenen Wirkungskreise hemmten, und in der ihnen ertheilten Instruktion nicht genügend erörtert, und genau bestimmt gewesen, in Berichten vor, daß der Herzog unausweichlich nothwendig gefunden, auf den 30. Mai 1567. die Stände abermals einzuberufen, wornach die Versammlung bis zum 13. Junius darauf gedauert hat.

Der landesherrliche Vortrag war im Wesentlichen folgender:

„Die l. u. g. Stände würden sich alles Dessen gar wohl erinnern, wass beym abgeschinenen lezten grossen Landtag behandelt, verglichen vndt bestimmet worden, mithin allem demjenigen fortan getreuhlichen nachkhomen, vndt Ihren Commissarien verschaffen, dass die Sr. Frstl. Gden. von dem Vmgeldt versprochenen Jährlichen 12,000 fl. ohne fernere Einrede quartalweiss gegen Quittung verabfolgt, die herrschafften Haydeckh, Hyltpoltstain vndt Allersperg

bald thunlichst eingelöst (§. 22.), der Kauff von Erenfels auff den zu Beratzhausen desshalb anberaumten Tag, den 26. Juny nämlichen, geschlossen, vnd der Kauffschilling berichtiget, die Unterdessen entworffene Vmgeldtsordnung aller Orten im Fürstenthumb verkhündt vndt angeghefftet, vndt, wegen wahrgenohmener Nichthinraichung des Vmgeldts, von gemainer Landtschafft zu bestimmende sechsjährige Steur erfoderlich, vm Alle Vngleichheit zu verhüeten, eine Steurordnung begriffen vndt hiernach mit der Anlag fürgeschritten, auch die zu Folge des jüngsten Reichsabschieds auf drey Jahr bewilligte Türkenschazung in zwey Jahren gezogen vndt in so vill Fristen abgefiert, so fort auf diese, vndt die Landtsteur der nöthige Bedacht genohmen werde.

Vndt obschon endtlich Ire Frstl. Gndn. zu dem auffm Jüngsten Reichstag zu Regenspurg von den mehreren Ständen des Reichs für jeden Mittstandt beschlossenen Doppelten Römerzug nit beygestimmt, sondern durch Ire Gesandte vm dessfalsige Nachlassung bey den Kayserlichen Commissariis vndt im Fürstenraht angesucht hätten; so wäre doch die Sache, ob sie erhallten werde, oder nit, so vngewiss, dass die Notdurfft Nichts destoweniger erfodere, auff den Fall des Abschlags zu bedenken, woher dasselbe Geldt zu nehmen.

Diss Alles wolte demnach Sr. Frstl. Gndn ꝛc. nit verhaltn, vndt vnter zusichernder Erkhenntlichkeit auff alle Punktn der Ständen baldige Erklärung gewertigen" u. s. w.

Nach reifer Erwägung gaben die Landstände ihre Erinnerung dahin ab, daß sie alles dasjenige, was im

jüngsten Abschiede vom J. 1565. (§. 22.) eingegangen worden, auch gänzlich erfüllt werden solle, daß sie bereit seyen, die jährlichen 12,000 fl. vom Ungelde künftig richtig zu zahlen; daß nach dem gefertigten und den Kommissären behändigten Schulden-Verzeichnisse die Zahlungen ordentlich geschehen würden; daß die an die Reichsstadt Nürnberg verpfändete Herrschaften und Flecken Haideck, Hipoltstein und Allersberg ehestens und längst bis zum Ausgang der Pfandjahre abgelöset, und zum Fürstenthum wieder gebracht werden sollen; daß die Stände mit Berichtigung des Kaufes der Herrschaft Erenfels nicht säumen werden (§. 22.); daß eben so die Publizirung der Ungelds-Ordnung geschehen, und darauf gehalten werde; daß nach dem gemeinsamen Vergleich, nur mit Ausnahme der adelichen und gelehrten Räthe, deren von der Ritterschaft, so viel sie zu ihrem Hausgebrauche bedürfen, dann der Sekretäre, das Ungeld von allen übrigen geistlichen und weltlichen Personen unnachlässig zu erheben, veranstaltet seye, daß eine sechsjährige Landsteuer dergestalt die Stände bewilliget haben, wornach im ersten Jahre vom Hundert Gulden steuerbaren Vermögen ein Gulden, um von derselben Ertrag in den beliebten Fristen die Türken-Schatzung, dann die Kreis- und Exekutions-Hilfe zu entrichten, in den übrigen fünf Jahren aber nur ein halber Gulden vom Hundert, und zwar ohne Ausnahme irgends einer der Stände, oder eines Individuums bei Strafe einer doppelten Steuer-Erlegung, unfehlbar zu bezahlen wäre; daß auch von den Ständen wegen ihrer eigenen Kammergefälle, und zwar

4*

vom Prälaten = Stande .	5,000 fl.
von der Ritterschaft .	6,000 fl. und
von Städten und Märkten	6,000 fl.
zusammen	17,000 fl.

in den nächsten drei Jahren, und zwar jedes Jahr mit einem Drittheil zu bezahlen wäre, und wenn alles dieß nicht hinreichen würde, auf weitere Jahre — unbeschadet ihrer Freiheiten — nach Umständen verlängert und fortgesetzet werden solle.

Diese Willfährigkeit, diese patriotischen Beschlüsse der pfalzneuburgischen Landstände gefielen so sehr dem Herzoge Wolfgang, daß er nicht umhin konnte, dieselben im ertheilten Abschiede besonders anzurühmen und die Stände seiner besondern Gnade zu versichern.

Dieß war aber auch der letzte unter seiner Regierung gehaltene Landtag, denn frühe entrückte ihn der Tod dieser Erde, daher es hier an seinem Orte seyn möchte, einige biographische Notitzen von ihm mitzutheilen.

§. 24. Biographie des Herzogs Wolfgang.

Herzog Wolfgang, gebohren den 26. September 1526. [1]), war der einzige Sohn Ludwigs, Herzogens von Pfalz = Zweibrücken, und desselben Gemahlin Elisabeth, des Landgrafen zu Hessen Wilhelm Senior Tochter, von denen er in der evangelischen Religion erzogen und gebildet worden. [2])

---

1) Joh. Hübner's Genealog. Tabellen. (Leipzig, 1719.) Tab. 142.

2) Herzog Wolfgang war Vater von fünf Söhnen. Zwei derselben giengen ohne männlichen Erben ab. Durch den Sohn Philipp Ludwig ward er hingegen Stifter des Pfalzneuburgischen, durch Johann I. Stifter des jüngern

Da sein Vater, erst 30. Jahre alt, den 3. Dezember 1532. gestorben ist, so erhielten seine Mutter, und sein Oheim, Pfalzgraf Rupert, die Vormundschaft über ihn, auch bekam er den durch seine Sittlichkeit und Gelehrsamkeit gleich ausgezeichneten und hochverehrten Kaspar Glaser zum Hofmeister, der ihn in der evangelischen Religion und in den Wissenschaften gleich gut unterrichtet und gebildet hat, indem Herz und Kopf nie vernachlässiget werden sollen.

Als er allmählig zum Jüngling heranreifte, nahm sein Vetter Churfürst Friderich II. ihn an sein Hoflager nach Heidelberg, um ihm die einem Fürsten gebührende höhere Ausbildung zu geben, und ihn in den Staatsgeschäften einzuweihen.

Der mit herrlichen Talenten von der Natur ausgestattete Prinz, seine Lebhaftigkeit und Feuer, dann sein Sinn für die neue Lehre gefielen sehr dem Churfürsten von der Pfalz, und, da er gesinnt gewesen, eben diese Lehre im ganzen Herzogthume der Oberpfalz einzuführen, und den Katholicismus aus demselben zu verbannen, so fand er für gut diesen raschen Prinzen an die Spitze der Geschäfte zu stellen, und ihn im J. 1545. zum Statthalter der Ober-Pfalz zu ernennen. [1])

Als er großjährig geworden, und das 18te Jahr seines Lebens-Alters zurücke gelegt hatte, trat er über

---

zweibrückischen, und durch Karl Stifter des birkenfeldischen Geschlechts-Zweiges, von dem die Könige von Baiern kommen. (Franz Ignaz v. Streber's (jetzt Bischofs von Birta) Erinnerung an Pfalzgraf Karl, Stifter der birkenfeldischen Linie. S. 3.)

1) J. A. Zimmermann's Churbaier. geistlicher Calender. Th. V. S. 6. Felix Freih. v. Löwenthal's Gesch. der Stadt Amberg. (München, 1801.) S. 296.

das Herzogthum Zweibrücken die Regierung zu eben jener Zeit an, wo das deutsche Vaterland überall tief bewegt, und von Stürmen mächtig erschüttert gewesen.

Hier hielt er fest auf gänzliche Einführung des Kaiser Karl V. vorgelegten Augsburger Glaubens-Bekenntnisses, das von seinem Vater Ludwig und seinem Oheim Rupert, als Vormund den Unterthanen früher schon vorgeschrieben gewesen, und um hierin seinen Zweck desto eher zu erreichen, hielt er sehr auf Verbesserung der Schulen, und Verpflanzung der neuen Lehre in junge Gemüther.

Da Kaiser Karl V. den schmalkaldischen Bund bezwungen und gebrochen hatte, hielt er für gut, den jungen Herzog Wolfgang für sein Haus und die katholische Kirche zu gewinnen, und ihn dem erlassenen berühmten Interim geneigt zu machen; doch der Versuch mißlang, indem Herzog Wolfgang dem Kaiser zurückgeschrieben: „daß er dem Verlangen Sr. Majestät, die Religion zu ändern, ohne offenbahre Verletzung seines Gewissens nicht nachkommen könne; übrigens aber nach dem Beispiele seiner Voraltern stets bereit zu deme seye, was der kayserlichen Mjt. angenehm und dienstlich seyn möchte.“

Als in Folge der Zeiten, wo Magdeburg belagert worden, einige Fürsten Deutschlands sich einverstanden, zu berathen sich über ein neues Bündniß gegen den Kaiser, um die neue Religion, und mit derselben ihre Gewissens-Freiheit zu erhalten, dann der vom Kaiser als Kriegsgefangene im Verwahr behaltenen Fürsten, vom evangelischen Glauben, Ketten zu zerbrechen, rieth, durch das Geschehene gewarnt, Herzog Wolfgang zur Mässigung, und zog sich endlich ganz zurücke, daher er

auch bewirkte, daß ihn der Kaiser im J. 1566. eventuell mit der Churwürde von der Pfalz am Rhein belehnte, das seit dem Jahre 1545. fruchtlos von den Pfalzgrafen mit vieler Mühe nachgesucht ist worden. [1])

Indessen empfieng er doch mit allem Anstande und fürstlicher Pracht Frankreichs König Heinrich II. zu Zweibrücken an seinem Hofe, als derselbe mit einem Heere aus Frankreich den des evangelischen Glaubens wegen verbundenen deutschen Fürsten zu Hilfe eilte.

Als der Kaiser Ferdinand I. und Maximilian II. friedlichere Gesinnungen einige Ruhe dem deutschen Vaterlande wieder gaben, benützte Herzog Wolfgang diese Zeit, um in den Dörfern Schulen zu errichten, auch gab er den Gymnasien zu Lauingen [2]) und Hornbach [3]) ihr Entstehen.

Von Deutschlands Sache war stets sein Heldensinn unzertrennlich, daher er auch 300 Reiter wohlgerüstet in eigener Person nach Ungarn führte, um die Türken vom deutschen Boden zu verdrängen.

Als aber in Frankreich die bekannte Verfolgung der Hugonotten, blutigen Andenkens, an die Tages-Ordnung gekommen, und dieselbe ihre fürstlichen Glaubens-Genossen deutscher Nation um Beistand angiengen, eilte Herzog Wolfgang an der Spitze von 7500 Reitern und 6000 Mann zu Fuß denselben zu Hilfe, und wurde vom Admiral Kaspar Coligny mit allen ihm gebührenden Ehrenbezeugungen und unter dem Jubel allgemeiner Freude auf französischem Boden empfangen; allein der Erfolg

1) Acta Academiae Theodor. Palat. Vol. IV. p. 201.
2) Damals im Herzogthume Neuburg.
3) Im Herzogthume Zweibrücken.

krönte nicht des Herzoges Wünsche und Bemühen, wie die Geschichte zeiget. [1])

Ein hitziges Fieber befiel endlich den durch den gemachten Feldzug ohnehin schon entkräfteten Herzog, und so starb er im J. 1569. zu Nessin in des Grafens Ludwig von Nassau Armen.

Seine Leiche wurde nach zwei Jahren über das Meer nach Lübeck, und von dort durch Sachsen und Hessen nach Meissenheim an der Glan, im Herzogthume Zweibrücken, gebracht, und daselbst den 23. September 1571. in der Gruft seiner fürstlichen Ahnen beigesetzet.

Die Inschrift auf seinem Grabe heißt:

Wolfgangus Palat. Rheni, Ludov. Palat. et D. Elisabethae Landgrav. Hass. Fil. Ruperti Imp. Rom. Atnep. Princeps justitia, fortitud. et liberalitate inclytus Provincias suas optime legibus et honestiss. disciplina annos XXVI rexit. Puram Evangelii doctrinam tempore periculosiss. confessus et tutatus est. Ecclesias suas Idolatria papistica et aliis sectis abolitis recte doceri curauit. Scholas Lauing. et in Hornbach constituit.

Max. II. Imp. Rom. contra Solimannum Turcam cum F. D. Philip. Ludov. suis in Hungaria stipendiis militavit. Validum German. exercitum in Galliam vltra Ligerim [2]) duxit, et Religio. nomine afflictis opem et turbato regno pacem attulit, qua in expeditione apud Lemovices in pago Nessin febri mortalem

---

1) Curth's Bartholomäus Nacht. (Leipzig, 1814.)
2) Loire, ein großer Fluß in Frankreich.

hanc vitam pie finivit III. Id. Junii an. MDLXIX. cum vixisset ann. XLIII. Mens. VIII. D. XXII. 1)

Cuius corpus moestiss. Conjugis Annae et F. F. D. D. Philip. Ludov. et Johann. pietate ex Gall. terra marique deportatum et in hoc D. Ludov. Proavi sepulchro illatum est IX. Cal. Octobr. an. MDLXXI.

Aber auch die Grabschrift der Gemahlin Herzogs Wolfgang dürfte merkwürdig und daher hier ebenfalls mitzutheilen seyn. Sie heißt, wie folgt:

Anna Palat. Rheni, Philippi Sen. Landgrav. Hass. et Christinae Ducis Saxo. F. nata Cassel ao. Christi MDXXIX. die XXV. Octobr. Princeps pietate, castitate et beneficientia in pauperes inclyta. Cum marito suo Wolfgango Pal. Rheni XXIV. annis in conjugio vixit. V. Filios et VIII. Filias enixa. Horum X. ad maturam aetatem pie educavit, et de VI. eorum conjugio et numerosa prole laetata est. Reliquis partim in infantia mortuis, partim adhuc innuptis. Post Mariti obitum XXII. annos in viduitate honorifice transegit. Pauperes huius loci sicut et Neoburgi et Biponti liberaliter dotavit. Tandem aetate et annis consumpta conscripto testamento pie in Christo in huius loci arce obdormivit anno Dom. MDXCI. die X. mens. Julii, cum vixisset in huius mundi aerumnis annos LXI., mens. VIII., Dies XV.

---

1) Haben hier der Verfasser dieser Inschrift, oder der Graveur derselben keinen Fehler begangen, so ergiebt sich, daß alle jene Autoren sich geirrt haben, welche des Herzogs Wolfgang Geburt auf den 26. September 1526. angeben, indem derselbe nach dieser Grabschrift auf den 20. September 1525. fällt.

Cujus corpus moestissimorum Liberorum et Nepotum pietate in hoc sepulchrum ad Maritum est collocatum cum omnibus in Christum credentibus laetam resurrectionem mortuorum ad Vitam aeternam exspectans. Amen.

Mit Anna, Philipp I., Landgrafens von Hessen und dessen Gemahlin Christine, Tochter, vermählte sich also Herzog Wolfgang den 6. September 1544., und erzeugte mit ihr fünf Söhne und acht Töchter. 1) Diese sind:

1) Philipp Ludwig, 2) Johann, 3) Otto Heinrich, 4) Friderich und 5) Karl. Dann 1) Christine, 2) Dorothe Agnes, 3) Elisabeth, 4) Barbara, 5) Maria Elisabeth, und 6) Susanna. 2)

Philipp Ludwig, der Erstgebohrne erhielt nach väterlicher Anordnung das Fürstenthum Pfalz-Neuburg. (§. 25.)

Johann aber, den 18. Mai 1550. zu Meissenheim gebohren, bekam das Herzogthum Pfalz-Zweibrücken.

Die übrigen drei Prinzen erhielten ihren Unterhalt (Appanagen) und zwar Otto Heinrich, gebohren zu Amberg in der Oberpfalz den 22. Julius 1556., die Nutznießung von Sulzbach. Er vermählte sich mit Dorothea Maria, Herzogs Christoph von Würtemberg Tochter, den 25. Nov. 1582. und erzeugte mit ihr

1) Joh. Hübner's genealogische Tabellen. Tab. 208.

2) Die mehrsten dieser Prinzessinen starben in zarter Jugend; indessen wurde Barbara mit Gottfried, Grafen von Oettingen-Oettingen, und Maria Elisabeth mit Emich, Grafen von Leiningen vermählet. (Hübner am a. O. Tab. 142. u. 271.)

viele Kinder, die aber alle, als er zu Sulzbach den 19. August 1604. gestorben ist, [1]) bis auf die drei Töchter Sophie, Sabine und Susanna schon todt gewesen. (§. 29. u. 37.)

Des Herzogs Wolfgang vierter Sohn, Friderich, geb. zu Meissenheim am 11. April 1557., erhielt den Genuß der Revenüen von Vohenstrauß und vermählte sich den 26. Februar 1582. mit Katharina Sophie, der Tochter Herzogs Heinrich VI. zu Liegnitz, Brieg und Wolau, aus dem berühmten Piastischen Stamme, die ihm Zwillinge, Georg Friderich und Friderich Kasimir, dann eine Tochter, Anna Sophie gebohren, und die alle in den Wickeln gestorben sind. Friderich selbst starb am 7. Dezember 1598., seine Gemahlin aber den 10. Mai 1608. Beide liegen zu Lauingen begraben, wo auf der Katharina Sophie Sarge noch zu lesen ist:

Was lebt, das stirbt durch Adams Tod;
Was stirbt, das lebt durch Christi Tod.

Der jüngste Sohn Herzogs Wolfgang, Karl genannt, und zu Neuburg an der Donau den 4. September 1560. gebohren, erhielt die pfälzische Hälfte der hintern Grafschaft Sponheim. Seine Gemahlin Dorothea, des Herzogs Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg Tochter, mit der er sich am 13. Febr. 1585. vermählte, gebahr ihm drei Söhne: Georg Wilhelm, Friderich und Christian, dann eine Tochter Sophie, welche im J. 1615. an Crato, Grafen von Hohenlohe vermählet worden.

---

1) Mein baier. Naz. = Garde Alm. Jahrg. 1817. S. 108.]

Karl, der Stifter der Pfalz-Birkenfeldischen Linie, war seiner Gelehrtheit und seines ausserordentlich guten Gedächtnisses wegen allgemein berühmt, und an den pfälzischen, sächsischen und brandenburgischen Höfen sehr beliebt. Die hohe Schule zu Heidelberg hatte ihm im J. 1580. das Rektorat übertragen.

Zu frühe für Künste und Wissenschaften, dann für die leidende Menschheit wurde dieser vortreffliche Fürst der Erde entrückt, indem er auf dem Schlosse Birkenfeld am 6. Dezember 1600. gestorben ist.

Seine Leiche wurde nach Meissenheim in die Gruft seiner Väter gebracht, wo er den 18. Dezbr. darauf beigesetzet worden.

Auf dem Grabsteine stehen die Worte:

Sis sapiens, et sis patiens, dicendo silendo
Qui sapit et patitur, denique victor erit.

Und nun kehre ich wieder zur Geschichte von Pfalz-Neuburg zurücke.

§. 25. Erster Landtag vom J. 1573. unter Herzog Philipp Ludwig.

In Folge der väterlichen Anordnung (§. 24.) trat Wolfgangs ältester Sohn, Herzog Philipp Ludwig im J. 1569. die Regierung über die pfalzneuburgischen Länder an.

Unter ihm wurden viele Land- dann größere und engere Ausschuß-Tage gehalten, zu welchen auch die pfalzsulzbachischen Stände, wie ehevor, einberufen, und zu den Berathungen und Beschlüssen beigezogen wurden.

Der erste Landtag wurde im J. 1573. mit dem landesherrlichen Verlangen eröffnet: „die Stände möchten alsbald mit höchstem Fleiß nachdenken, erwägen und berathschlagen, wie und auf was Weise fürträgliche Mittel schleunig und kurz zu ergreiffen wären, um dem noch obliegenden Schuldenlast im Grund durchaus abzuhelffen?"

Die Landstände erwiederten hierauf ehrerbietigst: „daß ihnen sowohl, als den gemeinen Unterthanen nach schon so lange angedauerten schwer sie drückenden Neuerung und Steuerverreichung, auch sonst auferlegten Bürden, die Fortdauer solcher Lasten und Abgaben all zu hart wäre, indem hierdurch ihr Vermögen und Einkommen zu empfindlich und um so mehr ihre Kräfte übersteigend, angegriffen würden, da sie auch andere Abgaben und Leistungen berichtigen müßten."

Erwägend indessen, daß es ihres Fürstens und der gemeinen Landschaft Ehre unausweichlich erfordere, sich mit aller Anstrengung und Aufwand aller ihrer Vermögens-Kräfte der übernommenen Schulden zu entlasten, und sohin mit Beihilfe des göttlichen Segens der gemeinen Unterthanen Emporkommen zu befördern, so faßten die Landstände den einhelligen Beschluß, daß auf fernere fünf Jahre eine Anlage, und zwar von ein Hundert Gulden Werth mit einem Gulden erhoben und hierzu die landesherrlichen und ständischen Unterthanen, Bürger und Einwohner, auch alle im Pfalzneuburgischen Gebiete Begüterten, wenn wegen derselben nicht eine besondere Ausgleichung, oder ein eigener Vertrag bestehen würde, in das Mitleid gezogen werden sollten; wornach denn diese Steuer jeder Zeit auf Michaeli Termin einzuheuschen wäre.

Ueberdieß bewilligten die Stände aus ihren eigenen Mitteln ihrem neuen Landesherrn eine Summe von 24,000 Gulden.

Mit diesem Beschlusse der Landschaft war Philipp Ludwig sehr zufrieden, daher er auch derselben in einem eigenen am 25. Junius 1573. gefertigten Briefe ihre erworbenen und hergebrachten Freiheiten und Gerechtsamen bestättiget, und sie hierbei zu schirmen versichert hat.

Den Abschied haben unterzeichnet von Seite gemeiner Landschaft: Barbara Riegetamerin, Verwalterin des Klosters Neuburg, Hanns von Leibelfing zum Hautzenstein, Adam von Kreuth zu Straß, Jobst Wilhelm von Tanndorf zu Forchtenberg, Karlstein und Stadl, Joh. Bernard Rhelinger zu Kallmünz, Jakob von Turlach zu Blindheim, dann die drei Städte Neuburg, Lauingen und Sulzbach, endlich der Markt Burkheim.

§. 26. Ausschuß-Versammlung im J. 1574.

Als im folgenden Jahre Herzog Philipp Ludwig sich die Prinzessin Anna, Herzogs Wilhelm zu Gülch und Berg Tochter, zur künftigen Gemahlin erwählet hatte, setzte er, den wegen Aufnahme der Pfening-Meisterei-Rechnung im J. 1574. eben versammelt gewesenen größern Ausschuß hievon in Kenntniß, bedeutend demselben: „daß, da er gesinnt wäre das fürstliche Beilager in seiner Haupt- und Residenz-Stadt Neuburg feierlich zu begehen, und hierzu seine hochansehnliche Freund- und Verwandschaft einzuladen, er in den grössern Ausschuß, als den fürnehmsten Ständen, das Vertrauen seze, daß diese Stände ihm, als ihren Lands-

fürsten und Erbherrn die hierzu erfoderlichen Kosten auf erbietende genugsame Rechnungs-Ablage, willig zu entrichten bereit seyn würden."

Hocherfreut über diese in jeder Rücksicht vortheilhafte eheliche Verbindung ihres Herrns, liessen die Stände nicht unbenützt diese stattliche Gelegenheit, um ihre Ergebenheit, Verehrung und Dienstwilligkeit Demselben zu bezeigen, und übertrafen sogar Dessen Erwartung. (§. 38.)

Am frohen, festlichen und hochgefeierten Tage des Beilagers erschienen Abgeordnete der Landschaft vor dem Throne des vielgeliebten Fürstens und seiner erhabenen Braut, legten ihre und aller getreuen Unterthanen heiligste Glückwünsche ehrerbietigst zu Derselben Füßen, und mit denselben, anstatt der nachgesuchten Vermählungs-Kosten, die von gemeiner Landschaft gekaufte Herrschaft Ehrenfels (§. 22. u. 23.), mit allen Zugehörungen, Gefällen, Einkommen, Vorräthen am Gelde und an Getreide, dann allen Ausständen.

Sehr gnädig nahm Herzog Philipp Ludwig dieß Geschenk als einen redenden Beweis der Liebe und treuer Ergebenheit seiner Unterthanen aus den Händen der landschäftlichen Abgeordneten, dankte denselben in den verbindlichsten Ausdrücken und versicherte sie seiner unwandelbaren Gnade.

Auch die Fürstin bezeigte sich herablassend und sehr gütig gegen dieselbe, und wiederholte den von ihrem künftigen Gemahl so huldvoll ausgesprochenen herzlichen Dank.

§. 27. Engerer Ausschuß. 1576. u. 1577.

Auf den nächsten zwei engern Ausschuß-Tägen, in den Jahren 1576. und 1577. waren die Verhandlungen über wirksamere Vorbereitung zur baldigen Einlösung der

an Nürnberg verpfändeten neuburgischen Gebiets = Theile, Haideck, Hipoltstein und Allersberg (§. 23.), dann Verbesserung der Polizei = und Forstordnungen (§. 20. u. 22.) die erheblichsten.

§. 28. Landtag im Jahre 1579.

Mit dem Jahre 1578. war die weiters bewilligte Steuer auf fünf Jahre (§. 25.) zu Ende, und eben daher das Bedürfniß vorhanden, einen Landtag im Jahre 1579. einzuberufen, um so wohl über diesen Gegenstand, als auch über andere indessen eingetretene wichtige Ereignisse sich zu berathen, und das Geeignete zu verfügen.

Auf Fortdauer dieser Steuer, und wenn auch nur noch auf ein Paar Jahre, getrauten sich die Stände nicht zu stimmen, weil die Unterthanen dieselbe schon mehrere Jahre zahlten, und mit Vertröstungen auf derselben baldiges Ende hingehalten wurden.

Wort doch einmal zu halten, schien unausweichliches Bedürfniß, um so mehr, als auch Erholung seiner Kräfte und einige Ruhe dem Unterthan sehr nöthig, ja unentbehrlich wäre.

Nach reifer Ueberlegung wurden endlich die Stände dahin einig, wenigst ein Jahr dem Unterthan diese Last nicht mehr aufzubürden und die verheissene Ruhe ihm zu gönnen, dafür aber, wenn ein Mangel am Gelde in den landesherrlichen oder landschäftlichen Kassen während dieses Jahres sich ergeben sollte, durch ein Anlehen, von gemeiner Landschaft nachgesuchet und versichert, das sich ergebende Deficit zu decken.

Beschlossen wurde ferners, noch mit dem Anfange des nächstfolgenden Jahres nach der Steuer = Ordnung

und

und dem ständischen Vergleiche für weitere sechs Jahre 45 Kreutzer vom Hundert Gulden des geschätzten steuerbaren Vermögens zu erheben; jedoch, um nicht den Unterthan zu hart zu drücken, diese Steuer in leidentlichen Fristen sich bezahlen zu lassen.

Sie selbst, die Stände, aber haben mehrmal sich zu einer Beitrags-Summe von 24,000 fl. aus eigenen Gefällen (§. 25.) auf eben diese Jahre einverstanden.

Anbei genügten sie auch willig dem Fürstlichen Verlangen, daß die unterdessen von ihnen zum Fürstenthume zurückgebrachten Herrschaften Haideck, — wobei es nur noch auf die lehenherrliche Beistimmung der Krone Böhmen angekommen (§. 29.) — dann Hipoltstein und Allersberg (§. 22. u. 32.) mit dem vorhandenen Getreide, welches in Folge ehemaliger Vergleiche vom Jahre 1565. der Landschaft zugestanden wäre, dem Landesfürsten und seiner Kammer, jedoch mit Ausnahme der Steuer und des Ungeldes eigenthümlich und erblich für dessen Nachkommenschaft übergeben und überlassen wurden.

Endlich bewilligten die Stände dem Herzoge nicht nur ferners 10,000 fl. jährlich vom Ungelde (§. 23.), sondern versicherten ihm auch, einen jährlichen Zuschuß, als Kammerguts-Besserung, von 3000 fl. so lange zu entrichten, bis wegen Haideck die Differenzen berichtiget seyn würden.

Herzog Philipp Ludwig war mit diesen Beschlüssen seiner lieben und getreuen Stände sehr zufrieden, und sprach durch Bekräftigung aller ihrer Privilegien und Gerechtsame seinen Dank den 30. Junius 1579. in einer Urkunde aus.

§. 29. Größerer Ausschuß im J. 1582.

Als abermal drei Jahre in's Meer der Vergangenheit geflossen waren, wurde im J. 1582. der größere Ausschuß einberufen, bei dem folgende vorzüglich in Berathung gekommene Gegenstände verhandelt wurden.

Die weiland dem Herzoge Wolfgang vom Kaiser und Reiche zugestandene Zollerhöhung (§. 22.) nahte sich ihrem Ende, und so trat Nothwendigkeit ein, dieselbe auf dem nächsten Reichstage vorzubringen, und um derselben Verlängerung und Bewilligung auf mehrere folgende Jahre zu bitten.[1])

Um dieses zu bewirken, haben die Stände ihren Marschall, Jobst Wilhelm von Tanndorf auf Karlstein ꝛc., den Hanns von Elrichshausen auf Bertolsheim und den Ruland von Trugen ernannt, und gehörig bevollmächtiget.

Dem Bruder ihres Landesfürstens Otto Heinrich wurde wegen seiner Vermählung mit Dorothea Maria, gebohrnen Herzogin von Würtemberg (§. 24.), dann zur Vollendung seines Schloß-Baues [2]) in der Stadt Sulzbach eine Verehrung von 4000 fl. gemacht, auch alle Gelder, die er noch der Landschaft haftete, ihm erlassen und abgeschrieben.

Im folgenden Jahre 1583. eröffnete Herzog Philipp Ludwig den Ständen, daß er wegen Haydeck (§. 28.) mit dem Kaiser, als Könige von Böhmen, in

---

1) Wie es einst im heil. röm. Reiche deutscher Nation mit den Zöllen und Mauten gehalten worden, ist in meinem Repertorium über die Verhandlungen des Königr. Baiern im J. 1819. in der Note S. 506. ꝛc. zu lesen.

2) Mein Naz. Garde-Alm. Jahrg. 1817. S. 120.

gütlicher Unterhandlung stehe, und daher ihres Beirathes und ihrer Beihilfe bedürfe.

Die Stände erklärten sich willfährig, zusichernd ihm ihre kräftigste Hilfe, und versprechend wiederholt, daß genannte Herrschaft eben so, wie bereits bei Allersberg und Hipoltstein geschehen, ihm zu überlassen seye, und wirklich nahte sich noch, ehe die Stände auseinander giengen, dieser Gegenstand seinem Ende, daher sie, nach vorher schon von ihnen geschehener Einwilligung, nicht nur den Pfandschilling übernommen, sondern auch dem fürstlichen Anbringen dadurch entsprochen haben, daß sie sich zur Abführung jener 30,000 fl. verstanden, welche dem Kaiser, als Könige von Böhmen wegen Belehnung mit der Herrschaft Haideck zur Erkenntlichkeit bedungen worden sind; ja selbst alle Kosten, die wegen Betreibung dieser Sache an Zehrung, Verehrungen u. s. w. sich ergaben, auf sich nahmen und bezahlten.

§. 30. **Unruhen in Deutschland. Beschlüsse deßwegen.**

Indessen wurden immer bedenklicher für Deutschland die Zeiten. Die neuen Religions-Lehren verschiedener Art, ihre hetrogenen Grundsätze, die besondere Methode einiger Lehrer bei Verkündung und Ausbreitung derselben u. s. w. veranlaßten Gährung, Zwiste, erregten Leidenschaften, Erbitterungen, die Haß und Rache erzeugten; das Besserwissen, das Absprechen und Bezweifeln von Dingen, die man für wahr und heilig stets gehalten, und hierbei ruhig und zufrieden war, veranlaßten Mißtrauen, Arroganz, Hochmuth, Anmassungen, Irrungen u. s. w., und so war manche Gegend auf unterir-

dische Vulkane gesetzt, die eine fürchterliche Explosion in Bälde zu erkennen gaben. [1])

Die Kriegsgefahren wuchsen mächtig mit jedem Tage, und nahten sich allmählig auch dem Fürstenthume der jungen Pfalz.

Nur Einigkeit erhält, nur in der Eintracht ruht Rettung und Hilfe — hieß es in der Stände Versammlung — und so verbanden sie sich einhellig, mit Leib, Gut und Blut ihrem Fürsten und seiner durchlauchtigsten Familie beizustehen, ihn und seine Angehörigen zu schirmen und zu schützen, zum Bau der Festungswerke um die Hauptstadt Neuburg dem Landesherrn alle mögliche Hilfe und Unterstützung am Gelde, Material, Fuhren und an Frohnen zu geben und zu leisten, die erforderlichen Reichs- und Kreis-Hilfen nach Maasgabe des Religions- und Landfriedens auf sich zu nehmen, dann auf alle Fälle die nöthigen Vorräthe anzuschaffen und in Bereitschaft zu halten. (§. 37.)

Uebrigens wurde in dieser Versammlung durch ordentlich vorgenommene Wahl, anstatt des gestorbenen Adam von Kreuth, der Thomas von Stralnfels auf Gansheim zum landschäftlichen Kommissär ernannt, und dem ganzen Kommissariate eine umständige Verhalts-Weisung ertheilet, die ihm unter andern zur besondern Pflicht gemacht hat, auf die Landesfreiheit streng zu halten, und wenn nur das Geringste dagegen geschehen sollte, dem Landesherrn hierüber unverweilte Anzeige zu machen und Abhilfe zu gesinnen. Sollte hierin

1) V. A. Winter am a. D. B. II. §. 140. S. 220, 278 und 308. Meine akadem. Rede über die Argula von Grumbach, geb. Freiin von Stauffen. (München, 1801.) S. 3 ꝛc.

nicht entsprochen werden, so hätte das Kommissariat die Sache der gemeinen Landschaft zur fernern Berathung und Erledigung vorzulegen.

§. 31. Landtag im J. 1586.

Auf dem im J. 1586. gehaltenen Landtage ward nach abgehörten Pfeningmeisterei-Rechnungen und Abstellung wahrgenommener Mängel und Gebrechen zuerst wegen der noch bestehenden Schulden Berathung gepflogen.

Die Stände gaben gründliche Ursachen und solide Umstände an, welche derselben Abzahlung bisher gehindert hatten, waren aber doch endlich dahin einverstanden, nach der bereits festgesetzten Norme, nämlich 45 Kr. vom Hundert Gulden (§. 28.), eine Steuer-Anlage für fernere sechs Jahre zu bewilligen, und dem Landesherrn zu überlassen, die allenfalls säumigen Stände zu derselben Entrichtung mit Nachdrucke anzustrengen.

Hierauf kam das fürstliche Verlangen wegen des Ungeldes zur Deckung der Hof- so anderer landesherrlichen Erforderniße zum Vortrage, worüber beschlossen worden, daß zu den bereits zugesagten und bezahlten 13,000 Gulden (§. 21, 23 u. 28.) eine Mehrung von weitern jährlichen 4000 Gulden aus eben diesen Gefällen als Kammerguts-Besserung bewilligt seye.

Die der das Jahr zuvor (1585.) an Emich, Grafen zu Leiningen und Dachsburg vermählten fürstlichen Fräulein Schwester Maria Elisabeth, im väterlichen Testamente zur Aussteuer ausgesprochene 14,000 Gulden wurden von der neuburgischen Landschaft übernommen und bezahlt, zugleich aber auch dem Herzoge Philipp Ludwig versichert, daß sie bei ähnlichen Er-

eignissen nach Kräften ihre Theilnahme und Ergebenheit dem hohen Fürstenhause bezeigen werde, eine Erklärung, die der Herzog sehr gnädig aufgenommen hat. (§. 24.)

Da zu eben dieser Zeit eine Theuerung sich ergeben, so erboten sich die Stände, daß sie von ihren Vorräthen auf den Speichern den Unterthanen im Lande um mässige Preise Getreid geben, und so dem Hunger und dem Mangel bestens steuern würden.

Da zu eben dieser Zeit, theils durch Abdankung der Kriegsknechte, theils durch Theuerung der ersten und nöthigsten Lebensbedürfnisse veranlaßt, eine Menge fremder Stationirer, Landsknechte und Bettler im pfalzneuburgischen Gebiete umherirrten, und persönliche und dingliche Sicherheit gefährdeten, so wurden Streifen gegen dieselben angeordnet, den Unterthanen aufgetragen, solchem liederlichen Gesindel keine Unterschleiffe zu gestatten, den Förstern und Jägern aber befohlen, vorzüglich auf die Wildschützen ihr Auge zu heften und dieselben, wie immer möglich zu fangen, und den Gerichten zu überliefern.

Auch den während dieser Theuerung bei Müllern, Bäckern, Bierbräuern und Wirthen sich eingeschlichenen Mißbräuchen, Uebervortheilungen, Unordnungen und wucherischem Gewinn wurde mit Ernste vorgebeugt, dann den landesherrlichen und ständischen Beamten die Befehle ertheilt, dießfalls nachzusehen, auf Befolgung der Polizei-Ordnungen genau zu achten und jeden Unfug, jede Uebervortheilung und jeden Wucher streng zu ahnden, dann mit Erfolge abzustellen.

Hier sprachen die Stände den Grundsatz aus: der Wucher wäre ein Staatsverbrechen, denn er erkünstle allgemeine Noth, Verarmung, Hunger, Krankheiten und am Ende Seuchen, welche die Menschen dahin raffen.

Endlich wurde wegen der Kriegsgefahren noch beliebt, daß unverweilt die Musterrollen sämmtlicher Unterthanen im ganzen Fürstenthume sollen hergestellt, und an die Kanzlei gehörig eingesendet werden.

§. 32. Stände-Versammlung im J. 1592.

Die bedrängten, gefahrvollen Zeiten geboten die Einberufung der Stände ohne alle Zögerung, und so versammelten sich dieselbe im J. 1592.

So leid es dem Fürsten und den Ständen that, die erschöpften Unterthanen mit Fortsetzung der neuen Steuer ferners noch zu belasten, eben so gebieterisch forderte die eiserne Noth dieselbe auszuschreiben, einzuheuschen.

Das Einzige, was sich hier noch thun ließ, und man auch that, war, daß man erst mit Anfange des Jahres 1594. dieselbe einzubringen verordnet, sie von 45 auf 30 Kreutzer vom Hundert Gulden gemässiget und auf fernere sechs Jahre bestimmet hat.

Die Stände selbst verstanden sich anbei zu einem abermaligen Zuschuß von 18,000 fl. jährlich für eben angegebene Zeit.

Ueber eine neue Steuer-Instruktion wurde sich auch vereint.

Der Stände einschichtige Güter, ihnen mit Grund und Boden angehörig, und Niemand zins- oder giltbar, sollen zu ihrer Kammer-Steuer gerechnet, derselben geistliche Güter, Gefälle und Einkommen aber, die theils besonders angelegt, theils zur Kammersteuer gezogen gewesen, sollen, wie bisher, auch künftig versteuert werden.

Die dem Landes-Fürsten zuständigen Kirchen-Güter sollen nach Abzug der Kompetenz und anderer jährlichen Ausgaben, gleich den ständischen Kirchen-Gefällen, lei-

dentlich beleget, und deßwegen ein Mitglied des Kirchenrathes beigezogen werden. So ward's beschlossen, so vollzogen.

Aber die von den Ständen ihrem Herzoge bei Gelegenheit der Vermählung der Prinzessin Maria Elisabeth an Emich, Grafen von Leiningen, bezeigte Willfährigkeit (§. 31.), ward jetzt ebenfalls in Anspruch genommen, denn des Herzogs Philipp Ludwigs Tochter, Anna Maria (geb. am 12. August 1575.), sollte mit Friderich Wilhelm I., Herzog von Sachsen-Altenburg, der durch den Tod seiner ersten Gemahlin Sophie, Herzogs Christoph von Würtemberg Tochter Wittwer geworden, und seine Schwester, die Pfalzgräfin Barbara, mit Gottfried, Grafen von Oettingen-Oettingen vermählet, sohin der Erstern 20,000 fl. Heirath-Gut und 8000 fl. standesmäßige Ausfertigung, der Letztern aber 10,000 fl. Heirath-Gut und 4000 fl. Ausfertigung von den Ständen baar bezahlet werden, das auch von denselben geschehen und vollführet worden.

Hierdurch bezeigten sie sich dem Herzoge um so gefälliger, als sie ihm die Kammerguts-Besserung aus den Ungelds-Gefällen von 17,000 fl. (§. 31.) mit jährlich 3000 fl. vermehrten, jedoch unter der Bedingung: „doch solln all solche der Ständen rüemliche Handtlungen — Bewillig — vndt Hülflaistungen ihnen an ihren Freyhaiten, Herkhommen, Rechten vnd Gerechtigkaiten vnschädtslich, vndt vnvorgreifflich seyn, auch wo sye dagegen beschwehret würdten, sich an den Landtfürsten wendten, vnd Falls sye khain gnüegliches Gehör findten, Ihnen bevorstehn sich der Landtsfreyhait, welche disffalls richtige Mass gebe, gebüerlich zu gebrauchen.“

Diesem Abschiede vom 1. Februar 1592. wurde, wie gewöhnlich, das Fürstliche Insiegel angehangen.

Unterschrieben sind:

Ulrich Stockens, Probst des Klosters Neuburg; [1]) Hanns Joachim von Bertlzhofen zu Traidendorf, Land-Marschall; Ott Heinrich von Wembding, zu Otting und Fünfstetten; Hanns Kaspar Stockh von Schreckenstein, zu Oberbechingen; Hanns Philipp Stiber von Buffheim, zu Lutzmannstein und Allersburg; Georg Haußner zu Wemdtbuch und Schmidtmühlen; Ott Erlbeckh zu Sinningen; Adam von Braitenstain zu Essenfelden, und Paul von Gloß zu Bügersreut. Endlich Bürgermeister und Räthe der Städte Neuburg, Lauingen, Sulzbach, und der Märkte Burkheim und Kallmünz.

---

1) Dieses Kloster, von Nonnen bewohnt, die sich zu des heil. Benedikts Ordens-Regeln bekannten, wurde im Jahre 1007. vom Kaiser Heinrich II. und dessen Gemahlin Kunegund auf Vorbitte des Hilarius, Bischofes in Panonien, gestiftet, und mit Gütern zu Tagmarheim, in der Grafschaft Graisbach, zu Möringen, in der Grafschaft Hirschberg, und zu Zell, in der Grafschaft Neuburg begabet. (S. H. Grafens v. Reisach Pfalzneub. Provinzial-Blätter. S. 54.) Die letzte ordentlich gewählte und förmlich eingesetzte Aebtissin war Magdalena Hund von Lauterbach, aus Baiern, welche diese Würde im Jahre 1547. übernommen, zu ihrem großen Leide aber auch erleben mußte, daß die eingetretene Reformation des Klosters Pforte öffnete, und den Nonnen erlaubte, entweder sich einen Mann zu nehmen, oder, mit einer Pension begabt, in der Welt den Rest ihrer Tage zuzubringen. Die fernere Aufnahme wurde untersagt, und so starb im Kloster noch die letzte Aebtissin im J. 1555. und wurde im Kloster-Gange begraben. (Hund Metr. Salisb. T. II. pag. 362. F. X. Kropf Histor. Provinc. S. J. Germ. sup. (Monachii, 1746.) P. IV. p. 106. Pl. Braun's Gesch. d. Bisch. v. Augsb. B. I. S. 426.

§. 33. Größerer Ausschuß 1594.

Der Drang der Zeitumstände gebot nach Verfluß von zwei Jahren im J. 1594. die Einberufung des größern Ausschusses von der Neuburger Landschaft.

Dieser eröffnete seine Sitzungen mit Berichtigung der Pfeningmeisterei-Rechnungen, und da auf dem zu Regensburg gehaltenen Reichstage wegen der Türken auf einen einfachen Römerzuge 80 Monate am Gelde zur dringendsten Hilfe in zwei Fristen bewilliget worden, so war man gezwungen, die ehevor verglichene Landsteuer (§. 32.) um zehn Kreutzer zu erhöhen.

Wegen des zu fürchtenden Einfalls eines türkischen Heeres in Deutschland und der hiemit unzertrennlichen Länder-Verwüstung hieß der Herzog gut der Landstände Rath, gemäß welchem er einige Reichskreise, und derselben Obersten um ihr Gutachten ersuchen, und mit denselben zeitig sich vergleichen sollte, [1]) dann daß an alle Aemter und Gerichte des Fürstenthums Pfalz-Neuburg Mahnungen zu erlassen wären, um Knechte, Pferde, Heerwägen und Rüstungen beim ersten Aufrufe im erforderlichen Wehrstande stellen zu können.

---

1) Pfalz-Neuburg war zwar nach den Bestimmungen des Reichstages zu Nürnberg vom Jahre 1522. dem baierischen Kreise zugetheilt (§. 20. Note), und so hätte sich Philipp Ludwig an den Herzog von Baiern, als Obersten des baierischen Kreises wenden, und an denselben sich anschliessen sollen; allein da Baierns Herzog strenge auf Erhaltung der katholischen Religion gehalten, der Herzog von Neuburg aber der evangelischen Lehre treu ergeben geblieben, auch eben deßwegen zwischen beiden Höfen eine gewisse Kälte und Spannung eingetreten und fortbestanden hat (§. 15.), so war hierdurch die Ordnung der Dinge im Defensions-Wesen gegen die Türken gestöret.

Die Stände bewilligten überdieß die Bezahlung und den Unterhalt des zum Landschutze einsweil angenommenen Oettingenschen Kriegsvolkes, jedoch mit dem Vorbehalte, daß dasselbe, sobald thunlich, zur Ersparung grosser Kosten wieder abgeführt werde.

Weil aber auch die Reichs-Versammlung zu Regensburg beschlossen hat, dem damals bedrängten westphälischen Kreise eine Geld-Hilfe von drei Monaten zu geben, so waren auch hierin die pfalzneuburgischen Stände willfährig.

Dem Bernard Schenk von Staufenberg, von dem das Gut Zirtheim gekaufet und dem Fürstenthume Neuburg einverleibet worden, haben sie den bedungenen Kaufschilling mit 8000 fl. ohne vorbehaltenen fürstlichen Ersatz allein gutgemacht und bezahlt.

Mit besonderm Danke erkannte Herzog Philipp Ludwig, daß ihm seine treuen Stände über alles dieses zur Erleichterung der reichstägigen und anderen dringenden Auslagen noch eine besondere Verehrung von 8000 fl. zustellen liessen. [1])

§. 34. Landtag im J. 1598.

Während der folgenden vier Jahre ereigneten sich manche Dinge, die eine gemeinschaftliche Berathung erforderten, ergaben sich verschiedene wichtige Umstände, die wohl gar einen Landtag nothwendig machten, und der eben deßwegen im J. 1598. gehalten wurde.

---

1) Dieses Geschenk der Landschaft hat der Herzog zum Bau der neuen Stiftskirche zum heil. Peter nebst derselben Thurme verwendet.

Dieser begann, wie gewöhnlich, seine Geschäfte mit Einsichts-Nehmung der zeitherigen Verwaltung, und die Kommissarien durchsahen die Pfeningmeisterei-Rechnungen, um die landschäftlichen Revenüen zu überblicken, und derselben wahre und zweckmässige Verwendung zu kennen.

Aber nun wurde zur Berathung der Fragen übergegangen: durch welche Mittel die noch bestehenden Schulden theils gänzlich zu entrichten, theils aber bei den andauernden Kriegsunruhen die unvermeidentliche, schwere Abgaben am verlässigsten zu erheben und beizutreiben wären?

Die Stände brachten gewichtige Motive an, jene nicht zu steigern, sondern die Sache bei der mit reifer Ueberlegung im J. 1567. verfaßten Ungelds-Ordnung zu belassen, dieselbe jedoch durch fürstliche und landschäftliche Verordnete genauer durchsehen, und nach dem Ergeben allenfalsiger Mängel gehörig verbessern zu lassen.

In Betreff einer neuen Steuer-Anlage fanden sie zwar allerdings hart und schwer den ohnehin beinahe überbürdeten Unterthanen noch eine Last aufzulegen; allein, da die Noth immer das oberste Gesetz und die Richtschnur aller Handlungen wäre und bleibe; so konnten sie nicht anders, als zu beschließen, daß, jedoch erst mit Anfange des Jahrs 1601., und lediglich nur 40 Kreuzer vom Hundert Gulden Kapital-Vermögen auf fernere sechs Jahre eine Steuer statt haben solle, daher sich auch über ein bestimmtes Steuer-Regulativ zur möglichsten Vermeidung einer Ungleichheit verglichen wurde. Hierbei verhiessen auch die Stände, daß sie zu einiger Erleichterung der Unterthanen die 18,000 fl. fortbezahlen wollen, und daß sie Jenes, was sie in Zukunft zu ihren Kammergütern kaufen, oder sonst, wie immer erwerben würden, besonders anlegen und versteuern lassen werden.

Wegen der geistlichen Güter, Gefälle und Revenüen verblieb's durchaus bei den Beschlüssen, im J. 1592. gefaßt. (§. 32.)

Aber nun kam ein Hauptpunkt zum Vortrag, welcher der lieben und getreuen Stände Ergebenheit und Liebe zu ihrem Landesherrn und sein Fürstenhaus neuerlich prüfen und bewähren sollte.

Dieser Hauptpunkt betraf: dem Fürsten eine Last abzunehmen, die, wie er selbst sich ausgedrücket hat, ihm hochbeschwerlich falle.

Die Stände hielten die Probe aus, achteten der Beschwerlichkeiten nicht, und übernahmen nicht nur 200,000 fl. fürstlicher Schulden, sondern überwiesen dem Herzoge Philipp Ludwig überdieß noch alle und jede bis dahin verfallen gewesene, von der Kirchen- und Pfarrgüter Einkommen und Gefällen stammende, beträchtliche Steuer-Ausstände zu desselben Gebrauch und Verwendung.

Sehr verbindlich dankte der Herzog für diese Willfährde seinen Ständen, äussernd unter andern: „daß er diese getreue, ansehnliche Erzeigung gemeiner Landtschafft und Jedem Standt ins Besondere nach begebenter Gelegenheit mit Fürstlichen Gnadn und alln Guten zuerkhennen, und zu beschulden wissen werde, dessgleichen seinen geliebten Söhnen allzeit unvergessen bleibe.“

Der Erfolg dieser von den Ständen ihrem Herrn bezeigten treuen Ergebenheit war denselben darin besonders vortheilhaft, daß ihre auf diesem Landtage vorgebrachten Beschwerden unverzüglich gehoben und erledigt worden; dann daß ihnen ein Aufsatz zu ihrer Ueberlegung und allenfalls nöthigen Erinnerungen mitgetheilt worden, wie nach dem fürstlichen Dafürhalten die Landesfreiheit, alte

Vergleiche und Abschiede am Besten gehandhabt, und zu Jedermanns Nachachtung durch öffentlichen Druck verkündet werden sollten.

§. 35. Größerer Ausschuß. 1599.

Im nächstfolgenden Jahre 1599. veranlaßten die in Westphalen und der dortigen Umgegend ausgebrochene Kriegs-Flammen und feindliche Bewegungen im ganzen deutschen Reiche gegründete Besorgnisse, und so mühten sich alle Fürsten mit vereinten Kräften diesen sehr bedrängten Provinzen Hilfe und Unterstützung zu gewähren, dann hierdurch der Verbreitung dieses fürchterlichen Feuers in andere Länder zu wehren.

Auch Philipp Ludwig wollte als deutscher Reichsfürst unverweilt seiner Pflicht genügen, und berief daher eiligst den größern Ausschuß seiner Stände nach Neuburg, um in den Tagen der Gefahr mit demselben zu berathen, wie hier zu helfen seye.

Die bereits begonnenen Musterungen (§. 30. u. 33.) wurden mit angestrengter Thätigkeit fortgesetzet, die Pferde, Rüstungen und Wehren bei den Aemtern und Landsassen gehörig untersucht und besichtiget, 300 Mann zu Pferde für den Felddienst aufgestellt und gemustert, dann zu derselben Unterhaltung von den Ständen einsweil 40,000 Gulden vorgeschossen, endlich noch zugesichert, daß die Stände, um Geld auf jeden Fall vorräthig und in Bereitschaft zu haben, ein Anlehen von 50 bis 60,000 Gulden aufbringen und machen würden.

§. 36. Landtag 1603.

Ein großer Landtag hatte im J. 1603. statt, wo zuerst die fünf Jahre gelegenen Hauptrechnungen durchgesehen, dann aber die Wahl des Wolf Heinrich

Lemble zu Rennerzhofen an die Stelle des gestorbenen Landschafts-Verordneten Thomas von Stralnfels zu Gansheim (§. 30.) vorgenommen worden ist.

Dem Landtage wurde hierauf zur Berathung das Thema vorgelegt: Ob man bei immer stärkern, doch jetzt unvermeidlichen Staats-Ausgaben über die bereits bewilligte Steuern (§. 34.) fernere den Unterthanen noch auflasten, oder dafür das Ungeld erhöhen solle?

Dagegen machten die Stände eine gründliche Erinnerung, die des Fürstens Nachgeben zur Folge, aber auch das landesherrliche Gesinnen zur Veranlassung hatte, der allzusehr belasteten Kammer einige Erleichterung zu verschaffen, zu welcher die Stände sich bereit erklärten, und einen fernern Zuschuß von jährlich 6000 fl. zu den schon verreichten 20,000 fl. (§. 32.), dann den Nachlaß des vom Landschreiber hinterstelligen Restes mit 9641 fl. bewilligten.

Sein gnädigstes Wohlgefallen bezeigte auch hierüber der Herzog den ihm so treu und liebevoll ergebenen Ständen und versicherte, daß er sie bei ihren Freiheiten, Vorrechten, Gerechtsamen und löblichen Herkommen stets schirmen, handhaben, und gegen Jedermann beschützen werde und wolle.

Da sehr mißlich und verhängnißvoll die Zeiten waren, und eine traurige Zukunft verriethen, so erneuerten die Stände ihren schon einmal gefaßten Beschluß: auf alle, selbst die ärgsten Fälle der Gegenwart und Zukunft gefaßt zu seyn, mit Habe, Gut, Blut und Leben ihrem Fürsten, seiner Familie und dem Vaterlande beizustehen, sie, wie sich's frommen und treuen Unterthanen gebühret, nie zu verlassen, sie zu vertheidigen, und nur mit denselben entweder zu siegen, oder zu sterben und zu fallen,

Nichts unversucht zu lassen, was retten, helfen kann und mag, eben daher aber auch Vorräthe und Geld nach Möglichkeit herbeizuschaffen, auf Anschaffung der Feuergewehre für etliche Tausend Mann Fußvolkes, so andere Rüstung sogleich 10,000 fl. zu verwenden, und auf dem Lande junge, für den Felddienst brauchbare Leute in den Waffen üben zu lassen, dann zur Vertheidigung des Fürstenhauses und des Vaterlandes schlagfertig aufzustellen.

Als so für Fürst und Vaterland gesorgt gewesen, trafen die versammelten Stände auch Polizei-Anstalten, beugten den immer an Preisen steigenden Lebens-Mitteln, dem Wucher und den Gefährden vor (§. 31.), verbothen alle Vorkäufe, hielten den Landmann zum Besuch der Wochenmärkte an, liessen Bäcker, Müller, Bräuer und Fleischer (Metzger) vom Auge der Polizei wohl beachten, und trugen endlich Einigen ihrer Kollegen auf, ein motivirtes Gutachten zu entwerfen, wie zur Entfernung aller künftigen Beschwerden einige Artikel der Landesfreiheit deutlicher zu entwickeln, bestimmter zu erörtern, und hiernach auch zu fixiren wären.

§. 37. Landtag 1607.

Im Jahre 1607. wurde abermals ein Landtag einberufen und gehalten, und da bei Abhörung der vierjährigen Landschafts-Rechnungen manche Ausstellungen gemacht sind worden, so wurden dieselbe vom Kommissariate sogleich auch berichtiget.

Nun wurde zur Wahl für den gestorbenen Landschafts-Verordneten Kaspar Grübel von Stockau geschritten, die auf den Hyronimus Kolbes von und zu Gailsperg und Wisend ausgefallen ist.

Bei

Bei Vorlage des ständischen Schuldenwesens bezeigte sich eine bedeutende Minderung der Schulden, die wirklich schon abbezahlt gewesen wären, hätte der Hof nicht von Zeit zu Zeit neue nachgetragen, und den Ständen deren Zahlung überlassen.

Die Fortsetzung der Steuer mit 40 Kreutzer vom Hundert Gulden Vermögen wurde auf fernere 6 Jahre, jedoch erst mit dem Jahre 1608. anfangend, wiederholt beliebt. (§. 34.)

Nebst dieser gaben die Stände die Zusicherung einer andern freiwilligen Kammersteuer, um die lieben und getreuen Unterthanen einer fernern Bürde zu entheben, auch kam's zur Erläuterung, daß nur jene einzelnen Güter der Stände, die ihnen nicht eigen zugehören, und mit Stift, Gült, oder Zins beleget sind, besonders zu versteuern wären.

Als diese Verhandlungen im Reinen gewesen, wurde eine fürstliche Proposition gelesen, in der enthalten war, daß, da man sich bei gegenwärtigen Zeiten auf Reichs- und Kreis-Hilfe wenig mehr verlassen könne, der Landesherr, auf andere Mittel zu denken, von Pflicht aufgefordert seye, um mit wechselseitigem Beistande unaufhaltlich gegen feindliche Einfälle wehrhaft und mit Erfolge dazustehen.

Die Ueberlassung freier Gewalt, und lediglich auf seine Person beschränkt, seye das erste, unvermeidliche Bedürfniß; indessen gebe er sein fürstliches Wort, in allen solchen Fällen mit Vorwissen des Landmarschalls und der Verordneten, in besonders wichtigen Dingen aber auch mit Berathung eines Ausschusses zu beschließen, zu handeln und zu vollführen.

Um aber das ihm so liebe, theuere Land von feindlicher Besetzung frei zu halten, seye unter andern nothwendig und unbedingt sehr nützlich, die Festungswerke der Stadt Neuburg an der Donau nach schon den Ständen vorgelegten und von dem kunstreichen Meister der Baukunst, Elias Holl aus Augsburg, [1]) verbesserten, wohl gar an manchen Orten ganz geänderten Fortifikations-Planen (§. 30.) mit allem Ernste fortzuführen, unnachlässig hieran zu arbeiten, und so in Bälde zu vollenden, damit die Stadt Neuburg eine Kapital-Festung werde, und der benachbarten Festung Ingolstadt Trotz und Spitze biethen könne und werde. (§. 15.)

So lange Neuburg nicht in einen wehrhaften und haltbaren, mit Wällen und Gräben wohl umgürteten Platz umgestaltet ist, können bei sich ergebendem Rückzuge der neuburgischen Krieger und ihrer Verbündeten dieselbe nie unter die Kanonen einer Stadt sich retten, oder sammeln, nie mit vereinter Kraft wieder Vorwärts dringen, oder sonst sich im Lande halten und an der Donau Ufer einen im Kriege so wichtigen, dem Lande so vortheilhaften, festen Punkt behaupten. Auch wäre ein Waffenplatz unausweichliches Bedürfniß.

Aber nicht nur die Stadt Neuburg — fuhr der Herzog in eben diesem Vortrage fort — sondern auch andere Städte und selbst Märkte im Oberlande an der Donau und im Nordgau sollen wenigst als haltbare Oerter hergestellet, und, wo sie es schon sind, derselben Mauern und Gräben unverweilt ausgebessert und hergerichtet werden, damit sich die Bürger gegen feindliche Streifzüge

---

1) Mein baier. Künstler-Lexikon. (München, 1810.) B. I. S. 125.

und kleine Schaaren von Kriegsleuten vertheidigen können, bis zu ihrer Hilfe, oder zum Entsatze ein Heer der Verbündeten anrücket, damit nicht jede Stadt oder Markt ganz leicht von einigen bewaffneten feindlichen Soldaten besetzet, gebrandschätzet, geplündert, beraubt, dann sie, ihre Weiber und Kinder von denselben mißhandelt und selbst geschändet werden, damit endlich selbst dem geregelten Militär hierin eine Schutzwehre gegen den Feind bestehe, indem oft ein Kirchhof, mit einer Mauer umgeben, im Felde willkommen ist, um sich gegen eine überlegene Zahl so lange zu halten, bis eine stärkere Macht zu dessen Unterstützung anrückt.

Die Stände erwogen wohl die weise Bemerkungen ihres Fürstens, würdigten nach ihrem schweren Inhalte die angeführten Gründe, fanden gut, zweckmäßig und allein rettend desselben Vorschläge, und wurden endlich dahin einig, ihm — gleich Rom einst dem Consul alle Gewalt übertragen, war das Vaterland in Gefahr, — freie Ueberlassung der Gewalt unter den von ihm selbst verlangten Bedingungen zu gestatten, zum Festungsbau von Neuburg an der Donau 60,000 Gulden vorläufig anzuweisen, und ihm die Versicherung zu geben, daß im Bedürfniß-Falle fernere Zuschüsse aus den Steuer- und Ungelds-Gefällen von Zeit zu Zeit geschehen würden, auch waren sie einverstanden, daß die Magistrate beauftragt werden sollten, die Aussenwerke der Städte und Märkte in Vertheidigungsstand nach Möglichkeit zu setzen, und vorzüglich die Gräben um dieselben vom Schlamme, Schilf und Rohr zu säubern, dann die Bürger im scharf Schießen nach den Scheiben, und in den Waffen einzuüben.

Hierbei wurde auch ein eigener Befehl der Stadt Kalmünz, gelegen am Zusammenflusse der Vils und der Nab, gegeben, um das dortige Schloß, das im J. 1504. die Bürger mit seltener Tapferkeit und ausharrendem Muthe gegen die Böhmen vertheidiget und ihrem Landesherrn erhalten haben, in den beßtmöglichsten Vertheidigungsstand zu versetzen, dessen Behauptung und Besatzung, in Zuversicht eines gleichen rühmlichen Muthes und ausharrender Treue, den Bürgern von Kalmünz auch dießmal überlassen wurde. (§. 52.)

Aber noch andere wichtige Gegenstände wurden auf diesem Landtage verhandelt, und zwar die angefochtene Schutzgerechtigkeit über das Reichsstift Kaisersheim, das, ungeachtet es noch nicht entschieden war, ob dasselbe dem baierischen, oder dem schwäbischen Kreise angehöre, sich an Baierns Herzog, weil dieser der katholischen Parthei ergeben gewesen, und bei Belagerung der Reichsstadt Donauwörth [1]) ihm auf dem Nacken liege, halte; allein die Zeitumstände gaben eben nicht zu, hierüber mit Erfolge auf diesem Landtage Etwas zu beschließen, daher man übereingekommen, Gesandte an den Kaiser und an andere Höfe dießfalls abzusenden, und Vorschläge zu einem gütlichen Austrag am Münchner Hofe zu versuchen, wenn wider Verhoffen der Herzog daselbst sich wirklich wollte beigehen lassen, die Reichsabtei Kaisersheim unter seinen Schutz zu stellen.

Uebrigens fand man noch für gut, sich gegen eben genannte Reichsabtei bestens zu verwahren und eventuell zu beschließen, daß alle derselben in dem mit ihr im Jahre

---

1) Adlzreiter Annal. b. g. P. III. L. II. pag. 21 et 22. Zschokke am a. O. B. III. S. 200 u. 201.

1553. errichteten Vertrage allein zeitlich gegönnte Freiheiten eingezogen würden, wenn diese Abtei auf ihrem Unfuge gegen Pfalz-Neuburg fortbeharren sollte.

Endlich wurde von den Ständen abermal eine neue Kammer-Schuld von 100,000 fl. übernommen (§. 34.), und versprochen: den beiden Pfalzgräfinen und Töchtern des Herzogs Otto Heinrich, eines Bruders ihres Landesherrns, der Sabina, die mit Johann Georg, Freiherrn von Wartenberg, und der Susanna, die mit dem Pfalzgrafen Georg Johann [1]) zu Lützelstein vermählet werden sollte (§. 24. u. 29.), eine standesmässige Aussteuer, und zwar Jeder derselben die Summe von 14,000 fl. auszuzahlen. [2])

Beschlossen wurde dieser Landtag mit wiederholter Bekräftigung der bereits angenommenen evangelischen Lehre, nach Ausspruch und Anweisung der Augsburger Konfession (§. 15, 19. u. 20.), dann vereinte Zusage, diese Konfession zu jeder Zeit, und unter allen Verhältnissen zu behaupten, sie zu schirmen, zu beschützen.

§. 38. Gülch- und Bergischer Successions-Streit.

Am 25. März 1609. starb aber Johann Wilhelm [3]), der letzte Herzog von Gülch, Cleve und Berg,

---

1) Sein Vater hieß ebenfalls Georg Johann, und besaß Veldenz, Lautereck und Lützelstein.

2) Jede dieser Prinzessinen erhielt also eben so viel Aussteuer, als die an Gottfried, Grafen von Oettingen-Oettingen vermählte Pfalzgräfin Barbara (§. 32.), des Wolfgang, Herzogs von Pfalz-Zweibrücken Tochter.

3) Er war der Sohn des Wilhelm, Herzogs von Gülch, Cleve und Berg, Grafens zu der Mark und Herrens zu Ravenstein, gebohren den 28. Julius 1516. und gestorben den 25. Januar 1592. Als er im J. 1539. nach seines Vaters, Johann III. Tode die Regierung angetreten hatte,

ein Bruder der Gemahlin des Pfalzgrafens und Herzogs von Neuburg, Philipp Ludwig [1]) (§. 26.), und dieser Tod, der den in Deutschlands Geschichte bekannten Gülch- und Bergischen Successions-Streit, wobei Pfalz-Neuburg wesentlich betheiligt gewesen, zur Folge hatte, [2]) hieß denselben seine Landstände auf den 13. August 1609. unverweilt einzuberufen, um ihm in dieser wichtigen Familien- und Staatsangelegenheit mit Rath und That beizustehen.

Die vorzüglichsten Ansprüche auf diese reiche Erbschaft machten

1) das Haus Sachsen. Die Albertinische Linie gründete sich auf die Anwartschaft, welche Kaiser Friderich III. demselben im J. 1483. auf die Herzogthümer Gülch und Berg ertheilet hatte.

Die Ernestinische Linie brachte eben diese Gründe vor, bezog sich jedoch vorzüglich auf den Heiraths-Vertrag des Churfürstens Johann Friderich mit der Prinzessin Sibille von Gülch und Cleve. [3])

2) Der Churfürst Johann Sigmund berief sich auf die seiner Gemahlin zustehenden Rechte, die eine Tochter der Maria Eleonora, des Herzogs Joh.

---

gieng er zu Luthers Lehre über; verließ jedoch dieselbe in der Folge, und wurde wieder Katholik, daher man behaupten wollte, er wäre am Ende seiner Tage mit einer Geistesverwirrung behaftet gewesen.

1) Joh. Hübner am a. O. Tab. 286.

2) Meine Uebersicht der deutschen Gesch. B. II. §. 117. S. 231.

3) Diese Urkunden vom J. 1526. hatte Kaiser Karl V. bestätiget. Die Herzogthümer Gülch, Berg und Cleve wurden hierin den Nachkommen Friderich's in Ermangiung männlicher Erben zuerkannt.

Wilhelm ältester Schwester gewesen, und auf ein Privilegium Kaiser Karl V. vom J. 1546., gemäß welchem die Schwestern dieses Herzogs successionsfähig erkläret wurden.

3) Philipp Ludwig, Pfalzgraf von Neuburg endlich gründete seine rechtlichen Ansprüche ebenfalls auf die seiner Gemahlin Anna, als jüngern Schwester des Herzogs Johann Wilhelm, zustehende Rechte, die ihm einen Sohn Wolfgang Wilhelm gebohren hat.

Der ganze Streit, den, wie sich's gebührt, der Kaiser vor sein Gericht gezogen, beruhte daher auf Ausführung, Beantwortung und Entscheidung folgender Hauptfragen:

1) Sind die Herzogthümer Gülch, Cleve und Berg Manns- oder Weiber-Lehen?

2) Sind die Anwartschaften des Hauses Sachsen der nachhin zu Gunsten der Schwestern des gestorbenen Herzogs vom Kaiser verliehenen Erbfähigkeit vorzuziehen?

3) Hat dieser Vergünstigung der oben angeführte Heiraths-Vertrag auszuweichen? dann

4) hat die Tochter der ältesten Schwester Anna, Gemahlin des Churfürsten Johann Sigmund, oder der Sohn der zweiten Schwester, Wolfgang Wilhelm, hier den Vorzug.

Der Kaiser erließ in der Folge eine Vorladung an die Prätendenten, der sich Sachsens Churfürst fügte, und eventuelle Belehnung erhielt; dann aber wollte der Kaiser bis zum Ausgange des Streites die gülch-, cleve- und bergischen Länder durch eine kaiserliche Kommission seque-

striren lassen, und Sachsen verstand sich auch zu dieser Sequestrirung; doch theuer kam ihm diese Nachgiebigkeit und Befolgung rechtlicher Formen und Normen zu stehen, denn Churbrandenburg und Pfalz-Neuburg nahmen, unterstützet von Frankreich und Holland, unverzüglich diese Herzogthümer in Besitz, beschuldigten das Erzhaus Oesterreich einer Absicht auf diese Reichslehen, und vereinten sich zu Dortmund [1]) am 31. Mai 1609. über gemeinschaftlichen Besitz derselben, bis sie über ordentliche Theilung sich vereinen würden.

Umsonst verwarf der Kaiser diesen Vergleich, umsonst drang er auf Herausgabe der befraglichen Herzogthümer. Der König von Frankreich, Heinrich IV. erklärte sich für den zu Dortmund vorläufig abgeschlossenen gemeinschaftlichen Besitz öffentlich, und trat überdieß der berühmten Union bei, welche Chur-Pfalz, Brandenburg, Neuburg, Zweibrücken, Ansbach, Würtemberg, Cassel, Baden, Durlach, Anhalt ꝛc., nebst vielen Grafen und Reichsstädten, besonders Straßburg und Nürnberg auf einer zu Schwäbisch-Hall im J. 1610. gewesenen Zusammenkunft geschlossen haben, von der Chur-Pfalz zum Oberhaupte, Anhalt aber zum Feldherrn ernannt ist worden. Die beiden die Herzogthümer Gülch, Berg und Cleve gemeinschaftlich besitzenden Fürsten aber ergriffen nebenbei die Appellation von dem übel unterrichteten Kaiser an den besser zu belehrenden.

Der eben erwähnten Union setzten die katholischen geistlichen und weltlichen Fürsten zu Würzburg die heilige Liga entgegen, über die Baierns Herzog Mari-

---

1) Damals eine freie Reichs- und Hanseestadt im westphälischen Kreise am Flusse Ems, sieben Meilen von Münster entfernt.

milian I. den Oberbefehl erhielt. Erzherzog Leopold suchte hierauf mit seinen im Elsaß stehenden Soldaten zu Gunsten der gülch- und bergischen Sache eine Unternehmung auszuführen und sich in den Besitz dieser Länder zu setzen; allein die Unirten brachen zuerst los, und zwangen ihn von seinem Vorhaben abzustehen.

Zur Beilegung dieses ernsthaft und selbst kriegerisch gewordenen Erbfolgestreites wurden, wiewohl fruchtlos, Versammlungen zu Prag und Kölln gehalten; endlich wurde zu Juterbock eine Zusammenkunft im J. 1611. beliebt. Sachsen verlangte gemeinschaftlichen Mitbesitz der strittigen Länder; Brandenburg und Neuburg verwarfen diese Zumuthung und zogen ab.

Endlich kam im J. 1614. zu Xanten, im Clevischen, zwischen beiden Letztern ein Theilungs-Vertrag zu Stande, der aber eben so geschwinde vernichtet wurde, als er abgeschlossen war, und eben daher auch zu des Kaisers Rudolph II. Zeiten nicht zur Vollziehung kam.

Theatralisch schön den ganzen Handel hier zu schlichten, verfiel die Politik auf den Gedanken einer Wechsel-Heirath, und so suchte man die Sache dahin einzufädeln, daß Philipp Ludwigs Sohn, Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm mit des Churfürstens von Brandenburg Johann Sigmunds Tochter, Anna Sophia, sich vermählen sollte.

Wirklich kam auch wegen eben dieser Vermählung der pfalzneuburgische Erbprinz zu dem Churfürsten, der ihn sehr freundlich, und mit allen seinem hohen Stande gebührenden Ehrenbezeugungen zwar aufgenommen; allein sehr unartig, und selbst grob — wie man wissen wollte, und auch jetzt noch wissen will — behandelt hat, als an der Tafel der junge Prinz wegen der gülch- und bergi-

schen Angelegenheiten zu sprechen kam, und den vom Churfürsten angesprochenen Theil derselben als Heirathgut für seine künftige Gemahlin zur Beilegung alles Zwistes und jeder Irrung zu verlangen, keinen Anstand nahm.

Von gerechtem Zorne entflammet, und nicht gewöhnt, sich unartig begegnen zu lassen, wohl gar Unbilden zu ertragen, verließ der Pfalzgraf auf der Stelle die Tafel, den Churfürsten und den Hof, und begab eilends sich in die väterliche Heimath zurücke.

Dieser Vermählung zog er, nachdem er sich in die Arme der heiligen Liga und der spanischen Armee zur Unterstützung seiner gerechten Ansprüche geworfen hatte, die mit der baierischen Prinzessin Magdalena vor, und kehrte dann in den Schoos der katholischen Kirche im J. 1614. zurücke (§. 46.); Brandenburgs Churfürst aber nahm zu den Holländern seine Zuflucht, und gieng zur reformirten Lehre nach Calvins Grundsätzen über.[1])

Der Knote war auf solche Art nicht nur nicht gelöset, sondern vielmehr enger und fester geschürzet. Der Krieg begann nicht so fast zwischen den zwei Prätendenten, Johann Sigmund und Wolfgang Wilhelm, als zwischen Spanien und Holland, welche die bestrittene Erbschaft im Namen derjenigen, denen sie Hilfe zugesagt, und Beistand leisteten, in eigene Verwahrung nahmen.

Aber jetzt brach auch im Königreiche Böhmen ein schreckliches Ungewitter los, das, nachdem es über verschiedene Gegenden Deutschlands gebrütet hatte, sich plötzlich seines Brennstoffes entlud, und dreißig volle Jahre

---

1) P. Ph. Wolf's Gesch. Maximilians I. und seiner Zeit; fortgesetzt von K. W. F. Breyer. (München, 1809.) B. III. S. 488.

wüthete, verwüstete und verheerte, worüber dann auch die Gülch- und Bergische Angelegenheiten ins Stocken geriethen, aber eben dadurch die beiden Häuser Brandenburg und Neuburg nach Verfluß von zwölf vollen Jahren veranlaßt wurden, im Haag einen 25jährigen Stillstand dahin abzuschließen, daß, während dieses Zeitraumes, Brandenburg das Herzogthum Cleve mit der Grafschaft Mark, Neuburg aber die Herzogthümer Gülch und Berg, nebst der Herrschaft Ravenstein allein inhaben, die Grafschaft Ravensberg hingegen beiden gemeinschaftlich bleiben sollen.

Noch waren die bedungenen Stillstands-Jahre nicht ganz verflossen, als eine neue Motion sich ergeben. Pfalz-Neuburg wollte im J. 1651. die katholische Religion im Gülch- und Bergischen wieder eingeführet, und die Protestanten daselbst auf das Normal-Jahr 1624. beschränket wissen. Damit war aber Brandenburg nicht einverstanden, es widersetzte sich, behauptend, daß die pfalzneuburgische Oberherrlichkeit über genannte Länder noch nicht fest und andauernd begründet seye.

Brandenburg brach daher unverweilt auf und drang ins Bergische Gebiet mit Waffen ein, daher, um hier des Krieges Unheil zu entfernen, Sachsens Churfürst Johann Georg I. den 2. Julius 1651. an Churfürst Friderich Wilhelm zu Brandenburg schrieb, um zu bewegen ihn, nicht mit Gewalt hier einzuschreiten, sondern auf dem Wege der Güte und des freundlichen Benehmens die Irrungen beizulegen, die Sache zu beschwichtigen. 1)

---

1) Beilage VII.

Die wohlgemeinten Erinnerungen, die gewichtigen Gründe dieses weisen Fürstens fanden beim Churfürsten von Brandenburg Eingang, er erwog des Glückes wunderliche Launen, das gewagte Spiel im Kriege, das Unheil, das ohnehin über Deutschland sich verbreitet hatte, erbarmte sich des Elendes und des Jammers so vieler Unterthanen, die schuldlos hier der Großen Launen büssen, und so entschloß er sich an den Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm ungesäumt zu schreiben, ihm eine persönliche Zusammenkunft vorzuschlagen, und dann in Güte den Handel beizulegen.

Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm war sogleich mit diesem Antrage einverstanden, bot willig und freundlich die Hand zum gütlichen Einverständnisse, und begab sich unverweilt nach Angeroth [1]) zur persönlichen Unterredung, wo am 12. August 1651. beide Fürsten die Anstände dadurch beigelegt und ausgeglichen haben, daß die alten Reversalien und Provisional-Verträge bis zur gänzlichen Ausgleichung von beiden Theilen sollen fest und unwandelbar gehalten und gehandhabt werden.

Und diese gütliche Ausgleichung kam endlich zu Cleve (den 9-16. September 1666.) nach langen, schweren und kostspieligen Zwisten und Streitigkeiten zu Stande, indem Brandenburg das Herzogthum Cleve nebst den Grafschaften Mark und Ravensberg; Pfalz-Neuburg aber Gülch und Berg, dann Winenthal, und zwar nicht nur für die hohen Kompaciszenten, sondern auch für derselben Nachkommenschaft erhielt.

---

1) Ein Städtchen im Herzogthume Berg, zwei Meilen von Düsseldorf, in jener Gegend, wo der Fluß Anger in den Rhein mündet.

Wegen der Herrschaft Ravensberg wurden endlich der beiden Fürsten Ansprüche auf ein Kompromiß ausgesetzt, das bald darauf zu Gunsten des Herzogs von Pfalz-Neuburg ausgefallen ist.

Diese gütliche Ausgleichung wurde nach Verfluß von fernern 12 Jahren vom Kaiser Leopold I. im Jahre 1678., jedoch unbeschadet der Rechte des Churhauses Sachsen, nach seinem vollen Inhalte bekräftiget und gutgeheissen. 1)

Diese kurzgefaßte Geschichte des gülch- und bergischen Successions-Streites aus den Neuburger Papieren hier mitzutheilen, hielt ich der Deutlichkeit willen für nöthig, und so kehre ich denn zu den Landtags-Handlungen zurücke.

§. 39. Landtag im J. 1609.

Es ist oben schon bemerket worden, daß Herzog Philipp Ludwig über diesen wichtigen Gegenstand ihm mit Rath und That beizustehen, die Stände am 13. August 1609. versammelt habe. (§. 38.)

Die Dringendheit der Sache gönnte zum vielen und langen Ueberlegen und Erwägen keine Zeit, und so war der Stände Meinung kurz und gut dahin gefaßt: Man solle vor Allem des Länder-Besitzes sich versichern, und dann hierin sich auch standhaft halten. Hierdurch wäre auf jedem Falle die Betretung des rechtlichen oder gütlichen Weges bedeutend erleichtert; indessen erheische Klugheit den Kaiser als des Reiches Oberhaupt und Lehenherrn nicht zu umgehen, wohl gar zu beseitigen, da-

1) Gülch- und Bergische Kanzlei-Prozeßordnung (Düsseldorf, 1697.) im Anhange.

her ihm die unbedingte Nothwendigkeit der ergriffenen Maasregeln gründlich darzustellen, und dieselben eben so gründlich zu rechtfertigen wären.

So der Stände Rath; ihre That aber bestand darin, daß sie zur Beförderung, Ausführung und Erreichung dieser der fürstlichen Familie vorzüglich vortheilhaften Erbschaft eines Herzogthumes zu einem Vorschuß von 200,000 fl. sich bereit erklärten, 1) und dieses Vorschusses dankbare Wiedererstattung versprach Pfalzgraf Philipp Ludwig den Ständen, würde er sein Recht hierauf ausgeführt haben, und im Besitze der gülch- und bergischen Länder seyn.

§. 40. Landtag im Jahre 1610.

Noch war nach eben angeführtem Landtage kein Jahr vorüber, als eben diese Erbschafts-Streite, dann andere Ereignisse die Einberufung eines Landtages auf den 11ten März 1610. nöthig machten, der aber nur bis zum 26sten genannten Monats und Jahrs angedauert hat.

Die Hauptsache war, dem Herzog einen fernern Vorschuß von 150,000 fl. zur Vollführung seiner Ansprüche auf die Succession in den gülch- cleve- und bergischen Herzogthümern zu geben, und die Stände willigten ein, und behändigten ihrem Landesherrn genannte Summe, welche er seiner Zeit zurücke zu stellen ebenfalls versprach. 2)

Hierauf wurde eine Ungelds-Erhöhung auf zwei Jahre beliebt, wornach von jeder Maas Wein 1 Pfening

---

1) Beilage VIII.

2) Beilage IX. und X.

und von jedem Eimer Biers 13 u. ½ Pfeninge 1) — jedoch unbeschadet der dießfalls den Ständen zustehenden Privilegien — bezahlt werden mußten.

Aber ein neuer Zwist ergab sich für den Herzog **Philipp Ludwig** von Pfalz-Neuburg.

Churfürst **Friderich** IV. von der Pfalz starb, erst 36 Jahre alt, am Podagra, mit Zurücklassung eines noch minderjährigen Sohnes **Friderich** V., dem er in seinem Testamente den **Johann** II., Herzog von Zweibrücken, als Vormünder bestimmte, und zwar aus Vorliebe zur reformirten Religion, zu der auch er sich bekennet hat.

Da **Philipp Ludwig** als nächster Agnat hier bei der Vormundschaft gegen die goldene Bulle Tit. VII. §. 4. 2) umgangen war, so forderte er dieselbe, als ihm nach dem Gesetze gebührend, von dem Herzoge von Pfalz-Zweibrücken. Dagegen behauptete Pfalzgraf **Johann**: daß wegen der legitimen Vormundschaft die testamentarische nicht ausgeschlossen wäre, indem Kaiser **Karl** IV. zu jener Zeit, wo das römische Recht in Deutschland noch nicht eingeführt gewesen, unmöglich an eine testamentarische Vormundschafts-Bestellung hätte denken können. 3)

---

1) Nach dem Münz-Edikte vom J. 1599. gehen auf einen Kaiser-Gulden, oder 16 gute Groschen 180 baierische Pfeninge.

2) — — — vt si Principem Electorem seu eius Primogenitum, aut filium seniorem laicum mori et haeredes masculos, legitimos, laicos, defectum aetatis patientes relinquere contingeret, tunc frater senior eiusdem primogeniti, tutor eorum et administrator existat, donec senior ex eis legitimam aetatem attigerit, quam in Principe etc. etc.

3) **Dionys Gotofredus** und **Marquard Freher** haben diesen Grundsatz (ungeachtet sie ehevor anderer Meinung gewesen) gegen **Gewold** vertheidiget, und unter andern auch behauptet: daß nach den gemeinen Rechten die tutela

Philipp Ludwig aber drang nicht durch, denn Johann von Pfalz-Zweibrücken konnte sich wegen der Nähe seines Landes sogleich in den Besitz der Vormundschaft von Chur-Pfalz versetzen, und Kaiser Rudolph II. war ihm willfährig, und bestätigte die von ihm übernommene Vormundschaft. 1)

§. 41. Stände-Versammlung 1611.

Aber eben diese ihm widerrechtlich entzogene Vormundschaft und Administration über Chur-Pfalz veranlaßte die neuerliche Einberufung der Stände auf den 3ten Dezember 1611., und derselben Versammlung bis zum 23sten genannten Monats und Jahres fortdauernd.

Die landesherrliche Proposition lautete, wie folgt:

„Ob Wir zwar villfältig zu Gemüeth geführt die unterthänigst treue Willigkeit, so die liebe Landtständt und Gevattern mit Darschiessung ansehnlicher und gedeyhlicher Hülffen zu Regierung des auff dieses Fürstenthumb erwachsenen schweren Lastes, sonderlich aber zur Fortstellung des Jülchischen Successions-Wesens in Kurzer Zeit vill und offtmahls erwießen; — — So hat es doch aus sonderbahrer Verhängknuss des Allmächtigen seyn wolln, dass zue den vorigen hartten Obliegen die beschwärliche Kurpfälzische Vormundtschaffts und Administrations-handtlung noch hiezue geschlagen, die Uns nebst Andern

legitima der testamentariae nicht vorzuziehen wäre. (Lebensgesch. des weiland Churfürstens von der Pfalz Friderich V. (Cölln, 1693.) S. 3.)

1) Meine Uebersicht der deutschen Geschichte. B. II. §. 117. S. 233 u. 234.

dern bewegenden Ursachen wider Willn gedrungen, diesser Zeit abermahlen eine allgemeine Landts Versammlung Anhero auszuschreibn, damit Wir desto bequemere Gelegenheit habn, über sollich wichtige Zufälle und widerwärtige Begengnüsse, und Was zue derselbn erspriesslicher und heillsamer Remedierung immer dienstlich und nutzlich, mit den Löblichen Landtständten vertraute, gehaime, eiffrige und treuherzige Unterredung, Berathschlagung und Vergleichung vorzunemmen" u. s. w.

Die Stände ersahen aus diesem Vortrage ihres Landesherrn, daß derselbe die sich immer mehrenden Belästigungen der Unterthanen und Ausgaben für die landschäftlichen Kassen erkenne und fühle, und eben daher nach der ihm eigenen Herzensgüte derselben Verminderung und Erleichterung sehnlichst wünsche; allein sie überzeugten sich auch, daß sie weder umhin können, noch dürfen, ihren Fürsten bei dem Andrange ausserordentlicher Begebenheiten und Ereignisse ohne Beihilfe und Unterstützung zu lassen, daher sie einhellig den Beschluß faßten: das Ungeld (§. 40.) auf fernere vier Jahre, und zwar vom Eimer Weins, zu 68 Maas, mit 68 Pfeningen und vom Eimer Biers mit 12½ Pfen. in schwarzer Münze (womit die vorhin sich immer weigernde Stadt Lauingen nun auch einverstanden gewesen), in erhöheter Norme einzubringen.

Auch vereinten sich die Stände, die Garnison in der Haupt- und Residenz-Stadt Neuburg beizubehalten und für derselben Unterhalt zu sorgen, stellten aber die vielen sich ergebenen Mißbräuche bei der Waffen-Uebung und sonstige Kniffe ab, die den Unterthan quälten und ihn um Geld, oder doch um Viktualien prellten.

Wegen der Union wurde sich auf die vorhergegangenen Verhandlungen (§. 37. u. 38.) bezogen, und denselben nachzukommen zugesagt.

Um die strittige churpfälzische Vormundschafts- und Administrations-Sache mit gedeihlichem Erfolge zu bewirken, bewilligten die Stände ihrem Landesherrn jährlich 12,000 fl., jedoch beschränkten sie diese Abgabe vorläufig nur auf zwei Jahre. Um indessen ihre Liebe und Bereitwilligkeit, ihn nach allen ihren Kräften zu unterstützen, wiederholt darzulegen, erliessen sie ihm auch jene 22,000 fl., die er zum Behufe der gülch- und bergischen Erbfolge über bereits empfangene 350,000 fl. (§. 39. u. 40.) als Vorschuß aus der Pfeningmeisterei erhalten hat.

Endlich gewährten sie dem Herzoge zur Zahlung des Soldrückstandes für die Truppen in den Niederlanden noch 50,000 fl., die ihm auch bezahlet worden. [1])

Indem Philipp Ludwig wiederholt für diese Beweise der Ergebenheit und Liebe für seine Person, seine Familie und das Vaterland den Ständen herzlich dankte, versicherte, daß dieser Dank auch in seinen Söhnen und Enkeln fortleben werde, eröffnete er denselben zugleich, daß eine Vermählung mit seinem Erbprinzen Wolfgang Wilhelm im Werke seye (§. 38.), daher die Stände ihre ehrerbietigsten Wünsche ihm darzubringen sich aufgefordert sahen, mit dem Beisatze, daß, wenn gleich das Land unter der Last schwerer Abgaben seufze und fast erliege, sie doch die Heiraths- und Heimführungs-Kosten übernehmen und bestreiten würden.

---

1) Beilage XI.

Der Tod Kaiser Rudolphs II., erfolgt zu Prag am 10. Januar 1612., als eben die Churfürsten damit umgiengen, ihn als Kaiser abzusetzen, belebte des Pfalzgrafens Philipp Ludwig Hoffnung, nunmehr seine gegründeten Ansprüche auf die Vormundschaft und die Administration von Churpfalz (§. 40.) durchzusetzen, daher er auch das Reichs-Vikariat mit in Anspruch nahm.

Doch auch dieser Versuch mißlang; denn Pfalzgraf Johann war schon im Churfürsten-Rath aufgenommen, und blieb daher auch im ruhigen Besitze der Reichs-Verwaltung am Rhein, in Franken und in Schwaben, auch erschien er noch in eben diesem Jahre bei der Kaisers-Wahl, die Mathias, König von Ungarn und Böhmen auf den deutschen Thron erhoben. [1])

Nicht ohne Schmerz setzte von dem, was hier geschehen, Philipp Ludwig seine treuen Stände, als sie ihm bei Hofe aufgewartet hatten, in Kenntniß, und schloß mit den Worten: was kann hier buchstäblich klärer seyn, als der Ausspruch der goldenen Bulle, und doch wurde eben dieser Ausspruch bei dem für mich eingetretenen Fall anders gedeutet und ausgelegt. (§. 40.) So wahr ist's, daß Alles nur auf Zeit und Umstände ankomme. [2])

§. 42. Landtag 1613.

Vom 5ten bis zum 29sten Dezember 1613. wurde endlich der letzte Landtag unter der Regierung des Pfalz-

---

1) Wahl- und Krönungs-Handlung des Kaiser Mathias. (Frankf. 1612.)

2) Diese Rede erinnert an des M. T. Cicero Bemerkung: multum interest in quaenam tempora et quasnam manus quis inciderit.

grafens Philipp Ludwig gehalten. Zuerst wurde feierlich ausgesprochen, daß der Landmarschall, die Kommissarien und der Pfeningmeister ordentliche und treue Rechnung abgelegt, und so sich wiederholt als gewissenhafte, ehrbare, tapfere und aufrichtige, edle Männer bewiesen haben. Hierauf wurde Ludwig Endres Lemblin zu Reichertshofen zur Wiederbesetzung einer offen gewordenen Kommissärs-Stelle gewählt, gegen den der Landesfürst Bedenken äusserte, und seine Wahl nicht gutbieß. Nachdem aber die Landstände ihn gegen die Anstände in ihrer Gegenvorstellung rechtfertigten, und herkommen liessen, daß sie ihr ganzes Vertrauen in diesen Lemblin setzten, so genehmigte der Fürst seine Wahl mit dem Beisatze: „daß Er den Ständen nicht gerne Etwas versage" (abschlage).

Auf sechs Jahre wurde dann eine Steuer mit 50 Kreutzer vom Hundert Gulden (§. 37.), und eben so die Zugabe einer Kammer-Steuer, wie solche die Stände bereits im J. 1607. unter sich angelegt und verglichen haben, dann die Erhebung des erhöheten Ungeldes (§. 68.) für eben diese Zeit beliebt und beschlossen.

Um den Bierbräuern, dann sonstigen Bräuhäuser-Inhabern hierbei einigen Vortheil zuzuwenden, auch das Numerär im Lande zu erhalten, wurde die Einfuhr fremden Biers strenge untersagt, und hiernach auch die Zoll- und Mautämter angewiesen, wogegen sich besonders, wiewohl fruchtlos, benachbarte baierische Bräuereien sehr beschwerten.

Und nun wurde das fürstliche Anbringen der großen Kammerbeschwerden den Landständen vorgetragen, die nach reifer Ueberlegung aller Gründe, dann mit einem Blicke auf der Kassen Kräfte in gebührender Ehrfurcht ihrem

Fürsten unumwunden erklärten: daß die von ihnen von Zeit zu Zeit geleisteten vielen und bedeutenden Hilfen sie ausser Standes setzten, dem fürstlichen Verlangen zu entsprechen, und daß, um in der Folge leisten zu können, was sie sollten, und selbst wünschten, sie in der dringendsten Verlegenheit sich befänden, Denselben zu bitten, der landständischen Kasse die Ihm wegen der gülch- und bergischen Erbfolge gemachten bedeutenden Vorschüsse (§. 41.) zurückzuzahlen, das um so möglicher Ihm wäre, als Er nach dem Vergleiche von Dortmund bereits im Jahre 1609. den gemeinschaftlichen Besitz von Gülch, Berg und Cleve erhalten (§. 38.) und also auch hievon die Revenüen bezogen habe.

Der Landesherr entgegnete hierauf seinen Ständen: „Wür miessen zwar wiederholt Dankbahrlich erkennen, was massen Unsre l. u. g. Landtstendt zue derer unsterblichen lobe das Ihrige von Jeher treulich beygesezt, und, wies gehorsamen Stendten rüemlich ansteet, löblichen gehandelt hättn, dass jedoch die Jülchische sach zu weitt aussehe, die Einnahm von dortigen landten zu gering undt unstett ausfalle, und dort für Ausgabn bei den unruhigen, hattten und bösen Leufften nit erkleckhlich seye, dann die Neuburgischen Kammerobliegenheiten so dringent seyen, dass one anderweitige stendtische Aushülff das landtherrliche Ansehn leide: so versehn Wür Vnns dass Vnnsre allezeit getreuen Stendte ohnangesehn der villen andern ihnen auffgelegenen schweren Bürdten nit nur zu einer abermahligen Uebernahm von 100,000 fl. Kammerschulden, sondern fernerhin annoch auff Sechs Jahr zur jährlichen Raichung von 18,000 fl. einverstandten seyndt. Welches zu Vnnsern sondern Wohlgevallen Vnns geraichen sol, und wofür Wür den l. u. g. Stendten die Fürst-

liche Handt bey Jeder Gelegenheit solcher Gestalt zue bieten nit ermangeln werdten, Damit Sie im Werkh erfaren mögen, dass Wür an Ueberfahrung der stendtischen Rechten vnd Privilegien kein Gefalln habn, auch Ihnen Nie vnd zu keinen Zeiten von landtfürstlichen Obergerechtigkhait halben einen Eintrag oder Hinterung machen vnd zufiegen lassen werdten."

Die Stände, stets vom besten Willen beseelt, ihrem Landes-Fürsten nach allen Kräften beizustehen, [1]) und sich erinnernd, was sie bereits schon auf vorigen Landtägen ihrem Herzoge versprochen und verheissen haben (§. 30. u. 41.), entschlossen sich hierauf, alle Mittel zu ergreifen, um dem Herzoge auch hier zu helfen, und so willigten sie in sein Verlangen, und gaben ihm die verlangten Gelder, bathen ihn aber: er möchte, ohne daß nicht die äusserste Noth vorhanden wäre, vor Verfluß von sechs Jahren keinen Landtag ausschreiben, worauf der Herzog auch willfahrte.

Den hierüber gefertigten Abschied unterschrieben: Wolf Lorenz Walltab von Hauzendorf zu Tagmersheim, Landmarschall; Ulrich Roth, Probst des Klosters Neuburg (§. 32.); Christoph Rieger, Probst des Klosters Bergen, [2]); Christoph Grübel zu Stockau, als verordnete Kommissäre; Tobias Gorstenzky von Gerstein und Welhartig zu Emhofen;

---

1) Beilage XII.

2) Bergen, ein für Benediktinerinen von Wiltrudis, der Tochter des Herzogs Gisalbert von Lothringen, und Wittwe des baierischen Herzogs Berthold im J. 976. gestiftetes Kloster, eine halbe Meile von der Stadt Neuburg an der Donau und zwei Meilen von der Stadt Eichstädt entlegen. Die Stifterin war auch die erste Aebtissin. (Hundii Metrop. Salisb. T. II. p. 100-102. Meine Grundlinien der baier. Gesch. §. 80. S. 89.)

Hanns Adam von Elrichshausen zu Bertlzheim; Ludwig Endres Lemblin zu Reichertshofen Sebastian Wolf von Berlzhofen zu Traitendorf, Berkheim und Ettenhardt; Hanns Friderich Pelkhofer zu Eußmannsberg, und Ott Erlbeck zu Sinning; dann die Städte Neuburg, Lauingen, Höchstädt, Monnheim und Lengenfeld, so wie die Märkte Burgheim, Kallmünz und Reichertshofen.

§. 43. Biographie des Herzogs Philipp Ludwig.

Da dieses der letzte Landtag unter des Philipp Ludwig (§. 24.) Regierung gewesen, indem er bald nachher gestorben, so werden auch von ihm einige biographische Notizen hier angereihet.

Dieser Fürst wurde zu Zweibrücken den 2. Oktober 1547. gebohren, zeigte in früher Jugend vortreffliche Geistesgaben, die er mit einem guten Herzen stets verband, und ihm eine liebenswürdige Popularität verliehen.

Als Regent war er ein eifriger Anhänger und Vertheidiger der augsburgischen Konfession, und so wurden auf seine Veranlassung zwei theologische Unterredungen nach Luthers Satze: nicht Faustrecht, sondern Kopfrecht soll entscheiden, gehalten.

Die erste Unterredung hatte im J. 1593. zu Neuburg statt wegen des von seinem Bruder Johann im J. 1588. in Zweibrücken eingeführten Katechismus, und zwar über die Frage: ob derselbe dem Worte Gottes und den angenommenen Glaubens-Artikeln durchaus entspreche?

Die andere theologische Unterredung, zu Regensburg im J. 1611. gehalten, gieng zwischen katholischen und

protestantischen Gottesgelehrten vor sich, wobei zwölf Sätze von den Augsburgischen Konfessions-Theologen vorgelegt wurden, und besonders die Frage erörtert und entschieden werden sollte: ob, mit Umgehung aller Tradition, das Wort Gottes, oder die heilige Schrift, allein die Norm seye, nach welcher Religions-Streitigkeiten beigelegt, geschlichtet und entschieden werden müssen? 1)

Was Herzog Philipp Ludwig in Staatsgeschäften, dann Angelegenheiten seines Hauses unternommen, und wie weise er überhaupt regieret habe, ist aus der bereits vorgetragenen Geschichte der unter ihm gehaltenen pfalzneuburgischen Landtäge und Landschafts-Verordnungen bekannt, daher wegen der churpfälzischen Vormundschafts- und Administrations-Angelegenheit (§. 40.-42.) hier nur noch bemerket wird, daß dieser Fürst zur Begründung seiner gerechten Ansprüche nicht nur stattliche Deduktionen durch den Druck bekannt machen ließ, sondern auch die Schriften seines Gegners standhafter Widerlegung würdigte.

Unter den erstern zeichnet sich vorzüglich aus:

Kurze Anzeig, daß Philipp Ludwig Pfalzgrafen die Tutel zuständig seye. Lauingen, 1610. in 4.

Die nämliche Schrift in lateinischer Sprache abgefaßt. Düsseldorf, 1610.

---

1) Meine Gesch. der Jesuiten in Baiern. Th. II. §. 20. S. 48-60.

Unter den zweiten:

Beständige Abfertigung des heidelbergischen Berichts in Sachen Friderichs rc. rc. unzulässiger Vormundtschafft. Lauingen, 1611. in 4.

Joannis Zeschlini (Pfalzneuburgischen Kanzlers) de tutela electorali legitima semper et soli Agnato seniori atque proximiori, nullo obstante testamento, ex lege publica debita. Lauingae anno 1613. in 4to.

Aber dieses gutmüthigen weisen Fürstens Tage waren von Gott gezählt, und so starb er, nachdem er 45 Jahre regiert hatte, am 12. August 1614., nachdem er noch vor seinem Tode ein Testament verfertiget hat, zu dessen Vollziehung von ihm der Herzog von Würtemberg, und der Markgraf von Durlach ernannt sind worden. (§. 46.)

Seine entseelte Hülle wurde in der fürstlichen Gruft zu Lauingen mit allem seiner hohen Würde gebührendem Trauerprunke beigesetzt, wobei der Schul-Vorstand, Georg Clemin eine zierlich gesetzte Rede in Latiens Sprache gehalten, die unter folgender Aufschrift: Oratio de curriculo vitae, praecipuis virtutibus et obitu Serenissimi, celsissimique Principis ac Domini Domini Philippi Ludovici, Comitis Palatini Rheni, Tutoris et Administratoris electoralis Palatinatus, Ducis Bavariae etc. in den Druck gelegt worden ist.

Mit seiner Gemahlin Anna, gebohrne Prinzessin von Gülch, Cleve und Berg (§. 26.) erzeugte Herzog Philipp Ludwig vier Söhne und drei Töchter:

1) Wolfgang Wilhelm, seinen Regierungs-Nachfolger, geb. den 29. Okt. 1578.

2) Otto Heinrich, geb. den 28. Okt. 1580. und gest. den 12. Dezbr. 1598.

3) August, geb. den 2. Okt. 1582. und

4) Johann Friderich, geb. den 23. August 1587.

Ferner:

5) Anna Maria, geb. zu Neuburg den 12. August 1575., und dann vermählt mit Friderich Wilhelm, Herzog von Sachsen-Altenburg. (§. 32.)

6) Dorothea Sabina, geb. den 13. Oktober 1576., und gest. den 12. Dezbr. 1598.; dann

7) Amalia Hedwig, geb. den 13. Dezember 1584., und gest. den 5. August 1607.

Die beiden Prinzen August und Johann Friderich gründeten zwei besondere Linien, und zwar jener die Sulzbachische, dieser aber die Hiltpoltsteinische.

Um auch hier das Nachfolgende zu verdeutlichen, dürfte es räthlich seyn, einige Nachrichten von beiden Fürsten hier zu ertheilen.

§. 44. Biographie des Pfalzgrafen August.

August wurde an seines Vaters Hofe in der evangelischen Glaubenslehre, in Sprachen, Künsten und Wissenschaften unterrichtet, bezog hierauf die hohe Schule zu Tübingen, und machte dann Reisen nach Italien, Frankreich, England, Dänemark und Schweden.

Als er in Deutschland wieder angekommen, besuchte er 22 Höfe deutscher Fürsten, wo er überall sich längere Zeit verweilte.

Seinem Bruder Wolfgang Wilhelm, der im Sulzbacher Gebiete reformiren wollte, that er Einhalt, auch stiftete er im J. 1618. in der Stadt Sulzbach ein Gymnasium [1]) gleich dem zu Lauingen (§. 24.)

In der Folge schloß er sich auch an das zu Leipzig gegen das Ferdinandische Restitutions-Edikt von den protestantischen Häuptlingen eingegangene Bündniß an, begleitete den Gustav Adolph, König von Schweden, auf seinen Feldzügen und Reisen in Deutschland, war mit ihm im J. 1632. zu München, [2]) und zu Neuburg an der Donau [3]) (§. 52.), und erwarb sich bei dieser Gelegenheit das Vertrauen dieses Königes in solch hohem Grade, daß er ihn im J. 1632. aus dem Feldlager bei Nürnberg mit geheimen Aufträgen als Bevollmächtigten an den Churfürsten von Sachsen sendete.

Aber auf der Rückkehre überraschte ihn, gleich seinem Großvater Herzog Wolfgang (§. 24.), ein Fieber, das ihn zu Windsheim den 14. August 1632. dahinraffte.

Seine Leiche wurde ebenfalls nach Lauingen in die Fürsten-Gruft überbracht, und auf seinem Denkmale der Denkspruch angebracht: Tandem bona causa triumphat.

Seine Gemahlin Hedwig, die Tochter Johann Adolphs, Herzogs zu Holstein-Gottorp, gebahr ihm vier Söhne und drei Töchter, nämlich:

---

1) Mein Naz. Garde Alm. Jahrg. 1817. S. 113. Oberpfälzisches Wochenblatt. Jahrgang II. (Sulzbach, 1795.) S. 379.

2) Meine Geschichte der Jesuiten in Baiern. Th. II. §. 89. S. 201.

3) Meine Gesch. der Jesuiten in Schwaben. Th. II. §. 60. S. 123.

1) Christian August, sein Nachfolger in der Regierung, geb. den 26. Julius 1622.

2) Adolph Friderich, geb. den 31. August 1623.

3) Johann Ludwig, geb. den 12. Dez. 1625. Dieser kam noch nicht mündig nach Baireuth, von dort zu seiner Großmutter Christina, des Königs von Dänemark, Friderich I. Tochter, in's Holsteinische, wo er erzogen, und hierauf, als er mannbar geworden, und einige Reisen gemacht hatte, in schwedischen Kriegsdiensten eine Anstellung erhielt. Er starb als Oberst des königl. Leibregiments zu Nürnberg in der Blüthe seines Alters den 20. Okt. 1649. und wurde zu Lauingen begraben. Auf seinem Denkmale daselbst ist unter andern zu lesen: Fide Deo; mundum despice; disce mori.

4) Philipp, geb. den 19. Januar 1630., der sich als tapferer Held zur Würde eines kaiserlichen Feldmarschalls emporgeschwungen, und zu Nürnberg, 73 Jahre alt, den 4. April 1703. gestorben ist.

Die Töchter waren:

1) Anna Sophia, geb. den 6. Jul. 1621., dann vermählet den 9. Mai 1674. mit Joachim Ernest, Grafen von Oettingen-Oettingen. 1)

2) Augusta Sophia, geb. den 22. November 1624., und vermählt den 20. Januar 1653. mit Wenceslaus Eusebius, Fürsten von Lobkowitz, der im J. 1654. das Fürstenthum Sagan

1) Joh. Hübner am a. O. Tab. 271.

nebst Sitz und Stimme auf dem Reichstage erhalten hat. [1])

3) Dorothea Susanna, geb. den 7. August 1631., und gestorben den 23. Junius 1632.

§. 45. Biographie des Christian August.

Der älteste Sohn Christian August, dessen Vormünder sein Oheim, Pfalzgraf Johann Friderich gewesen, pflanzte die sulzbachische Linie fort, und gewann nicht die Waffen, wie seine Brüder, sondern Sprachen, Künste und Wissenschaften, und unter erstern besonders die morgenländischen Sprachen lieb, daher er auch als ein gelehrter Herr allgemein bekannt und berühmt gewesen.

Die Kenntniß der morgenländischen Sprachen, und vorzüglich der hebräischen Sprache, derer er mächtig gewesen, [2]) machten es ihm möglich die heiligen Schriften des alten und neuen Testamentes in ihrer Ursprache zu lesen, und seine übrigen sich erworbenen Wissenschaften und tiefe Kenntnisse schufen ihn zum Selbstdenker, und bewirkten, daß er aus eigener Kraft aufrecht stand, und keiner fremden Hilfe, keiner Krücke bedürftig war.

Als er so Vieles über die christliche Religion und ihre Zweige gelesen, noch mehr aber hierüber gedacht hatte, faßte er nach langer und reifer Ueberlegung endlich den festen Entschluß, die neue evangelische Glaubens-Lehre zu verlassen, und zum altkatholischen Glauben überzugehen.

---

1) Hübner am a. O. Tab. 249.

2) Seine besondere Neigung zu dieser Sprache bewog ihn, eine hebräische Druckerei neben einer deutschen in der Stadt Sulzbach zu errichten. Und bei dieser Gelegenheit kamen jüdische Rabiner und Familien, jedoch auf eine fixirte Zahl beschränket, nach genannter Stadt.

Rasch reifte sein Entschluß zur That. Am ersten Januar 1656. legte er in der Schloß-Kapelle zu Würzburg in der Stille, und am 6. Januar darauf zu Neuburg an der Donau öffentlich das Glaubensbekenntniß ab. 1)

In eben diesem Jahre, in dem er in den Schoos der katholischen Kirche zurücke gekehret war, legte er zur Ehre der heiligen Mutter Anna, der Schutzpatronin des Herzogthumes Sulzbach den 26. Julius auf dem Kastenbühl (einem Berge ausserhalb der Stadt Sulzbach) den Grundstein zu einer Kapelle, die ein Denkmal seiner Andacht und seines Geburtstages seyn und bleiben sollte. Doch diese Kapelle wurde von ihm nach zwanzig Jahren zu einer stattlichen-Kirche in ovaler Form, 42 Schuhe lang und 23 breit aus Quadersteinen umgestaltet. Das wegen seines Alters ehrwürdige, und bei so vielen Veränderungen erhaltene, die heilige Anna vorstellende, Bild, stand ehevor mehrere Jahrhundert in Peitenthal, welcher Ort zur Pfarre Sulzbach gehörte, und seinen eigenen Priester hatte. 2)

War und blieb nun Christian August von diesem Tage an ein treuer Sohn der heiligen katholischen Kirche, und bewies er sich stets als einen frommen, guten katholischen Christen, so ehrte er doch auch die Meinung der von ihm nunmehr getrennten Glaubens-Brüder, erinnernd sich, der Glaube wäre Gottes Geschenk, daher ihm

1) Mein Naz. Garde Alm. Jahrg. 1817. S. 110.

2) Den dermaligen schönen Hochaltar in dieser Kirche, hat man der verwittibten Herzogin Eleonore Philippine zu danken. Das Gemälde hierzu, ebenfalls die heil. Anna vorstellend, hat ein gebohrner Sulzbacher, Joachim Weingärtner verfertiget. (Mein obiger Naz. Garde Alm. S. 122.

Duldung ferner heilig war, und er eben dieser Ursache halber die im zweiten Theile des den 22. Hornung 1652. geschlossenen Vertrags enthaltene simultanische Ausübung der katholischen und evangelisch = lutherischen Religion in seinem Lande Sulzbach genau befolget, und auch in seinem Testamente in der Folge verordnet hat, daß hierbei es fortwährend bleiben und keine Aenderung dießfalls statt haben soll. 1)

Als Nestor der damals lebenden deutschen Fürsten starb, 86 Jahre alt, Christian August, Pfalzgraf am Rhein und Herzog in Baiern, den 23. April 1708. und wurde zu Sulzbach in der Fürsten = Gruft beigesetzet.

Seine Gemahlin Amalie, die Tochter des Johann I., Grafen zu Nassau = Siegen, deren Bruder Johann II., ebenfalls zur christlich katholischen Religion übergetreten ist, 2) gebahr ihm drei Söhne und zwei Töchter.

1) Julian August, geb. den 1. Dezbr. 1654. und gest. den 14. April 1657.

2) Christian Ferdinand Alexander, geb. den 17. August 1656. und gest. am 3. Aug. 1658.

3) Theodor, geb. den 14. Febr. 1659.

4) Hedwig Augusta, geb. den 15. April 1650., sollte den Erzherzog Sigmund Franz von Oesterreich zu ihrem Gemahl erhalten; allein dessen am 15. Junius 1665. plötzlich erfolgter Tod vernichtete

1) Ungekränkter evangelischer Religionsstand im Herzogthume Sulzbach. Ein Seitenstück zur Schrift: Assecurirter evangelischer Religionsstand im Herzogthum Sulzbach. (Leipz. u. Frankf. 1794.)

2) Hübner am a. O. Tab. 257.

die Heimführung der schon in der Hofkapelle zu Sulzbach am 3. Junius genannten Jahres vermittelst seines Bevollmächtigten durch den Weihebischof von Regensburg getrauten fürstlichen Gemahlin, vernichtete die wirkliche Vollziehung der Ehe, [1]) wornach sie mit dem letzten Herzoge von Sachsen-Lauenburg, Julius Franz, der am 16. Sept. 1641. zu Prag gebohren und als Katholik getaufet worden, dann am 29. Sept. 1689. ohne männliche Erben zurückezulassen, gestorben ist, am 9. April 1668. vermählet wurde.

5) Amalia Sophia endlich, geb. den 31. Mai 1651. wurde Nonne, und begab sich den 19. März 1683. in das Kloster der heiligen Theresia zu Cölln am Rhein, wo sie auch gestorben ist.

§. 45. Biographie des Pfalzgrafen Theodor.

Theodor, des Pfalzgrafens von Sulzbach, Christian August, letzter Sprosse und Erbprinz, gebohren am 14. Februar 1659., erhielt seine erste Bildung und Erziehung, dann den Lehrunterricht in der katholischen Religion und in Wissenschaften und Künsten unter seines Vaters Augen, der, als er herangewachsen war, ihn bei seinen müssigen Stunden oft selbst belehrte, oder doch nachsah, welche Fortschritte er in Sprachen, Wissenschaften und Künsten machte.

Vorzüglich regte sich im jungen Prinzen eine besondere Vorliebe und ein eigenes Talent zur Zeichnungskunst und Architektur, das sein Vater nicht unbenützet ließ.

Als

1) Placidus Braun's Gesch. der Bischöfe von Augsburg. B. IV. S. 342.

Als Theodor verschiedene Höfe der Fürsten besuchet, und in fremden Ländern sich umgesehen hatte, nahm er des Wilhelm, Landgrafen zu Hessen-Rheinfels in Rothenburg an der Fulda Tochter, Maria Eleonora Amalia am 9. Junius 1692. zur Ehe, die ihm vier Prinzen und drei Prinzessinen gebohren, nämlich:

1) Joseph Karl Emanuel, der Erbprinz, geb. zu Sulzbach den 2. November 1694.

2) Johann Wilhelm, geb. den 4. Jun. 1698. und gest. am 15. April 1699.

3) Johann Christian, geb. den 23. Januar 1700. ebenfalls zu Sulzbach, wurde der Nachfolger seines Vaters im Herzogthume Sulzbach.

4) Joh. Wilhelm August, geb. 1706. und gest. am 28. August 1708.

5) Maria Anna Amalia Augusta, geb. den 7. Junius 1693., wurde eine Nonne zu Cölln im J. 1714. den 14. September, und starb daselbst im J. 1762.

6) Christina Franciska, geb. am 26. Mai 1696., wurde am 30. März 1717. Aebtissin zu Thoren und Essen.

7) Ernestine Elisabeth, geb. zu Sulzbach den 15. Mai 1697., wurde mit Wilhelm dem Jüngern, Landgrafen zu Hessen-Rheinfels, ehemaligen Domherrn zu Kölln, mit päpstlicher Dispensation im J. 1719. vermählt. Nach ihres Gemahls erfolgtem Tode begab sie sich 1731. zu Neuburg an der Donau in das Kloster der Karmeli-

terinen, nahm dort den Schleier, erhielt öftere Besuche vom Pfalzgrafen Karl August und vom Churfürsten Karl Theodor, lebte ein erbauliches, frommes Leben, und starb im Rufe der Heiligkeit 1775.

Den schönen Choraltar in der Pfarrkirche zu Sulzbach ließ Pfalzgraf Theodor nach dem von ihm hierzu eigenhändig gezeichneten Riße auf seine Kosten verfertigen, und von seinem Maler Johann Klaudius Mono im J. 1710. das Altarblatt hierzu, Mariens Verklärung, oder Aufnahme in den Himmel vorstellend, malen. 1)

Dieser Fürst starb zu Dinkelsbühl den 11. Junius 1732., worauf seine Leiche nach Sulzbach gebracht und daselbst in der Fürsten-Gruft beigesetzet worden.

Vor ihm schon, und zwar am 27. Januar 1720. starb seine Gemahlin Maria Eleonora, und wurde am 1. Februar darauf auch in diese Gruft gebracht.

§. 46. Herzog Wolfgang Wilhelm führt die katholische Religion wieder ein.

Dem vielgeliebten Pfalzgrafen Philipp Ludwig folgte nach dessen Tode (§. 43.) der erstgebohrne Sohn Wolfgang Wilhelm (§. 43.) auf den Thron, der, sogleich die Zügel der Regierung fassend, den Ständen ihre alte Rechte, Freiheiten, löbliche Gewohnheiten, Herkommen und Gebräuche nach dem Beispiele seiner Väter und Regierungs-Vorfahrer feierlich versicherte und bekräftigte, dann aber, beachtend, daß noch Viele seiner Unterthanen, vorzüglich an Baierns Grenzen, dem alten

1) Mein baier. Künstler-Lexikon. Th. II. S. 133.

Glauben mehr, als der neuen Glaubenslehre ergeben wären, Mehrere noch schwankten, und höchstens ein Mittelding vom Glauben zwischen Katholicismus und Protestantismus, wohl hier und da vom Calvinismus übertünchet besässen (§. 20.), Manche endlich zweifelnd wurden und Beängstigungen ihrer Gewissen fühlten, so glaubte er die beste und verlässigste Abhilfe zu treffen, dann selbst einen Akt hochherziger Duldung und christlicher Liebe auszuüben, wenn er frei seiner Unterthanen Gewissen gäbe, und keinen Menschen zwänge gegen seine Ueberzeugung im Innern einer ihm positiv vorgeschriebenen Religion anzuhängen, und, wenn auch nur äusserlich, sich zu derselben zu bekennen.

Ein von ihm den 25. Dezember 1615. erlassenes landesherrliches Edikt erlaubte daher allen seinen Unterthanen zur Religion ihrer Väter, zur heiligen katholischen Kirche wieder zurückezukehren, und befahl seinen Beamten, Niemand hieran zu hindern.

Da die Einführung der evangelischen neuen Lehre im Fürstenthume Pfalzneuburg eigentlich von den Ständen ausgegangen war (§. 15.), so mißfiel der Landschaft sehr das eben erwähnte landesherrliche Edikt, sie überlegten wohl: ob nicht hierdurch der erste Schritt gewaget wäre, den Katholicismus nicht nur einzuführen, sondern wohl gar herrschend im Lande wieder zu machen, und waren dieser Vermuthung um so gewisser, als ihr Landesfürst nicht nur selbst am 25. Mai 1614. in der Kirche zu Düsseldorf zur katholischen Religion sich bekannte, sondern auch zuvor am 11. November 1613. aus dem erzkatholischen Hause Baiern, die dem Herzoge Wilhelm V. von seiner Gemahlin Renata, geb. Herzogin

von Lothringen, am 4. Jul. 1587. Morgens zwischen 4 u. 5 Uhr gebohrne Tochter Magdalena zur Ehe genommen hat. [1]) (§. 38.)

Dagegen eine gründliche Vorstellung ihrem Landesherrn in gebührender Ehrfurcht zu übergeben, und auf ihre alten Rechte, Freiheiten, Gebräuche s. a. sich zu stützen, war nun der Stände Beschluß; allein Herzog Wolfgang Wilhelm antwortete ganz kurz: daß der katholische Glaube seiner und ihrer Väter Glaube gewesen, daß mit diesem Glauben das Fürstenthum Pfalz-Neuburg von Baiern, seinem Mutterlande, getrennt sey worden, daß nach den an Pfalz-Neuburg übergegangenen Landes-Freiheiten und Gerechtsamen die katholische Religion — wollte man strenge und schlußrecht folgern — fortbestehen müßte, wofür ein tausendjähriger Besitzstand, das höchstlöbliche Herkommen und althergebrachte ehrwürdige Gebräuche das Wort auch sprechen, und daß, da Otto Heinrich befugt gewesen, die augsburgische Konfession in seinem Lande unbedingt einzuführen (§. 20.), ihm als dessen Nachfolger das landesherrliche Recht nicht benommen werden könne und dürfe, seinen Unterthanen zu gestatten, sich wieder zur katholischen Kirche, ihrer heiligen, alten, ehrwürdigen Mutter zu bekennen.

Auch der Herzog von Würtemberg und der Markgraf von Durlach hielten sich berufen, als Testaments-Vollzieher seines Vaters letzten Willens (§. 43.), ihm abzurathen: die katholische Religion im Fürstenthume

---

1) Jos. Ant. Aettenkhover kurzgefaßte Geschichte von Baiern. S. 106. Adlzreiter Annal. b. g. P. III. L. III. p. 29 et 30. F. X. Kropf Hist. Provinciae S. J. Germ. Super. P. IV. pag. 29, 32, 34 et 35. P. Ph. Wolf's Gesch. Max. I. und seiner Zeit. B. III. S. 497, 512, 517, 519, 526, 539 u. 545.

Pfalz=Neuburg wieder einzuführen; allein diesen beiden Fürsten entgegnete Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm, daß er für seine Regenten=Handlungen ihnen nicht zu Rede zu stehen habe, und daß die ihm gemachte Zumuthungen ausser ihrem und seines seligen Vaters Testamentes Wirkungskreise liegen. 1)

Ungeachtet dieser Remonstrationen, derer Wirkungen gelähmt auch waren, da Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm nicht nur durch die ihm als Regenten zustehenden Rechte, unter denen das Jus reformandi eine bedeutende Stelle eingenommen, und dessen er sich zur Zeit nicht einmal noch bedienet hat, sondern auch vom Kaiser und dem Herzoge von Baiern, dann von der heiligen Liga mächtig unterstützt sich fühlte (§. 38.), gieng ganz rasch die Einführung der katholischen Religion für sich, und die Stände fügten sich um so williger, als er mit denselben ganz freundlich und herablassend sich benommen; ein Beispiel seiner Strenge und seines beharrlichen Entschlusses, dann festen Willens aber dadurch gegeben hat, daß er den ärgsten Schreier und Widersacher in der Versammlung, den Landmarschall, in dieser Eigenschaft sowohl, als auch als seinen Pfleger zu Reichertshofen entlassen, die Stände selbst aber beauftragt hat, einen andern Landmarschall sich zu wählen. Das erhabene Beispiel gieng vom Regenten, dessen Gemahlin und seinem Hofe aus. Der erste Edelmann desselben, Adam, Graf von Herbersdorf, war auch der erste, der Katholik geworden, ihm folgte ein Rath des Herzogs nebst seiner Gattin, und bald darauf bekannten sich ein evangelischer Prediger von Neuburg und der Kanzler Johann

---

1) Fr. X. Kropf l. c. P. IV. pag. 35, 36, 37, 48 et 49.

Zeschklin, ein gelehrter, allgemein hochgeachteter Mann, dann der herzogl. Oberhofmeister Joh. Georg v. Altmann mit drei Hofdamen, den Schwestern des Gottfried Heinrich, Grafen von Pappenheim zur katholischen Kirche.

Da hierauf mehrere in der Stadt des Luthers Lehre verlassen hatten, so sah sich Wolfgang Wilhelm aufgefordert das Begonnene zu vollführen, daher er im J. 1617. vorläufig die Trivial-Schulen zu Neuburg mit katholischen Lehrern besetzen ließ.

Die Missionen der Jesuiten, deren er im J. 1615. einsweil nur vier [1]) an sein Hoflager berufen hatte, führten auf dem Lande eine Menge Unterthanen in den Schoos der katholischen Kirche zurücke, und unter diesen mehrere Beamte und selbst einige Landstände [2]), wodurch der Landschaft Eifer für die neue evangelische Lehre gemindert, und ihre Kraft, wo nicht gebrochen, doch getheilet wurde.

Diese dem Herzoge willkommene Nachrichten waren ihm gute Vorbedeutungen und selbst Ermunterung, sein Werk, das er nur halb begonnen hatte, im Ganzen auszuführen, Niemand indessen zu zwingen, sondern freier Willkühr und eigener Ueberzeugung zu überlassen: ob seine Unterthanen bei der neuen Lehre bleiben, oder den alten katholischen Glauben wieder annehmen wollten, da-

---

1) Unter diesen waren die Väter Anton Welser und Jakob Reihing.

2) Die Jesuiten an des Herzogs Hofe besorgten die Residenzstadt mit ihrer Umgegend, die von Dillingen begaben sich nach Gundelfing, Lauingen und Höchstädt, die von Ingolstadt nach Reichertshofen, Monnheim u. s. w., die von Regensburg nach Burglengenfeld, Kallmünz, Schwandorf rc. (Fr. X. Kropf l. c. P. IV. p. 125 et 270.

bei jedoch seines Ortes mitzuwirken, zu erleichtern, zu befördern und zu erhalten, was zu erhalten wäre.

§. 47. Jesuiten in Neuburg.

Um das Volk und die Jugend für ihr ewiges und zeitliches Wohl zu belehren und zu bilden, [1]) ließ er den Jesuiten ein Kollegium nebst einer stattlichen Kirche in seiner Residenz-Stadt Neuburg an der Donau, an dem Platze, wo der Benediktiner-Nonnen Kloster stand (§. 32.), erbauen, und begabte dasselbe mit einem Gymnasium und einem Seminär. [2])

Sein erstgebohrner Sohn Philipp Wilhelm legte auf sein Geheiß am 21. April 1618. den ersten Stein mit folgender Inschrift:

In nomine Jesu
Amen.
Anno a salutifero partu MDCXVIII.
Die 21. Aprilis.
Summo Pontifice Paulo V.
Imperatore Mathia I.
Loco ac nomine Serenissimi Patris
Wolfgangi Wilhelmi
Com. Palat. Rheni, Bavariae, Juliae
Cliviae, Montium Ducis, Comitis in Veldenz,
Sponhaim, Marchiae,
Ravensburg, et Moers, Domini in Ravenstein etc.
Fundatoris.

---

1) Der am 2. Febr. 1617. zu Neuburg gefertigte erste Fundations-Brief dieses Kollegiums spricht des Pfalzgrafens Wolfgang Wilhelm Absichten und Zwecke deutlich aus. Beilage XIII.

2) F. X. Kropf l. c. P. IV. p. 111.

Praesente Serenissima Matre
Domina Magdalena
Ducissa utriusque Bavariae etc.
Philippus Wilhelmus
Primarium hunc lapidem
Collegii Societatis Neoburgi
Solenniter posuit.

Der ebenfalls zum katholischen Glauben übergegangene pfalzneuburgische Kirchenraths-Direktor Michael Miesigmann war für desselben Verbreitung sehr besorgt, und da er hierzu die Jesuiten für die fähigsten und brauchbarsten Priester hielt, so vermachte er in seinem Testamente vom 1. Mai 1618. derselben Kollegium zu Neuburg die Summe von acht Tausend Gulden. 1)

Mehrere Christen, denen Verbreitung, Einführung und Erhaltung der katholischen Religion am Herzen gelegen, und die eben deßwegen die Jesuiten liebgewonnen hatten, und unter diesen befanden sich allmählig selbst pfalzneuburgische Landstände, machten Geschenke und Vermächtnisse am Gelde den Vätern der Gesellschaft Jesu in Neuburg, gaben ihr Hausgeräthe für ihr Kollegium, Bücher zur Gründung einer Bibliothek, und verehrten derselben Kirche, als sie ihrer Vollendung sich genahet hatte, stattliche Altars-Zierden, unter welchen sich das Gemälde am hohen Altar, das jüngste Gericht vorstellend, und vom berühmten Rubens künstlich gemalt, vorzüglich auszeichnete, und das eine Gabe des Herzogs Wolfgang Wilhelm gewesen. 2)

---

1) Beilage XIV.

2) Meine Gesch. d. Jesuiten in Schwaben. Th. II. §. 60. S. 121 u. 122. Mein baier. Künstler-Lexikon. Th. I. S. 74 u. 119. F. X. Hropf l. c. P. IV. p. 108.

Aber eben dieser Herzog schritt in Religions-Sachen immer vorwärts, und so stellte er auf dem Lande, wo in einer Stadt, einem Markte, oder in mehreren in einem Bezirke liegenden Dörfern die Zahl der Katholiken allmählig bedeutend geworden, [1]) dann eben so in seiner Residenz-Stadt Neuburg dreißig katholische Pfarrer, deren mehrere aus dem benachbarten Herzogthume Baiern, dann dem Bisthume Augsburg gewesen, an, gründete im J. 1622. ein Kranken-Spital in eben dieser Stadt, das er den barmherzigen Brüdern übertrug, [2]) und übergab den Jesuiten das Waisenhaus daselbst, um die Kinder in der christlich katholischen Glaubens-Lehre gehörig zu unterrichten.

Am Feste der heiligen Apostel Peter und Paul aber ließ er die Pfarrkirche zum heiligen Peter, und am andern Tage darauf die übrigen Kirchen der Stadt Neuburg durch den Augsburger Weihebischof Sebastian Breuning feierlich weihen, und den katholischen Gottesdienst einführen, auch das Kloster Neidingen in den vorigen Stand herstellen. [3])

§. 48. Vertrag mit Augsburgs Bischofe.

Den 23. März 1626. schloß Wolfgang Wilhelm mit dem Fürstbischofe zu Augsburg Heinrich V. einen Vergleich, um die in den Dörfern Wittislingen,

---

1) Monnheim, Gundelfing, Reichertshofen, Burglengenfeld, Velburg, Hemmau und Kallmünz waren unter den ersten Städten und Märkten, wo die Mehrzahl der Einwohner zur Lehre der katholischen Kirche übergieng, wenn gleich Superintendenten und Pastoren sich alle Mühe gaben diesen Uebertritt zu hindern.

2) Pl. Braun's Gesch. der Bischöfe von Augsburg. B. IV. S. 190.

3) Pl. Braun am a. O. B. IV. S. 120.

Reislingen, Schrezheim, Donaualtheim und Gremheim bestandenen Zwiste wegen der Religion, Bestellung der Kirchen und Schulen, dann wegen der geistlichen Gerichtsbarkeit zu beschwichtigen, und für immer beizulegen. [1])

Von allen diesen Einrichtungen und Anstalten, getroffen aus landesherrlicher Macht und Rechten (§. 46.), setzte zwar von Zeit zu Zeit Herzog Wolfgang Wilhelm seine lieben und getreuen Landstände stets in Kenntniß; allein, wenn sie auch hier und dort eine Gegenerinnerung ihm zu machen sich erlaubten, so betrafen dieselben selten oder nie die Hauptsache, und in vielen Gegenständen waren sie in der Folge einverstanden, daher, als Baierns Herzog Maximilian I. im Jahre 1620. die Wittwe des Pfalzgrafens und Herzogs von Neuburg, Philipp Ludwig, zu Höchstädt auf seiner Reise über Neuburg und Ingolstadt nach Regensburg besuchet, und sie wegen ihrer Bangigkeit über die Zukunft, von der sie nur Unheil erwartete, getröstet hat, die pfalzneuburgischen Landstände, als er auf der Donau in Neuburg angekommen, dort vom Herzoge Wolfgang Wilhelm, seiner Gemahlin, dem Erbprinzen und dem ganzen Hof sehr feierlich empfangen worden, dem Herzoge von Baiern ebenfalls in der Residenz aufgewartet, und ihm zu seinen bereits erfochtenen Siegen Glück gewünschet haben. [2])

---

1) Dieser Vergleich ist zu lesen in des gelehrten ehemaligen Benediktiner Reichs-Stiftes St. Ulrich und Afra zu Augsburg Kapitularen Pl. Braun's Gesch. d. Bisch. von Augsburg. B. IV. S. 121-125.

2) Adlzreiter l. c. P. III. L. V. p. 60.

§. 49. Churfürstentag zu Regensburg wegen der Churpfalz.

Im Jahre 1623. berief Kaiser Ferdinand II. die Chur- und andern Fürsten des heil. röm. Reichs deutscher Nation auf einen Churfürstentag nach Regensburg, um die Sache wegen des Churfürstens Friderich V. von der Pfalz zu entscheiden, daher Herzog Wolfgang Wilhelm von den pfalzneuburgischen Ständen mit Gelde unterstützet, sich dahin begeben, und diesem Churfürstentage, wo Baierns Herzog Maximilian I. die Churwürde nebst der Ober-Pfalz erhielt, mit der seinem hohen Stande gebührenden Pracht, beigewohnet hat. 1) Hier war der genannte Herzog von Neuburg der Meinung: daß, so sehr er die Verdienste um Kirche und das Reich seines Herrn Schwagers ehre, und derselben Grösse und hohen Werth anerkenne, dann einer ihnen entsprechenden Belohnung würdig halte, er doch mit Uebertragung der pfälzischen Chur-Würde an denselben nicht sich einverstehen könne, indem hierdurch des Churfürsten Friderichs V. Söhne unschuldig für den Vater büßen müßten, auch gleiche Strafe seine nächsten Agnaten treffen würde.

Auf jedem Falle müsse er daher gegen solch einen Beschluß, gegen solch den Reichsgesetzen gerade widersprechendes, und also widerrechtliches Verfahren, gegen

1) Khevenhüller Annal. Ferd. II. T. X. p. 2. Londorpii Acta publ. T. V. p. 796. Adlzreiter l. c. P. III. L. VII. p. 101. 103 et 123. Caroli Carafa Comment. de German. restaur. p. 166 etc. Lebensgeschichte des Churfürsten Friderichs V. von der Pfalz. (Cölln, 1693.) S. 42. Acta Acad. Theodoro Palatina. (Mannh. 1778.) Vol. historic. IV. p. 201. Nic. Belli Oesterr. Lorbeerkranz. B. VI. S. 535. und B. VII. S. 548-572.

solche Eigenmacht sich und sein Haus um so feierlicher verwahren, und die ihm dießfalls zustehenden Ansprüche, Rechte und Befugnisse, dann die ihm im J. 1615. ertheilte Mitbelehnung behaupten und hier geltend machen, als, wenn die pfälzisch-heidelbergische Linie von der Churwürde der Pfalz am Rhein sollte ausgeschlossen werden, er, als der nächste Agnat zu dieser Würde, Baiern vorzuziehen wäre. Was er daher für Recht und auch billig fände, wäre, eine neue Churwürde für Baiern zu creiren. Sehr wenige Fürsten stimmten ihm bei.

Da Herzog Wilhelm V. am 7. Febr. 1626. zu München gestorben war, so wohnte seine Tochter mit ihrem Gemahle, dem Herzoge Wolfgang Wilhelm dem feierlichen Leichenbegängnisse und dem Trauer-Gottesdienste desselben bei, und begaben sich eben daher mit einigem Gefolge ihrer Hofleute von Neuburg dahin. [1])

Aber nach Verfluß von zwei Jahren folgte die Tochter ihrem Vater in's Grab. Sie erkrankte zu Neuburg; alle Hilfe, sie zu retten, wurde von den Aerzten versucht, ihr Gemahl selbst bot alles auf, um sie beim Leben zu erhalten, pflegte ihrer mit aller Liebe und Sorge, ließ in den Kirchen, im Waisenhause und im Kranken-Spitale um Wiederherstellung ihrer Genesung bethen; aber umsonst! die allgemein verehrte und herzlich geliebte Herzogin Magdalena starb am 8. Oktober 1628. und wurde auf ihr Verlangen in der Jesuiten-Kleidung in der Kirche dieser Väter begraben. [2])

---

1) Meine Geschichte d. Jesuiten in Baiern. Th. II. §. 71. S. 170. Adlzreiter l. c. P. III. L. XI. p. 133.

2) Ihr Herz behielt einbalsamirt und in einem silbernen Gefässe verwahrt Herzog Wolfgang Wilhelm bei sich in seinem Kabinette. In Folge seines letzten Willens kam aber

Untröstlich war der Herzog über diesen großen Verlust; man rieth ihm, fürchtend für seine Gesundheit, den Ort des Schmerzens zu verlassen, und in der Ferne Trost und Heilung zu suchen und zu finden. Er that's, und begab sich zu seiner Mutter nach Höchstädt, wo er einige Zeit verweilte, dann aber, als dringende Staatsgeschäfte, und die in mehreren Gegenden Deutschlands ertönende Kriegs-Trompete seine Gegenwart in Neuburg unumgänglich erforderten, dahin wieder zurücke.

§. 50. Restitutions-Edikt.

Um ihre erfochtenen Siege in Niederdeutschland nicht unbenützt zu lassen, erliessen der Kaiser und dessen Verbündete am 6. März 1629. das so berufene Restitutions-Edikt, [1]) das aber, ehevor es erschienen ist, den katholischen Reichsständen zur Abgabe ihrer Meinungen mitgetheilet worden. Herzog Wolfgang Wilhelm hielt für verträglich hierüber mit dem größern Ausschusse

---

dasselbe nach seinem Tode im J. 1653. ebenfalls in die Jesuitenkirche zu Neuburg mit folgender Aufschrift:

VVoLphgangVs VVILheLMVs
prInCeps neobVrgensIs patrIae
et soCIetatI IesV Cor pIo
affeCtV Legat.

(Meine Gesch. der Jesuiten in Schwaben. Th. II. §. 86. S. 171.)

1) Gemäß diesem sollten die augsburgischen Confessions-Verwandten (die seit dem Religionsfrieden und dem darin bestimmten geistlichen Vorbehalte noch 13 katholische Erz- und Bisthümer und 6 Reichs-Abteien gegen den klaren Inhalt des Friedens an sich gezogen hatten), dieselbe wieder dem katholischen Reichstheile zurücke stellen, und eben so alle Kirchengüter, die sie seit dem Passauer-Vertrage in ihren eigenen Ländern sekularisirt hatten, ebenfalls zurücke geben. (Carol. Carafa de German. sacra restaurato sub Gregorio XV. et Urbano VIII. (Frf. 1641.) Khevenhiller Annal. Ferd. II. T. XI. p. 427.)

seiner Stände vertraute Rücksprache zu nehmen, und ihren Beirath zu verlangen.

Diese erwogen, daß Schwedens König schlagfertig stehe, um in Deutschland zur Unterstützung der evangelischen Stände einzubrechen, daher räthlich es wäre, dasselbe noch nicht zu erlassen, um dem Gustav Adolph keine Gelegenheit zu geben, in deutsche Angelegenheiten sich zu mengen, riethen aber am Ende, mit dem baierischen Hofe im herkömmlichen Vertrauen hierüber Rücksprache zu nehmen und dessen Gesinnungen zu erfahren.

Churfürst Maximilian I. äusserte ähnliche Bedenken, auch er hielt zu voreilig dieses Edikt, den Zeitpunkt noch nicht reif genug, und sah zum Voraus dessen üble Folgen.

Churbaiern und Pfalz-Neuburg stimmten daher nicht dafür; indessen wurde die Sache doch durchgesetzt.

§. 51. Reichstag zu Regensburg 1630.

Da noch einige katholische Höfe nicht einverstanden, oder doch wenigst das befragliche Edikt gemässiget haben wollten, so hielt im J. 1630. der Kaiser zu Regensburg einen Reichstag, auf dem er mit seinem Sohne Ferdinand III. persönlich erschienen ist. Churbaiern und Pfalz-Neuburg — die Einmischung fremder Mächte fürchtend — beharrten auf voriger Meinung; allein der Kaiser und andere Stände des Reiches blieben unerschüttert beim Religions-Edikte stehen, und wollten es so, wie es erlassen worden, auch vollzogen wissen. 1)

---

1) Lünig's europäische Staats-Consilia. Th. II. Nr. XV. S. 145. Nr. XIX. S. 170. Nr. XX. S. 173. Nr. XXI. S. 176. Nr. XXII. S. 184. Nr. XXVII. S. 211. Nr. XXVIII. S. 213. und Nr. XXIX. S. 221. Theatr. Europ. T. II. p. 993 etc.

Was noch auf diesem Reichstage geschehen, bestand in der Kaiserin feierlicher Krönung und in Entlassung des Wallenstein, als Oberbefehlshaber der kaiserlichen Heere. 1)

Wenn gleich bisher die Pfalz-Neuburger Länder von feindlichen Heeren verschont geblieben, so waren ihnen doch die nach allen Richtungen statt gehabten Durchzüge und Einquartierungen der kaiserlichen und anderer verbündeten Heere, die Unterhaltung und Verpflegungen eigenen Militärs, die Ausbesserung und Erhaltung inländischer Festungs-Werke, die Zahlungen an Römer-Monaten u. s. w. sehr drückend und erschöpfend für die Unterthanen.

Ungleich übler aber gieng es denselben in dem gülch- und bergischen Herzogthume, wo nicht nur freundliche, sondern auch feindliche Heere abwechselnd sich befanden, und auf längere Zeit selbst Standquartiere nahmen, wo der Soldat sein erklärte, was ihm gefiel, oder dessen er sich benöthigt fühlte, wo der landesherrlichen Korn-Vorräthe, so anderer Magazine nicht geschont, sondern eröffnet und für das Heer verwendet wurden, und wo es endlich dahin gekommen, daß die Unterthanen ihrem Landesherrn keine Steuer, oder sonstige Gabe mehr reichen konnten, und mit harter Mühe ihr armes Leben dahin schleppten.

Bei dieser traurigen Lage verblieb dem Herzoge Wolfgang Wilhelm nur noch sein Oberland, von dem er allein Rettung, Hilfe und Unterstützung erwarten

---

1) Carol. Carafa l. c. p. 412. Khevenhiller l. c. T. XI. pag. 1063 et 1288. Adlzreiter l. c. P. III. L. XV. p. 200 - 212.

konnte, in deren Zuversicht er daher die pfalzneuburgischen Stände einberief, und in einem während seiner Reise zu Alessandria, am Flusse Tanaro im mailändischen Gebiete, den 29. März 1630. an dieselben erlassenen Schreiben, nicht nur die eben angegebene traurige Lage seiner gülch- und bergischen Länder schilderte, [1]) sondern auch ihnen vorstellte, daß die nothwendigen Erhöhungen der Gehalte seiner Räthe und Beamten, die Verfolgung seiner Ansprüche, gegründet auf die goldene Bulle, auf Hausverträge und kaiserliche Freiheits-Briefe und sonstige Privilegien (§. 49.), die Reichshilfen, die Gesandtschaften s. a. Ausgaben ihm zu viele Kosten veranlassen, als daß er dieselbe in den schlimmen Zeiten, wo das Kommerz stocket, und die Zollgefälle wenig eintragen, aus den Kammer-Gefällen und den Steuer-Bezügen bestreiten könnte.

Selbst das Leichen-Begängniß seiner Gemahlin (§. 49.) habe ihm ziemliche Kosten verursacht, und da er nun zur zweiten Ehe schreiten solle, so werde ein neuer Aufwand für Brautwerbung, Hochzeit, Kleidungen, Verehrungen, Gesandtschaft und Heimführung nothwendig, wozu jederzeit die Landstände ihren Landesherren beigetragen haben u. s. w.

Sein

1) Da in den Herzogthümern Gülch, Berg und Cleve verschiedene Zerrüttungen, veranlaßt durch den ungewissen Zustand, wer eigentlich ihr Herr wäre, sich ergeben, und eben daher die dortige Ritterschaft beim Kaiser Klage stellte, und Abhilfe suchte, so begab sich Herzog Wolfgang Wilhelm, Herzog von Pfalz-Neuburg, zu Anfang des Jahres 1627. mit einem glänzenden Gefolge zum Kaiser nach Wien, um die gegen ihn angebrachten Beschwerden zu rechtfertigen, und seinen vorläufigen Besitz desto fester zu begründen. (Theatr. Europ. T. II. p. 1000.)

Sein Verlangen äusserte nun dieser Fürst dahin, ihm auf drei Jahre nacheinander nicht allein eine ergiebige Beisteuer, sondern auch einen Ersatz der gülch- und bergischen Gefälle zu bewilligen, damit er den angegebenen Erfordernissen genügen, und auch seine Reise fortsetzen könne. [1])

Auch dießmal liessen die Stände von Pfalz-Neuburg ihren Herzog nicht ohne Hilfe und bewilligten, wie er begehrte, bathen aber in einem Schreiben ihn, unverweilt nach Hause zurückzukehren, nicht so fast, weil er im Auslande vieles Geld verzehre, dessen man im Inlande höchst benöthigt wäre, sondern weil vorzüglich die Zeiten mit schlimmen Dingen schwanger giengen, und bei dem Stand der Dinge, wo man im deutschen Reiche einen Einbruch fremder Mächte mit Bangigkeit erwarte, seine Gegenwart des Landes Wohl erheische.

§. 52. König Gustav Adolph bricht in Deutschland ein.

Der Herzog kam von seiner Reise in Neuburg, und bald darauf auch die Kunde an, daß Schwedens König Gustav Adolph mit 15000 Mann auf der Insel Usedom am 24. Junius 1630. gelandet habe, um, von Frankreich unterstützet, über Deutschlands Recht und Glaubens-Freiheit durch Waffenmacht zu entscheiden.

Ein Subsidien-Traktat wurde zwischen beiden Mächten den 13. Januar 1631. zu Bärenwald geschlossen, in Folge dessen die Krone Frankreich jährlich 400,000 Thaler an Schweden zahlt, [2]) auch trat am 7. September

---

1) Beilage XV.

2) Adlzreiter l. c. P. III. L. XVI. p. 223. Ludolf am a. O. S. 36. Khevenhiller l. c. T. XI. S. 1250, 1518 u. 1561.

genannten Jahres schon Gustav Adolph als Sieger im Treffen bei Leipzig auf. 1)

Mißlich sah es in Nieder-Deutschland aus, und im obern Theile desselben war man beeifert Subsidien dem Kaiser zuzuführen, dann Defensions-Anstalten daselbst zu treffen, um auf den schlimmsten Fall gefaßt zu seyn.

Aber alles dieß erforderte vieles Geld und großen Aufwand, das beizuschaffen und denselben zu bestreiten, der pfalzneuburgischen Stände Sache war.

Wolfgang Wilhelm hoffte indessen immer noch das Beste, und, verfolgend seinen Heiraths-Plan, führte er endlich seine zweite Frau, Katharine Charlotte, die Tochter des Herzogs von Pfalz-Zweibrücken, Johann II., und seiner Gemahlin Louise Juliane, des Churfürstens von der Pfalz, Friderich IV. Tochter, nach Hause, mit der er am 1. November 1631. vermählet worden.

Durch protestantischer Fürsten Kriegsvölker, dann andere Hilfen immer mächtiger und kühner, drangen die Schweden allmählig nach Ober-Deutschland vor, und standen endlich mit einem 40,000 Mann starken Heere schon vor Donauwörth.

Diese Nachricht verbreitete im ganzen Fürstenthume Neuburg Angst und Schrecken, die indessen dadurch gemässiget wurden, als man erfahren, daß Baierns Churfürst Maximilian I. augenblicklich von München, auf dießfalls erhaltene Kunde, aufgebrochen, und sich ins Lager bei Thierhaupten begeben habe. Doch diese tröstende

1) Henr. Hoepfner memoria admirandae victoriae post pugnam in Confinio Lipsiae commissam. (Lips. 1632.)

Hoffnung war bald dahin, denn auf baierischem Boden standen schon die Schweden, und der baierische Artillerie-Park zog, um ihnen zu entkommen, unter Kavallerie-Bedeckung durch Neuburg, ihm folgte das Gepäcke. 1)

Anfangs wollte innerhalb den Mauern dieser Stadt Maximilian I. sich halten, und so nebst seinem Ingolstadt zwei feste Städte an der Donau Strom dem Vordringen der schwedischen Armee entgegen setzen; allein als er daselbst, in Abwesenheit des Herzogs Wolfgang Wilhelm die Festungswerke in Augenschein genommen, und sie nicht haltbar im erforderlichen Stande gefunden (§. 37.), unterließ er dieses um so mehr, als die Frau Wittwe, und Mutter des Herzogs von Neuburg, die sich von Höchstädt nach Neuburg in die Residenz geflüchtet hatte, ihn inständigst bath, sie in ihren alten Tagen nicht den Schrecken einer Belagerung auszusetzen. 2)

Zu Ingolstadt sich zu halten und so den Schweden das Eindringen nach Oesterreich an der Donau hinab, dann deren Verbreitung in seinem Churfürstenthume zu erschweren, wo nicht gar zu vernichten, war sein fester Entschluß, und so verließ er die Stadt Neuburg, welche die Schweden bald darauf besetzten und den Regierungs-Präsidenten daselbst, von Spiring, gefangen nahmen.

Unter des Churfürsten Maximilians Oberbefehle schlug sein Heer ein Lager beim Dorfe Feldkirch, unferne der Festungs-Stadt Ingolstadt, in welche er

1) Adlzreiter l. c. P. III. L. XVII. p. 261.

2) Sie starb auch noch in eben diesem Jahre 1632.

eine 12,000 Mann starke Besatzung, mit allen Erfordernissen begabt, gelegt hatte. Am 29. April 1632. zeigte sich mit anbrechendem Morgen der schwedische Vortrapp auf der Donau Seite, dem bald das Heer nachfolgte.

Noch an eben diesem Tage, Abends 10 Uhr, versuchten die Schweden einen doppelten Angriff auf das Hornwerk, oder den Brückenkopf, und auf die Schiffbrücke, die Churfürst Maximilian unter dem Feldkircher Thore hatte schlagen lassen, allein ihr Vorhaben mißlang. Der König selbst befehligte diese beiden Attaquen, wobei 3000 Schweden im Sturmschritte auf die genannten Punkte losgiengen, und wobei nach einem anderthalb stündigen Gefechte 300 Schweden auf dem Bette der Ehre liegen blieben.

Auch der 30ste April gieng fruchtlos mit Angriffen auf die Festung hin, die Belagerten schlugen jeden Sturm ab, und wehrten sich mit glücklichem Erfolge, daher Churfürst Maximilian I. am ersten Tage des Monats Mai darauf mit seinem 30,000 Mann starken Heere nach Regensburg in zwei Kolonnen aufgebrochen, um dem schwedischen General Horn in Besetzung dieser Reichs-Stadt zuvorzukommen.

Während Ingolstadts Belagerung begab sich König Gustav Adolph nach Neuburg an der Donau, wo er den herzoglichen Regierungs-Präsidenten v. Spiring der Haft entließ (§. 44.), und ihn zur Tafel zog, dann aber das Jesuiten-Kollegium beaugenscheinigte. In eben diese Stadt kam auch am 2ten Mai seine Gemahlin Maria Eleonora in Begleitung des August, Pfalzgrafens von Sulzbach (§. 44.) zu dem König und bewohnte mit ihm das herzogliche Schloß.

Die pfalzneuburgischen Landstände konnten hier nur dem Könige und der Königin ihre Aufwartung ehrerbietigst machen, Stadt und Land der Gnade anempfehlen, um Schonung flehen, und bei den schwedischen Befehlshabern sich verwenden, damit Geld- Material- und andere Kriegs-Requisitionen, wenn auch nicht nachgelassen, doch gemässiget und gemindert, dann auf ordentlichem Wege eingeleitet wurden.

Den 3. Mai verließ der König die Stadt, um zur Belagerung Ingolstadts zurückzukehren, die Königin blieb zurücke, verweilend noch einige Tage.

Aber am 4. Mai, gleich nach Mitternacht, hob der König, da ihm von der Festung aus sein Spiegel-Schimmel, auf dem er geritten, erschossen worden, und er bei 4000 Mann verlohren, die Belagerung Ingolstadts auf und begab sich mit seiner Armee nach Landshut und von dieser Stadt nach München. [1])

Im Besitze der Schweden blieb Neuburg die Stadt, und wurde auf Geheiß ihres Kommandantens, des Herzogs Bernhard von Weimar [2]) ausgebessert und in bessern Vertheidigungsstand gesetzet, wozu vom Lande Frohnen geleistet, und Bau-Material geliefert werden mußten.

---

1) J. N. Mederer's Gesch. der baier. Hauptst. Ingolstadt. §. 96. S. 241. Meine Gesch. der Jesuiten in Schwaben. Th. II. §. 60. S. 121. Adlzreiter l. c. P. III. L. XVII. p. 263-266.

2) Zu diesem Herzoge kamen nach Neuburg am 29sten April 1633. Abgeordnete von Eichstädt, und bathen um Schonung der Stadt, die er derselben gegen Erlag einer Summe von 12,000 Reichsthalern verhieß. (Mein Naz. Garde Alm. Jahrg. 1811. S. 95.)

Aber Churfürst Maximilian eröffnete im J. 1633. den Feldzug früh, um zeitig sein Baiern vom schwedischen Kriegsvolke zu befreien. Sein Feldherr Johann von der Werth vollbrachte in wenigen Wochen glücklich das Werk, und so kam's auch zur Belagerung der Stadt Neuburg an der Donau, die am dritten Tage der Belagerung von den Baiern erstürmet, noch im nämlichen Jahre aber vom schwedischen General Gustav Horn wieder besetzet worden, da die baierische Besatzung daselbst ehevor abgezogen ist. [1])

Die Berichte der Landbeamten an die Landschafts-Verordnung lauteten kläglich. Von den Schweden waren die Unterthanen hart mitgenommen. Plünderung, Brand, Raub und Mißhandlung war ihr trauriges Loos, und überdieß mußten sie eine Menge Lieferungen an Naturalien aller Art, dann Brandschatzungen am Gelde geben, und so blieb ihnen nur das nackte Leben.

Als Regensburg, die Reichsstadt, den 14. Nov. 1633. nach zehntägiger Belagerung in schwedische Gewalt übergegangen war, zogen aus dieser Stadt die Schweden an beiden Donau-Ufern Links und Rechts nach Beute aus.

Burglengenfeld und Velburg ergaben sich ohne Kampf; aber Kalmünz hielt sich nach altem Heldenmuthe (§. 37.), und verschloß den nach Raub und Plünderung lüsternen Soldaten ihre Thore, mit so glücklicherem Erfolge, da das Streif-Korps, das dahin gekommen, eine förmliche Belagerung vorzunehmen, nicht gewaget hat. Auch die Stadt Schwandorf stellte sich zur Wehre;

---

1) Adlzreiter l. c. P. III. L. XVIII. pag. 289. F. X. Kropf l. c. P. V. pag. 149.

allein die schwedischen Soldaten setzten hart ihr zu, nahmen sie ein, und raubten und plünderten in derselben zwei lange Stunden. Nach dem Berichte des Beamtens verschlossen sich Weiber und Kinder während des Eindringens und des Plünderns der Schweden in der Pfarrkirche daselbst, und waren gerettet, ungeachtet Soldaten, die Kirchenthüren zu erbrechen, einigemal, wiewohl fruchtlos, versuchet hatten.

Zu allem diesem Elend, großen Theils durch die Wuth der Schweden, die am Ende ihre Heersführer selbst nicht mehr bezähmen konnten, veranlaßt, kam auch noch des Hungers Noth, die es dahin gebracht, daß selbst todte Menschen von Menschen verzehret wurden, um ein elendes Leben zu fristen. Die Stände, selbst in die erbärmlichste Lage hierdurch versetzt, vermochten nicht zu helfen, und konnten nur in Gemeinschaft mit der herzoglichen Regierung bei sich ergebender Gelegenheit ihrem Herzoge berichten, welch großes Unglück seine pfalzneuburgischen Staaten betroffen habe, welch jammervolles Elend noch auf denselben laste. 1)

Endlich kams am 27. August 1634. zur Schlacht bei Nördlingen, wo die Schweden 12,000 Mann verlohren, und von den Baiern gänzlich geschlagen wurden. 2)

---

1) Auch im benachbarten Eichstädt waren groß die Noth, das Elend und der Hunger, dann derselben Folgen: pestartige Seuchen und Sterbfälle. (Fr. X. Kropf l. c. P. V. p. 125. Mein Naz. Garde Alm. Jahrg. 1811. S. 99.)

2) Adlzreiter Annal. b. g. P. III. L. XIX. pag. 262 et 322. Falkenstein's Gesch. d. Baiern. Th. III. §. 64. S. 680.

Dieser über die Schweden erfochtene Sieg, dann die sich verbreitete Nachricht, als wäre des Kaisers Majestät mit der Krone Schweden in Friedensunterhandlungen begriffen, zeigte den von Elend und Jammer niedergedrückten Gemüthern Hoffnung, daß des Krieges Uebel sich ihrem Ende nahen dürften.

Zwar kam es zu keinem Frieden, aber doch dahin, daß die Schweden den oberdeutschen Boden verlassen mußten, und ihn sechs Jahre nicht wieder betraten, binnen welcher Zeit den Unterthanen doch einige Ruhe und Erholung von den schweren Leiden gegönnet gewesen, während der sie ihre Felder bestellen, Handel und Wandel wieder besorgen, sich doch einigen Erwerb verschaffen konnten.

Und eben diese Zeit, die doch günstiger ihm gewesen, benützte Herzog Wolfgang Wilhelm auch, um für das Seelenheil und die geistige Kultur seiner Unterthanen zu sorgen, daher er, als er während dieser Ruhe-Periode wieder in Neuburg residiret hat, mit Einverständniß und Beirath seiner Stände den 7. September 1638. einen zweiten Fundations-Brief für die Väter der Gesellschaft Jesu ausgefertiget, und derselben das ehemalige Benediktiner-Kloster Echenbronnen, zwischen den Städten Lauingen und Gundelfingen, am Flusse Prenz gelegen, verliehen hat, um im Kollegium zu Neuburg die Professoren für Logik, Casuistik und Kontroversen, dann mehrere Operarien und Missionarien nähren und erhalten zu können. 1)

1) Beilage XVI.

In den ersten Tagen des Jahres 1641. zeigten sich abermals schwedische Kriegsschaaren unter dem Befehle des Obersten Banner an Baierns Gränzen. Schnell durchflog die traurige Nachricht das ganze Land und erfüllte alle Herzen mit Schrecken; allein kurz war die Bangigkeit, da der baierische General Mercy in Eilmärschen gegen die Donau und Nab vorrückte und die Schweden zur Flucht in die böhmischen Wälder und Gebirge gegen Zwickau zwang. 1)

Mit abwechselndem Glücke wurde hierauf von den churbaierischen Generalen Mercy, Waal und von der Werth der Krieg geführet, indessen war besonders rühmlich den baierischen Waffen die am 5. Mai 1645. gewonnene Schlacht bei Mergentheim gegen den berühmten französischen Marschall Türenne. Hier nahmen die Baiern unter dem Kommando des General Mercy einen großen Theil der französischen Infanterie gefangen, eroberten die ganze Bagage, zehn Kanonen, und machten noch überdieß drei Generale mit 12 bis 1500 Reitern und Offizieren zu Kriegsgefangenen. 2)

Aber der vortreffliche General Mercy blieb am 3ten August 1645. darauf in der Schlacht zwischen Nördlingen und Allersheim. 3)

Des Landes Noth ist der Landstände beste Probe — heißt es — und so bestanden auch die pfalzneuburgischen

1) Adlzreiter l. c. P. III. L. XXVI. p. 409.

2) Histoire du Vicomte de Turenne. (Paris, 1735.) T. I. p. 117. Mein Naz. Garde Alm. Jahrg. 1811. S. 30-47. F. W. v. Zanthier Feldzüge des Vicomte Türenne. (Leipzig, 1779.) S. 27.

3) Mein baier. Naz. Garde Alm. Jahrg. 1810. S. 33-36. Adlzreiter l. c. P. III. L. XXX. p. 481.

Stände im Einklange mit der herzoglichen Regierung diese Probe, besonders in jenen Perioden, wo wenigst einige Ruhe herrschte, und nicht der Krieger Uebermuth, Willkühr und Zerstörung alle ihre Kraft gelähmet, und jede ihrer Handlungen unwirksam und fruchtlos gemacht hat.

Sie hielten auf Sicherheit und Ordnung, suchten mit Samen-Getreide und Ackergeräthen zu helfen, spendeten in Zeiten der Hungersnoth Lebensmittel, so viel sie konnten, suchten Anlehen zu erhalten, um, da der Unterthan sehr Wenig, wohl gar Nichts bezahlen konnte, ihrem Fürsten Geld zu senden, Soldaten hievon zu erhalten, die Reichs- und Kreis-Prästanden abzuführen und selbst die Dürftigsten im Lande zu unterstützen, damit sie wieder Kräfte sammeln und sich erholen, wohl gar vom gänzlichen Verderben retten konnten, nahmen verwaiste Kinder, deren Aeltern im Kriege umgekommen, oft erhungerten, in Waisenhäuser, Arme in Versorgungshäuser, und Kranke in Spitäler auf, ergänzten das im Felde stehende pfalzneuburgische Kontingent, nahmen 150,000 Gulden Schulden nebst den Zinsen zu bezahlen auf sich, die ihr Herzog zu seiner und seiner Familie Unterhalt in fremden Ländern durch den Drang der Umstände, und der betrübten, tief bewegten Zeit zu machen sich gezwungen sah, und mühten sich überhaupt mit angestrengter Thätigkeit zu rathen, zu helfen und zu vermitteln, wo sie konnten, und so ihren Pflichten gegen Gott, Fürst und Vaterland nach Möglichkeit zu genügen.

Im Jahre 1746. drangen die Schweden abermals in Baiern ein und standen vor den Thoren Münchens, ohne diese Stadt zu betreten, da sie, mit Wällen und

Gräben umgürtet, von ihnen angetroffen und im Vertheidigungsstand befunden worden. [1])

Die Neuburger waren hierüber sehr erschrocken, fürchtend derselben wiederholten Besuch und erneuerte Unglücks-Scenen; doch dießmal blieben sie verschont, nicht aber im J. 1648., wo im Monate Oktober der schwedische General Wrangel über Donauwörth und der französische General Türenne über Lauingen ihren Abzug nahmen. Die Gegend um Lauingen, Gundelfingen, Höchstädt, dann selbst ein Theil der Landvögtei Neuburg mit den Städten litten während dieses Marsches viel, und ertrugen große Schäden, indessen war dieses doch vorübergehend, und alles Leiden war auf kurze Zeit beschränkt. (§. 56.)

Der endlich in eben diesem Jahre zu Münster und Osnabrück geschlossene Friede endete des Krieges Unheil und gab den deutschen Völkern die goldne Ruhe wieder.

§. 53. Wolfgang Wilhelm bewirbt sich um die pfälzische Churwürde.

Während dieser Zeit war Herzog Wolfgang Wilhelm mit seiner Familie von Neuburg abwesend, befand sich auch in keinem Lager der katholischen oder protestantischen Fürsten, um persönlich an dem Kriege Theil zu nehmen, wohl aber bestrebte er sich die pfälzische Churwürde für sich und sein Haus zu erhalten, und entsagte daher nie, dem ihm und seinem Hause hierauf ge-

1) P. Ph. Wolf's Gesch. Maximilians I. und seiner Zeit. (München, 1809.) B. III. S. 170. Georg v. Sutner's München während des 30jährigen Krieges. S. 9, 26 und 50-55. Meine Urgesch. von München. (München, 1815.) B. II. §. 156. S. 467. und §. 159. S. 495-498.

bührenden Rechte (§. 49.); ja! behauptete dieselbe noch um so nachdrücklicher, als der gewesene König der Böhmen, Friderich V. zu Mainz am 19. November 1632. plötzlich vor Schrecken über die Nachricht, daß Schwedens König, Gustav Adolph auf dem Schlachtfelde bei Lützen geblieben, gestorben ist. [1])

Aber auch diese Sache wurde im westphälischen Frieden beigelegt.

Die Pfalz am Rhein mußte zwar an Baiern die Churwürde, das Erztruchsessenamt und die Oberpfalz überlassen (§. 49.); jedoch wurde ihm derselben Rückfall auf den Abgang der Wilhelminischen Linie in Baiern versprochen, und bis dahin die achte Churstelle angewiesen, womit im J. 1652. das Erzschatzmeister-Amt verbunden wurde. [2])

Da nun der Friede dem deutschen Reiche wieder gegeben war, so kehrte Herzog Wolfgang Wilhelm unverweilt mit seiner Familie nach Neuburg zurücke, und bezog daselbst das Schloß.

Sein unermüdetes Bestreben war Heilung der seinem Lande während des langen, verheerenden Krieges geschlagenen Wunden, durch Aufhilfe des Ackerbaues und der Gewerbe, Belebung der Industrie und des Kommerzes, Unterstützung erarmter Bauern und Handwerker mit Vorlehen, ohne, oder doch mit sehr geringen Zinsen, Erleichterung der Abgaben u. s. w., worin die pfalzneuburgischen Stände ihm mit Rath und That behilflich waren, und eifrigst ihn unterstützten.

---

1) Lebensgesch. des Churfürsten Friderich V. von der Pfalz. S. 50.

2) J. P. O. Art. IV. J. C. Thomsen de Electore octavo. (Argent. 1693.)

Aber zu Anfange des Monats Februar 1650. begab sich Herzog Wolfgang Wilhelm auf ihm geschehene Einladung nach Heidelberg, und von dort nach Cassel, um daselbst der feierlichen Vermählung seines Vetters, des Churfürstens von der Pfalz, Karl Ludwig mit Charlotte, einer Tochter Wilhelm V., Landgrafens in Hessen und desselben Gemahlin Amalia Elisabetha beizuwohnen, daher ihm aus den Ungelds- und Steuer-Gefällen die Landstände 36,000 Gulden für Reise- und Zehrkosten, dann Hochzeitsgeschenke verehrten und zustellen ließen.

Am 20. Februar genannten Jahres wurde feierlich diese Vermählung begangen, und gegen die Mitte des Monats März war Wolfgang Wilhelm schon nach Neuburg zurückgekommen.[1])

Es war der 21. März 1651., als der Tod ihm auch seine zweite Gemahlin entriß (§. 52.), worauf er sich am 6. Mai des nämlichen Jahres mit Maria Franciska, der Tochter des Egon, Fürstens von Fürstenberg und Schwester des Wilhelm Egon, Fürstens von Fürstenberg, der heil. röm. Kirche Kardinal, Bischofs von Straßburg und Coadjutors von Kölln vermählte.

Zum Leichenbegängnisse und den Exequien der gestorbenen Fürstin, dann zur Morgengabe, den Trauungs-Ceremonien und Ausstattung für die neue Herzogin trugen nach altem Herkommen die Stände abermal das Ihrige bei, und bezeigten ihr hierbei auch die schuldige Verehrung.

---

1) Lebensgesch. des Churfürsten Karl Ludwig von der Pfalz. (Cölln, 1693.) S. 61.

Aber von keiner langen Dauer war diese Ehe, denn Herzog Wolfgang Wilhelm, der 39 Jahre regieret hatte, starb im 75sten Jahre seines Lebensalters den 20. März 1653.

Seine erst 20 Jahre alte Gemahlin [1]) Maria Franciska vermählte sich hierauf mit Leopold Wilhelm, Markgrafen zu Baden Baden, und so gieng dem Pfalz-Neuburger Lande der Vortheil zu, die Wittwe nicht ferner unterhalten zu dürfen.

§. 54. Philipp Wilhelm wird Herzog von Neuburg.

Dem Vater folgte sein Sohn erster Ehe, Philipp Wilhelm, gebohren zu Neuburg den 25. November 1615., auf dem Throne, von dem man sich eine gute, dem allgemeinen Wohl ersprießliche Regierung um so gewisser versprach, als seine reichlich von Gott ihm verliehenen Talente sein Vater wohl auszubilden verstand und der Mutter angelegenste Sorge gewesen, sein Herz zu Gott und zur Tugend zu erheben. Der junge Prinz war nebst seiner Mutter-Sprache auch der lateinischen, italienischen, französischen und spanischen Sprachen kundig.

An mehreren Höfen verweilte er sich in seiner Jugend, und hierauf zog ihn sein Vater in Regierungs-Geschäften bei, ihn stets vor den erfahrnen Räthen um seine Meinung fragend, um ihn an das Selbstdenken zu gewöhnen, ihm Selbstständigkeit zu gewähren.

Mit Gott begann er seine Regierung, und so legte er, umgeben von seinen Hofleuten und Landes-Ständen,

---

1) Sie wurde den 6. Junius 1633. gebohren und starb im Jahre 1702.

am 26. August 1657. den ersten Stein zum Bau der Kirche und eines Klosters für Franciskaner zu Neuburg.

Seine Umsicht, seine Klugheit, seine umfassende Kenntnisse und seine gründliche, das Wahre treffende Beurtheilungskraft bewies er vorzüglich in der Churfürsten-Versammlung zu Frankfurt im J. 1658., wo sich ein Streit über Ausübung der Reichs-Vikariats-Rechte zwischen Churbaiern und Churpfalz ergeben, der dann auch gütlich beigelegt worden, dann als der Churfürst von Baiern, Ferdinand Maria zum Kaiser wollte gewählet werden, der aber diese Würde aus gewichtigen Gründen sich verbethen hat. 1)

Noch im nämlichen Jahre schloß sich Philipp Wilhelm dem berühmten Bündnisse an, das zwischen den geistlichen Churhöfen, dem Bischofe zu Münster, den Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg und dem Landgrafen von Hessen-Kassel mit Schweden zum gemeinschaftlichen Schutz beim westphälischen Frieden errichtet worden.

Im Jahre 1666. wurden endlich die gülch- und bergischen Streitigkeiten (§. 38 u. 39.) unter den besitzenden Theilen durch einen Hauptvergleich entschieden. 2) Die gesammten Länder sollen hiernach zwar in Gemein-

---

1) Lebensgesch. des Karl Ludwig, Churfürstens von der Pfalz. S. 63-79. v. Falkenstein's Gesch. von Baiern. Th. III. S. 734-738. Memoires du Marechal de Grammont, données au public par le Duc de Grammont, son fils. (Amsterdam, 1717.) Jos. v. Sartori Reichs-Vicariatisches Recht. (Augsburg, 1790.) S. 18-41.

2) Bedenken über die Frage: Ob sich Churfürst Friderich Wilhelm zu Brandenburg mit Pfalzgraf Philipp Wilhelm zu Neuburg wegen der Gülch-Clev- und Bergischen Lande in Güte vertragen, oder derentwegen Krieg anfangen solle? In des Lünig europ. Staats-Consiliis. Th. II. Nr. CLV. S. 731.

schaft bleiben; jedoch soll Brandenburg Cleve, Mark und Ravensberg; Pfalz-Neuburg hingegen Gülch und Berg, nebst den Herrschaften Ravenstein, Winenthal und Bresquesand ausschließlich besitzen. Das Mitdirektorium des westphälischen Kreises wurde beiden Häusern im J. 1665. gemeinschaftlich beigelegt, und der Vergleich selbst vom Kaiser im J. 1678. bestätiget. [1])

Als König Johann Kasimir im J. 1668. dem polnischen Throne, welchen er im J. 1648. bestiegen hatte, entsagte, gab sich Herzog Philipp Wilhelm alle Mühe denselben zu erhalten.

Die Großen des Reiches waren ihm geneigt, und dachten ihm Polens Krone zu; allein Frankreich, das sich so gerne in fremde Angelegenheiten mengte, wußte, ungeachtet der Pfalzgraf Philipp Wilhelm deßwegen mit Frankreichs Könige Ludwig XIV. zu Paris den 27. Junius 1668. einen Vertrag abgeschlossen, und ihn am 1. August darauf bestätiget hatte, [2]) seine Pläne zu vernichten, und so erhielt Polens Krone Michael Wisniowieczki [3]) den 19. Junius 1669. Dagegen brach er mit Frankreich, und trat mit Kaiser Leopold I. um so mehr in's Bündniß, da er seine Tochter Eleonora Magda-

---

1) Deductio Juris, quod serenissimae Domui Palatino-Neoburgicae contra serenissimam Domum Brandeburgicam in ditionibus Juliacensibus, Clivensibus et appertinentiis competit. (Mannhemii, 1732.) Schmauss Corp. Jur. publ. pag. 1086. Ludolf l. c. T. IV. pag. 329.

2) Zeitschrift für Baiern und die angränzenden Länder. (München, 1816.) B. IV. S. 173-178.

3) Man erzählt: daß, als Herzog Philipp Wilhelm Nachricht von der auf Michael Wisniowieczky gefallenen Wahl der Polen Nachricht erhalten, er auf dieses Königs Gesundheit ein Glas Wein an der Tafel getrunken habe.

Magdalena, erzeugt mit seiner zweiten Gemahlin Elisabetha Amalie, an eben diesen Kaiser vermählet hat.

Ungehalten hierüber verwüstete Frankreichs König Ludwig XIV. das gülch- und bergische Herzogthum.

Aber am 1. Januar des nämlichen Jahres 1669., in dem Kaiser Leopold I. seinen Thron mit des Herzogs Philipp Wilhelm Tochter theilte, stiftete derselbe ein Nonnen-Kloster für Karmeliterinen in der Stadt Neuburg 1), erbaute denselben aus seinen eigenen Mitteln Kirche und Kloster, versah erstere mit Altären, heiligen Gefässen, Ornaten und andern Erfordernissen, dann das leztere mit dem nöthigen Geräthe und Einrichtungen, und legte zum Unterhalt der Nonnen ein Kapital von 30,000 Gulden verzinslich bei der Landschaft von Pfalz-Neuburg an. 2)

Die Vermählung der Prinzessin Eleonora Magdalena Theresia mit Kaiser Leopold I. hatte eine zweite zur Folge, und zwar die des pfalzneuburgischen Erbprinzens Johann Wilhelm, ihres Bruders, mit des am 2. April 1657. gestorbenen Kaiser Ferdinand III. Tochter, Maria Anna Josephine.

---

1) Der Fürstbischof von Augsburg, Johann Christoph, bestätigte diese Stiftung zu Dillingen den 22. Febr. 1669., nahm das Kloster mit dessen Individuen in seinen Schutz, und unter die bischöfliche Jurisdiktion, und sicherte ihnen die kirchliche Immunität und Freiheit zu, verband sie aber auch zur ewigen Klausur. (Pl. Braun am a. O. B. IV. S. 358. u. 359.)

2) Beilage XVII.

§. 55. Größerer Ausschuß im J. 1678.

Da die Stände, denen Herzog Philipp Wilhelm den 19. Dezember 1672. ihre Freiheiten und Gerechtsame neuerlich zugestanden und bekräftiget hatte, [1]) Kenntniß erhielten, daß eben erwähnte Vermählung unterhandelt werde, so sah sich das landständische Kommissariat veranlaßt, dem Herzoge Philipp Wilhelm die Nothwendigkeit ehrerbietigst vorzustellen, einen Ausschuß einzuberufen, um vorläufig über Aufbringung der Einführungs-Kosten und den hohen Würden entsprechende Verehrungen sich zu berathen, indem die herzogliche Hofkammer, solche Beiträge aus ihren Revenüen zu bestreiten, nicht vermögen würde.

Diese Sorge des Kommissariats nahm dergestalt der Herzog gnädig auf, daß er dem Kommissariate den Entwurf der landesherrlichen Proposition und derselben Vortrag bei den einberufenen Ständen überließ.

Dieses Zutrauen des Landesfürsten zu seinen Ständen war von solch gedeihlichen Folgen, daß binnen zwei Tägen (24. u. 25. Oktober 1678.) von den Ständen einmüthig beschlossen worden, nicht nur zum Behufe des Vermählungs-Aufwandes und Beischaffung einer reich vergoldeten Silber-Toilette mit einer ausserordentlichen Kammer-Steuer hier zu helfen, sondern auch zur Anerkennung, daß durch landesfürstliche Vermittlung das Fürstenthum Neuburg während der letztern Kriegszeiten von allen Winterquartieren, Contributionen u. s. w. frei geblieben, die von der Landschaft vorschußweise dem Herzoge gegebenen 151,756 Gulden abzuschreiben und dem Landesherrn ganz nachzulassen wären. (§. 52.)

---

[1]) Beilage XVIII.

§. 56. Landtag im J. 1680.

Ein Jahr verfloß und nun berichtete das landschäftliche Kommissariat an den indessen wieder nach Neuburg zurückgekommenen Landesfürsten: „daß die von gemeinen Ständen dieses Fürstenthums auf sechs Jahre der Steuer halber geschehene Bewilligung sich geendet, und das jederweillich übliche löbliche Herkommen erfordere, wegen einer neuen Steuer-Bewilligung auf andere sechs Jahre dieselbe anhero zu beschreiben.

Es könnte zwar zur Vermeidung des Unkostens durch einen Ausschuß verrichtet werden; nachdem aber der Stände Privilegien, daß es durch eine völlige Versammlung ihrer Aller und Jeder von Klöstern, Ritterschaft, Städt und Märken beschehen müsse, mehr conform seye; so wär darumm auch ein Ganzer Landttag zu berueffen, weil die nächst vergangene Reintegrirung des Kommissariats auf gesammter Ständte Genehmhaltung conditioniret worden, solche aber durch einen blossen Ausschuß, wenn man anderst denen Privilegien und Herkommen keinen Abbruch tuen wollte, ohne Beschwernisse zu erwecken, mit guten Bestandt nit erfolgen könne. Ueber das zeige Vernunft und Erfahrung, daß, was mit gesammter Hand bewilligt werde, und mit bessern Fueg einzubringen seye“ u. s. w.

In Erwägung dieser Gründe und Anstände erließ an alle Landstände der Herzog am 27. März 1680. ein gedrucktes Ausschreiben, [1]) und so wurde, nachdem die Meisten persönlich, die übrigen aber durch bevollmächtigte

1) Beilage XIX.

Stellvertreter erschienen sind, der Landtag mit der landesfürstlichen Proposition, die als ein über die pfalzneuburgische Staats-Verfassung Licht verbreitendes, dann das Herz und die väterlichen Gesinnungen des Herzogs Philipp Wilhelm offen darlegendes Dokument der späten Nachwelt ehrwürdig ist, [1]) auch hier der Anfang gemacht.

Dieser wichtige, gehaltvolle landesherrliche Vortrag wurde durch den Landschafts-Kanzler Gottfried Wiser im Namen der Stände feierlich beantwortet, hierauf die ständischen Vollmachten abgelesen und geprüfet, dann aber zur Berathung geschritten.

Die beiden provisorisch angestellt gewesenen Landschafts-Kommissäre bestätigten zwar einhellig den herzoglichen geheimen Rath, Kämmerer, Obersthofmeister und Pfleger zu Gundelfing, Herrn Paul Fugger, Grafen von Kirchberg und Weissenhorn rc., dann den herzoglichen geheimen Rath, Kämmerer, Stallmeister, dann Pfleger zu Heydeck und Hipoltstein, Jakob, Grafen von Hamilton, als vom Herzoge Philipp Wilhelm ernannte Landschafts-Kommissäre, dann den auf das Pfeningmeister-Amt vorhin schon mit der Anwartschaft begabten Johann Niklas Müller als Pfeningmeister, genehmigten auch derselben Bestallung, die gemeinschaftlich ausgefertiget wurde; verwahrten jedoch die dießfalls den pfalzneuburgischen Ständen zustehende Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten, und bedungen sich, daß beide ernannte Kommissäre sich, dem Herkommen gemäß, ehestens im Lande begütern sollten.

---

1) Beilage XX.

Und da die Stelle des Landmarschalles schon geraume Zeit unbesetzt geblieben, so verlangten die Stände eine Wahl, bestimmten jedoch hierbei, daß ein zeitlicher Landsmarschall a) independent, und b) ein militärisches Subjekt seyn müsse. 1)

Als hierüber dem Landesherrn der Vortrag geschah, erklärte er diese Zumuthung als eine ungewöhnliche Verfügung, und Landesverfassungs widrige Neuerung, verweisend dieselbe seinen Ständen mit folgenden Worten: „Ihro Hochfürstliche Durchlaucht hätten sich gar nicht versehen, daß Dero bis anhero getreue, liebe und gehorsame Landständ erst anjetzo in Sie und ihre getreue Minister, die doch, wenn selbige Mitglieder von Landständen seyen ihrer Pflichten auf Land = und Ausschuß = Tägen allezeit entlassen würden, ein Mißtrauen zu setzen, Ursach haben sollten. Zumalen derley nie mature Erinnerungen, wenn sie nicht per Majora placidiret, ohnedem nicht zu attendiren, weniger in ein Conclusum zu bringen seyen. Daferne jedoch Land = Stände sonsten aus ihrem Mittel, ein des Kriegs wohl erfarnes, und darinn

---

1) Da der ständige Soldat an die Tages = Ordnung gekommen, und man der Ritter und Edelleute mit ihren Reisigen, dann der Bürger persönlichen Dienste nicht mehr, sondern nur ihres Geldes für den Unterhalt der Armeen, der Stellung der Ritterlehen = Pferde, um die Kavallerie beritten zu machen, dann der Stellung der Rüst = Wägen zur Verbringung von Munition und Bagage in Zeiten des Krieges bedurfte, so verlohren auch die pfalzneuburgischen Stände an ihrem Gewichte und Ansehen, sie wurden den Landesherren entbehrlicher, und hatten lediglich der Steuern ꝛc. halber noch einigen bedeutenden Einfluß.

Um nun einiges Gewicht wieder zu erlangen, wohl gar hier und dort zu imponiren, geriethen die Stände auf den Gedanken, die oberste Befehlshaber = Stelle über das pfalzneuburgische Militär mit ihren Versammlungen und Landtägen zu vereinen, vielleicht auch abhängig zu machen, worauf sich aber der Herzog nicht eingelassen hat.

recht qualificiertes Subjectum, so bereits einige hohe, dem Landmarschallenamt wohlanständige Kriegs-Chargen mit Lob und Ruhm vorhin vertretten, vorschlagen würden, wollten Ihro Hochfürstl. Durchlaucht desselben auf bedürfftigen Fall seiner Zeiten gnädigst eingedenk seyn."

Bei dieser Aeusserung des Landesherrn blieb der Stände Antrag ruhen, und des Landmarschalls Stelle so lange unbesetzet, bis sie der Regierungs-Nachfolger Johann Wilhelm dem Wilhelm Franz, Freiherrn von Spiring auf Ettmannstorf und Fronberg [1]) im J. 1691. mit dem Anhange ertheilet hat: „Allermassen es Ihre Churfürstliche Durchleucht Dero getreuen lieben Landtstendten, bey nächst Künfftigem Landttag zu derselben gleichmessigen Wissenschaft und gehorsambsten Mit-Consens proponieren lassen würdten."

Als der zweite Gegenstand der landesherrlichen Proposition (§. 56.) wegen eines Beitrages zu dem der an Kaiser Leopold bereits vermählten pfalzneuburgischen Prinzessin Eleonora Magdalena Theresia zu verabfolgenden Heirath-Gute von 100,000 Gulden, wozu auch die Herzogthümer Gülch und Berg beizusteuern hatten, in Vortrag gekommen, so waren alle Stimmen dahin einig, daß über die der genannten Kaiserin von den Ständen verehrte silberne Toilette an dem in den Ehe-Verträgen bestimmten Quantum die landschäftliche Kasse 30,000 fl. übernehmen und bezahlen solle.

---

1) Eben dieser Freiherr von Spiring trug vieles zum Bau der Kirche und des Klosters für die im Jahre 1693. zu Schwanndorf angekommenen Kapuziner bei. Auch der Herzog von Neuburg, Johann Wilhelm wirkte thätig bei, und unterstützte bestens diese Mönche nicht nur beim erwähnten Bau, sondern auch in ihrer Fundation. (Meine Gesch. der Kapuziner in Baiern. (München, 1804.) §. 89. S. 60. und §. 96. S. 65.

Wegen des dritten Gegenstandes, der eigentlich in zwei Theile:

a) den fürstlichen Unterhalt, und

b) die fernere gemeine Steuer = Befreiung

zerfiel, ergaben sich anfangs einige Debatten, auch wollte man nur eine halbe extraordinäre Steuer bewilligen, weil des Volkes erschöpfte Kräfte durch lange, blutige Kriege, noch nicht erholt sich hätten.

Nachdem aber des Herzogs oberster Kanzler mit wichtigen Gegenvorstellungen und Motiven aufgetreten, erklärten sich endlich die Stände für eine ganze Steuer, und für den Unterhalt des Hofes auf eine halbe Kammer-Steuer, beide jedoch auf die Periode von sechs Jahren beschränket.

Am schwersten fiel aber den Landständen die Berathung des vierten Gegenstandes, der die gesonnene Anlassung der Steuer= und Ungelds = Gefälle von Weiden und Parkstein an die herzogliche Hofkammer betroffen.

Sie erwogen, daß gemeine Landschaft durch beschwerliche Rechtstitel (titulo oneroso) diese Revenüen erhalten, und seit mehreren Jahren, in äusserst unruhigen und betrübten Zeiten, mehrere ausserordentliche Bewilligungen, dann mehrere Hunderttausend Gulden übersteigende Geld-Zuschüsse geleistet habe, ohne der vielen und bedeutenden Kammerguts = Verbesserungen zu gedenken.

Nach langen und vielen Gesprächen, und gehaltenen Reden für und wider des Hofes Verlangen, entschied endlich Stimmen = Mehrheit: man solle dem Gesinnen des Hofes willfahren, und die befraglichen Revenüen zu Weiden und Parkstein der herzoglichen Hofkammer überlassen.

Der fünfte Gegenstand, mehrere Untersätze enthaltend, wurde in der Hauptsache dahin berichtiget, daß, da mit der ganzen Zinsreichung an die Staatsgläubiger dermal nicht aufzukommen, zur Aufrechthaltung des Kredits zu verfügen wäre, daß den Gläubigern, und selbst jenen, die sich hierum nicht melden würden, die Hälfte der Zinsen von ihren Kapitalien unfehlbar verabfolgt werden solle.

Die Landstände bemerkten ferner, daß, um der neuen Steuer-Anlage Erträgnisse verlässig kennen zu lernen, sie eine neuerliche Steuer- und Grundbeschreibung verfüget haben; daß Ungelds-Defraudationen zwar noch statt haben, wäre zwar wahr; allein es würden bereits auch Anstalten getroffen, um dieselben, wo nicht gänzlich zu unterdrücken, doch zu erschweren und so seltner zu machen. Ueberhaupt könnten bei dieser Gelegenheit die treugehorsamen Stände den Wunsch nicht bergen, es möchte dem Landesherrn gefällig seyn, die neuern, verschiedenen Individuen ertheilten Ungelds-Befreiungen, aufzuheben, und so dieselbe auf die alte Norm und das Herkommen wieder zu beschränken.

Wegen Aufnahme des gestorbenen Pfeningmeisters Schluß-Rechnung — und dieß war der sechste und letzte Gegenstand der fürstlichen Proposition — wurde nach bestehendem Herkommen ein Ausschuß gewählt und dem Kommissariate aufgetragen, darauf ernstlich zu halten, daß in Zukunft die Rechnungen aller Beamten mit jedem Jahre unfehlbar abgelegt werden sollen.

Beim Abschiede verlängerten die Stände die ihrem Landesherrn bisher verehrte jährliche Eintausend Reichsthaler auf weitere sechs Jahre.

Erschienen sind auf diesem Landtage: die Klöster Neuburg, Obermedlingen und Pielnhofen; die Ritter Freiherr von Seroi zu Stepperg, von Giese zu Sinningen, Graf von Taxis zu Rohrnfels, von Beccaria auf Schlachtegg, von Giese auf Lutzmannstein, Graf Lindelo auf Heilsperg und Wisend, von Tänzel zu Traidendorf, von Teufel zu Teublitz, Schenckh von Castell zu Trugenhofen, von Werdenstein zu Staufen, von Händl zu Zirtheim, von Pemling zu Trugenhofen, von Perling zu Bertolsheim, von Lemble zu Rennerzhofen, von Freyberg zu Otting, von Silbermann zu Straß, von Erlbeckh zu Blindheim, von Crolzheim zu Schwenningen, von Dalem zu Kollersried, von Maffei zu Herrenried, von Erlbeckh zu Ettershausen, von Zünckh zu Schweinespoint, von Silbermann zu Steinsberg, von Silbermann zu Holzheim, von Erntreich zu Ezenberg, Kugler zu Haizenhofen, von Freidl zu Hauzenstein, von Imhoff zu Mörlach, von Saurzapf zu Schönhofen, von Tänzel zu Oberbechingen, von Vischbach zu Hürschling, und von Reiz zu Mendorferbuch, dann mehrere Städte und Märkte, in Allem 83 Individuen.

§. 57. Philipp Wilhelm wird Churfürst von der Pfalz.

Während seines fernern Aufenthalts in der ihm so lieben Stadt Neuburg an der Donau versammelte Herzog Philipp Wilhelm keinen Landtag; aber nun traten Umstände und Staatsverhältnisse ein, die ihn zwangen Neuburg zu verlassen und nach der Pfalz am Rheine sich zu begeben.

Da Karl, Churfürst von der Pfalz, der letzte männliche Sprosse von der Linie Pfalz-Simmern überzeugt sich hatte, daß seine Gesundheit nie wieder

hergestellet werden könne, und, da seine Ehe kinderlos geblieben, Regenten = Pflicht ihn aufforderе, für einen Nachfolger auf seinen Thron und für das Wohl seines Churstaates zu sorgen, so bot er dem Herzoge Philipp Wilhelm, schon zwei Jahre vor seinem Tode, einen Erbeinigungs = Vergleich an, wozu sich der Herzog auch einverstand.

Da aber unter andern Philipp Wilhelm sich verbindlich machen sollte, daß der Groß = Hofmeister, der Kanzler, die Hälfte der geheimen, Regierungs = und Hofgerichts = Räthe, dann auch der Landbeamten jederzeit und für immer zur evangelischen Religion sich bekennen sollten, so mißfiel diese Zumuthung dem Herzoge von Pfalz = Neuburg, Gülch und Berg so sehr, daß er alle Unterhandlung auf der Stelle abgebrochen hat.

Die Auszehrung, womit Churfürst Karl behaftet gewesen, nahm indessen von Zeit zu Zeit mehr zu; jede Kraft verließ ihn, und das Ende seiner Tage war sehr nahe.

Dieses nahe Ende seines Lebens bewog ihn nun neue Unterhandlungen mit Philipp Wilhelm einzugehen, und als den Ort hierzu die Stadt Hall in Schwaben zu bestimmen. Beide Fürsten schickten Gesandte; Churfürst Karl den Wolfgang Dietrich, Grafen von Castell, und Johann Ludwig Langhaus; Herzog Philipp Wilhelm aber den Franz Ernst, Grafen von Fugger und Johann Friderich Yrsch auf Matzen.

Am $\frac{12}{23}$sten Mai 1685. kam zu Schwäbisch Hall der Vergleich 1) zu Stande, dessen Hauptbedingnisse folgende sind:

Wenn Churfürst Karl ohne männlichen Erben sterben würde, so soll nach dem Ausspruche des westphälischen Friedens freie Religions-Uebung den Reformirten und Protestanten zustehen, der geistliche Rath, die Kirchen- und Schul-Bedienstungen sollen bei ihren Würden und Revenüen belassen werden.

Bei Erledigung derselben dürfen nur solche Individuen wieder angestellt werden, die sich zur nämlichen Religion bekennen; an Heidelbergs hoher Schule soll bei Besetzung der Lehrstühle von den vier Fakultäten zwischen Katholiken und Protestanten die Alternativ beobachtet werden u. s. w.

Aber eben dieser Vertrag, der von beiderseits abgeordnet gewesenen Gesandten zu Schwäbisch Hall unterzeichnet worden, erhielt von derselben Fürsten weder Genehmigung noch Unterschriften, weil den Churfürsten Karl von der Pfalz plötzlich der Tod am $\frac{17}{27}$sten Mai 1685. Nachmittags zwischen 1 und 2 Uhr dahingerafft hatte.

Nach Verfluß einer Stunde wurde Herzog Philipp Wilhelm in der Stadt Heidelberg als Churfürst von der Pfalz öffentlich verkündet, auch Eilboten abgeschickt, um diese Thron-Besteigung dem ganzen Lande kund zu machen; Ludwig Anton, Deutschmeister und Sohn des neuen Churfürstens, ließ sich unverweilt in seines Herrn Vaters Namen huldigen, und nahm die Kollegien, Hof-

---

1) Er ist vollständig abgedruckt zu lesen in der Lebensgeschichte Karl, Churfürstens von der Pfalz. (Cölln, 1693.) S. 165 - 192.

stellen, die hohe Schule, den Stadtmagistrat und andere Aemter zu Heidelberg in Pflicht.

Obwohl der Receß von Schwäbisch Hall von den beiden kontrahirenden Landesfürsten weder unterzeichnet, noch auf solche Art anerkannt und genehmiget gewesen, und eben daher Philipp Wilhelm, denselben zu erfüllen, nicht rechtlich gehalten war, so hielten die Protestanten doch für gut und räthlich, diesen Receß durch ihre Prediger am nächsten Sonntage in der Kirche von der Kanzel öffentlich verkünden zu lassen, das zuerst in der Haupt= und Residenzstadt Heidelberg, dann aber auch in den übrigen evangelischen Kirchen der Rhein=Pfalz geschehen ist. 1)

§. 58. Leopold Ludwig, Pfalzgraf zu Veldenz spricht die Churwürde an.

Philipp Wilhelm, der die Chur=Würde und die Pfalz am Rhein erblich in Folge der goldenen Bulle und des westphälischen Friedens, dann der churpfälzischen und anderer Haus= und Primogenitur=Verträge, besonders aber des Heidelberger Vertrages erhalten, und hierbei von allen Rechten unterstützet sich sah, erhielt bald einen Gegner, der die Chur=Würde mit der Rhein=Pfalz in Anspruch nahm.

Dieser war Leopold Ludwig, Pfalzgraf zu Veldenz, Lauterek und Lützelstein, zugethan der evangelischen Lehre, und der letzte männliche Sprosse dieser Linie, da seine Söhne Gustav Philipp im J. 1679., Karl Georg 1686. und August Leopold im J. 1689. kinderlos gestorben sind.

---

1) Lebensgesch. des Churf. Karl von der Pfalz. S. 192.

Eben genannter Prätendent war zwar um einen Grad näher zum gestorbenen Churfürsten, als Philipp Wilhelm verwandt, allein dieser stammte aus der nähern Linie, welche nach der Lehen-Succession den Vorzug hatte, [1]) und so fanden des Pfalzgrafens von Veldenz Ansprüche keinen Eingang, denn Churfürst Philipp Wilhelm war vom Kaiser und vom Churfürsten-Kollegium als solcher anerkannt und geschützet.

§. 59. Philipp von Orleans verlangt Mobiliarschaft und einen bedeutenden Theil der Länder.

Aber ein mächtiger Prätendent trat auf in der Person des Herzogs Philipp von Orleans, der des gestorbenen Churfürstens Karl Schwester, die Prinzessin Charlotte Elisabeth zur Gemahlin hatte. [2])

Dieser sprach nicht nur des gestorbenen Churfürstens ganze Mobiliarschaft, sondern auch den größten Theil seiner Staaten, und zwar in solchem Maaße an, daß dem Chur-Erben Philipp Wilhelm kaum der zehnte Theil hievon geblieben wäre.

Um aus der Sache zu kommen, verstand sich der neue Churfürst die bewegliche Verlassenschaft mit 100,000 Livers abzulösen; allein damit war's noch nicht abgethan,

---

1) Lebensgesch. des Churf. Karl ꝛc. S. 205.

2) Als im J. 1671. dem Churfürsten Karl von der Pfalz der Antrag geschehen, die Prinzessin Charlotte Elisabeth an den Philipp, Herzog von Orleans, Bruder des französischen Königs Ludwig XIV. zu vermählen, sprach sie, mißvergnügt über diese Heirath: So bin ich das politische Lamm, das für den Staat soll geopfert werden. Gott gebe, daß es wohl anschlage! (Reiger's ausgelöschte Churpf. Simmerische Stammes-Linie. S. 211. Moser's patriotisches Archiv. (Frankf. u. Leipz. 1786.) B. IV. S. 477.)

denn Philipp bestand auch auf seiner Forderung am pfälzischen Lande.

Da der Herzog auf Unterstützung seines königl. Bruders Ludwig XIV. pochte, und so durch Waffenrecht seine Ansprüche geltend machen wollte, so gieng Churfürst Philipp Wilhelm den Reichstag an, erhöhete durch seine dort vorgebrachte billige Klagen den vom Reiche gegen Frankreich schon gefaßten Argwohn, und schloß sich im J. 1686. an den bekannten Augsburger Bund.

Um hier mit mehr Nachdruck zu wirken, gab er seiner Regierung und den Landständen zu Neuburg den Befehl, unverweilt zu Augsburg zehn Kanonen gießen zu lassen, und mit den neuen Richtmaschienen,[1]) wie bei der churbaierischen Artillerie schon seit mehreren Jahren eingeführt worden, gehörig zu begaben, was auch sogleich vollführet worden.

§. 60. Hierüber entstehet Krieg.

Bald hierauf brach des Krieges Feuer in Deutschland aus.

Einen verheerenden Krieg — wie er selten unter gesitteten Völkern statt findet — führten am Rheine die Franzosen, sie zertrümmerten das prächtige Residenz-Schloß zu Heidelberg, legten Städte, Märkte und Dörfer in Schutt und Asche, verwüsteten Saaten und

1) Ein Jesuit gab nämlich im J. 1650. zu Warschau eine Art Geschütz an, das nicht nur an seiner Struktur von dem bisher gewöhnlichen abwich, sondern sich auch besonders dadurch auszeichnete: daß es nicht auf die gewöhnliche Art mit Keulen, sondern vermittelst einer hinten unter dem Bodenstück angebrachten Schraube gerichtet wurde. (J. G. Hoyer's Gesch. d. Kriegskunst. (Göttingen, 1797.) B. I. §. 287. S. 422.

Felder, übten Grausamkeiten aller Art, und liessen überall als Denkmäler ihres Daseyns Verwüstungen, Oeden, Zerstörung, getödtete oder doch verstümmelte Menschen, Armuth und gränzenloses Elend zurücke.

Im Frieden zu Ryßwick wurden endlich die Forderungen der Herzogin von Orleans zu einem gütlichen Vergleich mit dem Beisatze angewiesen, daß, bis dieser zu Stande gekommen wäre, Churpfalz jährlich 100,000 Gulden an sie zu bezahlen hätte. Der Kaiser und der König von Frankreich waren als Schiedsrichter bestimmt, und ihnen vorgeschrieben nach den Gesetzen des deutschen Reiches die Sache zu entscheiden.

Zu Frankfurt kamen daher im J. 1699. die Bevollmächtigten, und zwar von Seite des Kaisers der Reichshofrath von Binder, von Seite des französischen Königs, der königl. Prätor von Straßburg, Obrecht, von Seite Churpfalz Dr. Fuchs, und von Seite des Hauses Orleans der Abt Thesüt, zusammen, hielten sich lange daselbst auf, sprachen und überlegten Viel, und konnten am Ende über Fassung eines schiedsrichterlichen Urtheils nicht einig werden.

Um aus der Sache zu kommen, wurde man vermög des 8ten Friedens-Artikels einig, die endliche Entscheidung dem Papste zu überlassen, der endlich des Philipp Wilhelms Thronfolger, den Churfürsten Johann Wilhelm den 17. Dezember 1702. von allen fernern Ansprüchen des Hauses Orleans gegen Bezahlung von 300,000 Reichsthaler losgesprochen hat. 1)

---

1) Processus historico Juridicus in causa — — Ducissae Aurelianensis contra Electorem Palat. (Ingolstadii, 1711.) p. 235.

Unruhevoll und schwierig waren die fünf Jahre des Philipp Wilhelm, Churfürstens von der Pfalz. Unter den vielen und großen Widerwärtigkeiten, die er am Rheine zu ertragen hatte, waren die einzigen Freuden, daß der Sohn seiner Tochter (§. 56.), Erz-Herzog Joseph am 24. Januar 1690. einmüthig als römischer König gewählt und gesalbet worden, daher er denselben auch in Wien besuchte, wo er aber erkrankt und am 2ten September 1690. gestorben ist.

Seine erste Gemahlin Anna Katharina Constantia, des Königs von Pohlen, Sigmund III. Tochter, gebahr ihm keine Kinder; desto fruchtbarer aber war seine zweite Ehe mit Elisabeth Amalie, Georg II., Landgrafens von Hessen-Darmstadt Tochter, aus der er acht Töchter und neun Söhne erhielt:

1) Eleonora Magdalena Theresia, geb. zu Düsseldorf am 6. Januar 1655., dritte Gemahlin des Kaisers Leopold I., dem sie vom Fürsten Lobkowitz schon vor der Kaiserin Claudia Felicitas zugedacht gewesen, und Mutter des Kaiser Joseph I.

2) Maria Adelheid, geb. den 6. Januar 1656., und gestorben den 21. Dezember des nämlichen Jahrs.

3) Sophia Elisabeth, geb. den 25. Mai 1657. und gest. 1658.

4) Johann Wilhelm, der Erb- dann Churprinz, gebohren zu Düsseldorf am 19. April 1658. (§. 61.)

5) Wolfgang Georg Friderich Franz, geb. am 5. Jun. 1659., Chorbischof zu Cölln, und Dechant am dortigen Chorstifte zum heil. Gerno, dann Domherr zu Straßburg, Lüttich, Münster, Passau, Trient, Brixen

ren und Breslau. Auf seiner Zurückreise aus Italien befiel ihn zu Wien ein hitziges Fieber, und er starb daselbst am 3. Junius 1683.

6) Ludwig Anton, geb. den 9. Junius 1660., war im Kriege gegen die Türken kaiserlicher General, wo er sich bei der Belagerung von Ofen rühmlich auszeichnete, und vorzügliche Tapferkeit bewies. Hierauf begab er sich in den geistlichen Stand, wurde 1685. Deutschmeister (§. 57.), Coadjutor von Mainz den 19ten April 1691., Probst zu Ellwangen im nämlichen Jahr, Fürstbischof zu Worms den 3ten Januar 1694., Bischof zu Lüttich am 21sten April 1694., und starb zu Lüttich den 4ten Mai 1694., erst 34 Jahre alt.

7) Karl Philipp, zu Neuburg an der Donau den 4. November 1661. gebohren. (§. 63.)

8) Alexander Sigismund, zu Neuburg am 16. April 1663. gebohren, wurde 1670. Domherr und in der Folge Probst zu Konstanz, dann ebenfalls Domherr zu Eichstädt, Münster und Augsburg, im Jahre 1681. Coadjutor und am 1. April 1690. Bischof zu Augsburg, und starb daselbst, erst 47 Jahre alt, am 24sten Januar 1737. Nachmittags um halb 3 Uhr. [1])

9) Franz Ludwig, geb. den 24. Julius 1664., wurde am 30. Januar 1683. Bischof zu Breßlau, 1694. Probst zu Ellwangen, am 12. Jul. des nämlichen Jahres Bischof zu Worms, den 13ten genannten Monats und Jahrs Deutschmeister, den 5. Nov. 1710. Coadjutor

1) Pl. Braun am a. O. B. IV. S. 389 = 436.

zu Mainz und den 20. Febr. 1716. Churfürst und Erzbischof zu Trier.

10) Friderich Wilhelm, gebohren zu Düsseldorf den 20. Jul. 1665., gab sich mit den Waffen ab, und blieb bei der Belagerung von Mainz den 13ten Julius 1689. auf dem Bette der Ehre.

11) Maria Sophia Elisabeth, gebohren am 6. August 1666., wurde die zweite Gemahlin Peter, Königs von Portugall. Zu dieser Vermählung verehrten ihr die Stände von Pfalz-Neuburg 20,000 Gulden. [1]) Sie starb zu Lisabon den 4. August 1699. Abends sechs Uhr. [2])

12) Maria Anna, geb. den 28. Okt. 1667., und vermählt mit Karl II., Königs von Spanien am 4ten Mai 1690. Auch ihr verehrten die neuburgischen Stände 20,000 Gulden.

13) Philipp Wilhelm August, geb. zu Neuburg den 18. Novbr. 1668., vermählte sich mit Anna Maria Franciska, der Tochter des Julius Franz, Herzogs von Sachsen-Lauenburg am 29. Oktober 1690., die ihm zwei Prinzessinen: Leopoldine Eleonore Elisabeth Franziska Augusta (den 22. Okt. 1691.) und Maria Anna Karoline Ludovike Franziska (den 30. Jan. 1693.) gebohren, wornach er zu Reichstadt (eine Stadt mit Herrschaft in Böhmen, die durch Heirath an das Haus Sachsen-Lauenburg gekommen), im J. 1693. gestorben ist.

---

1) Meine histor. Schilderung Peter II., Königs von Portugall und seiner zwei Gemahlinen. (München u. Wien, 1818.) S. 70.

2) Ebendaselbst §. 91. S. 117. u. Beil. I. S. 133.

14) Dorothea Sophia, geb. am 12ten Julius 1670., wurde mit Odoard II., aus dem Hause Farnese, Herzoge von Parma im J. 1690. vermählt, wobei die neuburgischen Stände die Aussteuer besorgten. Als dieser ihr Gemahl am 5. Sept. 1693. gestorben, verheirathete sie sich mit desselben Bruder und Nachfolger in der Regierung am 8. Dezember 1695.

15) Hedwig Elisabeth Amalie, wurde am 18. Julius 1673. gebohren, und den 25. März 1691. mit Jakob Ludwig Sobieski, der zu Olau in Schlesien residirte, und des Johann III., Königs von Pohlen Sohn gewesen, vermählet. Auch hier trugen die neuburgischen Stände zu ihrer Aussteuer bei.

Merkwürdig ist übrigens, daß die in dieser Ehe von ihr im J. 1701. gebohrne Tochter Maria Clementine im J. 1718. in ein österreichisches Nonnen-Kloster wandern mußte, als sie sich eben mit dem Prätendenten von England vermählen wollte.

16) Johann, geb. und gest. am 1. Februar 1675. Endlich

17) Leopoldine Eleonore Josephine, geb. am 24. Mai 1679. und gestorben den 8. März 1693.

§. 61. Ausschußtag unter Churfürst Johann Wilhelm 1698.

Als Johann Wilhelm die Regierung über Churpfalz, dann die Herzogthümer Neuburg, Gülch und Berg angetreten, war noch überall Krieg, und dieser verbreitete sich immer mehr wegen der spanischen Erbfolge.

Einen pfalzneuburgischen Ausschuß-Landtag auf den 15. April 1698. zu berufen und zu halten, fand er sich aus verschiedenen Gründen veranlaßt, zu dem er als seine

Prinzipal-Kommissäre, den Statthalter Franz Ernest Fugger, Grafen zu Kirchberg und Weissenhorn,[1]) und seinen Oberst-Kanzler, Johann Ferdinand, Freih. von Yrsch ernannte.

Der Letztere machte nach eröffnetem Landtage im Namen des Landesherrn folgenden Vortrag:

„Ihre Churfürstliche Durchlaucht verlangen gnädigst zu mererer Bekrefftigung deren mit Dero Herzliebsten Frau Gemahlin (Anna Maria Ludovika, geb. Groß-Prinzessin von Toskana) auffgerichteten Heurathspakten die Confirmation von den Stenden des Fürstenthums Neuburg, und hätten daher nicht umhin gekonnt, weil die Zeit einen volligen Landtag zu beschreiben nicht gestattet hatte, zu obangezogenem Endte einen Ausschuss convociren zu lassen, und selbigem sothane Heyraths Pacta neben deren Extension zu communiciren, des gnedigsten Versehens, gedachte Stende würdten zue Bezaigung ihrer unterthenigsten Devotion, Ihro Churfürstlichen Durchlaucht hierinnfall nicht aus Handen gehen, sondern in Dero gnedigstes Begehren consentiren.

Neben dem hatten Sr. Churfürstl. Durchlaucht gnedigist anbefohlen, denen gegenwärtigen Herren Stenden weiters vorzutragen, wie dass die entledigte Landschaffts-Commissariats und Cancellariats Stelle mit Dero geheimden Rhat und Haußhof-Meister Wolfgang Wilhelm Freiherrn von Servi auff Stepperg, dann Dero Hofkanzler Franz Melchior Freiherrn von Wiser wiederumen ersetzt worden, nicht zweifelnd, die Herren

1) Seine Gemahlin war: Maria Theresia, die Tochter des Wilhelm Friderich, Grafens von Oettingen-Wallerstein, Katzensteinischer Linie. (Hübner am a. O. Tab. 272.)

Stende würden sothane Dero landsfürstlich Väterliche Vorsorg mit Dankh erkhennen."

Der Landschafts Vize-Kanzler, Joseph Dominik, Freih. v. Wiser (ein Bruder des oben genannten Hof- und Landschafts-Kanzlers), antwortete hierauf: „dass man von Seiten des Commissariates und der Herren Stände nicht ermangeln würde, die Sach reifflichen zu yberlegen und einen solchen Schluss zu fassen, dass Jro Churfürstl. Durchlaucht daran gnädigstes Contento tragen und der Stände unterthänigste Devotion daraus erkehnen würden."

Die Churfürstlichen Kommissäre entfernten sich hierauf, wornach die ständische Vollmachten auf bestehend herkömmliche Weise durchgesehen, und, da sie in Ordnung befunden worden, die Umfrage gehalten worden ist. Einstimmig ergab sich nun folgender Beschluß: „Welchergestallten die Stände vor eine besondere Churfürstliche Gnadt erkehneten, dass Jre Churfürstl. Durchlaucht dieselben zu solchen Act zu ernennen und convociren zu lassen gnedigist geruhet; und gleichwie sye Jhre unveränderliche Treue auch bey dieser Gelegenheit zu bezeugen sich schuldigst erkehneten; Als wollten Sye in Allweg in sothane Ehe Pacta und deren Extension consentiren, und den gnädigst erfoderten Consens fertigen und unterschreiben. Nicht weniger vor die zeitliche Provisional Ersetzung der erledigten gewesten Commissariats- und Cancellariats-Stellen gehorsamsten Dankh erstatten und unterthänigst verhoffen, dass dieselben Jhnen Landständen an ihren wohlhergebrachten Privilegien, Freyheiten und alt üblichen Herkommen, in kein Weg zu einigem Praejudiz oder Consequenz gereichen solle; zugleich auch um Confirmirung derselben gebetten haben."

Zum Beschluß trug der Landschafts Vize = Kanzler den Ständen ferner vor: „Wasmassen die bisherige Observanz gewesen, der hochfürstlichen Gespons (von sponsa, Braut) Jederzeit eine Brautschankung zu praesentiren. Demnach aber bei der andern Vermählung Ihrer Churfürstl. Durchlaucht [1]) ein solches annoch nicht geschehen, weil in dieser Zeit die Stände nicht zusammen gekhommen, so wollte das Kommissariat der Stände Meinung darüber vernehmen."

Es geschah, und so wurde dem Kommissariate durch Beschluß der Stände aufgetragen: „gedachte Hochzeits = Verehrung in einem silbernen Service bestehend, aufs Bäldiste verfertigen zu lassen und der gnädigisten Frau Churfürstin nebst einem unterthänigsten Gratulationsschreiben gehorsamst zu übermachen."

Diese gemeinschäftliche Entschließung wurde von allen Anwesenden unterschrieben und gefertiget, vom Kommissariate aber aus Augsburg der silberne Service beschrieben.

§. 62. Spanischer Erbfolge = Krieg.

Am 1. November 1700. starb zu Madrid des Churfürstens Johann Wilhelm Schwager, Karl II., König von Spanien, der den Franzosen so gram und feind gewesen, daß er seiner Gemahlin zwei Papageien den Hals umdrehen ließ, weil sie französische Wörter sprachen, auch zwei ihr gehörige kleine Hunde tödten ließ, weil sie von französischer Raçe stammten.

---

1) Churfürst Johann Wilhelm hatte zwei Gemahlinen. Die erste war: Maria Anna, des Kaisers Ferdinand III. Tochter, nach deren Tode (14. April 1689.) er sich mit Maria Anna Louise, Cosmus III., Groß = Herzogs von Florenz Tochter am 22. April 1691. vermählet hat.

Da dieser König der letzte männliche Sprosse aus dem Erzhause Oesterreich in Spanien gewesen, so ernannte er in seinem 1698. errichteten Testamente den vom Churfürsten in Baiern, Maximilian Emanuel, mit seiner Gemahlin Maria Antonia, des Kaisers Leopold Tochter, erzeugten Sohn, Joseph Ferdinand, zum Universal-Erben der ganzen spanischen Monarchie, und übertrug zugleich dem Vater dieses Prinzen die Statthalterschaft in den spanischen Niederlanden.

Hierüber kam's zu einem blutigen Krieg, der für Baierns Churfürsten nach der bei Blindheim (unweit Höchstädt) am 13. August 1704. gelieferten unglücklichen Schlacht so übel ausgefallen, daß er den Churhut, Land und Leute verlohren und geächtet worden. [1])

Während dieses Krieges wurden die obern Staaten des Churfürstens von der Pfalz, die Herzogthümer Neuburg und Sulzbach, hart mitgenommen, besonders aber auch die Stadt Neuburg an der Donau, die der churbaierische General Graf von Tattenbach mit einem Belagerungs-Korps von 8000 Mann umschloß, am 31. Januar 1703. mit Bomben sehr beängstigte, und in der Nacht darauf mit sieben halben Karthaunen eine große Breche geschossen. Als endlich zum Sturme die Baiern schon bereitet waren, und die Stadt sich nicht mehr halten konnte, so ergab sie sich. Den 4. Febr. 1703. zog in Folge geschlossener Kapitulation die churpfälzische Besatzung mit allen militärischen Ehren ab, und die Baiern

1) Meine Grundlinien der baier. Geschichte. (München, 1816.) §. 171. S. 234.

zogen als Sieger ein, sogleich besetzend Thore, Wälle und Mauern. 1)

Die verlohrne Schlacht bei Blindheim gab aber die Stadt Neuburg, und das umher von Baiern und Franzosen besetzt gewesene Neuburger Land seinem Herrn, dem Churfürsten von der Pfalz zurücke, und die geschehene Achts-Erklärung des Maximilian Emanuel gab ihm noch überdieß die Oberpfalz (§. 53.), dann die alte Chur-Würde mit dem Reichs-Erztruchsessen-Amte wieder. (§. 49.)

In dem hierüber zur Reichs-Diktatur den 25. Junius 1708. gebrachten kaiserlichen Kommissions-Dekrete hieß es gegen das Ende zu: — — — „Wie nun oft allerhöchst erwähnte Ihre Kayserliche Majestät solches Alles wohl erwogen und zugleich Ihrer Churfürstlichen Durchleucht zu Pfalz bey Deroselben und dem Reich erworbenen viele Verdienste allergnädigst betrachtet; als haben Dieselbe obgemelt des Churfürstlichen Collegii räthlichen Schluß mit wohlbedachtem Muth und rechten Wissen von Kayserlich allerhöchsten Amts wegen allergnädigst approbiren, ratificiren und genehm halten, auch dem gemäss mehr höchstgedacht Ihre Churfürstl. Durchleucht zu Pfalz als Haupt der Rudolphinischen Linie mit der von dieser Linie ehemals weggekommenen alten Churwürde und dem Erztruchsessen Amt sammt denen Oberpfälzischen Landen und der Grafschafft Chamb und allen dazu gehörigen Rechten, Ehren und Nutzungen, wie auch mit dem ohne das praetendirten Reichs-Vicariat (§. 54.)

---

1) Meine historische Schilderung des Churfürsten von Baiern Maximilian Emanuel Statthalterschaft in den Niederlanden und Dessen Feldzüge. (München, 1820.) §. 10. S. 30. VI. S. 125, u. XV. S. 157.

würklich wiederum in Gnaden belehnt, wollen auch Dero-selben den obermelten zweyten Sitz unter den weltlichen Churfürsten im churfürstlichen Collegio Krafft dieses wiederum angewiesen haben, und Dieselbe, wie auch Dero Nachkommen Rudolphinischer Linie bey der Possession Alles dessen von Reichs wegen kräfftigst zu manuteniren, an Sich nicht ermangeln lassen" ꝛc. ꝛc.

Die Stände von Pfalz-Neuburg, deren Macht und Gewicht und Ansehen seit den Zeiten des dreißigjährigen Krieges bedeutend abgenommen, deren Freiheiten, Privilegien, Handvesten, Herkommen und löbliche Gewohnheiten vom Hofe nicht mehr so geachtet wurden, wie in der Vorzeit einst geschehen, in der Ausübung das nicht mehr galten, was sie einst gegolten haben (§. 46., 56. und 61.), und deren Geschäfte eigentlich nur mehr auf Postulats-Verhandlungen und das Steuerwesen sich beschränkten, glaubten mit frohen Herzen ihre veraltete Kraft verjüngert aufleben zu sehen, als die vom Churfürsten von Baiern, Maximilian I. aufgehobene oberpfälzische Landschaft wieder vom Todte auferstanden, und am 25sten Januar 1707. zu Amberg ihren ersten Landtag hielt. 1)

Doch diese unter Johann Wilhelms Regierung wieder erstandene Landschaft in der Oberpfalz hatte auf die von Pfalz-Neuburg weder einen wohlthätigen Einfluß, noch war die Hoffnung von langer Dauer, denn der Rastätter Friede verhalf dem Churfürsten Maximilian Emanuel wieder zu seiner Churwürde, zu Land und Leuten, und so erhielt er im J. 1714. auch

1) Meine Chronik der Stadt Amberg. (München, 1818.) S. 160 u. 161.

die Ober-Pfalz mit der Hauptstadt Amberg zurücke, wornach die dortige Landschaft abermal selig in dem Herrn entschlief. [1])

Noch glimmte aber in der Folge ein Strahl der Hoffnung aus trübem Gewölke hervor, als beim Regierungs-Antritte des Churfürstens von Baiern, Ferdinand Maria die oberpfälzischen Landsassen, Städte und Märkte um Wiederherstellung ihrer Landschaft bathen; allein dieser Strahl verschwand, als Churfürst Ferdinand Maria, nachdem er ehevor sein Regierungs-Kollegium zu Amberg um desselben Gutachten vernommen, der Bitte nicht willfahret hat, wozu ihn besonders das Referat des dortigen Regierungs-Kanzlers, Licentiat Adam Lorenz Böheimb bewogen haben soll. [2])

Für den abermaligen Verlust der Oberpfalz verlangte Churfürst Johann Wilhelm den ihm vor und während des verhandelten Friedens zu Rastatt und Baden oft zugesicherten Ersatz; es kam deßwegen bald Sardinien, bald das Herzogthum Limburg, oder Luxemburg in Vorschlag; allein hierbei verblieb es auch, daher, um doch das Versprechen in Thatsache zu verwandeln, des Churfürsten Oberster Kanzler, Freiherr v. Wiser eine Species facti hierüber, die zum Vorspruche hatte: Veritas de terra orta est: et Justitia de coelo prospexit, verfertiget hat, die allen Höfen mitgetheilet worden; allein auch diese blieb ohne Erfolg, und so starb

1) Meine histor. Schilderung des Churfürsten von Baiern Max. Emanuel rc. §. 25. S. 98. u. I. S. 105.

2) Beilage XXI.

der Churfürst Johann Wilhelm, ohne daß er eine Entschädigung erhielt. [1])

§. 62. Biographie des Churfürsten Johann Wilhelm.

Hier einige biographische Nachrichten von diesem Churfürsten mitzutheilen, erfordert ebenfalls die bisherige Ordnung der Dinge.

Sein Erzieher war Hermann von Wachtendoeck, ein Mann von gutem Adel und guten Sitten, ein Mann von großen Geistesgaben, Kenntnissen, Wissenschaften und Erfahrung, und mit diesem trat der allmählig herangewachsene Prinz auch Reisen in fremde Länder an.

Nach seiner Zurückkunft von den Reisen verwendete ihn sein Vater in Staatsgeschäften, und zog ihn auch zu Konferenzen mit seinen Ministern und geheimen Räthen bei.

Als er endlich nach seines Vaters Tode (§. 60.) die Zügel der Regierung selbst fassen und auch leiten mußte, fand er so manche Schwierigkeit; indessen konnten ihn Frankreichs Lockungen, Verheissungen und politische Kunstgriffe, — eingedenk, wie diese Krone die Pfalz am Rhein verwüstet und verheeret hat (§. 60.), — nicht bewegen, vom Kaiser und Reiche abzufallen, und in König Ludwigs Arme sich zu werfen.

---

1) Man hat sich zu damaliger Zeit über dieses Motto die Bemerkung erlaubt: Wahrheit wäre freilich unter den Menschen auf dieser Erde einheimisch, aber nicht die Gerechtigkeit. Selbst Erstere dürfe selten, oder nie in ihrer wahren Gestalt, sondern nur vermummt sich zeigen, und die Letztere gucke am Himmel zum Fenster heraus, ohne sich auf die Erde herabzulassen.

Was indessen am meisten ihm Sorge, Mühe und selbst Verdruß gemacht, war der Religions-Stand in der Rheinpfalz.

Er hielt sich lediglich an seine Landeshoheits-Rechte, und an die Aussprüche des westphälischen Friedens-Schlusses; allein hiemit waren die Reformirten, und besonders die Evangelischen nicht einverstanden und verlangten mehr. (§. 57.)

Die Sache gedieh hierauf selbst an den Reichstag, wo eine Expositio facti et juris in causa Religionis evangelicae in Palatinatu inferiori übergeben worden, und wurde endlich durch Vermittlung Friderich I., Königs von Preussen, dahin gütlich beigelegt, daß künftig wegen der Religion Niemand einen Zwang erfahren, oder von öffentlichen Aemtern ausgeschlossen werden solle, daß jedem Theile seine pfärrlichen Rechte mit derselben Attributen ungekränkt zu belassen wären, daß bei gemischten Ehen die Kinder der Religion ihres Vaters zu folgen hätten, in Ehestreitigkeiten aber die Kläger stets an den Gerichtshof der Beklagten zu verweisen seyen, daß nach aufgehobener Gemeinschaft der Kirchen und der geistlichen Gefälle zwei Siebentheile, und die übrigen Fünftheile den Reformirten verabfolgt, den augsburgischen Konfessions-Verwandten aber diejenigen Kirchen und Einkünfte, in deren Besitz sie im Normal-Jahre 1624. gewesen, eigends eingeräumt, den Reformirten die Gymnasien und öffentliche Schulen zurückgegeben, die Kirchenräthe bei ihren zeitherigen Gerechtsamen gehandhabt und endlich die in jeder Kirche gesammelten Armen-Gelder auch nur an diejenigen, worin sie eingegangen, vertheilet werden sollen. 1)

1) Chur-Pfälzische Religions-Declaration, gegeben Düsseldorf den 29. November 1705.

§. 63. Karl Philipp wird Churfürst von der Pfalz.

Da Johann Wilhelm mit seinen zwei Gemahlinen gar keine Kinder erzeugte, so folgte ihm nach seinem Tode (8. Junius 1716.) sein Bruder Karl Philipp in der Regierung (§. 60. Nr. 7.), der als kaiserlicher Statthalter von Tyrol eben damals zu Innsbruck gewesen. 1)

Ueber Neuburg an der Donau nahm der neue Churfürst von der Pfalz seinen Weg nach Heidelberg, und da er in ersterer Stadt im Schlosse abgestiegen, und daselbst auch einige Zeit verweilet hat, so warteten ihm die Landstände in tiefer Ehrfurcht auf, und machten ihm eine Verehrung am Gelde von 16,000 Gulden, dann eben so vieles Geld für seine älteste Tochter, die Prinzessin Sophia Augusta, die am 2. Mai 1717. mit des Herzogs Theodor von Sulzbach Erbprinzen, Joseph Karl Emanuel vermählet wurde.

Churfürst Karl Philipp gab das ihm zugedachte Geschenk mit der Aeusserung zurücke: er verlange nicht Geld, sondern ihre Herzen, und mit diesen seiner lieben Landstände beständige Devotion und Treue.

Die zweite Verehrung aber ließ er sich gefallen, und gab zu, daß dieselbe den beiden fürstlichen Braut-Personen von den Ständen als Hochzeitsgeschenke dürfe überreichet werden.

---

1) Heinrich's Seel Geschichte der gefürsteten Grafschaft Tyrol. (München, 1816.) Th. III. S. 368.

§. 64. Abordnung der Stände, um Abhilfe wegen der Anmassungen des General-Kriegs-Kommissariats, an den Churfürsten.

Als Churfürst Karl Philipp drei Jahre regieret hatte, ließ sein General-Kriegs-Kommissariat sich beigehen im Fürstenthume Neuburg eine Kopfsteuer auszuschreiben.

In Erwägung, daß diese eigenmächtige Ausschreibung zu sehr in die Landes-Verfassung eingreife und derselben Grundvesten erschüttere, daß eben dieses General-Kriegs-Kommissariat sich schon öfters angemaßt habe, solche Aufträge und Verordnungen an die Landstände zu erlassen, die unmittelbar vom Landesherrn abhängen, und, wenn sie anzunehmen wären, auch von demselben ausgehen sollten, beschlossen die Stände eine Abordnung an das churfürstliche Hoflager, und schickten daher, mit Instruktion und Vollmacht wohl versehen, ihren Landschafts-Kommissär, Freiherrn von Müller und Landschafts-Kanzler Kirchbaur dahin ab.

Anfangs trug das churpfälzische Ministerium Bedenken, die beiden landschäftlichen Abgeordneten in dieser Eigenschaft zu erkennen und anzunehmen; nachdem aber dieselbe theils das Befugniß der Kommissäre, theils die Amtspflicht des Kanzlers, sich in allen ständischen Angelegenheiten, besonders um Erhaltung der Landsfreiheiten, Verträge, Grundverfassung s. a. thätigst zu verwenden, auch im Bedürfniß-Falle zu Abordnungen sich gebrauchen zu lassen, aus landschäftlichen Abschieden, Bestallungen und sonstigen Urkunden genügend dargethan hatten, so erhielten beide Abgeordnete Zutritt und Gehör.

Der Erfolg dieser Mission war: daß das churpfälzische General = Kriegs = Kommissariat in der Provinz Pfalz = Neuburg den höchsten Befehl erhielt: gemeinschäftlich mit der Landschaft zu handeln, die landschäftlichen Einnahmen wohl zu durchsehen, die sich äussernde Differential = Posten nach Bedürfniß zu erläutern und zu erörtern, dann über jene Punkte, worüber sich das General = Kriegs = Kommissariat und die Landschaft nicht einverstehen und ausgleichen könnten, an Se. Churfürstliche Durchlaucht gutächtlichen Bericht mit einander zu erstatten. Uebrigens wurde im churfürstlichen Rescripte der Landschaft versichert: „daß es bei den von den Ständen alt hergebrachten Privilegien, Landschafts = Beschlüssen und Observanzen auch fürohin verbleiben, auch alle künfftig nothwendig findende Weisungen unter Dero (des Churfürstens) Handtzaichen ertheilen zu lassen Se. Churfürstl. Durchleucht genedigist nicht ungeneigt seyen.“

Als mit diesen bewirkten churfürstlichen Entschliessungen die Abgeordneten der Landschaft aus der Rheinpfalz in Neuburg angekommen waren, gab hievon das Kommissariat den Ständen mit dem Wunsche Nachricht: aus ihrer Mitte den künftigen Ausschuß nach herkömmlicher Sitte zu wählen.

Bei vorgenommener Wahl fiel sie auf die Klöster Neuburg und Obermedlingen; aus der Ritterschaft aber auf den Grafen von Taxis zu Rohrenfels (§. 56.), den Freiherrn von Isselbach zu Pertolsheim, den von Silbermann zu Straß, Freiherrn von Tänzel von Trazberg zu Oberbeching, den Freiherrn von Rußwurm zu Haselbach und Ettmannsdorf, und den Freiherrn von Tänzel zu Traitendorf.

Endlich wurden hierzu ernannt die Städte Neuburg, Lauingen und Burglengenfeld, dann die Märkte Reichertshofen und Regenstauf.

§. 65. Ständische Versammlung 1721.

Als das Kommissariat eben diese Wahl dem Churfürsten mit Bericht vorgelegt hatte, eröffnete am 18ten Junius 1721. der Statthalter Heinrich, Freiherr von Kagenegg, als bevollmächtigter churpfälzischer Prinzipal=Kommissär die ständische Versammlung mit folgender Anrede:

„Demnach Ihre Churfürstliche Durchleucht auf das von Dero getreuesten Lantständten mittelst aigener Abschickung beschehene unterthennigst bitliche Ansuechen und zu mehrerer Bezeugung Dero landesvätterlichen Milde gnedigst verwilliget, daß ein Enger Ausschuss beschriben werden sole; so hätten Höchstgedacht Ihro Churfürstl. Durchleucht ihne Statthalter gnedigist committiret, in höchsten Namen dem Allhier anwesenden löblichen Ausschuss des Mehreren vorzutragen, Wasgestallten Dieselbe sich in Gnaden versehen wollten, Dieser werde vor Allem, wie die bey dermalig sehr missslich anscheinenden Läuffen zu des lieben Vatterlandts Defension und zu Bestreitung der sonstig Gemainen Landtsausgaben erfoderlichen grosse Geldmitteln besorget und mit der armen Untertanen geringen Beschwerd beygebracht werden könnten, in reiffe Berathschlagung ziehen. Und weillen für den Jargang zur Militar-Cassa 150,000 fl. erfodert würdten; Als lebten Ihro Churfürstl. Durchleucht der gnedigisten getrösten Hoffnung, ein löblicher Engerer Ausschuss werde über die Allbereits provi-

sionaliter

sionaliter ausgeschriebene Ein und ein Fünfftel Steuer solche Mittl und Weg, wodurch nicht allein sothane 150,000 fl., sondern auch die übrige Gemaine landschafftliche Ausgaben abgefüert werden könnten, des Mehreren ausfinden und zuverlässig an Handten geben; Mithin sich hierinnfalls mit solchen patriotischen respect. unterthenigsten Eyfer bezeigen, dass Höchstdieselbe es gegen einen löblichen Ausschuss ins Gesammt sowohl, als auch einem Jeden ins Besondere mit sonderbaren Gnaden zuerkhennen gnedigst bewogen werden mögen" ꝛc. ꝛc.

Hierauf entließ der churfürstl. Prinzipal-Kommissär in Folge der ihm vom Churfürsten übertragenen Vollmacht die in landesfürstlichen Diensten gestandenen Stände in Betreff der Verhandlungen dieses Landtages ihrer Pflichten gegen den Landesherrn, und stellte dann den versammelten Ständen den bisherigen Obersten Kanzler, Freiherrn von Weichs als künftigen Land-Marschall (§. 57. u. 61.), nebst dem gewählten Kommissariate zu ihrer Bekräftigung vor, worauf der Kanzler Kirchbauer (§. 64.) im Namen der Stände erwiederte: „daß sie zwar zu unterthänigsten Ehren Ihrer Churfürstl. Durchlaucht omnia et singula Subiecta wirklichen bestättiget hätten, reservirten sich jedoch per expressum die ihnen dissfalls landtagsschlussmässig competirenden Jura und Privilegia, Krafft welcher Ihnen die Ernennung sammentlicher Commissariats Gliedern Jedesmahlen ohnweigerlich zugestanden, und die von ihnen Getreuen Landstendten Jedesweilen ausgefallene Wahl nach der Hand pro confirmatione in Unterthänigkeit eröffnet worden sey. (§. 67.) Sie contestirten übrigens Ihro Churfürstl.

Durchlaucht nach der Sachen Gestaltsame, und wo das Heil des gemeinen Wesens, oder sonstige zu des Landts Wohlfahrt abzielende Nottdurfft erheische, in Dero gnädigsten Gesinnen gewiss nicht aus Handten zugehn, sondern Sich Jederzeit als treu devoteste, und zu Aufnahm auch Ruhe des Vaterlandts all Mögliches zu contribuirende Landtstände findten zu lassen. Und obwohlen die Concordata Patriae ausdrücklich vermögten, daß von einem Jeden Durchleuchtigisten Regenten gleich bey Antretung Dero hohen Regierung der Stenden Privilegia und Landtsfreyheiten confirmirt werden sollten; so seheten Jedoch sie Landtstendte, weil Ihro Churfürstl. Durchleucht sie des allbaldigen Erfolgs solcher Confirmation bereits gnedigst vertröstet hätten, eine weittere Anregung dessfals zuthun, für unnöthig an."

Als die Eröffnung auf eben angegebene Art vorüber gewesen, nahm der Ausschuß die Berathung über die landesherrlichen Postulate vor.

Das Wesentliche der erfolgten Beschlüsse ist:

Bewilliget wurden die jährlichen 140,000 fl. auf drei Jahre, dann ferners jährliche 130,000 fl. auf die nächstfolgenden drei Jahre.

Dagegen bedungen sich die Stände, und der Landesherr gestand es in der Folge denselben zu, daß die ehemaligen Deputat-Gelder und sonstige bedeutende, der Landschaft nicht gebührende Zahlungen künftig unterbleiben, und in Erwägung der grossen Militär-Konkurrenz, dann des zu den bei Gelegenheit des letzten Türken-Krieges ausgeschriebenen Römer-Monaten noch nachzutragenden Rückstandes, aufgehoben, dann alle Natural-Einquartierungen, Assignationen und Gelder-Anweisungen wegfallen sollen.

Würde aber Staatsklugheit dergleichen Dinge erfordern, so soll derselben Betrag jedesmal dem Militär-Quantum abgezogen und so vergütet werden.

Die Stände übernahmen anbei das dem Erbprinzen von Sulzbach (§. 63.) von seinem Vater, dem Pfalzgrafen Theodor abgetretene, sogenannte Saganische Kapital mit 21,000 fl. in drei Jahres-Fristen zu bezahlen, dann die Innsbrucker Reisekosten (§. 63.) aus landschäftlichen Revenüen zu entrichten; jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalte: „daß diese so nahmhafte Verwilligungen den Ständen an ihren hergebrachten Juribus ac Privilegiis auf keine Weiss und Art nachtheillig seyn, noch fürohin zu einiger Consequenz gedeutet werden solln.“

Die von dem Landschafts-Kommissariate vorbehaltlich entworfene, und von den Ständen gut geheissene Instruktion wurde bis zum Erfolge landesherrlicher Genehmigung ausgestellt, die ständischen Beschwerden aber den betreffenden Behörden übergeben, dann aber bedungen, daß nach Verfluß der obigen sechs Bewilligungs-Jahre ohne fernere Einberufung und Beistimmung der Stände, keine Anlage weiters gemacht werden dürfe und solle.

Alle diese Gegenstände wurden am 6. August 1721. förmlich im Landtags-Abschiede aufgenommen, worüber auch im folgenden Jahre die landesherrliche Bekräftigung erfolget ist.

§. 66. Enger Ausschuß 1726.

Als die Zeit nahte, wo die sechs Jahre zu Ende giengen, bathen der Landmarschall und einige Stände um Einberufung des Landtages, damit über künftige Steuer-Anlagen die erforderliche Berathung statt haben könnte.

Diese Vorstellung wurde vom churpfälzischen Hofe dem Landschafts-Kommissariate zum Bericht und Gutachten mitgetheilet, das dahin ausfiel: Se. Churfürstl. Durchlaucht möchten geruhen, zur Ersparung der Kosten zu diesem Behufe nur den Landmarschall und sechs Stände, wozu zwei aus dem Prälaten-, zwei aus dem Ritter-Stande, und eben so viele von den Städten und Märkten zu benennen wären, einzuberufen.

Da diesen Vorschlag der Churfürst genehmiget hatte, so geschah am 15. Oktober 1726. die Eröffnung dieses Ausschusses ebenfalls vom churfürstlichen Prinzipal-Kommissär, Freiherrn von Kagenegg. (§. 65.)

Das Haupt-Postulat des Landesherrn bestand in der Bewilligung eines jährlichen Beitrages von 150,000 fl. für das Militär.

Dagegen wurde von den Ständen die Entkräftung des Landmannes, die geldarmen Zeiten vorgestellt, auch sonst viele bedenkliche Schwierigkeiten geäussert; am Ende aber, da mit dem Vieles und auch Schön sprechen dem Drange nicht gesteuert werden konnte, für das erste Jahr 120,000 fl. und für die weiteren zwei Jahre jedesmal 130,000 fl. aus landschäftlichen Gefällen unter dem Bedingniß bewilliget, daß keine andere Assignationen oder sonstige Lasten, welchen Namen sie immer haben möchten, dem Kommissariate, oder dem Lande aufgebürdet, oder sonst zugemuthet werden dürfen und sollen.

Nebst diesem wurden noch andere Gegenstände verhandelt, die landständischen Beschwerden gänzlich berichtiget, und daß nach Inhalt der landschäftlichen Privilegien nach Verfluß der bewilligten drei Jahre ohne einen Land- oder Ausschuß-Tag, und die auf demselben erfolgte Beistimmung keine fernere Steuer-Anlage gemacht und

erhoben werden solle, dem Schlusse des Abschiedes beigefüget.

§. 67. Grösserer Ausschuß 1730.

Da abermals vier Jahre verflossen waren, wurde, besonders wegen Errichtung eines neuen soliden, und dauerhaften Steuerfußes der grössere Ausschuß auf den 15. Junius 1730. einberufen.

Bei diesem erschienen die Klöster Neuburg und Obermedlingen; die Ritter Freiherr von Webeld zu Sinningen, Freiherr von Wellenstein zu Gansheim, Freiherr von Speth zu Fünfstätt, von Reisach zu Ramspaur, und von Teufel zu Birkensee, dann von den Städten und Märkten: Neuburg und Hemau, dann Regenstauf und Allersperg.

Der Minister Freiherr von Kagenegg war abermal zum Churfürstl. Prinzipal-Kommissär ernannt, und dieser übergab dem Ausschusse die von ihm in der Sitzung gelesene Proposition. [1])

Beschlossen wurde: daß auf fernere sechs Jahre ein jährliches Quantum von 130,000 fl. für das Militär abgegeben, und es bei dieser Summe auch verbleiben solle, es möge während dieser Zeit einen, oder keinen Krieg geben.

Vorbehalten wurde: daß die in Frage gekommene Nachsteuer (Abschoß-Gebühren), Obsignations- und Inventarisations-Gerechtsame der Stände, mit einsweil ausbedungenem Besitze in denselben, dem Rechts-Wege überlassen, die Berathung, dann Auseinandersetzung ihrer besondern Angelegenheiten bezielende Zusammenkünfte auf

1) Beilage XXII.

ihre eigene Kosten ihnen vergönnet, dann gestattet werden, und daß endlich nicht zu hindern wäre, die landschäftlichen Beamten genüglich zu besolden, damit sie nicht aus Mangel des Gehaltes, sondern durch eigenes Verschulden in Reste verfallen, daher auch, um dieses ohne neuerliche Kosten zu bewirken, auf schickliche Verbindung mehrerer von einem Manne füglich zu besorgender Aemter oder Dienste Bedacht genommen werden sollte.

Um die Unterthanen wider den schändlichen und verderbenden Eigennutz, dann das Staats-Aerar gegen widerrechtliche Eingriffe und Gefährden zu sichern, wurde der Antrag gestellt, daß gegen solche gewissenlose und untreue Beamte nach aller Schärfe der Gesetze von den Gerichtsbehörden eingeschritten werden solle.

Beschlossen wurde ferners, daß von den Ständen sowohl, als dem Kommissariate das Befugniß: „über alle landschafftlichen Gefälle, soviel nicht zum landsfürstlichen Deputat, oder zur Kriegs-Cassa verwilliget und gewiedmet sey, ohnbeschränkte, absonders zum Besten des Landes gereichende Verfügungen vorkehren zu können,“ fortbestehen solle, und daß dem Fürstbischofe zu Eichstädt über die zum Behuf der churpfälzischen Länder vorgeschossene 300,000 fl. unter Vorbehaltung des verhältnißmässigen Abzuges an dem Militär-Quantum, im Falle das Herzogthum Neuburg hieran einige Kapitals- oder Zinsen-Zahlung zu machen haben würde, die verlangte ständische Verbürgung auszufertigen; dagegen aber die Aron Beerische, oder schwarzische Schuld-Forderung, als das Fürstenthum Neuburg gar nicht betreffend oder sonst angehend, von der Hand zu weisen wäre.

Beschlossen wurde, daß die von den Ständen im J. 1721. errichtete und vom Landesherrn genehmigte, dann

die im J. 1728. verfaßte allgemeine Steuer-Beschreibung nach der hierbei beobachteten Norme mit Belegung des im billigen Durchschnitte des wahren innern Werthes geschätzten Grund-Vermögens mit einem Gulden vom Hundert, durchaus bekräftiget, dagegen aber die Viehe-Steuer als schädlich und der Beförderung des Ackerbaues hinderlich und nachtheilig abzustellen und aufzuheben seye.

Endlich liessen sich die Stände die vom Freiherrn von Weichs an den Freiherrn von Rummel mit churfürstlich höchster Genehmigung geschehene Abtretung des pfalzneuburgischen Landmarschall-Amtes gefallen, verlangten jedoch, daß der Freiherr von Rummel binnen Jahr und Tag durch Ankauf eines Gutes im Lande sich gehörig ansässig mache, und das mit der erforderlichen Eigenschaft eines Landmarschalls unverträgliche Landrichteramt Burglengenfeld alsbald niederlege, wobei sie sich zugleich feierlichst verwahrten, daß dieses Ereigniß für jetzt und für die Zukunft ihren von allen Landesfürsten bestättigten alten Freiheiten, Gerechtsamen, Observanzen ꝛc. und besonders der ihnen unbeschränkt und ohne alle Einmengung zustehenden freien Wahl und Ernennung eines Landmarschalles unnachtheilig seye, auch nie werden könne und dürfe. (§. 65.)

Unter den bei allen Landtägen von einzelnen Ständen gewöhnlich übergebenen Vorstellungen zeichnet sich die von den Nonnen zu Maria-Medingen bei dieser Versammlung überreichte Vorstellung besonders aus, daher auch derselben wesentlicher Inhalt hier mitgetheilet wird.

„Vom Herzog Ott Heinrich und gemeiner Landschaft seyen tempore Lutheranismi dem Kloster nicht allein 70 Wirtemberger Eymer Wein, der grosse Zehend zu Ofingen an der Donau, das Pfarrle-

hen, der Widumhof, und zwey Höff zu Scheuttenbach ao. 1556. lauter Stifftungs Gütter, sondern auch die Erbgerechtigkeit des Klosters Hintersassen uff (auf) ihren Güttern, so vorhero dem Kloster leibfällig gewesen, um ein grosses Geld verkauffet und durch Entgang dieser Intraden das Kloster merklichen geschwächet worden, also, daß die Kloster-Frauen ihren Ordinari-Trunkh Tischwein von selbiger Zeit bis daher hätten cariren müessen.

Nebst disen und dem nothwendigen Kostbahren Kirchen- und Klosterbau sey noch von dem Landschafts Commissariat das jährliche Umgeld auf 450 fl. gesteigert, so dem Kloster hart falle, das zuvor nur Etwan 150 fl. geraichet, und man in diesem Umgeld allzeit eine Reflexion von darum gemacht habe, weil das Kloster von Graf Hartmann von Kiburg zu Dilingen und seiner Frau Gemalin Willeburgis ao. 1246. mit dem Dorff Mödingen und Zehenten gestifftet, das Dorff Berkhaim zu Theil von den Grafen von Brandenburg ao. 1280. mit den Rechten und zu Theil von dem Hildebrand von Biberbach Marschalln des Römischen Königs erkauffet worden; worüber das Kloster Päbstliche, Kayserliche, Königliche und Churfürstliche stattliche Privilegia, und zwar vom Pabst Innocentio 4to de 1250., von Henrico Römischen König de 1309., vom Kayser Ludwig de 1330., vom Carolo 4to de 1348., vom Ruprecht Röm. König de 1401., vom König Sigmund de 1425., von Herzog Friderich Pfalzgraff und Vormunder deren Herzogen Ott Heinrich und Philipp de ao. 1508., und vom Carolo dem Fünfften Röm. Kayser

1544. dahin erworben habe, daß solches mit seinen Leuten von Schatzungen, Steuern und all Andern derley Beschwerden befreyt seyn solle" ꝛc. ꝛc.

Die Kloster-Frauen bathen daher:

diese ihre stattlichen Freyheiten anzusehn, den grossen Verlust so viller Gütter, Recht und Gerechtigkeiten zu beherzigen, und, damit ihnen doch Dagegen einige Ergötzung beschehete, bey diesem angeordneten Landtag zu verordnen, daß das Umgelt biss uff 100 fl. desto mehr moderirt werde, als sie ante Lutheranismum von all dergleichen Anfoderungen eximirt gewesen seyen, und sich widerum, da sie die mehreste Zeit mit Bethen in der Kirche zubrächten, und sich hierdurch stark abmatteten, einen Trunkh Tischwein verschaffen, somit die alte Stifftung einiger Massen herstellen könnten.

Daß diese Vorstellung keinen Eingang gefunden und ihr nicht willfahret worden, bedarf ohnedieß hier keiner Erinnerung.

§. 68. Enger Ausschuß im J. 1737.

Die Zeit, für die Einbringung der Steuer-Anlagen bestimmt (§. 67.), nahte allmählig sich ihrem Ende, weßwegen das Kommissariat den Landschafts-Kanzler Kirchbaur, der sich in Geschäften damals eben zu Lauingen befunden, mit dessen Gutachten über den Antrag des Landmarschalls, Freiherrn von Rummel (§. 67.) wegen Einberufung eines Landtages vernahm.

Des Kanzlers Gutachten war: „Es werde dem Commissariat von selbst bekant seyn, was grosse Müeh und Unkosten aufzuwendten gewesen, die Vormals so

lange unterbliebene landtägliche Zusammenkünffte widerumb in Gang zu bringen, deren mermalige Unterbrechung weder rahtsam, noch dem Commissariat zur Sicherstellung eigenen Gewissens gedeylich seye. Nicht das Erstere, weil die Landstände ob interruptam possessionem vel quasi der Landtags Besuechungen in ihren Juribus periclitiren dürfften. Und nicht das Andere, weil Ansonsten wegen ausschreibender Steuern und anderer Anlagen alle Verantwortung in utroque foro dem Landschaffts Commissariat allein auf den Halß fallete, wohingegen Juris seye, daß dasjenige, was die gesammte Landständt mit tangire, auch von ihnen innsgesammt, oder von einem hiezu erkiesenen Ausschuß approbiert werden müesse.

Dahero seinen Behalts bey Ihro Churfürstl. Durchleucht um Ausschreibung eines Engern Ausschuß-Tages auf die sonst gewönliche Art, noch vor Verlauff der sich endigenden Steur Verwilligungs Jahren unterthänigst zu belangen wären."

Dieses Amts-Gutachten fand das Kommissariat erheblich, und berichtete hiernach an den Hof.

Willfahret wurde der Bitte, und die zum engern Ausschusse bestimmten Stände auf den 21. Junius 1737. einberufen.

Die landesherrliche Eröffnungs-Vollmacht erhielt abermal der churpfälzische Minister Heinrich, Freiherr von Kagenegg.

Der Hauptberathungs-Gegenstand betraf das landesherrliche Postulat von jährlich 150,000 fl. auf gewisse zu vergleichende Jahre.

Die Stände stellten dagegen des Landes Entkräftung (§. 66.), veranlaßt durch Viehe-Seuche, Mißwachs, Schauer, Ueberschwemmungen der Donau und andere Unglücke verschiedener Art, umständig vor. Um jedoch ihre stets bewiesene Bereitwilligkeit auch dießmal darzuthun, bewilligten sie mit Aufwand des letzten Restes aller Kräfte, die ersten drei Jahre 125,000 fl., die letzten drei Jahre aber 130,000 fl. jährlich zu bezahlen, bedungen sich jedoch alle vorher schon beigebrachten Klauseln und Reservationen wiederholt. (§. 67.)

Neben-Gegenstände waren übrigens verschiedene Kapitals-Aufkündungen, dann einige Beschwerden über Ungleichheit der Besteuerung, und nachgesuchte Abhilfe.

Der Abschied erfolgte am 29. August 1737.

Dieß war aber der letzte enge Ausschuß vom churpfälzischen Nebenlande Neuburg, der unter des Churfürstens Karl Philipp Regierung statt hatte.

§. 69. Biographie des Churfürsten Karl Philipp.

Dieser in der Stadt Neuburg an der Donau am 4. November 1661. gebohrne Prinz (§. 60. Nr. 7.) war, da sein älterer Bruder Johann Wilhelm Churprinz gewesen, für den geistlichen Stand erzogen und bestimmt, auch eben daher als Domherr bei den Erzstiften Kölln und Salzburg angestellt, und zum Ritter des Ordens von Rhodus (Malta) ernannt.

Aber seinem Geiste entsprach dieser Stand nicht, wie er sollte, und so entsagte er demselben, ergriff die Waffen, und führte im Dienste des Kaisers eine Division Kavallerie gegen die Türken an, wo er sich bei den Eroberungen von Ofen und Neuhäusel, dann im Treffen bei Gran vorzüglich ausgezeichnet hat, und deßwegen an-

fangs zum kaiserlichen Generalmajor, bald darauf aber auch zum General = Feldmarschall = Lieutenant befördert wurde, dann ebenfalls wegen seinen militärischen Kenntnissen und bewiesener Tapferkeit vom Kaiser das goldene Vlies erhielt.

Als Friede geworden, begab sich Karl Philipp nach Schlesien, verweilte daselbst, und vermählte sich am 24. Jul. 1688. mit Louise Charlotte, des Bogislaus, Fürstens von Radzivil, Herzogs zu Birze Erb-Tochter und Wittwe des den 28. März 1687. gestorbenen Markgrafens Ludwig von Brandenburg. Nachdem aber diese den 25. März 1695. in der Geburt eines Prinzen gestorben ist, so schritt er zur zweiten Ehe, und nahm Theresia, die Tochter des Joseph Karl, Fürstens Lubomirski den 15. Dezember 1701. zur Gemahlin, mit der er zu Cracau vermählet worden.

Im Jahre 1706. wurde Karl Philipp zum Gouverneur über Tirol vom Kaiser ernannt, und so residirte er zu Innsbruck, wo auch seine zweite Gemahlin den 6. Januar 1712. gestorben ist.

Als am 12. Oktober 1711. zu Frankfurt Karl VI. als Kaiser erwählet worden, sendeten die Churfürsten des heil. röm. Reiches deutscher Nation den Pfalzgrafen Karl Philipp nach Mailand, um die Nachricht hievon dem Gouvernium daselbst zu überbringen.

Endlich erhielt dieser Fürst 1716. die Pfalz am Rhein mit der Churwürde und den Nebenländern (§. 63.), wo ihn die Irrungen, die sich wegen der Erbschaft des Gustav Samuel, Herzogs von Zweibrücken, der in der ersten Ehe keine Kinder erzeuget hatte, und dessen in der zweiten Ehe gebohrnen nicht successionsfähig erkannt waren, ergeben, sehr in Anspruch nahmen, da noch bei

des genannten Herzogs von Zweibrücken Lebens-Zeit im J. 1726. Pfalz und Birkenfeld Ansprüche hierauf machten, indem Jenes auf des Kaisers Rupert Testament; Dieses aber auf das nähere Recht der Erbfolge sich berief.

Als obiger Pfalzgraf Gustav Samuel im Jahre 1731. gestorben war, verordnete daher der Kaiser den Abt von Fulda und den Landgrafen von Hessen-Darmstadt als Sequester, wornach im J. 1733. der Handel zu Gunsten der Linie Pfalz-Birkenfeld entschieden worden.

Die wichtigste Staats-Angelegenheit war indessen während des Churfürstens Karl Philipp Regierung die Garantie der von Kaiser Karl VI. zu Gunsten seiner Tochter Maria Theresia errichteten und fast von allen europäischen Monarchen verbürgten pragmatischen Sanktion, wogegen Baiern, Pfalz und Sachsen protestirten.

Baiern gründete vorzüglich seine Ansprüche auf das Testament des Kaisers Ferdinand I., in dem er die Erben seiner ältesten an den Herzog von Baiern vermählten Tochter Anna zur Erbinn aller von ihm ingehabten Königreiche und Länder substituirte, im Fall, daß von seinen drei Prinzen keine männliche Erben mehr vorhanden seyn sollten. Dafür las aber der Wienerhof im Testamente eheliche Erben, und so glaubte Maria Theresia ein unstreitiges Recht vor dem Churhause Baiern zu haben. Hierüber entstanden nun Debatten, und rechtliche Deduktionen erschienen im Drucke.

Endlich kam's zum Kriege, und wie es da dem Churfürsten von Baiern, Karl Albert, nachmaligen Kaiser Karl VII. ergangen, ist aus Deutschlands und Baierns Geschichten genüglich bekannt.

Hier ist der Ort nur zu erzählen, wie es während dieses Krieges im pfalzneuburgischen Lande zugegangen, und dieses so kurz, als möglich.

Nahm gleichwohl dieses Land keinen Theil am Kriege, so blieb dasselbe doch mit Durchmärschen, Einquartierungen, Zügen von Artillerie-Parken, Munition, Bagage-Wägen u. s. w. nicht verschont, und mußte Lieferungen für die im Kriege betheiligten Soldaten aller Art machen, wofür zwar die Bezahlung zugesagt worden, aber nicht erfolget ist.

Die Mannszucht war bei vielen Regimentern, Bataillonen und Korps zwar gut, bei mehreren aber schlecht, und bei einigen derselben war gar keine vorhanden; indessen war unter allen diesen der zu derselben Zeit bekannte Husaren-Oberst Menzel, der das Neuburger Land und dessen Einwohner gleich seinen Feinden nicht nur behandelt, sondern wohl gar mißhandelt hat.

Und in Mitte dieser thatenreichen Reichs- und Haus-Ereignisse starb Churfürst Karl Philipp als Greis von 81 Jahren im J. 1742.

Seine erste Gemahlin, die an der Geburt eines Prinzen gestorben, gebahr ihm drei Prinzessinen:

1) Leopoldine Eleonore Josephine Anna Sophie Philippine im J. 1689.

2) Maria Anna 1690.[1]), und

3) Elisabeth Augusta Sophie, 1693., vermählt im J. 1717. den 2. Mai mit Joseph Karl Emanuel, Erbprinzen von Sulzbach.

---

1) Beide sind in früher Jugend gestorben.

Mit der zweiten hatte er erzeugt zwei in der Kindheit gestorbene Prinzessinen:

1) Theophila Elisabeth Franciska Felicitas, geb. den 13. Nov. 1705. und

2) Anna Elisabeth Theophila Felicitas, geb. den 9. Junius 1709.

Die dritte Gemahlin des Churfürsten Karl Philipp war Maria Theresia Violanta, gebohrne Gräfin von Thurn und Tassis, und Gräfin von Valsassina, die ihm keine Kinder gebohren.

§. 70. Karl Theodor wird Churfürst und Herzog von Neuburg.

Da mit diesem Churfürsten die Pfalzneuburger Stammlinie ausgestorben ist, so kam die Erbfolge auf die von Herzogs Wolfgang erstgebohrnem Sohne, Philipp Ludwig sprossende Seiten-Linie der Herzoge zu Sulzbach, daher Karl Theodor, gebohren zu Hipoltstein, den 10. Dezb. 1742. dessen Thron bestiegen und Churfürst von der Pfalz geworden ist. 1)

Gleich im folgenden Jahre 1743. stellte Demselben das Landschafts-Kommissariat zu Neuburg in einem Berichte vor: „daß die ständischen Bewilligungs-Jahre an Steuern ꝛc. vermöge des letztern, von Höchstdesselben Churvorfahrer ratificirten Landtags-Ausschusses erloschen, mithin dem Herkommen und Concordatis Patriae gemäß nothwendig seye, entweder einen allgemeinen Land- oder engern Ausschußtag zu convociren und dessentwillen mit den getreuen Landständen das Gehörige abzumachen."

---

1) H. Zschokke am a. O. B. IV. S. 250.

Aber Churfürst Karl Theodor erwiederte hierauf:

„Gleichwie Wir bey ruhigern Zeiten auf die Ausschreibung des engern Ausschusses gnädigst zu reflectiren Vorhabens sind; als haben Wir es euch einsweil zur nachrichtlichen gnädigsten Antwort hiemit unverhalten wollen."

Und hiemit wäre denn die Geschichte der pfalzneuburgischen Landstände um so mehr beschlossen; als die neuere Zeit für die Geschichte noch nicht reif geworden, sie zum Theil uns schon bekannt, vorzüglich aber in Erinnerung ist, daß auch die pfalzneuburgische Landschaft mit der ihrer Mutter in Baiern zum Grabe getragen worden.

Beilagen.

Beilagen.

I.

Wir Friderich von Gottes Genaden Pfalzgrave bey Rein, Herzoge in Baiern der hochgebohrnen Fürsten unsrer lieben Vettern, Herrn Ottheinrichs, und Herrn Philipssen Gebruedere, Pfalzgraven bey Rein, Herzogen in Niedern, und Obern Bairn, weiland der hochgebohrnen Fürsten, und Fürstin unsrer lieben Bruder, und Oheimen Herrn Rueprechten und Frauen Pfalzgrafen, und Pfalzgrafin bey Rein Herzogen, und Herzogin in Bairn ehegemalen, beeder löblichen Gedächtnus, gelassen Sönen Verordneter Vormunder und tutor, Bekennen für uns, als Vormunder der obgenanten unser lieb Jung Vettern all Jr Erben, und Nachkommen, und thun Kund ofentlich mit dem Brief. Wann all Prelaten, Graven, Freien, Dienstmann, Ritter, Knecht, Edel, und nicht Edel, Stet, und Märckt und gemeineglich all leuth Reich, und Arm in Bairn, Ihr Treu angesehen, und auf unser ersuchen, dieselben unser Jung Vettern, Herzog Ottheinrichen, und Herzog Philipsen, Herzogen in nidern, und obern Bairn, für Ihr Erbherrschaft, und Landfürsten, erkennt, und angenommen, auch uns, von Ihrer Lieb wegen, und als Ihrer Vormunder gutwilligklich Erbhuldigung, und Pflicht getan und geschworen haben, dieselb Gerechtigkeit, Lieb, und treu, haben Wir angesehen, und In die Hantvest, Urkund, und Brief mit guter Gewisse alles unsers Raths küntlich erhört, die unser, und unsers Lieben Veters Vorfordern und Vetern, König Ott, Herzog Steffan, sein Bruder, und Heinrich Ott und Heinrich Herzogen in Bairn, und unser lieben kaiser Ludwig, und Marggrave Ludwig von Brandenburg, Steffan, und Ludwig die Römmer, und unser lieb Vetern Herzog Albrecht, der Eltter, und Herzog Albrecht der Junger, und Herzog Johannes von

Hollant, Herzog Ernst, und Herzog Albrecht vorgenant, und Herzog Wilhelm, aller seliger Gedächtnus, und unser lieber Veter Herzog Albrecht gegeben, und bestett haben, Vizthumen, Prelaten, und aller ander Pfafhait geistlichen, und weltlichen, darzu Grafen, Freyen, Dienstmannen, Rittern, Knechten, Stetten, und Märckten, Burgern, Armen, und reichen, und gemainigklich allen Land gegeben, und verschriben haben, es sey um eigen Leben, Gelt, gut, oder Pfandschaft, und um den Kauf der Gericht, und andrer ihre Ehren, Rechten, Freiheiten, und guten Gewonhaiten, und dieselben Briefe Handvest, und Urkund all die sie gemeinelich oder yderman besonder von unsern vorgenanten Vorfordern, und Vettern seligen haben, die kreftigen, bestetten, und vernewen Wir Ihnen, mit disem Brief, mit allen denen Puncten, Artikeln, Ehren, und Rechten die daran begriffen, und verschriben sind nichts darinen ausgenomen, als das Ihnen, und allen ihren Erben, und Nachkommen, die von den obgemelten unsern Lieben Vettern, und allen ihren Erben ewigklich stett, und ganz, und unzerbrochen sollen seyn, und bleiben, Wir haben Ihnen auch, von derselben unsers Vetern wegen, aus sondern Gnaden, mit Worten zugesagt, daß Wir, und uns Vetern, Sy bey allen Freyhaiten, und Bestettigung, so sy von vorgangner Herrschaft, unsern Vorfarern, Kayßern, Königen, und Fürsten zu Bayrn, und von unsern Jungen Vetern haben, genediglich halten, schützen, und schirmen sollen, und wollen, und daß auch Wir, unser, und Unsrer Jungen Veter Amtleuth, Vitzdomb, Richter, Schergen darzu halten wollen, daß sie Ihn all ihrer Briefe, und Handvest in allen Puncten, und Artikeln Ehren, und Rechten stet behalten, die sy von Unsern Vorfordern, und un von uns, von wegen unsers Jungen Vetern haben, Wäre auch Sach, daß das Land mit tailen oder sonst verendert wurde, so sollen Ihnen dannoch all ihr Brief, und Handvest in allen Puncten, und Artikeln so sie innhatten, stet bleiben, und soll ihnen unschädlich seyn, an dem Briefe, und an allen ihren Briefen, die sie von unsern Vorfordern, und Vettern, und von uns haben, und das In, allen ihren Erben, und Nachkommen, die vorgenanten Brief all, und jeglichen besonder und bestetigung mit allen Artikeln, und Puncten, von uns unsern jungen Vetern ihren Erben, und

allen ihren Nachkommen ewiglich stet, ganz, und unzerbrochen bleib, ongeverde, und an all Arglist, und darüber zu Urkund geben Wir In den Brief besigelten mit unseren Vormunderschaft anhangenden Insigl, für uns, die oftgemelten unser jung Vetern Ir Erben, und Nachkommen. geschehen zu Neuburg am Sontag, nach Sancd Pauls Bekerung tag, nach Christi unsers lieben Herrn Geburde fünfzehenhundert und im Achten Jahre.

II.

Wir Ottheinrich, und Wir Philips, von

Gottes Gnaden Pfalzgrafen bey Rhein Herzogen in niedern, und obern Bayrn Gebrüdere bekennen für alle unser Erben, und Nachkommen, und thun kund ofentlich mit dem Brief, dieweil alle Prelaten, Grafen, Freyen, Dienstman, Ritter Knecht edel, und nicht edel, Stett, Märckt, und gemeinklich alle Leut, reich, und arm, in unsern Fürstenthum niedern, und obern Bairn uns für ihr Erbherrn, und Landfürsten erkennet, und angenommen, auch uns gutwilligklich erbhuldigung, und Pflicht gethan, daß Wir dieselben lieb, und treu angesehen, und haben ihnen ihr Handvest, Urkund, und Brief, mit guten Wissen, gehabten Rathe, küntlich verhört, wie die von Wort zu Worten hierinen inseriret angezogen sind. Der erste also lautende, Wir Ott von Gottes Genaden, König zu Hungarn ꝛc. ꝛc.

(Nun folgen die in der Bayrischen gedruckten Sammlung enthaltene Freyheits-Briefe und Hand-Vesten ꝛc. ꝛc.)

Demnach erneuern confirmiren, und bestetten wir obgedachter unser Landschaft, und Stenden die Handvest, Privilegien, Freyheiten, und Gnaden, wie die von Wort, zu Worten hievor gelaut, mit samt den, so sie auch insonderheit haben, wissentlich in Kraft dies Briefs, gereden, und versprechen auch bey unsern fürstlichen Würden, und Worten, so bey denselben ihren Freyheiten, und Gnaden, Rechten, gewohnheiten, und alten Herkommen genediglich beleiben zu lassen, getreulich dabey Hand zu haben, darein nicht zu greiffen, zu über-

faren, noch zethun gestatten in kein Weiß. Und wollen sonderlich alle Unsere Amtleuth, so Wir jetzo haben, oder füro aufnemmen werden, darzuhalten, sie bey selben ihren Freyheiten, derselben Puncten, und Artikeln hand zu haben, darob zu schuzen, und zu schirmen, getreulich, und ungeverlich. des alles zu wahren Urkund haben Wir uns gemein Insigl an diesen Brief gehangen. Geschehen zu Lengfeld am Ertag nach Exaudi, und Christi unsers lieben Herrn Geburt Fünfzehenhundert, und in zwey, und zwanzigisten Jahren.

III.

Wir Otthenrich, und Philips Gebrüdere

von Gottes Gnaden Pfalzgrafen bey Rein, Herzogen in niedern, und obern Bairn ꝛc. bekennen für uns all unser Erben, und Nachkommen, Nachdem uns als Landesfürsten die Ständt gemeiner unser Landschaft unserer Fürstenthumb Nider, und Obern Bairn verschiner Zeit gutwilliglich Erbhuldigung, und Pflicht gethan, darauf Wir ihnen auch etliche ihre Privilegia, und Freyheiten, die sie uns dazumal überantwort, mit inserirung, und einleibung derselben confirmirt und bestett haben, Innhalt Brieflicher Urkund (libellweise geschrieben) der Datum steet zue Lengenfeld am Erichtag nach exaudi, und Christi Geburt Fünfzehenhundert und in zwey= und zwanzigisten Jar, und uns aber in unsern jüngst alhier zu Neuburg gehaltenen Landtag die bemelten Stende mer etlich Freyheiten, und Briefe (von Wort zu Worten) also lautend:

Wir Sigmund von Gottes Gnaden römischer König ꝛc. ꝛc.

Nun folgen die weitere in der Bayrischen gedruckten Sammlung enthaltene Freyheits=Briefe und Handvesten, bis auf die Zeit, wo die Pfalz=neuburgische Lande von dem Herzogthum Bayrn abgesondert, und zu einem eigenen Fürstenthum erhoben worden ꝛc. ꝛc.

Daß Wir solch ihr unterthänig Ersuchen, und Bitte, auch die getreuen nuzlichen, und gehorsamen Dienste, so sie uns bisher bewisen, und erzeigt haben, und fürohin thun sollen, angesehen, und darauf die obgedachten Brief, mit allen ihren Innhaltungen, Mainungen, und Begreifungen, erneut, confirmirt, und bestätt haben, erneuen, confirmiren, und bestätten auch dieselben hiemit wissentlich in Kraft dis Briefs bey unsern fürstlichen Würden, und Worten, für uns, unser Erben, und Nachkommen, gereden, und versprechende, Sy bey solchen vorangeregten ihren Freyheiten, genaden, Rechten, Gewohnheiten, und alten Herkommen genediglich beleiben zu lassen, handzuhaben, in darein nicht zu greifen, noch die zeüberfaren, noch solches zethun, gestatten, in kein Weiß, noch Wege, auch sonst alles anders dermassen zehalten, als wärn die obverleibten Brief, in vorangeregter erster confirmirung, auch inseriret, und begrifen, getreulich, und ongeverde, und des zu verhüt, haben Wir unser beeder gemains fürstliches Insigl an diesen Brief gehangen, der geben ist zu Neuburg Mittwochs nach Vincula petri anno Domini fünfzehenhundert und drey und zwainzigen.

IV.

Wir Ott Heinrich von Gottes Gnaden,

Pfalz-Graf Bei Rhein, Herzog In Nidern, und Obern Bayrn ꝛc. Bekennen für Uns, Unßer Erben, Erbnemen, und Nachkomen offentlich mit den Brief, und thuen Kundt allermenniglich, das gemaine unßere getreue liebe Landtschafft im allain Izo, sonder hieuor mit Weilend, den hochgebornen Fürsten, unßeren freundtlichen lieben Brudern, Herzog Phillipsen seliger, und loblicher Gedächtnus, und uns, unßer Baiden schuldenlasts halben darjnnen Wir so beschwerlich, und uns selbs vnerschwinglich dermassen behafft, das uns vnuerkaufft unßer Landt, und Leuth daraus zu Komen vnmöglich gewest, ein getreues vnterthänigs mit leiden getragen, und vngeacht alles Ires nachtheils, schaden und verderbens, uns Baiden Gebrüdern, als Iren Rechten natürlichen Erbherrn, und Landtsfürsten, zu Ehrn, nutz und Wolfart, aus unterthäniger Guetwilligkeit, mer, dann ain

Landtsteur geraicht, und sonderlich der mindern Jarzal Anno vier, und vierzig Jüngst verschinnen, alle und Jede Unßer Baider Schulden, gegen zustellung, und bevelch, von Unßers Landts Renten, gülten, und Nutzungen, abzuzalen, auf sich genommen haben, doch in gebürlicher Vorbehaltung und Unßer selbs fürgeschlagen mas solcher Unser Landt und Leuth, und waß über solche Abzalung überbleiben würde, uns widerumb zu antworten, Nun sind aber Izo gemelte unser Landschafft, in den vergangen 46. Jar, einfallende Krieg, in allen an obbemelten Iren getreuen guethertzigen fürnemen, dardurch Unßern Schuldenlast abzuhelffen, unterstanden, treffenlich verhindert, Sonder auch Wir und vorgenannter Unßer lieber Bruder seliger des Landts, durch solch Kriegs Volckh, neben endtwerung merckhlicher Varnus endtsezt, und als Wir widerumb zu den Unßern Komen, und abermals durch Unsere Glaubiger, und Bürgen, umb bezalung und endthebung angefochten, sind Wir gleichsfalls durch gemaine Unßer Landschafft mit höchsten Treuen, und unterthäniger darsetzung, Ires Leibs, und Vermögens Bedacht, unßers mercklichen Lasts, den Wir an Verkauffung Landt, und Leuth Kainswegs stillen mögen, von solchen nachthail dergestalt errett worden, daß sie all Unßer Schulden, doch im Weiter, dann sie mit Unßern Renten, Gülten, Zinßen, Gefellen, und Beinutzungen, darzue mit Irer bewilligten Steur, und mercklicher hilf, und da es nit erspießlich sein möcht, als dann auf vorgehendts Anzaigen, und Unßer Vorwissen, und Willen, mit Ver-Kauffung etlicher Unßerer flecken auf sich genommen, mit den Glaubigern in guetter Anzal abgedethingt, und gegen den Willfarigen Glaubigern, in Unser fueßstapfen getretten, auch alsbaldt ain merckliche, und vor im Landt zu Bairn vnerhörte Landtsteur bewilliget, und vnuerschont aller Irer Gemeinen, und sonderer Perßonen, Freyheiten, die Sie dißmal (doch vnuergrifflich) beiseits gestellt, angelegt haben, uns demnach sie die Landschafft unterthäniglich ersucht, und gebetten, solche Ir getreue unterthänigkeit gnädiglich zu beherzigen, und sie erstlich und fürnemlich als ain Christlicher Fürst, zu Pflantzung der ehren Gottes, zu Lob, und Preiß seines heiligen Namens, und zu Haill Ir und Irer Kinder, und nachkommen Seel, und seligkeit bey erkannter Warheit, des heiligen Euange-

liums der Augspurgischen Confession, und den Passauischen Abschiedt gemeß zu schutzen, und beschirmen.

V.

Gemeiner Landtschafft Consens Hertzog Wolfgangen, Pfaltzgrafen ꝛc. gegeben, 5. January A°. ꝛc. 55.

Wir die drey stendt gemainer des Durchleuchtigen, Hochgebornen Fürsten, und Herrn Herrn Ott Hainrichen, Pfalzgrafen bei Rhein, Hertzogen in Nidern und Obern Bairn ꝛc. Landtschafft, Bekennen offentlich mit den Brief, für uns, und all unsere Erben und Nachkommen, In Gemain, und sonderhait, als hochermelter unser gnädiger Fürst, und Herr, den auch durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten, und Herrn Herrn Wolfgangen Pfalz = Grafen bei Rhein, Hertzogen in Bairn, und Graue zu Veldentz, der Obern Pfalz Stadthaltern, Unserm gnädigen Herrn, und seiner Fürstl. Gndn. Ehelichen leibs Erben, und Nachkommen, auß sonder vatterlicher lieb und naigung, auch Fürstlichen Gemüeth, und Insonderhait zu danckbarer wol verdienter Remuneration, oder Widergeltung, vielfeliger bewißner freundschafften, und guetthaten, mitn Unserm guten Wissen, und Willen, durch ein frey vnwiderruefflıche Ubergab, in höchster und bester form doniert, zugeseldt, und ubergeben hat, alle und Jede seiner Fürstl. Gndn. Landtschafft, Rente, Schloß, Stät, Märck, Dörfer, Weiler, im Landt zue Schwaben, Bairn, Norggau, und andern Orten, und enden gelegen, Lehen aigen und Pfandtschafft, mit allen und Jeden, derselben ein und zugehörung vermöge aines aufgerichten Ubergabbriefs, Welches datum stehet, Am 13. tag Nouembris, Anno ꝛc. Im 53. bestendiglich ubergeben, Das Wir demnach uf gegenwertigen gemainen Landtag, so derhalben fürnemlich ausgeschrieben, zu Vollziehung Izt berürter Fürstlicher Donation, nach gehabte fleissigen tractat zeitlicher Berat=

schlagung, und wol bedechtlicher erwegung aller umbstehenden, und gemainer Wolfart des gantzen Fürstenthumbs, mit guten freien verainten Willen, ganz beratlichen sinnen und gemüetern, mit Keinen listen noch geferden eingefüert, ongezwungen und vngedrungen, für Uns, Unsere Erben, und Nach = Kommen, Unsern freien Willen, Consens gehelligung und Stimb, in obgezelte Unsers gnädigen Fürsten und Herrn, frey vnwiderrueffliche Ubergab Wissentlich gegeben, Geben den auch hiemit und in Krafft dises Briefs, Also und dergestalt, daß Wir diselbe Donation, in allen Iren Clausulen, Articulen, Puncten, und Innhaltungen, wie die uon Wort zu Wort lauten, gehalten werden, auch für genugsamlich und aigentlich verstanden haben, zum Krefftigisten es immer von Rechts und gewonhait wegen, geschehen soll, Kann, oder mag, Ratificieren, belieben, und angenem halten wollen, halten auch darauf aus deren Befelch gedachts Unsers gnädigen Fürsten und Herrn, Herzog Ott Hainrichs ꝛc. hochermelten Unsern gnädigen Fürsten, und Herrn, Hertzog Wolfgangen ꝛc. heut dato zu Neuburg ꝛc. Erbhuldigung gethan, und ain leiblichen Aid zu Gott dem Allmächtigen geschworen, Wie die Wort des Aides vnterschiedlich nach uolzogen, also lautendt, Euch dem Durchleuchtigen, Hochgebornen Fürsten, und Herrn Wolfgangen Pfalzgrafen bey Rhein, Hertzogen in Bairn, und Graue zu Veldentz ꝛc. Unsern gnädigen Herrn, geloben, und schweren Wir, des auch Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten, und Herrn Herrn Otthainrichs Pfalzgrafens bey Rhein, Hertzogs in Nidern, und Obern Bairn ꝛc. Unsers gnädigen Herrn, gemaine Landschafft, von allen Stennten, auf Beschehens seiner Fürstl. Gndn. fürhalten und gnädigs begern, auch in Krafft aufgerichter ordenlicher und Rechtmessiger Donation, daß Wir nun fürohin, da sich der Todtfall, mit Hochgedachten Unsern gnädigen Herrn, und Landts-Fürsten, Hertzog Ott Hainrichen ꝛc., begeben, und zutragen würde, Keinen andern Herrn suechen, erkennen, noch annemen wollen, dann euch Hochgenannten Unsern gnädigen Herrn, Hertzog Wolfgangen, oder Ew. Fürstl. Gndn. Erben, und Nachkommen, denselben auch alsdann, und sonst Niemandts, schuldige gebürende gehorsam, beweißen, und Iz als dann, und dann als Iz, treu, und hold sein, Irer Fürstl. Gndn. schaden Warnen, und

deren Nutz fürdern, auch alles anders thun, so getreue Unterthanen, Iren Herrn, und Landts Fürsten, zu thun schuldig sindt, so viel sich dann alten herkommen, und Unsern habenden Freyheiten nach gezimbe, und gebüre, als Uns Gott helff, und sein heiliges Wort ꝛc. Hierauf geloben, und versprechen, und zusagen Wir, für Uns, all Unser Erben, und Nachkommen, Wissentlich, das Wir angeregter Donation, handlung, so viel dieselbige Uns belangen, thun, nachsetzen, darzu Iz vermelten gethanen Aid, und Erbhuldigung, getreue vnterthänige Volziehung thuen, sollen, und wollen, one alle Innrede, Argelist, und geferde, hirin gentzlich ausgeschlossen, und des zu waren Vrkundt, haben Wir die hernach benanten von gemainer Landschafft wegen, mit Namen Margretha Murrerin, Verwalterin des Closters Bergen, Hanns Krafft von Vestenberg zum Fronberg, Jobst von Landorff zu Forchtenberg, Karlstain, und Stadl, Unser Jeder sein aigen, und Wir BurgerMeister, und Rath der Statt Neuburg Insigel hieran hangen lassen, Der geben ist zu Neuburg an der Donau Sambstag den fünfften January, Im Jahr nach Christi Unsers lieben Herrn, und seligmachers Geburt, Tausend fünfhundert, und im fünf und fünfzigisten.

VI.

Hertzog Wolfgangs Reuers,

so er uf beschehene Donation der Landschafft gegeben,

Wir Wolfgang von Gottes Gnaden, Pfalzgrafe bey Rhein, Hertzog in Baiern, und Grafe zu Veldentz, Bekennen mit disen Brief, für Uns, all Unßer Erben, und nachkommen, und thun Kundt Meniglich, als der Hochgeborne Fürst, Unser freundlicher lieber Herr Vetter, und Vatter, Herr Ott Hainrich Pfaltzgrafe bei Rhein, Hertzog in Nidern, und Obern Baiern ꝛc. Uns ufs vätterlicher zunaigung, und aigner Bewegnus, Imer lieb, Jez Innhabende Landt, und Leuth, auf den fall, da sie nicht ehelich leibs Erben, Mannlichs Stam=

mens überkommen, und mit Todt, welchs Gott der Allmächtig, noch lang mit Gnaden verhüeten wolle, abgehen wurdt, ordenlicher Rechtmessiger, und aufrichtiger weiß Erblich und Beständiglich übergeben, und vergont innhalt und vermöge, darüber aufgerichter verschriebner, und besigleter Donation auch vom Kays. anzu gegebner confirmation, Und aber seiner lieb getreue Liebe Landschafft, jzo der sachen halb hieher beschrieben worden, welche uns auch mit unterthäniger guetwilligkeit auf angeregte fell gebürende Erbhuldigung gethann, uns auch derhalb schrifftlichen schein an datum disen, Unßern Brief gleichlautend gegeben 2c. Das Wir darauf bei Unsern Fürstl. Würden, und Worten, für Uns, all Unser Erben, und Nachkommen, zugesagt, und versprochen haben. Und thun solches hiemit Wissennt Wolbedacht, und unwiderrueflich, in Krafft diß Briefs, Nemlich das Wir die Neuburgische Landschafft, wann Wir zu solchen Landt über Kurz oder lang Kommen, nit allein bei Iren vorgehabten und neuen erkaufften Güetern, Freyheiten, alten herkommen, und gebreuchen, sonder auch bei der Vergleichung, zwischen gedachten Unsern lieben Herr Vetter und Vatter aufgericht, an datum den 14. Novembris Anno 2c. jn 52. negst verschinnen lautendt, und fürnemlich auch bei der Waren Christlichen Religion, und Apostolischer Leere, gnädiglich bleiben lassen, schützen, und schirmen, und alsbald sich der fall nach den Willen Gottes begibt, Inen Ire Freyhaiten wie die von seiner lieb montags nach Trium Regum den Achten Tag January Anno 2c. fünfzig vier, von neuen confirmirt worden, mit Gnaden Confirmieren, und Bestettigen sollen, und wollen, Also das sie des Schuldenlasts, Welches sie sich auf des Landts Cammer Güetern mit höchsten unterthänigen treuen Unterfangen, darzu auf etliche Jar lang, mit Steur, zoll, ungelt und anderer anlag statlich angegriffen, nach ausgang solcher bewilligten Zeit, für sich, oder Ire Erben, und Nachkommen, nicht allein nit endtgelten, oder der Schuldenlast auf Ire Güeter geschlagen werden, sonder viel mer Irer bisher bewisnen Woltaten müe, Und angewendten fleiß, bei Uns und Unsern Erben, in allen gueten geniessen, und gnädige danckbarkait befinden und spüren sollen. des gnädigen versehens, Sy werden sich hergegen, Irem Landts Fürsten und Erbherrn Wolgeburn, gehorsamlich verhalten und beweisen, Was auch sie

die Landtschafft und die verordneten CammerReth (welche schadlos gehalten werden sollen, so uiel mit ufbringung des gelts zum Schuldenlast, und Bürgschafft belangt) Inn Krafft vor berürter Vergleichung vermöge derselben, mit verkauffen, aufbringung gelts, den Schuldenlast zu gueten, bisher gehandlet, und den Glaubigern versprochen, und verschrieben, oder hinfürter biß zu ausgang der bestimbten zeit, mit Unßers freundlichen lieben Herrn Vettern, Hertzog Ott Hainrichs ꝛc. und Unserm oder Unserer Erben Vorwissen, und Willen angeregten schuldenlast zu gueten handlen, fürnemen oder versprechen werden, das wollen Wir genem, vest, und vnuerbrüchlich.

Ausgeschlossen, Und des zu waren Vrkundt so haben Wir Unser Insigel an disen Brief hencken lassen, der geben ist zu Neuburg uf Sambstag den fünften tag des Monats January, Im Jar nach Christi Unsers lieben Herrn, und seligmachers, Tausent, fünfhundert, fünfzig fünf.

VII.

Extract Schreibens Churfürst Johann Georgs I. zu Sachßen an Churfürst Friderich Wilhelm zu Brandenburg de dato 2ten July 1651.

Wir ermessen, bey unverhofter Verharrung Euer Liebden Kriegs-Verfaßung, und werden Sie dessen selbst bekenntlich seyn müssen: Wenn Pfalz Neuburg in Gewehr sich stellen, eines oder andern Orts Schuz und Hülfe suchen wird, daß Euer Liebden gleiches thun, und sich ebenermaßen um Assistenz, wie bereits in denen Zeitungen verlautet, zu bewerben nicht unterlassen werden, was aber dergleichen Assistenz für Nuzen zu bringen pflegen, liegt das traurige Exempel unsers sehr berupften und deplumirten Vaterlands vor mäniglichen Augen: haben es auch Eure Liebden an sich selbsten, bey unserer näheren Zusammenkunft, anzugeben, und zu betrauren gewußt: Das Glück des Kriegs ist und bleibt rund: Der Anfangs oben schwebet, den kan die Glückskugel bald herunter bringen, auch die glückseeligste Kriegs-

Helden haben mit ihren grossen Schaden endlich innen werden, und erkennen müssen, daß das Glück von einigen Menschen, unaussetzlich bey ihme zu verbleiben, sich nicht anfeßeln lasse. Sollte Euere Liebden dergleichen menschlicher Fehler, welches Wir Ihr sonst nicht gönnen, gleichergestalt anstossen, so werden sie zweifelsohne bereits erwogen haben, in was Zustand es mit ihren Churfürstenthum und Landen aller Orts gerathen dürfte: Jene wären in Verlurst kommen, oder doch andern ein fettes Genieß, zu des Vaterlands nicht weniger Schmäler- und Betrübung, zubereitet: Bey diesen wäre nichts dann lauter Gefahr und Nachtheiligkeit zu besorgen. Euer Liebden ist bewußt, in was grosse Freude die Innwohner des teutschen Reichs, hohen und niederen Standes kommen, und sich glückselig geschäzt, daß die auswärtigen Kriegs-Volcker dermaleinst abgeführet, die innländische abgedanket, und ihnen also Gelegenheit eröfnet worden, das ihrige in Sicherheit anzubauen, im Fried zu geniessen, und in beharrlicher Ruhe zu gebrauchen. Bleiben nun Euer Liebden, über besser Hoffen bey Fortstellung ihrer Waffen; so haben sie bey sich selbst Rechnung zu machen, wie alle diejenige, so sich über den angefangenen Frieden-Stand zu erfreuen vermeint, über die neue Unruhe betrüben, klagen, seufzen, zu Gott um Rach, und Straffe schreien, und ruffen werden, und man noch dazu hören müssen, daß nicht ein schlechter Stand oder Fürst, sondern ein Churfürst des Reichs, dem Vaterlande neue Unruhe zu erwecken, dasselbe vollends in endliche Zerrüttung zu stürzen und unter das Joch fremder Nationen zu bringen, Beliebung getragen hätte. Da doch die Herren Churfürsten des Reichs, wie sie vor allen andern hohe Praeminentien, Würden, und unschäzbare Herrlichkeiten vom Vaterlande erlangt; Sie also schuldig und nach Ausweißung der güldenen Bull, und altem Herkommen verbunden werden, das Vaterland für allen andern, in seinen heilsamen Verfaßungen, Freyheit, und Wohlstand zu erhalten; fremder Nationen Beherrschung nach äussersten Kräften abzuwenden, und des Vaterlandes Ehr und Nuzen, auch mit ihrem selbst eigenen Schaden, treulich zu beförderen. Es wird zwar unter Euer Liebden Nahmen ein gedrucktes Manifest ausgesprenget, und darinnen die Ursachen Eurer Liebden Beginnens angeführet; Zu dem aber, daß nach Erhei-

schung der deutlichen Wort, in dem Westphälischen Friedensschluß, kein Stand des Reichs im wenigsten Macht haben soll, sein Recht mit Gewalt zu suchen, sondern, da die Streitigkeiten entweder bereits angefangen, oder hinfüro entstehen möchten, sollte ein jeder sich derer Reichs-Constitutionen bedienen, im widrigen des Friedensbruchs schuldig seyn, der allgemeine Landfriede des Reichs ingleichen verordnet, das niemand wes Würden, Standes oder Weßens der seye, um keinerley Ursachen willen, wie die Nahmen haben möchten, auch in was gesuchtem Schein das geschehe, den andern beneiden, bekriegen, überziehen, und belägern sollte; So müssen Wir nicht wenig zweiflen, ob mit angeführten Ursachen auf einerley Weiße fortzukommen, und ob es nicht dem Friedensschluß und Reichs-Sazungen gemäßer, Euer Liebden aber rathsamer, und fürträglicher gewesen wäre, wann sie über Pfalz-Neuburgs Liebden Beschwer führen wollen — — Als sich in die weit aussehende kostbare und höchstgefährliche Waffen eingelassen. In dessen allen, und vieler andern Erwegung, haben Wir nicht vorbey gekonnt, Euer Liebden Unsere Gedancken, aus aufrechtem, redlichen teutschen Gemüth zu eröfnen, und Sie Freund-vetterlichen, zu ihrem selbst eigenen Besten, zu ersuchen, Sie wollen ihres alten Freundes treuen Rath bey Ihr auch etwas gelten lassen, die Kayßerlich-väterliche wohl gemeinte Abmahnung nicht aus den Augen sezen, des allgemeinen Vaterlands Seufzen, Jammer, und Weheklagen nicht über sich ziehen, vielmehr ihre Waffen zurücknehmen, an Gleich und Recht sich vergnügen, und den guten Nachruhm bey mäniglich erwecken, daß Sie lieber das vorhin genug geängstigte Vaterland in seinem angefangenen Ruhestand zu befestigen, als es in neue Angst, Noth und Bedrängniß vertiefen zu helfen, gemeint seyn, und bleiben wollen ꝛc.

VIII.

Extract

Aus dem Neuburgischen Landtags Abschiedt ddo. 25ten Aug. 1609.

etc. etc.

Haben sie sich erbotten, erclert, unnd bewilliget, auch hiemit verkindtlich zuegesagt, unnd versprochen, daß sie zue obberürter mehrer Besterkhung, Irer Fürstl. Gnaden zue ihnen habenden Fürstlichen und gueten Vertrauens, auch ihrer der Stende zue Iren Fürstl. Gnaden tragenden ungefelschten unterthenigen Affection, Lieb, und Treu, und wie begirrig sie seien, Irn Fürstl. Gnaden unnd allen dero angehörigen, bey diesem von Gott zuegeschickhten hohen Glückh, so viel nur immer menschlich, möglich, und ertreglich sein Kan, under die Arm zu greiffen, unnd mit der begerten Summa der Zweymalhundert Tausent Gulden, auf derselben Künftige Wieder - Erstattung, wann diese Succesſions - Sach, zue erwünschtem gueten Endt gelanget, beyzuspringen, unnd zu statten zu kommen, allermaßen, unnd gestalt, wie die hierunter in diesem wehrenden Landtag, dieses ersten propoſitions - Punckten halben, zwischen Irn Fürstl. Gnaden, und dero getreuen lieben Landtschaft und geuattern, gewechselte Schriften, inn Buechstaben außweisen, unnd zu erkennen geben, darauf man sich umb geliebter Kürze Willen, in diesem Abschied hiemit will referirt, unnd die daselbsten angezogene Conditiones, unnd Reſervata bederseits, und sovil einen jeden Teil beruert, nit weniger für steiff und verbündlich gehalten haben, alß ob dieselbe alle und jede hierinnen ſpecificè, weren gesezt unnd exprimirt worden, welche der Stende underthenige, gehorsame Conteſtation, Willfahrung, Beysprung, und Zuesetzung, Ire Fürstl. Gnaden zue sondern hohen unnd gnedigen Danckh auf — und angenommen.

IX.

IX.

Extract

Aus dem Landtags Abschied de anno 1610. den 26ten Maij.

etc. etc.

So haben Sie sich doch für dießmal nichts desto minder vnd vnangesehen aller im Weeg ligender difficulteten vnd Beschwerden, einhelliglich miteinander dahin entschlossen, vnd verglichen Jren Fürstlichen Gnaden auch, kraft dieser Verabschiedung, verbindlich zuegesagt, und versprochen; Deroselben vber vorige Bewilligung zue Ausführung mehrangezogener Gülchischen Rechtmäßigen Successions Sach mit noch Ainmalhundert und Fünfzig Tausendt Gulden dergestalt zuehelfen vnd zuestatten zu kommen, daß Jren Fürstl. Gnaden von Gemeiner Landschaft Steuer, und Ungeldtsgefellen, und wie sich die Stände sonsten miteinander verglichen monatlich Fünf und Zwanzig Tausendt Gulden vnd also innerhalb Sechsmonath die völlige Summa berürter hundert fünfzig tausend Gulden erstattet, vnd güet: auch mit Liferung der ersten Frist von dato dies Abschiedts vber vier Wochen, oder zum lengsten primo May der Anfang gemacht, vnd volgendts solcher Gestalt mit Gottes Hülf biß zue völliger Abrichtung obgesezten bewilligter Summa continuiret werden soll.

Wie nun Jre Fürstl. Gnaden in Anseh = und Betrachtung Jhrer der Stände vorhin vff sich habenden Beschwerden mit dieser abermaligen ansehnlichen getreuen Verwilligung der anderthalbmal hundert Tausendt Gülden (darab dann Jhre Fürstl. Gnaden Jhrer der Stände getreues Herz, vnterthänige Lieb, vnd Affection augenscheinlich verspüren,

und erlehrnen, vnd es neben Ihren geliebten Söhnen mit Gotteshülf vmb Sie sambt, und sonders in Gnaden, vnd allen Gueten hinwider zu erkhenen, unvergessen bleiben wollen) nit weniger auch denen, der wegen bestimmten Fristen, vnd Zalunges Terminen gnediglich wol content, vnd zuefrieden, es auch nochmahlen bey denen dabey der Wiedererstattung vnd künftiger Vergleichung halben angehängten Conditionen in Gnaden bewenden lassen; Also haben Ihre Fürstl. Gnaden gnädiglich bewilligt, daß die von Ihnen den Ständen hierzue, vermög Ihrer hierunter ergangenen Erklärungs Schriften selbst fürgeschlagene Mittel in Gottes Nammen, also ehist müglich effectuirt, vnd zue Werkh gezogen werden, darzue dann Ihr Fürstl. Gnaden Dero theils alle nothwendige gute Befürderung in Gnaden einwenden helffen wollen ꝛc. ꝛc.

X.

Auszug

aus der

Von Pfalzgraf Philipp Ludwig ꝛc. und Sr. Fürstl. Gnaden geliebten Gemahlin Frauen Anna Pfalzgräfin bey Rhein, in Bayern, Gülch, Cleve vnd Berg Herzogin gemachten väterlich- und Mütterlichen Disposition vnd Verordnung Das Gülchische SuccessionsWerk, und was für ein jährlich Deputat die zween jüngere Söhne Herzog Augustus und Herzog Johans Fridrich, beede Pfalzgrafen ꝛc. Gebrüdere aus dem Gülchischen Landen haben sollen. Neuburg an der Donau den Achtzehenden Monatstag Februarij Anno nach Christi vnsers Herrn, und Erlößers Geburt im Eintausend, Sechshundert vnd Eilften.

ꝛc. ꝛc.

Und ob vielleicht des Herrn Churfürsten zu Brandenburg ꝛc. und Dero Gemahlin, Ihrem Sohn

Marggrafen Georg Wilhelm ꝛc. entweder an Marggraf Ernsts ꝛc. seligen statt zum Gewalthaber anstellen, oder Dero angegebene Recht, vnd Forderung gar cediren, und also die Räthe, Stände, Amtleuthe, Diener, vnd Unterthannen in newre Pflicht vnd Huldigung nehmen lassen wolten, welches doch vorhergehende Tractation vnd Vergleichung nicht zuegestatten; So lassen wir es dahin gestellet seyn, das auf solchen Fall auch dieser seits die Huldigung vonneuem sowohl in unßerem, als S. vnsers Sohns Libden selbst eigenen Namen Successive aufgenohmmen werde, die Einkhomen der Lande aber S. vnsers Sohns Ldn. sowohl in communione als nach Austrag vnd Erledigung des Successions Stritts, zue Jhr, vnd der Jhrigen, wie auch zue der Regierung, Garnisonen, vnd Gebew-Vnterhaltung vnd des Landes Defension, vnd Versicherung mit guter Ordnung gebrauchen, auch davon vff vnser Begehren ordentliche Rechnung thun, vnd da über obbemeldte Ausgaben, wie auch vber Entrichtung deren vf den Landen stehenden pensionen was vbrig, dasselbige nach vnßeren Willen, vnß lieferen, oder worzue solches Residuum angewendet werden soll, Beschaids gewarten, gestallt sich S. L. biebevorn den 19ten Maij Anno 1612. deshalben selber schriftlich erkläret; In welchem dann fürnemlich dahin zusehen, das die große Beschwerden, so durch dieß Gülchische Successions-Wesen auf vnßeren freundlichen herzliebsten Herrn vnd Gemal ꝛc. vnd Sr. Ldn. KammerEinkommen, wie auch uff die Neuburgische Landschaft erwachsen, von Jahren zu Jahren, so wohl als die danidige wider abgelegt vnd bezalt werden mögen.

ꝛc. ꝛc.

XI.

Extract

Aus dem Landtags Abschied de anno 1611. den 23ten Xbris.

etc. etc.

Sonderen auch noch ferners, welches an den Landständen besonders rühmlich zu dem Jülchischen Successionwesen, und desto ringerer, und leichterer Abstattung der in den Niderlanden bestellten Oberisten, Rittmeistern, Kapitainen, vnd Soldaten, Fünfzig Tausend Gulden, doch vff Maß, vnd Weiß, wie die in anno 1609. vnd 1610. zu gleichen Ende hergeschossene Dreymalhundert und fünfzig tausend Gulden, Welches Ihro Fürstl. Gnaden an sich selbsten vor billich halten, in Kraft dies verwilliget seyn sollen, dergestalt, daß Sie die Landstände auf Wiedererstattung, und Refusion den halben Theil an solcher Summa auf herbeynahende Frankfurter Mitfasten, den anderen halben Theil aber vff die nechst daraufvolgende Frankfurterherbst-Meß Iren Fürstl. Gnaden einbehändigen, vnd zustellen lassen wollen ꝛc. ꝛc.

XII.

Extract

Aus dem Neuburgischen Landtags Abschiedt ddo. 29ten Decembr. 1613.

etc. etc.

Warumben aber aus den Gülchischen Fürstenthumben, und Landen bishero nichts wieder zuerückh gefol-

get, sondern vielmehr noch zuegebüeset werden müsen, ist den Stendten selbsten, und fast aller Welt bekhandt, inmaßen dann auch die Landtags-Propoſition ausführlich, und sovil zu erkhennen gegeben, das Ire Fürstl. Gnaden, und die ihrige an guetlicher oder rechtlicher Vergleichung, das dieselbe bis dahero sich gesteckt, khein Schuldt, sondern nichts mehrers als der Sachen schleunigen Außtrag mit grosem Uncosten gesuecht haben ꝛc.

XIII.

Extract

Aus dem 1ten fundations Brief des ehemaligen Jesuiten Collegii zu Neuburg, den Seiner hochfürstl. Durchlaucht Herzog Wolfgang Wilhelm höchstseel. Gedächtnus sub dato Neuburg den 2ten Febr. 1617. in lateinischer Sprach gnädigst ausgefertiget haben.

— — —

Et ad hunc consiliorum nostrorum Scopum constantem utilemque operam nobis praebet venerabilis Societas Jesu, quae pro Instituti sui ratione, quibus potest modis ac viis, rem literariam atque pietatem ubique promovet, juvat et ornat, in Juventutis plebisque christianae institutionem atque informationem concionibus habendis, aegrotis afflictisque consolandis, administrandis Sacramentis et id generis charitatis officiis exercendis domi forisque, ubi major est Dei Gloria, animarumque uberior fructus sperandus et exspectandus, modis omnibus intenta — — —

Atque haec omnia ut perpetuis temporibus Societati firma, rataque maneat, per Viscera Misericordiae Domini Dei nostri obtestamur charissimos filios nostros Principes hujus Ducatus, ut hanc nostram fundationem, Dotationem, et provisionem quam pure propter Deum, ex eo, quod Catholicae Religioni et conversioni, ac Saluti nostrorum subditorum per omnes terras nostras merito debemus, et pio devotoque Studio jam fecimus, firmam ratamque habeant perpe-

tuo ac sua quoque pietate sancte tueantur, ac custodiant, ac si qua poterunt occasione, pro suis quoque erga Deum meritis proprioque Salutis, ac Dignitatis incremento atque communi Subditorum Provinciae hujus bono et comodo augere contendant. sic enim futurum Speramus, ut quae hoc loco pro Ecclesia et Religione catholica libenter sane a nobis suscepta sunt, non solum feliciter perdurent, suaque semper auxilia accipiant, sed toti etiam orbi, de nostro Zelo, constantique in avitam Religionem et pietatem Studio manifestum fiat. neque tamen obtestamur et rogamus solum haeredes atque Successores nostros, ut suis omnibus conservandis diligenter studeant, sed ne iis etiam contrarium quippiam instituant, aut Societati graves sint, hic tanquam coram oculis divinae Majestatis obligamus, adjurantes eos insuper, si huic nostrae voluntati fundationique perpetuae sese temere opposuerint, divinae ultionis, districtique Judicii rei fiant — — — —

XIV.

Auszug

Aus dem testament des neuburgischen Kirchen Raths Director Herrn Michel Miesigmann seel. ddto 1ten May 1618.

— — —

Zum Vierten weil ich betracht den Wohlstand Leben, und Frucht der Löbl. Societät Jesu, den sie schafen in Aufrichtung der katolischen Kirchen, mit Lehrung, Predigen, Beichthören, Unterweißung der Jugend, auch Besuchung der Kranken ꝛc. und damit sie desto mehrer Personen und Priester von meiner Verlassenschaft möchten halten, über die Zahl die sonst das Collegium ihres Ordens können erhalten, denen verschaf ich acht tausend Gulden dem Collegio zu.

— — so begehre ich hingegen von gemeiner Societät, daß sie mir nicht allein als benefactori simplici, sondern als fundatori (doch in seiner Gestalt) alsbald nach meinen Tod alle Priester so viel Messen samt den Coadjutor. Gebett verrichten, als wie bey ihnen bräuchlich, durch die ganz Societät. Neben solchen ist auch mein freundlich bitten, und Begehren, was über meine legata an Geld, Gütern, Briefen, Haußrath, sey was es wolle, überbleiben wird, so alles pauperibus Christi, und ad pios usus vermaind, gedachte Patres Societatis oder andere in ihren Namen, sich unterfangen solten, als benannte Executores von mir, oder ihnen verordnet, solches als in ihren Gewalt zu nemmen, solches treulich versilberen, und alles zusamen samlen, und um solches ein Gut, oder ewigen Zünß, oder Gült kaufen, und anlegen, auch die ewige Einkomen von solchen durch Patribus selbsten jährlich soll aus dispensiret werden, ad pios Usus infra deputatos nach ihrer Discretion, allein alten Krancken, preshaften Haußarmen, die ihr Brod nicht mehr gewünen können, einen viel, dem andern weniger, nach ihrer Erkantnus, starcken aber auch vaganten Störzern ausgeschlossen und zu solcher Dispensation hat mich bewegt ihr institutum, und Profession, daß sie Persönlich zu Hauß die Krancken, Elenden, und Armen besuchen, dieselbigen trösten, und durch solches Mittel die beste Erkantnus haben, wo die Noth am größten ist, zuhelfen, und wie solche ihr gehabte Mühe, wölle ihnen Gott der reich Vergelter ihren lohn geben, den zeitlichen, und ewigen Segen, und um solche Ausspendung solle Niemand verbunden seyn Rechnung zu geben Allein mit ihren guten gewissen dem jüngsten Richter Jesu zu verrechnen, und solche 2. Stiftung der Patrum und Armen soll ewig werden — — —

XV.

Abschrift

eigenhändigen Schreibens Herzogs Wolfgang Wilhelms an pfalzneuburgische gemeine Landschaft —

Liebe getreue Landstände, die obliegende schwere auch unumgängliche Ausgaben, so mir jezo etliche Jahr hero, wegen prosequirung meiner auf die gülden Bull, keyßl. Privilegia, auch confirmationes deren pactorum meines Chur = und fürstl. Hauß der Pfalz Grafen rc. nit weniger wegen der vielfältigen durchzügen, und einlegerung des kayserl. und anderen Kriegs Volcks in meine Land, und derselben ab = und Ausfiehrung zue gewachsen: Sodann die miseri, und Betrangnussen meiner daher, sonderlich in denen Gilchischen und zuegehörigen Fürstenthum und Landen, auf höchst erarmter Unterthanen, welche verhindert, daß sye mir die schuldige Dienst, Rennten, und Gülten nit bezahlen können, ja weil eines Theils Kriegs Volck, und ihre commandanten sich selbiger Orthen nit gescheucht meine Kohrnhäußer zu eröfnen, und meinen gehabten Vorrath heraus zu nehmen, dahero ich die jenigen, so auf den Aemtern von meinen Vorfahrern her pensiones zu empfangen haben, also auch die Rhäten, Beamten, Cantley Verwahnten, und andere Dienner selbiger Orthen nit völlig zu contentiren weiß, und den Landständten selbiger Orthen weil die Unterthanen den Khrieges Last auf den Halß, welcher etlich monat nacheinander allein an denen von der Obrigkheit verordneten Liferungen, an Gelt, Profiant, Fourage, und anderen Servitien monatlich über zweymalhundert tausend Reichsthaller, so allein der kayserl. Soldatesca geliefert worden, sich belauft, (daran est dann noch khein aufhören) nit wol müglich sein wirdt, mir extraordinari zu succuriren, Weil auch die Rhet, und Beamten, auch advocaten Kanzley = und andere Dienner, will man nit Alles verlohren geben, auch über, und über gehen lassen, oder auch die ansehnliche, und fundirte praeten-

siones zu höchsten Verweiß meiner posteritet, und Agnatien nit ersitzen lassen, unterhalten seyn, auch oft schwere Reiß, auch Verehrung, Legationes, und andere unumgengliche Kosten angewendet werden miessen, darzue aber das jenige, was ich von meinen Kammer = und Zohlgefehlen zu erheben, sonderlich bei disen beschwerlichen Zeiten, da die Comercia gesteckt, und die Zohlgefehl so wenig austragen, wann schon alles, was ich aus den Steuer, und Umgelds = Gefehlen, vermög vorgehend Landtags Abschid, zu erheben, darzue gerechnet, nit erkleckt, bevorab da ich guete leuth haben, und behalten will, ich die Besoldungen um ein merckliches hab erhöhen miessen, und ein, als den andern Weeg, ob ich schon auß den Gilchischen Landten zu Succurs der neuburgischen Kammer, auf etliche Jahr nichts zehoffen, dannocht wegen selbigen Landes expeditionen, noch immer forth vill leuth die mir arbeiten helfen, unterhalten, und wegen des Landts conservation, und Erleichterung vil Reißen, und kostbarliche Schickungen firnehmen mueß, und damit dann solches convenienter möge geschehen; Nachdem auch wegen der Leicht = Begengnus, und exequien weylandt meiner herzliebsten Gemahlin mir zimlicher Kosten aufgangen, und da ich mich wider verheurathen solte, ein neuer grosser Kosten auf Werbung, Hochzeit, Morgengab, Kleidungen, Verehrung, Legationen, und Heimfiehrung erfordert wird, in welchen jederzeit die Landtständt ihren Landtsfürsten succurirt haben, so bin ich gedrungen, wiewol ich mir genzlich vorgenohmen gehebt, die tag meines Lebens von meiner neuburg. Landschaft, über das bewilligte, fir mein particular, kein extra ordinari Hilf mehr zu begehren, sondern mit dergleichen Zumueten, weil sye vorhin, so vill bey meinen Voreltern, und mir gethon, gänzlich zu verschonen; bey diesen meinen beschwehrlichen Anligen, und zu Fortsezung, Continuation, und Conservation, auch ehrliche fiehrung meines firstl. Staadtes, und Standtes, will ich anderst ehrliche leuth in Diensten behalten, und angedeitte meine possession auch hechst importirende Succession und anderer wohl fundirten jura nit ersizen, und dahinten lassen, und mich wider verheurathen, euch zusammen zu beschreiben, und euren Succurs auf ein Jahr oder drey, und um etwas anticipation zu begehren, wie ihr auß der proposition, so euch wird vorgelesen werden, zuvernehmen, gdigst ge=

sinnendt, weil ihr gleichwol nechst Gott durch meine vätterliche Providenz Firsorg, auch unverdrossene Miehe, Kosten, und Arbeit, bey Hauß, und Hof erhalten, und mehr, als vil euer benachbarten befreyet, und unbeschwehrt gebliben, und weil ich mich in solchen auch, und andern meinen Landten und Unterthanen zum beßten, weder leibs noch lebens Gefahr, auch weder anderer Leuth offension, noch andere Respect nicht hab hindern, oder abhalten lassen, Ihr wollet meinen zue euch gesezten gdigsten Vertrauen nach, hinwider auch bey mir getreulich halten, und in diesen schweren Anligen mich nit stecken, oder in neuen Schulden Last gerathen lassen, vilmehr aber, ungeachtet Euer zwar bekanten auch zimlich schweren Obligen auf drey Jahr nach einander, nit allein ein ergibige Beysteur, wegen obangedeiter mir zuegewachsener und vorstehender doch unumgänglicher neuer Ausgaben, so in meiner Verheurathung mir zuewachsen mechten, sondern auch zu ersezung der von den Gülchischen gefehlen, jährlich nach Neuburg beschehener Lieferung (daran aber, bis das kayserl. Kriegs Volck hinweg komt, und die Unterthanen fieglich ihre Aecker anbauen, und ihre Schuldigkeit erstatten können, ein merckliches abgehen wird) ein ersprießliche Hilf, und Beyschuß zuewilligen, des verhoffens, es solle in solcher Zeit der Vertrag mit Brandenburg zue Gueten effect, und die Gülchische Landt nechst göttlichen Beystandts wider zu Ruh gebracht, also auch mir der Churpfalzischen Anwandtschaft, und erfolgten Angefehlen halber zu meiner Befuegnus verholfen werden; Dabei dann fehrnerer zu bedencken, und mit meinen deputirten zu communiciren, auch auf mein Ratification zueschliessen, ob solches aus obbemelten Steur, und Umgelds Gefehlen zuenehmen, oder wie sonst mit geringsten der Unterthanen Beschwerden diser Beyschuß dergestalt zu erheben, und zur handt zu bringen, daß ich daran einen guten theil eheist erheben, und mich dessen bey jeziger Reiß, damit mein Cammer desto leichter zu erstatten, gebrauchen khönne.

Wie dann zugleich zu Bedencken seyn wirdt, wie am fieglichsten zu denen Mitteln zu gelangen, dardurch man nach, und nach neben nothwendiger und ordentlicher jährlicher entrichtung der Landschaft obligenden pensionen, auch die Capitalia abstatten, auch sowohl mein,

als der Landschaft Credit á Salvo erhalten, und die Landschaft aller Schuldigkeiten befreyen mögen.

Wie ich nun zu euch das gnädigste Vertrauen gesetzt, es werde kheiner unter euch sein, der bey obgedachten so bekanten notwendigen, und unumgenglich Ausgaben, so uns bald ufeinander zuegewachsen getreulich, und erspriesslich zu succuriren, nit allein so vil an euch gern mit einrathen, und beferderen, sondern auch hiebey selbsten mit unterthänigster Bereitwilligkeit concurriren; Als bin ich hingegen des gnädigsten erbiettens, solche verhofte eure unterth. Willfahrung, davon ich mit nechsten ersprieslliche Relation zuvernehmen verhoffe, umb euch samt, und sonders mit beharlichen Gnaden, und Landtesfürstl. Hulden, auch mit treu, und Vorsorg zuerkhennen, und zu beschulden, sondern auch zu solchen Ende, meinen geliebten Sohn Herzog Philipp Wilhelm Pfalzgrafen vätterlich anzuweisen. Den Allmächtigen bittend, daß Er mit seinen Segen, und Göttlichen Obhalt, euch allerseits beywohnen, gute consilia, und Conclusa an die Hand geben, auch uns allerseits alles deß, so uns zu Leib, und der Seelen ersprieslich seyn mag, miltiglich verleyhen wölle.

Und ich bleibe euch samt, und sonders mit beharlichen Landtesfürstl. Gnaden wol beygethon.

Dat. Alessandria am Flusse Tanaro den 29. Martij 1630.

Wolfgang Wilhelm.

Ueberschrift:

Denn wohlgebohrn würdig, edlvöst, fürsichtig, ehrsamb und weisen, unsern lieben getreuen N. N. Landtmarschalcken, Commissarien, und Räthen, auch den samtlichen Landtständen, von Klöster, Ritterschaft, Städt, und Märckt, unsers Fürstenthums Neuburg sampt, undt sonders.

XVI.

Extract

Aus den, von dem durchlauchtigsten Herzogen zu Neuburg Wolfgang Wilhelm ꝛc. ꝛc. dem Collegio der Soc. Jesu zu gedachten Neuburg sub dato 7ten Sept. 1638. gnädigst ertheilten zweyten fundations Brief.

— — —

Also haben Wir in Betrachtung ob = gedacht = unserer an = und obliegender Sorgfalt, und wegen unseres zu der Societet tragenden sonderbaren gnädigsten Zuneigens, und anvertrauens, wie dan auch damit in mehr besagten unseren Collegio zu Neuburg neben aller vorgeschriebenen Schuldigkeit, auch Verrichtungen, und dazu nöthigen Personen, hinfüro auch andere mehrere Personen, und Professores, nämlich logici, Casuistae, controversistae, und operarii auch 3. Missionarij, wie auch, daß sie die Patres Societatis ohne ferneren Beyschuß von unseren geistl. = und Kammer gefällen den Kirchen thurn, wie gleichfalls die ganze Kirchen samt den Collegio daselbst fürters repariren, perficiren, und in guten Bau desto füglicher beständiglich erhalten. wie nicht weniger auch die Fabric, auch Kirchen ornamenta, utensilia, und Nothwendigkeiten desto beser verschafen, und unterhalten können mögen, und sollen, hiemit, und in Kraft dies uns resolvirt, und verordnet, resolviren, und verordnen auch hiemit beständiglich vor uns, unsere Erben, und Nachkommen, dß von dato an neben den vorgemelten zu Anfangs demselben Collegio zugeeigneten und übertragenen, auch bishero darzu genossenen, und gebrauchten Renten, und Gefällen, nuzbar = und Gerechtigkeiten des vor langen Jahren in Untergang kommenden Klosters des heiligen Benedicti Ordens, so zwischen unsern Städten Lauingen und Gundlfing zu Echenbronnen an den Fluß Prenz gelegen ist, mehrgedachtes Collegium zu Neuburg auch hinfüro, gleichwie es den Platz des verstehrten vorangeregten

Frauen Klosters daselbst zu Neuburg allbereit innen hat, und besitzet, also und gleichergestalt auch die demselben zu = und angehörige, und von weyland Kaiser Heinrich höchst seligster Gedächtnus dazu specialiter fundirte, und darbey vor diesen gebrauchte Güter, und Gefälle, es seyen solche an Dörfern absonderlich einschichtigen Höfen, Häußern, Aeckern, Wiesen, Gärten, Aengern, Weingärten, Fisch = Wässern, und Lehen, so noch in esse (wie solches die hernach bemelte sonderbare Declaration, und acceptation mit mehreren nachführet) item Wun, und Weid und daraus kommenden Zinsen, und Zehenten an Geld, oder Getreid, so von Alters zu solchen Kloster gehörig gewesen, und bis dahero daraus zu unserer geistlich neuburgischen Cassa von Möhringen aus, auch zu Hemau, und Neuburg eingebracht, und verrechnet worden, hinfüro zu empfangen, zu nuzen, und zu niesen sollen haben, und mögen. und damit dieses alles der Societät zu guten auf ewige Zeit kräftig, und gültig verbleibe, so thun Wir hiemit väterlich erinneren unsern geliebten Sohn, auch die jenige, so der allmächtige Gott Uns künftig bescheren möchte, und alle derselben eheliche männliche Descendentes, Nachkommen, Erben, und Successores, sonderlich aber die unter ihnen in Unserm Fürstenthum Neuburg regieren werden, hiemit, und in Kraft dieses, daß sie dasjenig, was Wir sowohl vor diesen als jezo von neuen fundiret, und gestiftet haben, wie vorgemelt zu mehrerer Ehre des allmächtigen Gottes, wegen Conservation, Fortpflanzung, und Beståttigung der allein allmächtigen katholischen Religion, Bekehrung und ewigen Hails unserer getreuen lieben Unterthanen in Unsern Landen, auch zu desto besseren und beständigen Unterhalt ihres der Patrum Societatis Jesu Collegii, auch angedeuter Schulen und Gymnasii wie vorbemelt wohlmeinend, und zu unsern Obligen nach, aus guter unsrer Naigung, und Eifer angestellt, bewilligt, und beständig verordnet haben, auch ihres theils ohne einigen Mangel, fehl, oder Abgang ebenmässig gutheissen, und bekräftigen, auch in guter Obacht, und zumal unversehrt erhalten, auch viel eher diese unsere wohlmeinende fernere Bewilligung vermehren, und verbesseren, dann das geringste davon entziehen, oder beschwehren, auch andern dergleichen gestatten sollen, damit sie uf solchen unverhoftigen widrigen Fall den göttlichen Zorn auch die

schwere Verantwortung an jenem grossen tag nicht auf sich laden, und daß um so vil desto mehr auch die alte fundationes zu Gottes Ehre, und seiner Kirchen Aufbauung, auch zu trost, und geistlicher Ergötzung der abgestorbenen Seelen in acht und observanz gehalten, angewendet, und dabey erhalten, und conserviret werden mögen — — —

XVII.

Im Nahmen der allerheiligsten unzertheilten Dreyfaltigkeit. Amen.

Von Gottes Gnaden Wir Philipp Wilhelm Pfalzgrave bey Rhein, in Bayern, zu Gülch, Cleve, und Berg Hertzog, Graff zu Veldentz, Sponheim der Marck, Ravenspurg, und Mörß, Herr zu Ravenstein ꝛc. thun Kund, und bekennen hiemit offentlich, und gegen jedermäniglich vor Uns, all Unsere Erben, und Nachkommen, zu all folgenden Zeiten. Nachdeme einem jeden Catholischen Christlichen Fürsten billig hoch angelegen, damit nit nur allein die in dessen Fürstenthumb und Landen durch die unerschöpfliche göttliche Barmhertigkeit, und daraus hergeflossene unerschätzliche Gnad, und Erleichtung des heiligen Geistes eingeführter allein seeligmachender Catholischer Glaub eyfferigst fortgepflanzet, sonder auch die Verehrung des allmächtigen Gottes, und seiner übergebenedeytesten Jungfräulichen Mutter, und Himmel Königin Mariae, neben andern heiligen Gottesdiensten, und geistlichen Exercitien fürnemlich durch andächtige Religions und Ordens = Persohnen Mann = und weiblichen Geschlechts mit täg = und nächtlichen Gebett und Lobgesang beständig vermehret werde; daß Wir dahero zu höchster und demüthigster Dancksagung wegen angeregten von Sr. göttlichen Allmacht in Unserm Fürstenthumb Neuburg, und Landen bis dahero vätterlich und gnädiglich erhaltenen, und vielfältig geseegneten, allein seeligmachenden Catholischen Glaubens, und darab in viel unterschiedliche Weeg verspürten absonderlichen göttlichen Gnaden, und Gutthaten, auch zu noch grösse-

rer Vermehrung der Glory und des Lobgottes über die vor zehen Jahren in Unsere allhiesige Residenz Statt Neuburg eingebrachte des heiligen Seraphischen Vatters Francisci Ordens Brüdern der strengeren Observanz aus noch fernerem steiff- und imbrunstigen Eiffer, und sonderbarer Devotion, auch zu Trost, und Consolation Unserer Bedienten, und Unterthanen, daß nach dem Willen, und Beruff des heiligen Geistes, deren Töchtere ihr zeitliches Leben in dem geistlichen Stand, und Dienst Gottes zuzubringen, und zu beschliessen, Zuflucht und Gelegenheit haben mögen, aus Unseren eigenthümlichen Mittlen ein Kloster, und Kirchen für Neun Ordens Jungfrauen, und eine denselben angehörige weltliche Magd der allerseeligsten Mutter Gottes Mariae von dem Berg Carmelo, unter der Regul oder Reformation der Heiligen, und Seraphischen Jungfrauen Theresiae zu stiften, zu erbauen, und diese Ordens-Jungfrauen zu ihren nöthigen Leibs-Unterhalt beständig- und genugsamlich zu dotiren, und zu begaben, bey Uns entschlossen, und verordnet haben. Solchem allen nach zu immerwehrenden Lob, und unendlicher demüthigster Verehrung der allerheiligsten unzertheilten Dreyfaltigkeit, Gott Vatters, Sohns, und heiligen Geistes, sodann auch zu Ehren der allerreinesten Jungfrauen und Mutter Gottes Mariae, und der wunderthätigen Heiligen Josephi, und Theresiae, Unserer auch sonderbaren Himmels Patronen und Fürbitteren thuen Wir mit behöriger Vergünstigung Bewillig- und Bestättigung des heiligen römischen Apostolischen Stuhls und zeitlichen ordinarij gedachten Ordens Jungfrauen das von Uns in Unserer Residenz Statt Neuburg gegen St. Martini Capellen über, neben Johann Jakob Lautens Behaußung aus Unseren eigenen Mittlen erbaute, und aufgerichte auch mit gebührendem Kirchen-Ornat, Haußrath und anderen Utensilibus versehene Kloster, und Kirchen Kraft dieses in der beständigsten besten Form Geist- und Weltlichen Rechtens, geben, schencken, einräumen, und zugleich von allen oneribus waßerley Gestalt vorhero solchen Platz, und Orth ein- und anders obgelegen gewesen seyn mag, gänzlich und zu allen Zeiten hiemit, neben ewiger Gewehrung aller Eviction, derenthalben befreyende, dotiren und begaben, auch sie die Ordens-Jungfrauen und dieses von Uns gestifte Kloster folgender maßen mit einem Capital von Dreißig Tausend

teutscher Gulden jeden zu fünfzehen Bazen, oder sechzig Creuzer gerechnet, gnädigst versehen, welche Wir, indem Uns selbige eigenthumlich zugehörig seynd, und der Zeit bey Unserer getreuen lieben Landschaft Unsers Fürstenthums Neuburg, verzinßlich aufliegend haben, daß sie die Landschaft, und dessen verordnetes Commissariat ab solchen von Uns, und Unseren Erben, und Nachkommen unwiederrufflich hiemit überlassenden cedirten, auch den Ordens Jungfrauen nunmehr angehörigen fundation- und Stiftungs Capital der Dreißig Tausend Gulden Jährlich fünfzehen Hundert Gulden Verzinßung, selbige alle viertel Jahr mit Dreyhundert fünf, und siebenzig Gulden, und das erste Quartal Reminiscere dieses lauffenden Ein Tausend sechß Hundert neun, und sechßzigsten Jahrs ohne allen ihren deren Ordens Jungfrauen, oder des Klosters Entgelt, richtig, und ohnfehlbar lieferen laßen, jedoch dargegen die Ordens Jungfrauen, mit solchen fünfzehen hundert Gulden fundation, und Stiftungs-Gelderen sich in allem mit Speiß und Tranck, Holz, Liecht, Getreyd, Kleydung, und allem übrigen, was zu deren völligen Alimentation, und Subsistenz in einem, und andern, nach Innhalt ihrer Regul und derselben Instituti durchgehend, nichts davon ausgenommen, erfordert wird, sich gänzlich verpflegen, und nit nur allein die Haupt- und Innngebäu des Closters, und der Kirchen fürtershin und zu ewigen Zeiten, ohne Unsern, auch Unserer Erben, und Nachkommen weitheren Entgelt aus ihren jezigen Stiftungs- und etwa noch künftig anderwertig her erlangenden Mitteln unterhalten, und conserviren, sondern auch allen ferneren Kirchen Ornat, und was sonsten zu dem heiligen Gottesdienst, diesem ihren Orden nach, in einem, und andern allbereit gehörig, oder von der höhern geistlichen Obrigkeit annoch verordnet werden mag, gleichfalls selbsten aus obigen Mittlen beytrachten und verschaffen, und sich beneben mit einem eigenen Priester auf des Klosters eigenen Kösten versehen, und also über vorermelte Unsere Dodation, Fundation, und Stiftung ofterwehnten Ordens Jungfrauen an Uns, Unsere Erben, und Nachkommen mit Recht, oder aus Schuldigkeit weder jezt, noch ins künftig, das geringste mehr zu praetendiren haben sollen, mit dem Zusatz aber, im Fall dieses Unser Capital der dreißig tausend Gulden,

wider

wider Zuversicht, von jemand auf was für Weiß es auch geschehen mögte, disputirlich gemacht werden sollte, und dem Kloster die Zinße der fünfzehen Hundert Gulden, zum Theil oder samtlich, Jährlichs nicht bezahlt wurden, es seye wegen Krieg auch anders Unglück, oder durch gemeinen Schaden, oder andere Verhinderung, und Mißbezahlung, wie es sich immer zutragen mögte; das Wir, und Unsere Erben, und Nachkommen, zu allen Zeiten ein solches aus Unseren eigenen Cammergefällen, oder landschaftl. Deputat, und anderwertige Intraden, alles das jenige, was hierzu ermanglen, und abgehen wirdet, richtig erstatten, und auf die verordnete Quartal alle Jahr ohnfehlbar vor allem andern entrichten laßen wollen und sollen; Gestalt dann Unsere ganze, und ausdruckliche, vor dem strengen Gott höchstverbindliche Meinung ist, daß dieses von Uns gestifte und erbaute Kloster sowohl mit öfters erwehnten Dreißig Tausend Gulden Capital, als seinem dahien nunmehr eigenthumlichen Gut und der völligen Zinßreichung darab, von Uns und Unsern Erben, und Nachkommen gesichert, gewehret, und darbey gegen mäniglich geschutzt, und gehandhabt werden solle; Immassen Wir zu solcher Versicherung, und respect. Bezahlung auch gedachte Unsere Erben, und Nachkommen neben Unseren, und Unserer getreuen lieben Landschaft die Stände, Räthe, und Ministros zu allen folgenden Zeiten hiemit, und in Kraft dies am beständigsten und Kräftigsten, wie es geschehen kann, soll, oder mag, verbinden, und obligiren, Sie zugleich auch väterlich ermahnet haben wollen, daß selbige Unsere also gestelte fundation in keinen Abgang oder Mangel gerathen laßen sollen, so viel an ihnen ist, bey Vermeydung schwehrer Straff Gottes, welche im widrigen darauf in diesem oder jenem Leben erfolgen wurde. Darbey Wir Uns aber auch ausdrucklich bedingen, und vorbehalten, wann unter Unseren Kammer-Gefällen Unseres Fürstenthums Neuburg über die von Uns schon restituirte Klöster, und deren Güter, noch einige andere Klösterliche (und nit Pfarrliche) Einkommen von Renten, Zinßen, Gülten, Wießen, Aeckern, Zehenden, Weyheren, Hölzeren, oder anderen liegenden Stucken, Gründen, und Nutzungen, ob sie nun von ganzen Corporibus, Juribus, oder in andere Weeg herrühren, oder wie sie auch immer

genennt, oder unter einige Klösterliche Güther gezogen werden könnten, sich befinden, und durch Uns, oder Unsere Erben, und Nachkommen, oder durch andere in Erfahrung gebracht wären, oder noch erkundigt wurden, daß Wir uns auch Unsere Erben und Nachkommen mit behörlichen Consens des heiligen römischen Stuhls an dieselbige, so weit sich dieses der Ordens Jungfrauen Klosters, und der Kirchen-Bau und andere sämbtliche darauf ergangene Unkosten mit und neben den dreißig tausend Gulden Stiftungs-Capital erstrecken, wieder zu erhollen Fueg, und Macht haben mögen, ohne einige Wiederred, oder geistliche Censur, und Gewissens Verletzung. Zu dessen allen vest- und unverbrüchlicher Halt, und Bekräftigung, auch ewiger Gedächtnuß haben Wir für Uns, und Unsere Erben, und Nachkommen gegenwärtigen Fundations- und Stiftungs wie auch der Dreissig Tausend Gulden zu ewigen Zeiten in bester Form zugleich würcklichen Cessions- und Ueberlaßungs-Brief mit eigenen Handen unterschrieben, und Unserer Hofkammer Secrete daran hangen laßen. So geben, und geschehen in Unserer Residenz Statt Neuburg den ersten Januarij Anno Eintausend Sechß Hundert Neun und sechszig.

Philipp Wilhelm.

Simon Daniel Strobel, Sec.

XVIII.

Nachdeme Ihre hochfürstl. Durchl. Herzog Philipp Wilhelm Pfalzgraf bey Rhein ꝛc. die auf dem jüngst von dem alhier versamlet gewesten Ausschuß von Prelaten, Ritterschaft, Städt, und Märckten, Landstände unterthänigst ersucht, und gebetten haben, weil in selbigen gemachten Schluß die Clausula, daß nemlich die von den Ständen beschehene, und auf Ihrer hochfürstl. Durchl. gehorsamst verglichene Einwilligung Ihnen an Dero Privilegien keineswegs praejudicirlich seyn solle, nit begrifen, selbige aber höchst nöthig, und dem Stylo gemäß seye, daß höchstgeb. Sr. hochfürstl. Durchl. Dero ge-

treue liebe Stände diesfalls mit einer absonderlichen schriftl. Erklerung gnedigst verwahren lassen wolten;

Als haben Ihre hochfürstl. Durchl. bey welcher es niemalen die Meinung gehabt, weniger noch hat, erwehnten Privilegien den geringsten Nachtheil zuefüegen zuelassen, Ihnen den Ständen in diesen ganz billichen Begehren gnädigst deferiret, und erklären sich in hochfürstlichen Gnaden hiemit ausdrücklich, daß vorangeregte verglichene Steuer Einwilligung, und anderes Ihnen Ständen an dero habenden Privilegien keineswegs praejudicirlich seyn solle. Urkund mehr höchsternant Ihrer hochfürstl. Durchl. hiefür gedruckten geheimen Kanzley Secrets, und eigner hand Unterschrift.

Neuburg den 19ten December ao. 1672.

Philipp Wilhelm.

(L. S.)

XIX.

Von Gottes Gnaden Philipp Wilhelm,

Pfalzgraf bey Rhein, in Bayrn, zu Gülch, Cleve, und Berg Herzog, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Marck, Ravenspurg, und Mörß, Herr zu Ravenstein rc. rc.

Unsern Gruß zuvor, lieber getreuer, Nachdeme Wir aus landesfürstl. vätterlicher Vorsorg, und mit guet finden Unserer getreuer lieber, und gehorsamber Landständen Commissarien, und Räthen, für nöttig erachtet, einen gemainen Landtag auf den ersten nächst kommenden Monath Aprilis in Unserer hiesigen Residenz=Statt Neuburg auszuschreiben, und mit Unsern gesambten getreuen, lieben, und gehorsamben Ständen von Klöstern, Ritterschaft, Stätt, und Märckten, das jenige, was des lieben Vatterlands Wohlfart, und Conservation er-

fordert, reiflich zu berathschlagen, und zu schliessen; Als befehlen Wir dir hiemit gnädigst, daß du zu solchem Ende, den Abend vorhero in bemelter Unserer Residenz-Statt alhier persöhnlich erscheinen, oder im Fall du daran behindert wurdest, jemanden andern, aus Unsern übrigen getreuen lieben, und gehorsamen Landständen vollkommenen genuegsamen Gewalt, under deiner aigenhändiger Subscription, und Insigel des Inhalts zustellen sollest, daß auch du alles das jenige, so insgemein, oder durch den mehreren Theil der erscheinenden Landständten, mit Uns, für rathsamb gehalten, bedacht, und geschlossen wird, ohne einige Widerred guetheissen, und vollziehen helffen wollest, damit sich Niemand wegen deiner Abwesenheit entschuldigen, sondern alles, so obgedachter massen beschlossen, und verabscheidet wird, der Gebühr, und dem Herkommen nach würcklich vollzogen werden möge. Dessen Wir uns also gnädigst versehen, und seind dir zu Gnaden genaigt. Neuburg den 27sten Merz 1680.

Philipp Wilhelm.

XX.

Des durchlauchtigsten Fürsten, und Herrn, Herrn Philipp Wilhelm, Pfalzgrafen bey Rhein, in Bayrn, zu Gülch, Cleve, und Berg Herzogen, Grafen zu Veldenz, Sponheim, der Marckt, Ravensperg, und Mörß, Herrn zu Ravenstein rc. samtliche getreue, liebe, und gehorsame Landt-Stände von Klöstern, und Ritterschaft, auch Stätt, und Märckten, Sr. hochfürstl. Durchl. hieobigen Fürstenthums Neuburg, werden aus denen, einem jeden aus Ihnen, unter dato 27ten Februarij negsthin zugefertigten Ausschreiben unterthänigst ersehen haben, zue was ende erst höchstgeb. Ihre hochfürstl. Durchl. dieselbe auf einen gemeinen Landtag gnädigst convociren lassen;

Daß nun erwehnte Stände sich in solcher Anzahl gehorsambist eingestellet, und die übrige, welche unterthänigst zuerscheinen wissentlich verhindert, zur gehorsambster Folg vorberegten Convocation-Schreibens, Ihre

Gewäld, und Vollmachten anderen Ihren Nebenständten zugeschickt, und denenselben das jenige, so Sie auf diesen Landtag, als getreue, und gehorsame Landtstände, in Persohn hetten thuen sollen, und wollen, zu errichten aufgetragen, daran ist Ihrer hochfürstl. Durchl. gnädigster Will, und Befelch gehorsambst vollzogen worden, So Ihro zum gnädigsten Gefallen gereichet, und es auch gegen Dero getreue liebe, und gehorsambe Landstände in hochfürstl. Gnaden erkehnen werden; Anjezo aber lassen Ihre hochfürstl. Durchl. Ihnen Landständten sambt, und sonders gnädigst unverhalten, was sie zu gegenwärtiger Versamlung, Ihrer getreuen lieben, und gehorsamber Landständten bewogen, und zwar

Nachdeme Sr. hochfürstl. Durchl. sich gnedigst erinneret, daß wegen Ihro in vorigen Jahren villfältig, und zuemahlen unvermeidentlich vorgefallener Reißen, auch Dero bey lezterem Reichs=Defensions-Krieg zu Düsseldorf erforderlicher Gegenwarth, und mehr anderer, Ihnen Landständten nit unbekanter Verhinderungen halber seit ao 1661. kein vollkommener Landtag gehalten worden, noch gehalten werden können, sondern des Vatterlands Anligenheiten durch den gewöhnlichen Ausschuß mit jedoch Ihrer hochfürstl. Durchl. gnedigstem Vorwissen, Bewilligung, und approbation abgepflogen werden müssen; Nun aber auf den im verwichenen 1679sten Jahr erfolgten Frieden, die damalige Impedimenta sich gueten theils gelegt, und das bevorab, Ihre hochfürstl. Durchl. mit Dero daniedigen beeden Fürstenthumbern Gülch, und Berg, eine anderwerte Anstalt und Verordnung gemacht; Als haben Sie die gemeine Beschreib= und Versamlung Ihrer getreuen, lieben, und gehorsamben Landständten, und Unterthanen nit lenger verschieben, und Ihnen, auf Ihr beschehenes unterthänigstes erscheinen, hiemit fordrist gnädigst eröfnen wollen, wasgestalten Sie mit guetem, und reifen Wohlbedacht Dero geliebtesten ältesten Sohne, dem durchleuchtigen Fürsten, Johann Wilhelm Pfalzgrafen bey Rhein, in Bayrn, zu Gülch, Cleve, und Berg Herzogen, Grafen zu Veldenz, Sponheim, der Marckh, Ravensperg, und Mörß, Herrn zu Ravenstein ꝛc. die Regierung obbemelter beeder Fürstenthumbern Gülch, und Berg auf gewise, noch vor dessen zue der Neustadt in Nieder Oesterreich den 25ten Octobr. 1678. fürgegangener Vermählung zwischen der Röm. Kayserl.

Mayj. und Ihrer hochfürstl. Durchl. verglichene Maaß, und Weiße, mit denen aldaigen samtlichen Cammer- und Landts-mitteln vätterlich übertragen, eines theils darumben, damit Ihre hochfürstl. Durchl. in Ihren nunmehr durch die Gnad Gottes zimblichen erraichten Jahren, unter welchen dieselbe vor, und nach Dero angetrettener schwährer Regierung, zu Frieden- und Kriegs-Zeiten, sich negst Gottes Ehre nichts mehrers, als Ihrer getreuer lieber und gehorsamber Landständten, und Unterthanen Wohlfahrt, Conservation und Sicherheit angelegen seyn lassen, und dahero, weilen Ihre von Gott anvertraute Lande so weit von einander entfehrnet, daß Sr. hochfürstl. Durchl. zue aller derselben obhabender Regierung landsfürstl. Schutz, und vätterlichen Vorstand, Ihrer eigener hoher Persohn niehemalen verschonet, sondern zue auch ungelegensten Zeiten Sich bald von hier nach Düsseldorf, und nach Umgang einiger nit weniger zue selbiger Landten protection, und Bestem allda zugebrachter Jahren wider hiehero, und also zum öftern hin- und wider mit nit geringer Gefahr, grossen Unkosten, und villen incommoditäten samt Ihrer ganzen Hofstatt begeben müssen, sich sehr defatigiret, eine Soulagirung geniessen mögen; Andern theils der Ursachen, daß Ihre hochfürstl. Durchl., obwohlen Sie allen Ihren von Gott anvertrauten Land, und Leuthen eine gleiche Landsfürst-vätterl. Treu, und Liebe zuetragen, jedoch ihrem hierobigen Fürstenthum Neuburg als Dero angebohrnem Vatterland desto näher seyn, und bey Ihren getreuen lieben, und gehorsamben Landständen, und Unterthanen bis zum End Ihres von der göttlichen Providenz noch weiters erstreckenden Lebens beständig verbleiben können, in der gnedigsten Zuversicht, Ihre getreue liebe, und gehorsame Landständte, und Unterthanen, werden diese Sr. hochfürstl. Durchl. Lands Fürst-vätterliche Liebe, und Treu, und zue Ihrer der Ständischen sonderbaren Trost, und Consolation gefaste Resolution in unterthänigster Devotion, und gehorsamist Lands pflicht schuldigster gegen treu, und Gegenliebe gebührend zue Gemüth ziehen, und über hinnach gesetzte propositions puncten zu Abwendung unnöthiger Spesen sich so fürdersamb unterthänigst erklehren, und in der that dergestalt gehorsamst bezeigen, allermassen Sr. hochfürstl. Durchl.

zue Ihnen Landständen Ihr gnedigstes, und vestes Vertrauen gestellet.

Welchemnach, und damit zum Ersten vor allem, jeziges von Ihro hochfürstl. Durchl. provisionaliter ersezetes Commissariat völlig stabiliret werde, Ist Ihrer hochfürstl. Durchl. getreuen, lieben, und gehorsamben Landständen unverborgen, daß von Zeit lezteren gemeinen Landtags durch Sr. hochfürstl. Durchl. gewester dreyer geheimer Räthen, Kammerer, Hofraths Praesidenten alhie, Pflegers zue Gundelfing, und Lauingen, auch Dero, und gemein. neuburgischen Landschaft Commissariat, Obristen Wolf Jacob Umgelders von Deisenhausen auf Mollberg ꝛc. dann Cammerer, und Dero herzliebsten Gemahlin hochfürstl. Durchl. Obrist Hofmeisters, auch gemein. neuburg. Landschaft Commissarij Johann Dominici Freyhr. von Servi uf Stepperg, und Hofkammer Directorn, Pflegers zue Burckheim, dan deroselben, und gemein. neuburgischen Landschaft Rath, und Pfeningmeisters Niclas Müller ꝛc. Absterben Beede Commissariats charge, und die Pfeningmeisterey erlediget worden; Weillen nun Ihre hochfürstl. Durchl. aus Landes Fürst = vätterlicher gnedigster Vorsorg für höchst nöthig befunden, dß zue Wiederbestellung angeregten Commissariats, und besagter Pfeningmeisterey um soviel fürderlicher einige taugliche Subjecta anzuordnen seyen, als sonsten das ganze Commissariat blos, und allein in noch gegenwärtigen geheimen Rath, Hof, und gemein. neuburg. Landschaft Kanzlern Gottfrid Wiser, hätte bestehen müssen, und hingegen jezige noch schwähre, und gefährliche Conjuncturen nit zuegelassen so geschwindt Sie Stände zue einem gemeinen Land = oder Ausschußtag zu beschreiben; So werden Ihrer hochfürstl. Durchl. getreue liebe, und gehorsame Landstände ab denen Landschaft actis ersehen, aus was für absonderlich, und wichtigen motiven, beede Commissariats Stelle mit deroselben geheimen Räthen, Cammerer, Obristhofmeistern, Pflegern zue Gundelfing Paul Fuggern Grafen von Kirchberg, und Weissenhorn ꝛc. und Kammerern, Stallmeister, auch Pflegern zue Hilpoltstein, und Heydeck Jacob Grafen von Hamilton ꝛc. jedoch Ihrer der Landständen Privilegien, Freyheiten, und wohlhergebrachten Herkommen, ohne alles Praejudiz, und geringste Consequenz, solang bis ihrer der Landständen auf gemeinen Landtag concurrierende ratihabition, den

sonsten vorhergehenden gewohnlichen Vorschlag supplieren wirdet, provisionaliter ersezet, und berührte beede Commissarij den 24ten Martij verwichenen 1679sten Jahrs, auf die, für sie abgefaste schriftliche Instructiones durch Sr. hochfürstl. Durchl. deputirten, und damal anwesenden Landschaft Kanzler, und Räthe in Dero, und gesambter Ständen Nahmen aydlich verpflichtet worden, dergleichen auch mit Dero Hoff- und Kammerrath Hanß Niclas Müellern nach Anleittung des fünften punctens, der in ao. 1672. auf Ihrer hochfürstl. Durchl. vorhero schriftl. ergangenes gnädigstes Gesinnen, von dem damahln versamlet gewesten Ausschuß dem Commissariat hinterlassener Instruction den 23ten Januarij vorberegten 1679sten Jahrs ebenmäßig geschehen, alles mehreren Innhalts obbedeuter Landschaft Acten.

Wann dann Ihre hochfürstl. Durchl. mit so beschafener Landsfürst vätterlicher Anstalt zu Befürderung Ihrer, und getreuen lieben, und geborsamben Landständen Dienſts, und Interesse, ohne wenigsten abbruch, oder Kränckung angezogener Privilegien Freyheiten, und wohlhergebrachten Gewohnheiten, auch darauf ad acta schriftlich ertheilter Versicherung, alle nothwendige Fürsehung gethan, und sie beyde Commissarij ebenfalls erbietig seynd, sich in diesem Fürstenthum noch weiters ehist möglichst zu begütern, so sezen ihre hochfürstl. Durchl. ausser allen Zweifel, Landstände werden an dieser gnädigster provisional Verfügung kein Bedencken tragen, und dahero nechst Ihrer unterthänigster ratihabition beeder Commissarien, und des Pfeningmeisters Instruction, dem Herkommen gemäß, gehorsamst mitfertigen, und ein, und anderes fürnemlich aber, das Ihre hochfürstl. Durchl. durch solche landesfürstl. vätterliche gnedigste Disposition nit allein das ganze Commissariat völlig bestellet, sondern auch alles zue Folg der alten üblichen Observanz wider in vorige rechte harmonie und nach jezigen Zeiten, und Conjuncturen erforderliche, auch zu Ihrer hochfürstl. Durchl. und Dero getreuen lieben, und gehorsamen Landständen Dienst, und Nuzen angesehene gute Ordnung gebracht, mit unterthänigsten Danck gehorsamst agnosciren.

Zum anderen werden Ihre hochfürstl. Durchl. getreue liebe, und gehorsame Landstände sich noch von Altershero unterthänigst erinneren, wann ein zeitlicher re-

gierender Lands Fürst eine seiner von Gott gesegneten Prinzessin verheurathet, daß man von gemeiner Landschaft wegen zue jedermaliger gebührender Aussteurung sich mit unterthänigstem, und zulänglichen Beytrag jedesmal gehorsamst eingestellet. Nun haben zwar Laudstände durch alhiesiges Commissariat in ao 1676. Sr. hochfürstl. Durchl. geliebtesten ältesten Frau tochter Eleonorae Magdalenae Thereßiae Pfalzgräfin bey Rhein jeziger regierenden Röm. Kayserin eine solche hochzeitliche Verehrung unterthänigst praesentiret, daß Ihro Kayserl. Mayj. ab selbiger aller gehorsamster Contestation, und bezeigter aller unterthänigster Devotion mit aller gnädigstem Gefallen verspüren können, was Landtstände Sr. kayserl. Mayj. herrn Vaters Durchl. für eine Landts kündliche unterthänigste treu, und liebe gehorsamst zuetragen, und anneben von selbigen höchsten Heurath, und Kayserl. Vermählung vor einen grossen Trost, und absonderliche Freude empfindten. Nachdem aber die verglichene, und allerseits gefertigte Ehepacta noch ein weiters erfordern, auch mithin die Dos nit nach vorigem dieses hochfürstl. Hauses bekanten Herkommen, und insgemein gewöhnlichen Quanto können eingerichtet, sondern in gezimender Erwägung, dergleichen durch die Gnad Gottes verliehenen und zue des gesamten Chur, und hochfürstl. Hauses der Pfalz grösten lustro gereichender höchster alliance, mit einem mehrern heuraths Pfening bis auf $\frac{m}{100}$ fl. begegnet werden müessen; Als haben Ihre hochfürstl. Durchl. zu Dero getreuen lieben, und gehorsamen Landständen das gnädigste Vertrauen, dieselbe werden sich ebist gehorsamst erklehren, was Sie neben beeden daniedigen Fürstenthümbern Gülch, und Berg an obigen $\frac{m}{100}$ fl. erklecklich beytragen wollen, damit nit weniger dieses so in vorangeregten ehe pacten verhandelt, und zugesagt worden, gebührend vollzogen werden möge.

Drittens demnach Ihrer hochfürstl. Durchl. getreue liebe, und gehorsame Landständte aus Eingangs gethaner propoßitions Eröfnung, und dabey angeführten Motiven unterthänigst vernohmen, daß Ihre hochfürstl. Durchl. unerachtet sie in jüngst vorgewesten Reichs Defenßions

Krieg von ao. 1672. bis 1679. nächsthin Dero getreue liebe, und gehorsame Landständte auch mehrern theils abwesendt, durch große Mühe, Arbeith, und mit nit geringen Unkosten von allen Quartieren, contributionen, und andern exactionen, raro exemplo errettet, und frey erhalten, welche Kriegs-Beschwerden anderer geistlichen, und weltlichen Reichsständen Unterthanen bis auf den äussersten Gradt Ihres Verderbens ausstehen müssen, sich jedoch unter andern fürnemlich darumben aus Landtsfürst vätterlichen liebe, und treu gnedigst resolviret, hinfüro beständig alhier zu residiren, damit sie die übrige nach dem Willen Gottes erstreckende lebenstäge bey ihren getreuen lieben und gehorsamen Landtständen zuebringen, und denenselben zu ihrer Conservation, und mehrerer Sicherheit noch ferners, und desto besser allen Landsfürst vätterlichen Schuz, und kräftigen Vorstand gegenwärtig gnädigst ertheillen, und leisten könnten, und aber wißlich, daß der allmächtige Gott, deme nit genugsames Lob, und höchster Danck gesagt werden kann, Sr. hochfürstl. Durchl. mit verschiedenen geliebtesten, gesunden, und wohlgestalten Prinzen, und Prinzessinen gnediglich gesegnet, welche zue Vermehrung der Ehren Gottes auch der Römmisch Katholischen allein seelig machender Religion weiterer propagation, und dann dem gemeinen Weesen zum Besten, in allen, dergleichen fürstl. Kindern wohl anstehenden Tugenden, Wissenschaften, Sprachen, und exercitien gebührend zu erziehen, wie auch, nachdeme sie von Zeit zue Zeit mehrers erwachsen, mit bedürftiger Dienerschaft, und anderen Requisitis, zue Hauß, und auf Reisen geziemend zue fürsehen, und derowegen Landstände von selbsten vernünftig ermessen werden, daß Ihre hochfürstl. Durchl. samt ihren Frauen Gemahlin hochfürstl. Durchl. und geliebtesten Prinzen, und Prinzessinen mit denen hiesigen alleinigen Kammer-Gefällen, und bisherigen geringen, und daher auch niemalen erklecklich gewesten Landschafts-Deputat zue Ihrer hochfürstl. Subsistenz, auch Dero nöthiger Regierungs Hof- und anderer Bedienten unentpehrlichen Unterhalt auf keine Weiß auszulangen vermögen; Als sezen Ihre hochfürstl. Durchl. zue Dero getreuen lieben, und gehorsamen Landständen ihr abermaliges gnedigstes Vertrauen, sie werden nit weniger hierinen zue beharlicher unterthänigster bezeigung ihrer gehorsamster Devotion, und ofenbarer contestation das

Ihnen Ihrer hochfürstl. Durchl. beständige Gegenwarth Landsfürst vätterliche protection, und persöhnlicher gnädigster Vorstandt, darumen sie vor diesen zuem öftern unterthänigst gebetten, lieb seye, und zue derselben absonderlichen Consolation erfreulich gereiche, diesen sehr angelegenen, und wichtigen puncten, daran auch Ihrer der Ständten, und aller der Ihrigen, ja des ganzen lieben Vaterlands conservation, Wohlfart, und Securität hauptsächlich haftet, in reife Deliberation ziehen, und Ihrer hochfürstl. Durchl. mit einer solchen unterthänigsten Einwilligung gehorsamst an die Hand gehen, damit oberwehnte hochfürstl. Subsistenz, und was, wie gehöret, in allem weiters davon dependiret, neben angeregten Kammergefällen ohne Abgang bestritten, und ein sicherer Staat darauf formiret werden könne; dessen Ihre hochfürstl. Durchlaucht von Dero getreuen lieben, und gehorsamen Landständten, und Unterthanen, denen sie sonsten, sovill es die Möglichkeit immer zuelasset, gnedigst gerne verschonen wollten, Sich gänzlichen, und gnedigst versehen, und es in andere Weeg mit allen Landsfürst - vätterlichen Hulden, und Gnaden jederzeit erkennen werden.

Viertens werden Sich Ihre hochfürstl. Durchl. getreue liebe, und gehorsame Landständte annoch unterthänigst erinneren, daß schon von Altershero die eine Halbscheid der Aemter Bargstain, und Weyden, so Sr. hochfürstl. Durchl. herrn Vötters Herzogen Christiani Augusti Durchl. zu Sulzbach, in Besitz, und Genues haben, bey allhiesigen hochfürstl. Haußes Lini gewesen, und noch ist, und was gestalten hingegen die andere halbscheidt bereits vor villen Jahren an hochged dieses hochfürstl. Hauß gekommen, und demselben samt Steurn, und Umgeld zue der Hoffkammer gleich andern hochfürstl. Domainen eingeräumet, auch vermög der Acten, und Landschreiberey Rechnungen, ausser der verhinderlichen Kriegs Jahren, und was nach den westphällischen Fridens = Schluß, wegen Churpfalz für obstacula im Weeg gelegen, dahin genossen worden; Nit weniger werden Ihrer hochfürstl. Durchl. getreue liebe, und gehorsame Landständte noch unvergessen seyn, aus was erheblichen, und höchst bewegenden Ursachen Ihre hochfürstl. Durchl. aus Landtsfürstvätterlicher Sorgfalt alle äusserste Mittel ergriffen, obbedeute Halbscheid beeder Aemter Bargstein, und Weyden

vermitelst Ihrer Kayserl. Mayj. allergnädigsten Interposition, und approbation in ao. 1662. mit $\frac{m}{200}$ fl. Haupt Summa, neben noch weiteren, auf die bedingte Zahlungs Fristen, und in andere Weeg hierunter vorgegangene Commissiones belofenen pensionen, und Unkösten redimiret, und hierzue 86315 fl. ex proprio beygetragen, und nach der Reluition die von berührter Halbscheid Jährlichs gefallene Steur, und Umgelter nur zwey Jahr zue Ihrer Hofkammer gezogen, und nachmals deren weiteren Genues dem Landschaft Commissariat bis dahero zugelassen haben; Wann nun aber von so villen Jahren hero diese Weyden- und Bargsteinische Steuer, und Umgelds-gefälle kein geringes eingebracht auch vorberührtes von Ihrer hochfürstl. Durchl. vorgeschossenes Capital (welches sonsten auch anderwärtig um Land, und Leuthe anzuelegen gewesen wäre) neben dem Inter. eine notable Summa betrift, so werden Landstände von selbsten unterthänigst gemeinet seyn, Ihrer hochfürstl. Durchl. besagte Bargstein- und Weydauische Steur- und Umgeldsgefälle nunmehro zurück zuegeben, damit Ihro hochfürstl. Durchl. mit diesen, und noch andern Dero angehörigen Domainen ihre Hofkammer wider ergänzen mögen.

Zum fünften, weillen Ihre hochfürstl. Durchl. gnädigst gerne sehen thäten, es auch die Billigkeit erfordert, Im fall je denen Creditoribus die ganze Zinß noch nit solten verreichet werden können, daß denenselben nach dem Inhalt voriger Landtags Schlüssen hinfüro wenigst die halbe Inter. fleißig gefolget werden; So wollen Ihre hochfürstl. Durchl. von Dero getreuen lieben, und gehorsamen Landständten ihr unterthänigst räthliches Gutachten hierüber erwarten;, und denenselben zue solchen Ende, und daß man noch beneben auch auf andere bey gegenwärtigen je länger je mehr gefährlichen Conjuncturen leichtlich begebende Nothfäll mit hierzue bedürftigen Mittlen vorräthlich versehen seye, reiflich zu überlegen geben, ob, und was etwan neben den ord. Gefällen, für andere media extraordinaria zu ergreifen, und wircklich zuerheben wären, damit nit nur allein denen creditoribus die halbe Zünß, sambt forderist der Fürstl. Agnaten Deputaten unfehlbar bezahlet, sondern zugleich auch obangezogenen Casibus necessitatis daraus prospiciret

werden möge, warzue unter andern villeicht billich, und nuzlich practicablen mediis mit dienen kann, wan Zuefolg voriger Landtags Schlüssen, bey den Stätten, Märckten, und jeden Landt, und Pfleg Gerichtern, und Hofmärckten, die proportion der Steuren recht beobachtet, aller Orthen im ganzen Fürstenthumb die öfters geklagte Umgelds Defraudation einist mit mehrerem ernst abgestellet, und nit weniger, wegen Bemayrung, der noch oedsliegenden Güeter, dem in der Landtags proposition de anno 1661. deshalben eigens inserirten puncten ein schuldigstes Genüegen, soviel es nicht allbereith geschehen, gehorsambst geleistet wirdet;

Zum Sechsten. Demnach auch die hinterlassene Müllerische Wittib, und Erben noch eine Pfeningmeisterey Stuck = Rechnung zuethuen gehabt, welche von ihnen bereits verfertigt, und zue dem Landschaft Commissariat geliefert worden; So haben Ihre hochfürstl. Durchl. gnädigst verordnet, daß selbige, und der darzu gehöriger Rests, Verweiß dem Herkommen gemäß durch gewise Dero Deputirte in Beyseyn des Landschaft Commissariats, und anderer darzue gehöriger abgehöret, examiniret, die befundene Mängl fleissig notiret, und hernegst zu gebührender Justification darüber referiret, wie nicht weniger Ihrer hochfürstl. Durchl. Hofkammer = und Gem. Dero Landschaft Inter. durch eine noch anderwärts absonderliche Commission der Gebühr, und Billigkeit gemäß, beobachtet werden solle.

Und dieses alles ist, was Ihre hochfürstl. Durchl. Dero getreuen, lieben, und gehorsamben Landständten von Klöstern, Ritterschaft, Stätt, und Märckten auf gegenwärtigem gemeinen Landtag vortragen zue lassen für nöthig erachtet, in der gnädigsten Zuversicht sie werden ein = und anders seiner Wichtigkeit nach, dermassen erwegen, und sich darauf einer solchen treugehorsamsten Erklärung unterthänigst entschliessen, damit Sr. hochfürstl. Durchl. derselben Ihro, und dem lieben Vatterland zuetragende Landts unterthänigst, und pflichtschuldigste Treu, und Liebe, darab in der thatt noch weiters gnädigst verspüren mögen, Allermaßen es bishero zue Ihrer hochfürstl. Durchl. danckuehmenden gnädigsten Gefallen, und Ihnen Ständen selbsten zue sonderbarem Nachruhm, geschehen; worbey Ihre hochfürstl. Durchl.

Dero getreuen lieben, und gehorsamen Landständen samt, und sonders mit Landsfürstl. Hulden, und Gnaden wohl beygethan verbleiben. Neuburg den 2ten April 1680.

Philipp Wilhelm.

(L. S.)

XXI.

Referat über Wiedereinführung der Landstände in der obern Pfalz.

Der Unterschied zwischen den vorigen Standt, da noch die Landtschafft und das Commissariat in Esse gewesen und dem Jetzigen ist wie zwischen einer Aristocratia und Monarchia. Die Landtschafft masste sich die Concurrenz bey der Gesetzgebung an, und wollte keine Verordnung ohne Ihre Approbation annemmen. Der Landtsherr musste in jedem Fall der Noth um ihre Hülffe mittels Steuern, und Umgelts mit langen, weittschweiffigen, mündlich und schrifftlichen Propositionibus und acurate ad hoc compositis orationibus betteln, für die Verwilligungen groß danckhen, viele nachdrückhliche Protestationes anhören, überaus wohl calculierte Reverse, dass man derley guttwillige, freywillige Hülffen in khein Recht und Gerechtigkheit ziehen wolle, aushändigen.

Die Steur ist regulariter nicht von der Ständt eigenen respective Tisch= Kammer= oder Klostergüttern, sondern Jedesmahl von der Untertanen Vermögen begert und eingebracht wordten, und zwar Dergestallten, dass vorhero neue Schatzungen der Untertanen Güetter und Vermögen haben vorgenohmen werden müessen.

Es haben zwar zuweillen die Prälathen, Ritterschafft, Städt und Märkth von Ihren respective Competentien, Tisch= und Kammerguettern eine Steur erlegt; es ist aber Solches Jedesmalen eine verwilligte treuherzige Behülffe genennet worden, derowegen protestirt, Revers begert und gegeben worden.

Das Umgelt wurde von den Ständten für kein Regal, sondern ein Solches Gefäll gehallten, das durch einen Contract mit Ihnen entstanden, wie die Ungelts-ordnungen von den Jaren 1563. und 1589. beweisen.

Gegenwertig seynt die Steur, Ungelt und Auffschlag ein Ordinari unmittlbares landfürstliches Gefäll. Dann vermöge Resolutionum de datis 27. Augusti und 1. Septembris 1628. seynt alle Privilegia und Freiheiten der Landständt und in Summa die vorhin geweste Landschafft sambt dem Commissariat von Ihro Kayserlichen Majestätt für Allerdingen erloschen und auffgehoben erklähret, und Sollchergestaltn Sr. Churfürstl. Durchlaucht das Land zu Dero lediglichen Disposition, auch Steur, Ungelt, Auffschlag und ander derley Gefäll als Dero eigene Lands- und herrschafftliche Gefäll titulo oneroso, wie auch noch mit dem Onere, die in der passierlichen Lista begriffenen Landschulden zu bezalen, übergeben worden.

Es fragt sich dahero: Ob es nothwendig oder Nutzlich, die Landschafft und das Commissariat wiederum einzufieren?

Vonnöten hat Man eine Landschafft nit. Da bey den Landtagen das Maiste und vornemste Negotium und die maiste Berathschlagung in Deme bestandten, Ob, Was, Wieviel und auf was Weiss die Landschafft die vom Landtsfürsten angesuecht und begerte Hülff und Steuern bewilligen könne, und wolle; Nunmero aber obgedachte Mittl ex quibus nit mehr für Landschaffts, sondern für Unmittlbar landtfürstliche Gefäll gehallten werden, so ist das principalste Objectum einer Landtschafft gefallen und ist nit wohl zu befindten, zu was Zill und Endt eine Landtschafft reducirt, und was das Objectum et Materia derselben seyn sollte, oder durffte und konnte.

Des Commissariats bedurffte es auch nit, weil Iro Churfürstl. Durchleucht die Bezalung der Landtesschulden auff sich genohmen haben. Nutzbar ist es dem Landtsherrn Eben so wenig eine Landtschafft gleichsam als Pares Curiae auffzurichten; multo enim nobilius est, et propius accedit ad Monarchicam dignitatem, tributum imperare, quam impetrare.

Man wendet zwar ein: es ist einem Landtsherrn rüemlich und zu grössern Reputation gedeylicher, wann in Seinem Landt ein ansenlicher Adel und Ritterschafft und dann dieselben mit Prälathen, Stätt und Märkhten in einem Corpore uniert seynt, welches Er sich auff yeden Fall zur Hülff, Assistenz, Dienst, Reputation besser, als lauterer gleichsamb zerstreuter, ainschichtiger, gemainer, unadelicher Untertanen bedienen könne; praeterquam, quod Principis Dignitas etiam ex hoc eluceat, si nobilibus, quam merissimis plebeis, quasi affinis imperet; Inmassen dann fast in allen andern Fürstenthümern zu sehen, dass die hohen Potentaten und Fürsten derley landschafften sich eiffrig annehmen und mehreres zu erhalten, als auf dem Weg zu raumen genaigt seyen. Et omnes boni, sagt daher Cicero pro Sextio, semper nobilitati favemus, et quia utile est Reipublicae, nobiles esse homines, dignos Maioribus suis, et quia valere debet apud nos clarorum virorum bene de Republica meritorum memoria. Zudeme ist auch bekannt, dass die vorige Landschafft denen Landfürsten nit nur reputierlich, sondern auch fast Nutzlich gewesen, dann wan Etwas Wichtiges, beschwärliches oder Anders, worann des Landfürsten und des Lands Nutzen, Wolfahrt, Ehr und Reputation gelegen gewesen, vorgefallen, hat Man sich stetts der Landschafft Beystand, Raht und Hülff bedienet, und man findt in den Landtagsabschieden, wie Getreulich und Eyffrig die Landschafft Ihren Fürsten mit Raht und That, mit Darschiessung Jedesmahl; so offt es gemaine Reichs oder Landnot oder aber des Landfürsten Ehr und Nutzen erfodert zu grossen Summen beygesprungen hat, Motiva, die Adel, dann Städt und Märkht in ihren Serenissimo Electori ac Duci unterm 6. Octobr. 1554. unterthänigst überreichten Exhibito puncto restaurationis der alten Landschafft im Fürstenthumb der obern Pfalz wohl ausgefiert und vorgestellt haben.

Das mag Alles wahr und guett seyn, wann ein solche Landschafft in Ihren Terminis sich haltet, und nit mehr sich anmasset, als was ihrem Stande zusteet und gebiert.

Wann sich aber eine formierte Landschafft dem Landsfürsten gleichsam an die Seite stellt, eine Paritaet oder

Consortium

Consortium Imperii affectiren, oder wohl gar in Demjenigen, was ein rechtmässiger Landsherr seiner Landschafft und Untertanen vigore suorum propriorum Regalium gebieten und aufflegen kann, sich widerspenstig und widerwillig bezaigt, wie das Gemainiglich geschehn ist, würdte ein Landfürst von einer solchen Landschafft eine schlechte Ehr, Reputation und Nutzen haben, sed satius Ipsi foret, ut Asinis imperaret, quam talem Condominatum ferret.

Ein rechtmässiger Landfürst kann Krafft seiner landfürstlichen Hoheit und Obrigkhait seinen Landständten und Untertanen Selbst Steuern aufflegen. Wernher Observ. in verb. Landsass, Landsteuern. Besold Thesaur. pract. verb. Landsteur, et in Tractat: de Aerario publ. princ. quaest. 3 et 4 und hat auch in Religions Sachen unbezweifelt das Jus Reformandi. Dieses wollte die vorige Landschafft den Landsherrn Durchaus nit gestatten: ihre Privilegia waren dahero den landsfürstlichen Juribus et Regalibus abbrüchig; ihre Existenz also dem Landherrn, seiner Superioritati territoriali und Reputation mehr zuwider und verkleinelich, als Nutzbar und Reputierlich.

Der Landsherr gewinnt keinen grössern Nutzen, als Er jetzt hat, wenn man weiterhin betrachtet, dass 1) Vorher hat man eine ex proprio Steuer für guetten Willen, eine Freygebigkheit hallten müessen, und annehmen, was man erhallten hat; Jetzt könne Ihro Churfürstl. Durchleucht Ihr landsherrliche Rechte auch dissfalls gebrauchen, et pro curis et laboribus dignitate Principali conservanda, pro tenenda Pace et tranquillitate, pro administranda Justitia, item pro aliis publicis oneribus ac necessitatibus sustinendis Collectas imponere, provinciales Omnibus Subditis absque differentia, quibus quousque manifeste injusta et terminos aequitatis excedentia non sunt: (quod de bono Principe non est praesumendum) se subditi opponere non possunt. 2) Die Landsherrn haben sogar ihre Unmittelbahre Landgrichtische Untertanen zu den bewilligten Steuern und Abgaben ziehen und belangen lassen. Die Landsherrn hatten Sich der Gewallt und Landsteuern bey Ihren Eigenen Unmittlbahren Untertanen begeben, und soliche der landschafft-

lichen Bewilligung unterworffen, welches iezt auffhört. 3) Die Mittl, woraus die vorige Landschafft ihre Hülffen geleistet, und die Schulden bezahlet hat, haben iezt Ihre Churfürstl. Durchleucht Selbst in Handten; frustra foris petis, quod intus habes.

Auch für die Untertanen ist es weit Nutzbahrer, daß die Steuern denselben ohne Mittl vom Landfürsten aufferlegt und von Dessen Beamten eingebracht werden, dann die Ständ haben bey den Untertanen bey Weitem Mehreres, als die bewilligte Steuer gewesen, angelegt und eingebracht, welches der Landfürst auf dem Landtag de anno 1564. ernstlichen ahnden lassen.

An dem absoluto Dominio, und daß ein Landfürst dergleichen Landschafft und Landständt als gleichsam perpetuos contradictores et vigilantissimos exploratores principalium actionum nit habe, ist Viell gelegen: Jeder andre Fürst würde der Ehre und des Nutzens wegen einer Landschafft Gern entrathen, wann er in der nämlichen glücklichen Lage, wie Ihre Churfürstl. Durchleucht wäre.

Ihro Churfürstl. Durchleucht können also des Condominats vel quasi bilancis inter Dominum et Subditos gar wohl entübrigt seyn. Principes Rom. Imperii in suis Principatibus, quoad suos subditos pro Regibus habentur et hinc Regalia habere sciuntur: quod praeterea Regalis Potestas prae aliis rerum publicarum formis sit justissima, per se certum est: et cum ad hanc Regalem potestatem et dignitatem acquirendam; quin immo ad jam legitime acquisitam, conservandam et stabiliendam opportunam (Princeps) habeat occasionem et justum titulum, cur non utatur Jure suo, et sit bonus ac justus Rex et Princeps in suo territorio?

Eine Verbindlichkeit, die Landschafft wieder einzusetzen, kann dem Landsherrn aus dem Westphälischen Frieden nit aufferlegt werden, denn §. 4. und zwar fürs Erst ist die pfälzische Sache, dasselbig Land und desselbigen Regalien, Rechte und Gerechtigkaiten von der Generalamnestia in specie per expressum ausgenommen, mit der angehengten Decision, daß Ihro Churfürstl. Durchleucht Land in all solchen Zugehörungen, Regalien und Gerechtigkaiten nit, wie es vorige Landfürsten inngehabt, sondern wies bis dahero (das ist von Zeit, da von Ihro

Kayserl. Mjt. Selbes an Ihro Churfürstl. Durchleucht gekohmen) also auch ins Künfftige verbleiben sollen. Nun hatten aber Kayserliche Majestät bei Uebergab der obern Pfalz an Ihro Churfürstl. Durchleucht erkläret, dass der Landschafft und der Landständt vorhin gehabte Jura und Privilegia erloschen, todt und Abseyn sollen ꝛc.

Die Landschafft wieder einfiehren wär also gleichsam eben so vill, als den Bockh in den Gartten fiehren.

XXII.

Propositio

An löbl. engern Ausschuß des Herzogthums Neuburg.

Hoch- und Wohlgebohrne, Wohledelgebohrne wohlehrwürdig, hoch, und wohledelgestrenge, hochgelehrte, ehrenvest, und wohlweiße ꝛc. hochgeehrtist, auch hoch- und vielgeehrte Herren, und liebe Freund,

Indeme des durchleuchtigsten Fürsten, und Herrn Herrn Karl Philipp Pfalzgrafen bey Rhein, des heil. Röm. Reichs Erzschazmeistern, und Kurfürsten, in Bayrn, zu Gülich, Cleve, und Berg Herzogen, Fürsten zu Mörß, Grafen zu Veldenz, Sponheim, der Marck, und Ravensperg, Herrn zu Ravenstein, Unsers allerseits gdigsten Herrn, und Landsfürsten Churfürstl. Durchl. auf des bey Deroselben wiederholt unterthänigstes bittliche Ansuchung zu Bezeugung der zu Dero getreuen Landständischen hiesigen Dero Herzogthums Neuburg zutragenden besondern landsfürst väterlichen Milde gdigst bewilliget haben, mehrmalen einen, jedoch wegen sich ergebenden zimlich importanten Vorfallenheiten in grösserer Anzahl bestehenden engern Ausschuß, jedoch allein vor diesmalen, und ohne weitere Consequenz auf den 16ten dieses anhero beschreiben zu lassen; Als haben höchstged. Ihre

Churfürstl. Durchl. vermög beykommender Vollmacht sub Nro. 1. mir gdigst aufgetragen, in Dero höchsten Nahmen deme nun allhier anwesenden löbl. engern Ausschuß des mehreren gehorsamst vorzutragen.

Wie daß Höchstdieselbe Sich hingegen gänzlichen in Gnaden versehen wollen, ob werde der hier versammelte engere Ausschuß vor allem, wie die bey dermaligen sehr mißlich anscheinenden Läuffen zu des lieben Vaterlands-Defension, und zu Bestreittung der sonstigen gemeinen Landes Ausgaben erforderliche grosse Mittel besorget, und mit der armen Unterthanen geringern Beschwerde beygebracht werden können, in reife Berathschlagung ziehen, und weilen für den à prima Januarij dieses laufenden Jahres seinen Anfang genommenen Jahrgang von hiesigen Landständen zur Militar Kassa 150000 fl. erheischet werden; Als lebten höchstged. Sr. Churfürstl. Durchl. der gdigsten Hoffnung, der hier versamlete engere Ausschuß wurde solche Mittel, und Weg, wodurch nicht nur sothane $\frac{150}{m}$ fl. sondern auch die übrige gemeine Landschafts-Ausgaben, und die hiesigen Herzogthums obliegende zu diesen engern Ausschuß ausgestelte Schuldigkeiten richtig, und ohne Abgang abgeführet werden können, ausfinden, und zuverläßig an Handen geben, mithin sich hierinfalls mit solchen patriotischen, und respect. unterthänigsten devotions-Eifer bezeugen, dß Ihro Kurfürstl. Durchl. es gegen gegenwärtigen engern Ausschuß insgesamt sowohl, als auch einen jeden ins besondere mit sondern Gnaden zu erkennen, veranlassen werden mögen. Zumalen höchstgedacht Ihre Churfürstl. Durchl. ꝛc. zu dessen mehreren Beförderung, und deren armen Unterthanen möglichster Erleichterung aus obged. ad Cassam militarem gewiedmeten Quanto von $\frac{150}{m}$ fl.

Nebst denen für die Officiers vormalen assignirten Warth-Geldern, als welche zwar, soviel gedachte Officiers betreffen, dermalen Cessiren, für das künftige aber vor Unterhaltung der Casernen, und etwelcher Salarirung der Land Miliz Officier verwendet werden sollen, mitbestritten, und entrichten zu laßen, gdigst entschlossen seyen.

Dahingegen von dem über gedachte $\frac{150}{m}$ fl. verwilligenden Quanto der Unterhalt dahiesiger Stadtgarde, die von denen auf denen Pflegämtern haftenden Capitalien Anlehungs-Geldern, sodann den spielbergischen, fort denen landschaftl. Capitalien verschuldeten Zinsen, samtl. landschaftl. Besoldungen, und übrige gemeine Ausgaben zu bestreitten wären.

Und damit nebst obgemelten ad Cassam militarem erforderlichen Quanto wegen deren übrigen landschaftl. Ausgaben, und zu diesen engern Ausschuß hinverwiesenen Schuldigkeiten zugleich die nothwendige Vorsehung geschehen, und diesfalls kein abgang erscheinen möge, also ist höchstged. Sr. Churfürstl. Durchl. gnädigste Verordnung, daß Dero hiesiges Landschaft Commissariat eine ausführliche Verzeichnus verfassen lasse, und mir zu Handen stelle, damit ein solchs sodann diesem löbl. engern Ausschuß zur nöthigen Beobachtung communiciret werden möchte.

Ihre Churfürstl. Durchl. verlangen, und befehlen auch gdigst, daß gleich anfängl. die ao. 1726. bey damalig-vorgewesenen engern Ausschuß beschehene, und von höchstderoselben gdigst genehmte Verabredung zu dem Ende vorgenommen werden solle, damit das jene etwan, bis dato nicht zur Vollziehung gebrachte zur Vollständigkeit gebracht werden möge.

Und erwärten mehr höchstged. Sr. Churfürstl. Durchl. von dermaligen vermehrten engern Ausschuß einige gedeiliche Vorschläge, wie die in diesortigen Land Matricul zu der armen contribuenten grösten Beschwerde häuffig eingeschlichene Ungebühr abzustellen, und dieses werck ohne Verwendung sonderbarer Kösten zu einer durchgehenden Gleichheit möglichst gebracht werden könne, so eine auch gdigst anbefohlene, soviel dermalen möglich, das neue vorgewesene Steur-Beschreibungs Geschäft zur erforderlichen gdigsten Genehmung besorgen zu helffen, und mit hand anzulegen, gdigst davorhalten, der kürzeste Weeg zu seyn, wann diejenige puncten, derenthalben mit denen benachbarten, oder andern etwa eine Differenz obhanden, oder worüber Ihro Churfürstl. Durchl. gnädigste declaration erforderlich seyn wurde,

von den übrigen ordentlich separiren zu lassen, damit solche gegenwärtigen engern Ausschuß vorgeleget, und von selben in meiner als gdigst denominirten Commissarij-Gegenwart wohlbedächtl. erweget, und der darüber ausfallende Schluß zu Ihrer Churfürstl. Durchl. weitern gdigsten Verordnung unterthänigst übersändet werden möge. Es versehen Sich auch höchstgemelt Ihre Churfürstl. Durchl. daß gegenwärtig engerer Ausschuß über ein so anders die Berathschlagungen also beschleinigen, und zu solch zulenglicher Endschaft befördereen werde, damit diese Handlungen der dabey aufgehenden Kösten halber denen armen Unterthanen nicht zu beschwerlich fallen, zu deren Abkürzung auch Ihre Churfürstl. Durchl. all mögliches beyzutragen entschlossen.

Zu welchen Ende auch Höchstdieselbe gdigst bewilligen, daß der bey diesen engern Ausschuß abzufassen seyende Recess auf 6 Jahr gerichtet werden möge.

Und zumahlen höchstged. Ihro Churfürstl. Durchl. ihre hochfürstl Gnaden von Eichstätt die verbindliche Zusag gethan, daß wegen der bey deroselben zu Bestreittung einer sichern unumgänglichen deroselben, und Dero Kurhauß, auch gesamten Dero Kur- und fürstlichen Landen zu Nutzen, und Vortheil gereichenden Auslagen gegen Verpfändung ein, oder in Subsidium auch mehrerer Churpfälz. oder hiesiger Aemtern aufgenommenen $\frac{300}{m}$ fl. gedacht Ihre Fürstliche Gnaden anstatt des von hiesigen Landschaft Commissariat Copeilich sub Nro. 2. nebengehender massen ad interim ausgestelten Consenses die von Dero getreuen hiesigen Landständen erforderliche Einwilligung zu verschafen sich angelegen seyn zu lassen, als zweiflen Ihro Churfürstl. Durchl. nit, es werde ein anwesender engerer Ausschuß nach dem Inhalt jezt angeregter Bittschrift mutatis mutandis den erforderlichen Consens ohne einigen Anstand, und so unbedencklicher ausfertigen, als Ihre Churfürstl. Durchl. die gdigste landesfürstliche Versicherung geben, daß hiesigen Herzogthum weder vorbesagtes Capital der $\frac{300}{m}$ fl. noch die davon fallende Zinsen jemalen zu Last kommen sollen, dessen gegenwärtiger engerer Ausschuß vollständig versichert seyn,

und die sothanen Anlehens halber etwan verlangende mehrere Nachrichten bey dahiesigen Landschaft Commissariat einziehen kann.

Und zumalen schließlichen unter gegenwärtig löbl. engeren Ausschuß einige sich befinden, welche wegen obhabenden Bedienstungen in ihrer Churfürstl. Durchl. separaten Pflichten stehen; Als haben höchstdieselbe gemelte HH. Stände nach beykommender Original Anlag sub Nro. 3. quo ad hunc actum solcher gewöhnlicher massen gdigst entlassen.

Welches alles gdigst befehltermaßen einen anwesenden löbl. engern Ausschuß hiemit gebührend vortragen, und zu alles dessen besseren Beobachtung solches mir gdigst communicirte schriftl. behändigen wollen, da nicht ermanglen werde, höchstged. Ihro Churfürstl. Durchl. die so willfärig- und in Zeiten beschehene Erscheinung gebührend zu hinterbringen. Ich aber will schliesslichen mich allerseits schönstens empfehlen, und respect. aller Freundschaft versichern. Neuburg den 16ten Juny 1730.

Heinrich Freyh. v. Kagenegg.

Ob

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Lipowsky, Felix Joseph,

Geschichte der Landstände von Pfalz-Neuburg mit 22 Urkunden

München 1827

Bavar. 1687 d
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10376134-0